Geret, Ludwig Heinrich,

Neueste Systematische Darstellung des rentamtlichen Rechnungs-Schematismus der Jahre 1851/55

Ansbach 1853

Systematische Darstellung

Rechnungs-Schematismus

sämmtliche Rentamts-Rechnungen

Königl. ... Regierungs- ...

Neueste
Systematische Darstellung
des
rentamtlichen
Rechnungs-Schematismus
der Jahre 18$^{51}/_{55}$
mit
erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Titeln der Einnahmen und Ausgaben,
für
sämmtliche Rentamts-Rechnungen
nach den seit dem Jahre 1845 erschienenen Ausscheidungs-Gesetzen, Verordnungen und speziellen allerhöchsten Bestimmungen, dann mit Berücksichtigung der Budget-Positionen für die letzten vier Jahre der VI. Finanz-Periode, sowie der Vorschrift des kgl. obersten Rechnungshofes vom 16. Oktober 1850, dann 23. Januar 1853

zugleich als

besondere Anleitung zur Fertigung und Prüfung der Rechnungen.

Zusammengestellt und privative bearbeitet

vom

königl. quiesc. Regierungs-Direktor Geret.

Ansbach, 1853.
Verlag von Carl Junge.

Druck der Brügel'schen Officin.

Vor-Erinnerung.

Nicht nur durch die Gesetze vom 23. Mai 1846 und 28. Mai 1852 wegen Ausscheidung der Kreis- von den Staatslasten, dann über die Kompetenz der Land- und Distrikts-Räthe, sondern auch durch das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848, sowie durch mehrere seitdem ergangene allgemeine und spezielle Allerh. Entschließungen über das Staats- und Kreisfonds-Rechnungswesen, hat die deßfallsige systematische Darstellung vom Jahr 1845 so wesentliche und viele Modifikationen in materieller und formeller Beziehung erhalten, daß gegenwärtige Umarbeitung und Zusammenfassung mit Berücksichtigung aller neuerer Vorschriften hierüber, für nothwendig erachtet und durch k. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1853 Allerhöchst genehmigt wurde, daher auch dieses Produkt eine besondere Erleichterung des Amts- und Revisions-Dienstes gewähren wird.

Ansbach, den 25. August 1853.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

I.

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben

an

Gefällen des Staatsfonds

bei dem

Königlichen Rentamt N. N.

für das Etatsjahr 18 . .

(wörtlich) (wörtlich)
Mit . . Nebenrechnungen von Ziff. I. bis . . und . . Belegen von Nr. 1 bis . . incl.

Gestellt

durch den Königlich Bayerischen Rentbeamten

. . . .

und

zur Königl. Regierung von . . . .

Kammer der Finanzen

übergeben am . . . . . .

I. Rechnungs-Vormerkungen.

Das Königliche Rentamt N. hat folgende Rechnungen zu stellen:

1) Die gegenwärtige Staatsfondsrechnung nebst Material-Neben-Rechnung hiezu.

2) Die Kreisfondsrechnung.

3) Eine Rechnung über das zu dem ständigen Aerarial-Landes-Magazin bestimmte Getreid.

4) Eine Rechnung über verkaufte Staats-Realitäten und abgelöste Renten und Rechte des Staates.

5) Eine Rechnung über Staats-Aktiv-Capitalien.

6) Die Forst- und Jagd-Rechnung.

7) Eine Rechnung über zu verwaltende heimgefallene Lehen.

8) Eine Rechnung über Grundrenten-Ablösungs-Schillinge und Annuitäten der Ablösungs-Casse.

Die Einsendungs-Termine werden jedes Jahr besonders bestimmt.

Die Vormerkung dieser Rechnungen auf der Kehrseite des Titelblattes ist nothwendig. Ist eine oder die andere nicht zu stellen, so muß dieß angegeben werden. (Rechnungs-Instruktion von 1826. §. IV.)

II. Amts-Bürgschafts-Vormerkung.

1) Von dem K. Rentbeamten N.

2) Von dem K. Landrichter N.

In den Bürgschafts-Urkunden der Kgl. Landrichter muß nach der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 2. Oktober 1840 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden: „daß die Caution nicht blos für die Taxen, Depositen und andere verwaltete Aerarialgelder, sondern überhaupt für alle Haftungen aus Amtshandlungen oder dienstwidrigen Unterlassungen geleistet werde."

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken:

1) Nach dem Ausschreiben vom 1. August 1837. Nr. 19570. muß nicht nur der Vor- und Zuname des Bürgschaftspflichtigen, sondern auch der Betrag der Bürgschaft, das Datum der ausgefertigten Amtsbürgschafts-

Urkunde (der Obligation), und wenn der Bürgschaftsleister verheirathet ist, das Datum der gerichtlich ausgefertigten Verzichts-Urkunde seiner Ehegattin, sowie der Tag, wenn dieselbe der K. Regierung eingesendet wurde, angegeben, dann wenn derselbe ledig ist, die geeignete Bemerkung deshalb gemacht werden, und ist auch die Nummer der Staats-Schuld-Urkunde künftig anzugeben.

Ausschreibung vom 11. September 1846 ad Nr. 21641. Ziff. I. Nr. 1.

2) Im Falle ein Beamter die Amtsbürgschaft im unverheiratheten Stande aufrecht gemacht hat, und er später sich verheirathet, so hat das K. Rentamt Behufs der Einforderung der Verzichts-Urkunde sogleich der K. Regierung Anzeige zu machen.

3) Die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1843 (Geret's Samml. Bd. 22. S. 146) spricht aus, daß die Bestimmung der Verordnung vom 19. Februar 1819, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend, §. 15., wornach die Eheweiber der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzichtsbriefe hinsichtlich der von ihren Ehemännern auszustellenden Amtsbürgschaften ausstellen, aufrecht zu halten sey, wenn die Caution anders als in baarem Gelde aufrecht gemacht wird, und nur in diesem zuletzt benannten Falle der Erlage einer Caution in baarem Gelde von der Forderung der ehefraulichen Verzichtsbriefe Umgang genommen werden könne.

4) Im Falle zur Erlegung der Amtsbürgschaft Fristen bewilliget sind, so muß nicht nur die Bewilligung mit Datum und Nummer angeführt, sondern es müssen auch die Abschlagszahlungen in der Rechnung unter Allegirung der Daten der Interimsscheine der Staatsschuldentilgungskasse pünktlich vorgetragen werden, wobei das Rentamt die genaue Einhaltung der bewilligten Fristen zu überwachen und die Unterlassung sogleich der K. Regierung anzuzeigen hat.

5) Wenn sich eine Veränderung in der Person eines Bürgschaftspflichtigen ergibt, so darf die in der Rechnung vorgetragene Caution nur mit Bewilligung der K. Regierung und unter Allegirung der Entschließung aus derselben weggelassen werden, indessen ist das K. Rentamt veranlaßt, vor der Rechnungsstellung die Anregung zur Zurückzahlung oder Transferirung, oder Bekanntmachung der Anstände zu geben, damit zur Vermeidung von Superrevisions-Erinnerungen geeignete Entschließung erlassen werden kann.

6) Es ist auch nach dem Ausschreiben vom 5. April 1834 Nr. 11463 zu erwähnen, wenn kautionspflichtige Beamte abtreten, und zwar in so lange, bis dem Rechnungssteller bekannt wird, daß und wann die Caution zurückbezahlt worden ist.

7) In den Rechnungen soll nach dem Ausschreiben vom 13. August 1838 Nr. 17655. neben den Bürgschaftskapitalien auch der Zinsenfuß angegeben werden.

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 werden die ältern Cautions-Kapitalien mit 5 Proz. verzinset, die von dem Erscheinen dieses Gesetzes an angelegten mit 4 und nur die neuern nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit $3\frac{1}{2}$ Procent.

9) In der Regel haben alle Caventen ihre Bürgschaftszinse bei denjenigen K. Kassen und Aemtern zu empfangen, wo ihnen die Gehalte ausbezahlt werden. Die eingezogenen Zinsquittungen werden den K. Central- oder Kreiskassen und von diesen den einschlägigen Schuldentilgungs-Spezialkassen zugerechnet. Im Uebrigen

wird auf das lithographirte Ausschreiben vom 9. Juni 1845 Nr. 14939. hingewiesen, womit die weiteren Bestimmungen veröffentlicht worden sind.

10) Da die Amtsbürgschaften schon nach Classen regulirt sind, und die Classen sich nach der Größe der Jahres-Einnahmen richten, diese aber nicht gleich bleiben — so soll die bereits bestehende Einreihung in die Classen nur da abgeändert werden, wo die Mehrung (oder auch die Minderung) der Einnahmen den Charakter der Nachhaltigkeit an sich trägt; was übrigens von der K. Regierung selbst nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen ist.

Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1846 N. 6751.

11) Seit dem Jahre 1851 ist es den kautionspflichtigen Beamten freigestellt, ihre Amtsbürgschaften baar oder ganz oder theilweise in Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten 3½ Prozent betragen muß, aufrecht zu machen.

Allerhöchste Verorduung vom 22. Oktober 1851. Reggs.-Bl. p. 1161.

Allen dergleichen Obligationen aber, sie mögen auf Namen oder auf den Inhaber lauten, ist von Seite des Cautionsstellers die ausdrückliche Vinkulirung als Amtsbürgschaftskapital beizusetzen und die gerichtliche Verzichts-Urkunde der Ehefrau beizulegen.

Diese Obligationen werden bei der Casse der vorgesetzten Stelle, sonach bei der Central-Haupt- oder Kreis-Kasse (für Unteraufschläger bei dem Oberaufschlagamte) deponirt, welche Cassen die Zinskoupons den Caventen immer für die nächsten 3 Jahre hinausgeben dürfen.

Instruktive Bestimmungen vom 25. November 1851. Gt. Bd. 27. p. 144.

12) Beamte, welche ihre Cautionen in Fristen aufrecht machen, haben bei der ersten Fristen-Erlage der K. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse anzuzeigen, ob sie die Zinsen hieraus alljährlich erheben, oder bis zur Vervollständigung der Cautions-Schuldigkeit admassiren lassen wollen.

Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. Februar 1853 N. 1890.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1) Alle Rechnungen, Nebenrechnungen, so andere Beilagen, müssen das in der Verordnung vom 17. Juli 1808 (Regierungsblatt Seite 1676.) vorgeschriebene Papierformat haben.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. V.

2) Die Rechnung darf nicht paginirt, sondern muß foliirt werden.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. VI.

Dieses Foliiren hat sich auch auf die Nebenrechnungen zu erstrecken, und versteht sich hiebei von selbst, daß, da die Rechnung mit den Nebenrechnungen nur ein Ganzes ausmacht, das Foliiren durch alle Verzeichnisse und Nebenrechnungen ununterbrochen geschehen müsse.

§. 46. der Rechnungs-Instruktion von 1806.

3) Alle Nebenrechnungen müssen mittelst fortlaufender Zahlen durch römische Ziffern der Hauptrechnung adnumerirt und ihre Anzahl auf dem Titelblatte der letztern mit Worten angegeben werden.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. VI.

4) Es entspricht dem Sinne der Rechnungs-Instruktion, daß jene Einnahms- und Ausgabsposten, welche in einer Nebenrechnung individuell nachgewiesen sind, in der Hauptrechnung lediglich kollectiv vorgetragen werden, und da wo der Vortrag in der Hauptrechnung individuell gepflogen wird, die Ausweisung in einer Nebenrechnung wegfällt. Hiernach cessiren die von einigen Rentämtern gefertigten Nebenrechnungen: über geheime Kanzleitaren, über Staatspassiv-Reichnisse, über besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden, über Remunerationen der Landgerichts-Assessoren und Aktuare, über die von den Rentbeamten und Landrichtern für die überlassenen Wohnungen und Gärten entrichteten Miethzinse und endlich über Zeitpächte.

§. 1. des Generale vom 21. August 1841.

5) Es darf weder ein neues Kapitel noch ein neuer Titel eröffnet, noch ein vorgeschriebenes Kapitel oder ein Titel weggelassen werden.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. V.

6) Für die Einnahmen und für die Ausgaben auf die Verwaltung bildet die Grundlage der Rechnung der ganz nach den Positionen des Budgets formirte Verwaltungs-Etat. Es muß demnach die Eintheilung der Kapitel, Paragraphen und Titel ꝛc., auch wenn in einzelnen Positionen keine Einnahmen in dem Regierungsbezirke sich ergeben, demohngeachtet in den Rechnungen erscheinen und genau eingehalten werden.

Ziff. II. der Finanz-Minist.-Entschl. vom 11. Okt. 1843 N. 14415. (Gerer's S. Bd. 22. S. 204.)

7) Die Bezifferung und resp. Bezeichnung der Abschnitte, Titel und Positionen hat in der Rechnung nicht mehr in eigenen Colonnen, sondern in der Colonne des Vortrags selbst zu geschehen.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. III.

8) Die Belege müssen in fortlaufenden Zahlen durch arabische Ziffern abnumerirt und ihre Anzahl und die Zahl der Faszikeln mit Worten auf dem Titelblatte angezeigt werden. Es wird hiebei bemerkt, daß die fortlaufende Numerirung der Belege auf die Rechnung selbst bezogen werden müsse, und daß deren Allegation in den einschlägigen Nebenrechnungen nur nach jenen Nummern geschehen dürfe, mit welchen sie in der Hauptrechnung bezeichnet sind.

Instruktion von 1826. §. VI.

9) Es ist bestimmt:

a. Sämmtliche Einnahms- und Ausgabs-Verificationen, welche schon vor der Stellung der Rechnungen zur Revision einbefördert werden müssen, sind zwar auch künftig in den, — nach der Terminscontrole bestimmten Terminen vorzulegen, es sind aber, in so ferne sie zu einer und derselben Rechnung gehören, etwa 6—12 Stücke mittelst eines einzigen Berichts zu übergeben.

b. Bei Anfertigung der Rechnungs-Designationen ist nicht nur die bisher genehmigte Form, sondern auch dieses zu beobachten, daß bei der Ueberschrift (oder dem Kopfe) jeden Verzeichnisses zugleich das Kapitel, der Paragraph und Titel, unter welchen deren Verrechnung zu geschehen hat, gehörig allegirt werde.

Ausschr. vom 30. März 1841 ad N. 11569. und vom 24. Dezember 1843 ad N. 5157.

In den Einweisungsdecreturen ist dann lediglich auf die vorgesetzten Titel Bezug zu nehmen; die Decreturen sollen übrigens, wo möglich, gleich den eingesendeten und an die Aemter zurückgehenden Designationen

beigesetzt, und nur in jenen Fällen Duplicate bei den Akten zurückbehalten werden, wo dieses als unumgänglich nothwendig erscheint.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. VII.

10) Sämmtliche Ministerial-Entschließungen und allerhöchsten Rescripte, auf welche sich in den Rechnungen und resp. Einweisungs-Decreturen berufen wird, müssen den treffenden Belegen in vidimirter Abschrift angefügt seyn.

Entschließung des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 6 März 1833.

Die Ministerial-Entschließungen müssen auch im Rechnungsvortrage mit Datum und Nummer allegirt werden.

Ziff. I. Nr. 2. des Ausschreibens vom 11. September 1846. Nr. 21641.

11) Es ist nicht selten, daß von Seite der Rentämter die bestehenden Rechnungs-Reservate im Laufe des Jahres unberücksichtiget bleiben, nicht beantwortet werden und nur durch die Revision wieder zur Sprache kommen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wurde angeordnet, daß jedesmal 30 Tage nach erfolgter Rechnungs-Abhör zur Lösung der Reservate geschritten und Bericht erstattet werden müsse, außerdem Ordnungsstrafen eintreten würden.

Ausschr. v. 19. Juni 1833 ad N. 12665. und 16. Juni 1836 ad N. 16064.

12) Die Rechnungs-Reservate sind den Wirkungen der §. §. 30—32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 wegen Verjährung nicht unterworfen.

Finanz-Minist.-Rescr. vom 27. März 1838.

13) Die auf das nächste Jahr übergehenden Reservate sind in der Folge jedesmal unter Beilage der treffenden Regierungs-Entschließungen, durch welche dieselben im Laufe des Jahres ihre Erledigung erhalten haben, in eine für jede Rechnung ausgeschiedene besondere Nachweisung aufzunehmen und diese einer jeden derselben beizulegen. Sie sollen in Columnen ausgeschieden, den wesentlichen Inhalt des Reservats, und worauf seine Erledigung beruhe, die Art und Weise der geschehenen Erledigung oder das Hinderniß derselben und die Allegation des betreffenden Belegs enthalten.

Ausschreiben vom 20. Juni 1839 ad Nr. 15581.

14) Die Nachweisung über den Stand der Rechnungs-Reservate aus den Vorjahren ist nicht als Nebenrechnung zu behandeln, sondern den Belegen und zwar als erster Beleg anzureihen, und bis 10. September jeden Jahres vorzulegen. Sollten einzelne Reservate noch nicht zur Erledigung gekommen seyn, so müssen in der Nachweisung die Ursache hievon und was zur Erledigung geschehen, genau angegeben werden.

Ausschr. vom 21. August 1841. Ziffer 12.

15) Wenn wegen Erledigung von Superrevisions-Erinnerungen an das K. Finanz-Ministerium berichtet wird, so ist immer eine Abschrift der Erinnerung sammt der hierauf abgegebenen Erklärung mit vorzulegen.

Rescr. des Obersten Rechnungshofes vom 24. Januar 1838.

16) Die Rechnung ist in duplo vorzulegen, das Duplikat aber, als welches sofort das Concept verwendet werden kann, ist erst mit der Notatenbeantwortung einzusenden.

§. 18. der Verordnung vom 11. Januar 1826.

17) Da jede summarische Einnahme oder Ausgabe der Rechnung durch eine Nebenrechnung nachgewiesen seyn muß, so sind die justifizirten Libelle, Conspekte und Verzeichnisse über summarische Steuerregister, gesetz-

liche Nachläſſe und uneinbringliche Gefälle, Handlöhne, Meierſchaftsfriſten, grundherrliche Taxen, rentamtliche Geſchäftstaxen, rückſtändige Zehnten und Regiekoſten ꝛc. der Hauptrechnung nicht als Belege, ſondern als Nebenrechnungen zu adnumeriren. Die Quartals- oder Semeſtral-Beträge ſind auf dem letzten Verzeichniß zu rekapituliren und die Summe für das Jahr zu ziehen.

Ausſchr. der Oberdonaukreis-Regierung vom 15 März 1830.

18) Da dem Landrathe die Einſicht und Prüfung der Kreisfonds-Rechnungen zuſteht, derſelbe aber die Staatsfondsrechnungen nicht vorliegen hat, ſo iſt darauf zu ſehen, daß erſtere alle Begründungs-Belege ſelbſtſtändig haben, namentlich ſind in den Libellen die Motive der Rückſtände und Nachläſſe eigens aufzuführen.

Entſchließung des K. Oberſten Rechnungshofes vom 8. November 1833. Gerei's S. Bd. 18. S. 64.

Ebenſo wäre rückſichtlich derjenigen Rechnungs-Verifikationen, welche auf Staats- und Kreisfond gemeinſchaftlich verlauten, es vorzuziehen, ſolche in Original zu den Kreisfonds Rechnungen zu bringen und in den Staatsfondsrechnungen blos darauf hinzuweiſen, oder zu Letzteren beglaubte Abſchriften zu bringen, in welchem Falle jedoch die Beglaubigung nicht durch das Rentamt ſelbſt, welches die Rechnung ſtellt, erfolgen kann.

Ziff. 5. des Ausſchreibens vom 18. Oktober 1845 ad Nr. 822; generelle Erinnerungen in Folge der Superreviſion von 1843/44 betr.

19) Bruchpfennige dürfen in den Rechnungen und Abrechnungen nicht erſcheinen.

Ausſchreiben des Oberſten Rechnungshofes vom 10. Auguſt 1815. Gerei's S. Band V. S. 139.

20) Die Rechnungs-Originalien und Belege ſind ungebunden, die Duplikate aber immer gebunden vorzulegen.

Ziff. 6. des Ausſchreibens vom 6. Oktober 1849 Nr. 545.

I. Theil.

Finanz-Administrations-Rechnung.

I. Einnahmen.

1) Bei den Einnahmen muß nach dem wirklichen Betrage oder dem Haben in der Art gerechnet werden, daß dieselben den Betrag der ruhenden Gefälle und Ausstände ausschließen und als Durchführungs-Posten nur mehr die Geldanschläge der Dienstgründe und der Dienstwohnungen und die sowohl auf die Administration, als auch auf den Staats-Aufwand verwendeten Naturalien erscheinen; den in Verrechnung erscheinenden wirklichen Einnahmen und resp. Durchführungsposten muß jedoch durch alle Positionen das Einnahms-Soll nicht nur der laufenden, sondern auch der vorjährigen justifizirten Rechnung in den durch das Schema hiefür eröffneten Colonnen gegenübergestellt werden.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. VIII.

2) Als Durchführungs-Posten werden die Nachlässe nicht mehr behandelt. Es werden vielmehr diese sofort bei der Einnahme abgesetzt, und daher der der wirklichen Einnahme nebenangestellten Rubrik der Einnahms-Rückstände noch eine dritte Rubrik für Nachlässe angereiht, durch welche drei Rubriken die rechnungsmäßige Soll-Einnahme vollständig kontrolirt wird.

Ausschreiben vom 21. März 1832 ad Nr. 8394.

3) Nachlaß- und Ausstands-Libelle sind der Rechnung als Nebenrechnungen und die Nachlaß-Genußscheine als Belege zu adnumeriren.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. IX. und §. XXII.

4) Bei jeder Abweichung des Einnahms-Solls der laufenden Rechnung von jenem der vorjährigen Rechnung muß die Ursache des mehr oder minder in der Kolonne der Bemerkungen mit Bestimmtheit, jedoch in gedrängter Kürze, und insbesondere da, wo der Rechnungsvortrag nicht im Detail, sondern summarisch geschieht unter Bezugnahme auf die einschlägige Nebenrechnung angegeben werden; der Mehr- oder Minderbetrag erscheint lediglich im Contexte der Motivirung desselben.

Rechnungs-Instruktion von 1826. §. IX.

5) Nach dem Verwaltungs-Etat für die VI. Finanz-Periode, auf welchen sich die Rechnungen zu gründen haben, erleidet das Schema keine wesentliche Aenderung; nur kommen auf Vorjahre 3 Finanzperioden in Vortrag, da die IV. Finanzperiode et retro noch ausgeschieden behandelt wird.

Etatsausschreibung vom 23. August 1850. Nr. 13250.

6) In den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen soll der Vortrag aller Titel und Unterabtheilungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben, welche in diesen Rechnungen nicht vorkommen, z. B. über Stempel, Malzaufschlagsgefälle ꝛc. künftighin unterbleiben.

Entschließung des obersten Rechnungshofes vom 4. September 1846. Nr. 311.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
			1) Die bisherige Ausscheidung der nachträglichen Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Finanz-Perioden unterbleibt von 1843/44 an. Es sollen nunmehr sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der vierten Finanz-Periode et retro unter Abtheilung I. Abschnitt I. vereiniget, mit Beobachtung der übrigen rechnungsmäßigen Bestimmungen vorgetragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Bestandes der Vorjahre der V. Finanz-Periode davon gesondert unter Abschnitt II. auf die bisherige Weise behandelt werden.	Ziff. III. der Finanz-Minist. = Entschl. v. 11. Okt. 1843 Nr. 14415. (Grts. S. Bd. 22. S. 204.)
			2) die nachträglichen Einnahmen auf den Bestand der vierten Finanz-Periode et retro, so wie die nachträglichen Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre der fünften Finanz-Periode 1843/49 sind in der bisherigen Weise, sohin nach den bestehenden sieben Capiteln und deren §.§. und Titeln vorzutragen.	Finanz-Minist. = Entschl. v. 8. Nov. 1843 N 15601. (Gerets S. B. 22. S. 211.)
			Erster Abschnitt.	
			Einnahmen aus der vierten Finanz-Periode et retro.	
I.			**Nachträgliche Einnahmen.**	
	1		An ruhenden Gefällen und Ausständen.	
			1) Der Vortrag der ruhenden und momentan uneinbringlichen Gefälls-Posten hat auf den Grund des geprüften Libells summarisch zu geschehen.	Rechn. = Instr. vom J. 1826. §. IX.
			2) Für alle Gefälls-Ausstände, welche am Rechnungsschlusse über 2 Jahre alt sind, sollen die Hypothekarscheine dem Libelle angelegt werden. Es besteht nun aber die Einrichtung, daß diese Scheine nach Prüfung und Genehmigung der Libelle den Aemtern zur Aufbewahrung zurückgegeben und um der Superrevision die nöthige Ueberzeugung verschaffen zu können, in Bezug auf jene Posten, welche sich zur Verhypothecirung eignen, die Attestationen der treffenden Hypothekenämter a tergo der Libelle beigesetzt werden, daß diese Reste in das Hypothekenbuch eingetragen und noch nicht gelöscht worden seien.	Ausschr. v. 17. April 1834. (Gerets S. B. 18. S. 95.)
			3) Die Ausstands- und Nachlaß-Libelle sind in der vorgeschriebenen Form anzufertigen und der Rechnung als Ergänzungstheile anzureihen; die hiezu gehörigen Armen-Atteste, Nachlaß-Genußscheine ꝛc. sind den Belegen zu adnumeriren.	Rechn. = Instr. v. 1826. §. IX. XXII.
			4) Hinsichtlich derjenigen Ausstände, welche auf Prozessen beruhen, ist es nothwendig, daß die Erklärung des Fiskalats hierüber jedesmal eingeholt werde. Es sind daher von denjenigen Rentämtern, bei welchen solche Ausstände bestehen, in der	Ausschr. v. 20. Juni 1839. Nr. 15581.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Erster Abschnitt.	
			Einnahmen aus der vierten Finanz-Periode et retro.	
I.			**Nachträgliche Einnahmen.**	
	1		An ruhenden Gefällen und Ausständen.	
			Folge dem Fiskalate vor dem Jahresschlusse längstens bis zum 24. September jeden Jahres, Verzeichnisse hierüber mitzutheilen, damit dieses den nähern Stand der Prozesse, — worauf und seit wann die Erledigung derselben beruhe, den Verzeichnissen beisetzen und solche sodann den Rentämtern zum Rechnungs-Beleg und zur Motivirung im Libell remittiren kann.	
			5) In solchen Fällen, in welchen die Haftung des Beamten für Ausstände unzweifelhaft feststeht, darf die Fortführung der ursprünglichen Schuldner in den Ausstandslibellen nicht mehr Platz greifen, solche Ausstände sind vielmehr als Haftungsposten der Beamten zu behandeln.	Ziff. 2. der Minist.-Entschließung vom 31. Okt. 1848 N. 18132.
		1	An direkten Staats-Auflagen: a) Steuern. b) Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.	
		2	An indirekten Staats-Auflagen, resp. Taxen.	
		3	Aus Staatsregalien und Anstalten.	
		4	Aus Oekonomieen und Gewerben.	
		5	An lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen in Geld und Naturalien.	
			Die Normalpreis-Anschläge dürfen nicht mehr in natura, sondern müssen zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Vereinfachung des Material-Rechnungswesens, durchaus in diesen Geldanschlägen nachträglich berichtigt werden.	Rechn.-Inst. v. Jahre 1826. § IX.
		6	An Staats-Aktiv-Kapitalien - s. a. Zinsen.	
		7	An besondern Abgaben	
		8	An übrigen Einnahmen.	
	2		An Einnahms-Nachholungen.	
			Diese sind nach den nämlichen acht Titeln wie ad §. 1. in Vortrag zu bringen.	
			1) Die Einnahms-Nachholungen müssen auf den Grund der erholten Dekreturen in der Rechnung im Detail, ohne besondere Nebenrechnung vorgetragen werden.	Rechn.-Inst. v. 1826. §. X.
			2) Die ruhend verbliebenen Einnahms-Nachholungen sind im nächsten Jahre unter den übrigen Ausständen resp. in dem betreffenden Libell nachzuweisen.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Erster Abschnitt.	
			Einnahmen aus der vierten Finanz-Periode et retro.	
I.			**Nachträgliche Einnahmen.**	
	2		An Einnahms-Nachholungen.	
			3) Bei Steuer- und Gefälls-Nachholungen soll in Folge finanzgesetzlicher Bestimmungen auf weiter als 3 Jahre nicht zurückgegangen und Debent in Beziehung auf die eingetretene Verjährung der Gefälle aus früheren Jahren, verständigt werden.	Ziff. II. N. 3. des Ausschr v. 11. Sept. 1846 N. 21641.
II.			**An Rechnungs-Defekten und Rückersätzen.**	
			1) Diese sind, in der Rechnung im Detail, ohne besondere Nebenrechnung vorzutragen, wobei der einschlägige Paragraph und das Datum des Definitivbeschlusses allegirt werden muß.	Rechn. - Inst. v. 1826. §. X.
			2) Rückstände an Rechnungs-Defekten und Rückersätzen dürfen in der nächsten Rechnung nicht unter den übrigen Einnahms-Rückständen erscheinen, sondern müssen wieder unter dem Kapitel auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten in Vortrag gebracht werden.	Entschl. d. K. ob. Rechn.-Hf. v. 13. Aug. u. 22. Sept. 1842. (Gerets S. B. 22. S. 117.)
			3) Rechnungs-Defekte rückständiger Beamten sind nicht unter die Staatsgefälle zu rechnen, welche die Regierung gemäß der Verordnung vom 12. May 1817 aus eigener Zuständigkeit als absolut uneinbringlich abschreiben lassen kann; indem schon nach der Kreiskassen-Instruktion vom 27. September 1826 zur Abschreibung von Cassen- und Rechnungsdefekten die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist.	Ziff. 8. der Finanz-Ministerial-Entschl. vom 11. Dez. 1847 N. 15589.
III.			**An Kassa-Defekten.**	
			Die Kassen-Defekte werden bei der einschlägigen Kreiskasse angewiesen und erscheinen daher nicht mehr in den Rentamts-Rechnungen.	
	1		Von äußern Beamten.	
	2		Von Kreis- und Filial-Kasse-Beamten.	
IV.			**An restituirten Untersuchungskosten-Vorschüssen.**	
			1) Von den in vorhergehenden Jahren aufgeführten Untersuchungskosten-Vorschüssen wird in Conformität des Rescripts vom 17. Juni 1815 (Gerets S. Bd. 5. S. 98) auf den Grund des der Hauptrechnung als Nebenrechnung zu adnumerirenden Extrakts aus dem Vormerkungsbuche, der restituirte Betrag als Soll- und wirkliche Einnahme vorgetragen, der verbleibende Rückstand aber in der Hauptrechnung lediglich intra Latus bemerkt.	Rechn. - Inst. v. 1826. §. XI.
			2) Der Extrakt aus dem Vormerkungsbuche muß bezüglich der noch rückständigen	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Erster Abschnitt.	
			Einnahmen aus der vierten Finanz-Periode et retro.	
IV.			An restituirten Untersuchungskosten-Vorschüssen.	
			Kosten mit dem gerichtlichen Zeugnisse versehen seyn, daß den in die Kosten verurtheilten Personen ein eigenes Vermögen noch nicht angefallen, die Einziehung des Vorschusses daher auch nicht möglich gewesen sei.	
			3) Die absolut uneinbringlichen und die späterhin auf das Aerar übernommenen Kosten, werden nicht in die Nachlaß-Colonne eingesetzt, sondern auf den Grund der als Rechnungsbelege zu adnumerirenden Genehmigungs-Dekrete in der Nebenrechnung abgesetzt.	Entschl. d. K. obersten Rechnungs-Hofes v. 12. Okt. 1838.
			4) Die Berichte um Genehmigung zur Niederschlagung von Criminalkosten haben zu unterbleiben, da die K. Regierung für die gehörige Behandlung derselben verantwortlich ist.	Ziff. 12. der Finanz-Ministerial-Entschl. v. 7. Mai 1848 Nr. 7710.
			5) Criminal- und Polizei-Untersuchungskosten-Vorschüsse sind von einander zu trennen.	Ausschr. v. 23. Juli 1833. Nr. 18430.
	1		Criminal-Gerichts-Kosten.	
	2		Polizei-Untersuchungs-Kosten.	
V.			Rückersätze an Forstkultur-, Flößerei- s. a. Kosten.	
VI.			Rückersätze an Renovations-, Prozeß- und Exekutions-Kosten.	
VII.			Besondere zufällige Einnahmen.	
			Zweiter Abschnitt.	
			Einnahmen aus der fünften Finanz-Periode.	
			Sind die Capitel, Paragraphen und Unterabtheilungen eben so wie im ersten Abschnitte vorzutragen.	
			Dritter Abschnitt.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der sechsten Finanz-Periode.	
			Der Vortag richtet sich ebenfalls ganz nach dem ersten Abschnitte.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			**Direkte Staats-Auflagen.**	
			A. Steuern, dann Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.	
	1		Grundsteuer, incl. Fischwassersteuer.	
			1) An Grundsteuern sind zu erheben:	
			a. In den Gebietstheilen wo das Steuerprovisorium oder das noch unrevidirte Definitivum noch Giltigkeit hat, 4 Simpla.	Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1852. Gesetzbl. St. 19. p. 230.
			b. In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg, 77 Prozent.	
			c. Wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, richtet sich die Erhebung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr.), und wurden bis 1851/2 incl. $2\frac{2}{10}$ Simpla percipirt.	
			Sämmtlich nebst 17 kr. Beischlag für jeden Gulden der Jahressteuer pro $18\frac{51}{55}$.	Fin.-M.-Resc. v. 9. Juni 1852 Reggsbl. St. 31. p. 678.
			2) Die früher unter Grundsteuern mit verrechneten Jagdsteuern wurden sämmtlich abgeschrieben.	Min.-Entschl. v. 8 Juni 1849 N. 8403.
			3) Der bisherige Abzug der Dominikal- und Zehntsteuer fällt künftig weg, und es hat jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten; wogegen derselbe befugt ist, bei Entrichtung seiner steuerbaren Lasten 4 kr. von jedem Gulden als Grundsteuerbeitrag in Abzug zu bringen — in so ferne er nicht nach Art. 16., 28. und 29. des Grund-Entlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat.	Gesetz vom 28. März 1852. Gesetzbl. St. 14. p. 165.
			Der Beginn dieser Einrichtung wird nach vollzogener Kataster-Rectification für jeden Amtsbezirk besonders bekannt gemacht.	Minist.-Ausschrbg. vom 6. Mai 1852 N. 7978.
	2		Haussteuer.	
			1) Nach dem Verhältnisse von 1 zu 3 sind für jedes Simplum der Miethertrags-Haussteuer künftig 3 Simpla Areal-Haussteuer zu erheben.	Ges. v. 25 Jul. 1850. Gesetzbl. Nr. 27.
			In der VI. Finanz-Periode werden 2 Simpla Mieth- und 6 Simpla Areal-Haus-Steuer erhoben, in den provisorisch besteuerten Gebietstheilen 3 Simpla und im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg 100 Procent.	Finanzgesetz v. 28. Mai 1852.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.** **Direkte Staats-Auflagen.**	
I.	2		Haussteuer.	
			Außerdem 7 kr. Beischlag von jedem Steuergulden für die Jahre 1851/2 bis 1854/5.	Fin.-M.-R. v. 9. Juni 1852.
			2) Nicht bei aller und jeder Bauänderung eines einzelnen Hauses, sondern nur bei solchen, welche als Neubau erscheinen, hat eine neue Miethertrags-Einschätzung und neue Steuerregulirung gesetzlich einzutreten. Als Neubauten aber erscheinen alle jene Bauten, in deren Folge der Dachstuhl entweder ganz oder auch nur theilweise neu oder wieder errichtet wird, z. B. Aufsetzung von neuen Stockwerken, Erweiterungen des Hauses.	§. 37. d. allgemein. Häusersteuer-Ges. v. 25. Aug. 1828. u. Fin.-Min.-Entschl. v. 3. August 1843. N. 10559.
			3) Bei totalen Neubauten wird von Errichtung des Dachstuhls an gerechnet bei der Besteuerung nach dem Miethertrage fünf, und bei der Besteuerung nach der Area zehn Jahre lang keine Haussteuer erhoben. Bei partiellen Neubauten erstreckt sich die Bewilligung der Steuerfreijahre nur auf die sich berechnende Mehrung der Steuern.	
			4) Zu Miethsteuer-Einschätzungen von neuerbauten Häusern sind in der Regel drei Taxatoren beizuziehen und überhaupt die Normen des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und der Instruktion vom 29. März, ausgeschrieben am 13. Juli 1845 Nr. 17341. genauest einzuhalten.	Ziff. 7. des Ausschr. v. 6. Okt. 1849. Nr. 545.
			5) Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes ist von 5 auf 9 fl. erhöht, mithin das Simplum des geringst besteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt werden.	Gesetz v. 25. Juli 1850. Gesetzbl. Nr. 27.
			6) Von den 6 Simplen der Arealhäusersteuer sollen an den drei Zielen 30. November, 15. Februar und 15. April jedesmal zwei Simpla erhoben werden; von der Miethertragshaussteuer aber ist ein Simplum am 30. November und das zweite am 15. April einzuheben.	Fin.-Min.-Rs. vom 4. Okt. 1850 N. 16032.
	3		Dominikalsteuer, incl. Groß- und Kleinzehntsteuer.	
			Hievon werden auch in der VI. Finanz-Periode 4 Simpla erhoben, (in Unterfranken 80 Prozent) und außerdem 17 kr. Beischlag von jedem Steuergulden für die Jahre 1851/2 bis 1854/5.	F.-Ges. v. 28. Mai 1852. Fin.-M.-Rs. v. 9. Juni 1852.
			1) Die Steuern §. 1. 2. und 3. werden in 3 Zielen, als am 30. Novbr. jeden Jahres das I., am 15. Februar das II. und am 15. April das III. Ziel erhoben	Verord. v. 24. Januar 1832.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.** **Direkte Staats-Auflagen.**	
I.	3		Dominikalsteuer, incl. Groß- und Kleinzehentsteuer. Nämlich: Grundsteuer. — Haussteuer. — Dominikalsteuer. 1 Simplum — 2 Simpla Areal — 1 Simplum fürs I. Ziel. 1 " — 2 " Areal — 2 Simpla " II. " $\frac{2}{10}$ " — 2 " Areal — 1 Simplum " III. " 1 Simplum Miethe fürs I. Ziel. 1 " " " III. "	(Reg.-Bl. S. 145.) u. Fin.-Minist.-Ent.-schl. v. 9. Nov. 1843. N. 15734.
			2) Für jedes der 3 Ziele ist ein besonderes Steuerregister anzufertigen, und fürs I. Ziel am 15. Dezember, fürs II. am 1. März, und fürs III. am 30. April der Kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung vorzulegen, nachdem schon vorher die Zu- und Abgangs-Verzeichnisse revidirt und mit den Einweisungs-Dekreturen versehen seyn müssen.	Ausschreiben v. 23. Novbr. 1843. N. 4062. u. v. 9. Okt. 1844. N. 17829.
			3) Die Steuern des Staats sind in der Staatsfonds-Rechnung intra latus vorzumerken. Bezüglich der Haussteuer aber kann sich diese Vormerkung nur auf die Verhältnißzahlen erstrecken, da von ärarialischen Gebäuden Haussteuern gesetzlich nicht berechnet werden.	Ausschr. v. 16. Juni 1846. Nr. 16064. Ziffer 13.
			4) In den Schadenbesichtigungs-Protokollen bei Elementar- s. a. Schäden ist die Beschädigungs-Quote mit Worten auszudrücken.	Ziff. 3. d. Ausschr. v. 20. Juni 1839 N. 15581.
			5) In Gemäßheit §. 14. des Steuer-Nachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834 müssen übrigens die individuellen, zur öffentlichen Einsicht der betreffenden Gemeinden gekommenen Verzeichnisse mit der Rechnung vorgelegt und dieser adnumerirt werden. — Wenn die Anmeldungen zum Behufe von Nachlässen in Folge von Elementar-Beschädigungen schon entnehmen lassen, daß die Beschädigungen von keinem besonderen Umfange sind, und die anzusprechenden Nachlässe in keinem Verhältnisse zu den gewöhnlichen Kosten für die Besichtigung und Aufnahme des Schadens stehen, so sind die Kosten möglichst zu beschränken.	Ziff. 3. u. 5. d. Ausschr. v. 21. Aug. 1841. N. 20000.
			6) In den Nachlaß-Anmeldungs-Protokollen ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die Nachlaßsuchenden auf die nach dem Gesetze mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam gemacht wurden. (§. 4. pos. 6. der Instruktion vom 12. Juni 1835.)	Ziff. 6. d. Ausschr. v. 18. Okt. 1845 N. 822. Superrevisions-Erinner. pro 1843/4 betr.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.** **Direkte Staats-Auflagen.**	
I.	3		Dominikalsteuer, incl. Groß- und Kleinzehntsteuer.	
			7) Nachdem gemäß §. 16. 28. und 29. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Dominikal- und Zehntsteuern ohnehin größtentheils vom Grundbesitzer zu übernehmen sind, so ist künftig auch der Rest der Grundsteuer des Letzteren wieder zuzusetzen, wogegen demselben aber von jedem Gulden derjenigen Renten, die nach dem Ablösungsgesetze noch steuerbar bleiben, 4 kr. Grundsteuerbeitrag zu leisten ist.	Gesetz vom 28. März 1852. Gesetzblatt St. 14. p. 165.
			Der Beginn dieser Einrichtung wird nach vollzogener Kataster-Rektifikation für jeden Amtsbezirk besonders bekannt gemacht, wornach der „§. 3. Dominikalsteuer" gänzlich wegfällt.	Finanz-Ministerial-Rescr. vom 6. Mai 1852 N. 7978.
	4		Gewerbsteuer.	
			1) Vom Jahre 1852/3 angefangen wurde für die Gewerbe eine neue Gewerbsteuer eingeführt, welche sich auch auf die früher mit Familiensteuer belegten freien Erwerbsarten erstreckt, soferne sie gewerbsmäßig betrieben werden.	Gesetz v. 28. Mai 1852. Gesetzblatt St. 25. p. 329.
			2) Die neue Gewerbsteuer zerfällt in die Normalanlage, welche unveränderlich ist, und in die Betriebsanlage, welche sich nach dem mehr oder minder schwunghaften Gewerbsbetriebe richtet und alle 3 Jahre einer Revision unterworfen wird.	
			3) Der im Finanzgesetze ausgesprochene Steuerbeischlag berechnet sich auf 7 kr. für den Steuergulden, kommt jedoch nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung, als durch die neue Gewerbsteuer nicht die Budget-Ziffer nebst dem hieher treffenden Beischlage gedeckt ist.	Fin.-Gesetz v. 28. Mai 1852. §. 7. u. 8. M.-Res. v. 9. Juni 1852. Gewbst.-G. v. 28. Mai 1852. §. 71.
			4) Die Belege der Gewerbsteuer-Zu- und Abgangs-Verzeichnisse sind den Rechnungsbelegen nicht mehr zu adnumeriren, sondern zur re- und superrevisorischen Prüfung gesondert mit einzusenden.	Ziff. 12. des Ausschr. v. 18. Okt. 1845 N. 822.
			5) Nachdem das Aerar bereits mehrfache Entgänge an Gewerb-Steuern durch unterlassene Anzeigen der Gerichtsbehörden erlitten hat, so wird die Verordnung vom 27. Oktober 1813 §. VII. (Reggsbl. Seite 1341) in Erinnerung gebracht, an welcher in dieser Beziehung künftig unnachsichtlich festgehalten werden soll.	Ausschr. v. 6. Okt. 1849. N. 545.
			6) Da nur die persönlichen Gewerbskonzessionen bei fünfjähriger Nichtausübung erlöschen, die Realrechte aber lediglich auf Antrag des Besitzers abgeschrieben werden	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.** **Direkte Staats-Auflagen.**	
I.	4		Gewerbsteuer.	
			können, so haben die k. Rentämter ihre Anträge an die Districts-Polizeibehörden hiernach zu stellen.	
			7) Die Erhebung der Gewerbsteuer erfolgt in den bisherigen Zielen, nämlich diesseits des Rheins am 15. Februar und 15. Juli und in der Pfalz in Quartals-Zielen, Ende Dezember, März, Juni und September.	Instructiee Vorschriften v. 16. Aug. 1852 Abschn. III.
	5		Capital-Renten-Steuer.	
			1) Die durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 provisorisch eingeführte Capitalsteuer hat von 1849/50 an unter vorstehender Bezeichnung fortzubestehen.	Gesetz vom 11. Juli 1850. Gesetzbl. Nr. 22
			2) Die einfache Steuer-Anlage besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages alles rentirenden beweglichen Vermögens, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Kapitalien, Kaufschillings-Kapitalien, Actien u. dergl. begriffen zu werden pflegt.	
			3) Die gesetzlichen Ausnahmen sind durch die instructiven Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes näher erläutert.	Vollzugs-Instruction vom 19. Juli 1850 Geret Bd. 26 Seite 61.
			4) Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben und alle 3 Jahre neu fatirt und festgesetzt. Die zweite Fatirungsperiode hat mit dem Jahre 1852/3 begonnen.	
			5) Für die VI. Finanzperiode sind nach §. 8 lit. e des Finanz-Gesetzes zwei Simpla Capitalrentensteuer zu erheben.	Gesetzblatt 1852 S. 232.
	6		Einkommen-Steuer.	
			1) Diese Steuer war ebenfalls provisorisch eingeführt und hat von 1849/50 an definitiv fortzubestehen.	Gesetz vom 11. Juli 1850. Gesetzbl. Nr. 22.
			2) Jedes fatirte reine Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert: a) die ersten 200 fl. bleiben von demselben immer unbesteuert, b) die weiteren 800 fl. werden mit einer Steuer von ½ Procent, c) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1 Procent,	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
			Direkte Staats-Auflagen.	
I.	6		Einkommen-Steuer.	
			d) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von 1½ Procent,	
			e) endlich jeder weitere Betrag mit 2 Procent besteuert.	
			3) Ansässige Personen entrichten auch bei einem Einkommen unter 200 fl. = 20 Xr. Einkommensteuer.	
			Wittwer und Austrägler sind in dieser Beziehung nicht mehr als „Ansässige" zu betrachten.	Finanzminist.-Entschl. vom 11. Nov. 1850 Nr. 18497.
			4) Die Verfalltermine und Fatirungsperioden sind eben so, wie bei der Capital-Renten-Steuer.	Vollzugs-Instruction vom 19. Juli 1850. Geret Bd. 26 Seite 61.
			5) Die Einkommensteuer kommt einfach zur Erhebung; für die 4 Jahre 1851/55 trifft dieselbe jedoch 7 Xr. Steuerbeischlag für jeden Steuergulden.	Finanzminist.-Entschl. vom 9. Juni 1852. Reggsbl. Stck. 31 S. 678.
	7		Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.	
			1) Diese sind durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 (Regiergsbl. S. 1105) eingeführt und werden bei jedesmaliger Zahlung der Besoldungen und Pensionen ratirlich abgezogen.	
			2) Frei gehen alle Bezüge aus, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen.	Verordn v. 13. Juli 1807. (Gerets S. Bd. I. S. 63.)
			3) In Computation werden nicht gezogen die sämmtlichen Naturalbesoldungsbezüge, jedoch erstreckt sich diese Befreiung nicht auch auf jene Naturalbesoldungen, welche durch das Regulativ vom 16. Februar 1826 bestimmt und als Theile des Standes- und resp. Diensteségehaltes erklärt sind.	Verordn. v. 15. April 1814. (Ger. S Bd. IV. S. 151.) u. V. O. v. 13. März 1842. (Reg.-Bl. S. 525.)
			Ferner werden nicht angerechnet Gehalts- und Funktionszulagen, dann Funktions-Gratifikationen, welche blos auf 1 Jahr bewilliget sind, oder alljährlich der besondern Bestätigung bedürfen.	V. O. v. 28. Jan. 1814. (Ger. S. Bd. IV. S. 143.) u. Fin.-Min.-Rescript v. 7. März 1845.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			**Direkte Staats-Auflagen.**	
	7		Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.	
			4) Die Beiträge der Rentbeamten werden aus 1500 fl. berechnet. Jene der Landrichter aber aus 1500 fl. in der I., aus 1125 fl. in der II. und aus 750 fl. in der III. Klasse.	V. O. v. 28. Januar 1814. (Gerets S. Bd. IV. S. 149.)
			5) Von einer Besoldung zu 550 fl. in Geld, dann 1 Schäffel Waizen und 4 Schäffel Korn im Geldanschlage zu 55 fl., wie solche die Landgerichtsassessoren 2c. zu beziehen haben, werden Wittwenfondsbeiträge nicht erhoben.	Min.-Entschl. vom 1. August 1846 Nr. 7679.
			6) Aus den Geldbezügen der protestantischen Geistlichen über 600 fl. sind die Wittwenfondsbeiträge zu bezahlen, wenn solche aus der Staatskasse fließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie an die Pfarrwittwenkasse Beiträge leisten, oder nicht.	Min.-Entschl. v. 8. Febr. 1848 Nr. 1515.
			7) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge haben, da sie nach §. 2 bis 7 der V. O. vom 8. Juni 1809 auf den Besoldungen und Quieszenzgehältern haften, eben so lange zu dauern, als die Gehälter, nämlich bei Todesfällen bis zum Ablauf des Sterb- und Nachmonats.	Min.-Entschl. v. 23. Sept. 1846 Nr. 15107.
			8) Von den Funktionszulagen des Dienstesalters der Lehrer und Professoren an den Studien-Anstalten sind die Wittwenfondsbeiträge zu entrichten.	Entschl. des k. Staatsminist. des Innern v. 7. Jänner 1847 Nr. 28597.
			9) Die Wittwenfondsbeiträge werden in der Regel individuell verrechnet.	Entschl. des Oberst. Rechnungshofes v. 4. Sept. 1846 Nr. 311.
			10) Auch die Gehaltsmehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen sind zur Berechnung der Wittwenfondsbeiträge in Computation zu ziehen.	Min.-Entschl. v. 29. April 1850 Nr. 1261.
			B. Steuer-Beischläge	
		1	auf die Grundsteuer,	Finanz-Verwaltungs-Etat für die Jahre 1851/2 bis 1854/5 vom 2. Juni 1853 Nr. 9773.
		2	" " Haussteuer,	
		3	" " Dominikalsteuer,	
		4	" " Gewerbsteuer,	
		5	" " Einkommensteuer.	
			Die Größe der zu erhebenden Beischläge ist sub A §. 1, 2, 3, 4, und 6 mit angemerkt.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
II.			**II. Abtheilung.** Einnahmen des laufenden Jahres. Indirekte Staats-Auflagen.	
	1		Taxen.	
		1	Geheime Canzlei-Taxen.	
			1) Die Geheimen Kanzlei-Taxen sind durch die Verordnung vom 4. Dezbr. 1799 (Regierungsbl. 1800. S. 58) eingeführt worden. Es betragen solche 10 Prozent von den Besoldungen und ständigen Funktions-Zulagen, und werden bei allen neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsvermehrungen, ohne Unterschied ob solche definitiv oder provisorisch verliehen sind, erhoben.	V.O. v. 2. Dez. 1814. (Reg.-Bl. S. 1793.)
			2) Die Zahlung der Anstellungs-Taxen incl. der Stempel-Ausschreib- und Botengebühren geschieht durch Besoldungs-Abzüge, vom ersten Monat anfangend bis zum 6. incl. Bei Besoldungsmehrungen ist die Taxe in 3 Monatsfristen zu bezahlen, bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungstaxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.	V.O. v. 7. Februar 1818. (Reg.-Bl. S. 135.)
			3) Die Taxen, Ausschreib- und Botengebühren werden von derjenigen Kasse erhoben und verrechnet, welche die angewiesenen Besoldungen zu bezahlen hat, insbesondere ist zu bemerken, daß die Taxen a) von katholischen Geistlichen von ihren Besoldungen, dann von Tischtitelverleihungen mit 5 fl. Taxe und 1 fl. Botengebühren, ferner für die Bewilligung zur Führung eines andern Namens mit 50 fl. Taxe, 10 fl. Ausschreib- und 1 fl. Botengebühren, für Annahme eines auswärtigen Ordens mit 30 fl. Ausschreib- und 1 fl. Botengebühr, endlich von Israeliten für die Ansässigmachung über die Matrikelzahl mit 20 fl. Taxe und 1 fl. Botengebühr beim Taxamte der k. Regierungs-Kammer des Innern erhoben werden, b) von protestantischen Pfarrern beim Taxamte des protestantischen Consistoriums, c) von Gymnasial- und Universitätsprofessoren bei der Kreiskasse und d) für Lehenbriefe bei dem Taxamte der k. Regierung, Kammer der Finanzen.	V. O. vom 27. Nov. 1825 Regierungsbl. Seite 933.
			4) Die Ausschreib- und Boten-Gebühren für alle Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen werden mit den geheimen Kanzlei-Taxen erhoben und verrechnet.	Verordn. v. 30. Dez. 1806. (Döll. S. Bd. XVII. S. 200.) u. v. 7. Feb. 1818. (Reg.-Bl. S. 185.)

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
II.			**II. Abtheilung.** **Einnahmen des laufenden Jahres.** **Indirekte Staats-Auflagen.**	
	1		Taxen.	
		1	Geheime Canzlei-Taxen.	
			5) Die Taxen, Ausschreib- und Boten-Gebühren werden sofort auf jenen Stempel quittirt, der zu der Anstellungsurkunde selbst zu verwenden wäre, und sich auf 1 fl. von jedem Hundert Gulden des Jahresgehalts berechnet.	§. 5. lit. I. des Stempel-Ed. v. 18. Dezemb. 1812. (Reg.-Bl. 1813. S. 65.) V. O. v. 27. Februar 1830. (Ger. S. Bd. XVI. S. 123.)
			6) Die richtige Verwendung des Stempels hat der K. Rentbeamte bei der Rechnungs-Ablage nachzuweisen.	Ziff. 2. d. Ausschr. v. 21. Aug. 1841. ad Nr. 20000.
			7) Der Rechnungs-Vortrag der geheimen Kanzlei-Taxen hat individuell auf den Grund der als Belege zu adnumerirenden Einweisungsdekreturen zu geschehen. Es cessirt daher eine Nebenrechnung über Kanzlei-Taxen.	Rechn.-Inst. v. J. 1826r. §. XIII. Ausschr. v. 21. Aug. 1841. ad N 20000 Ziff. 1. u. v. 21. Juli 1842. ad Nr. 17153. Ziff. 16.
			8) Bei jeder in der Staatsfonds- oder Kreisfonds-Rechnung vorzutragenden neuen Anstellung eines Staatsdieners ꝛc. ist zu bemerken, ob die Anstellungstaxen bereits bezahlt sind, und wo sie in Verrechnung liegen.	
			9) Die Quartals-Verzeichnisse der geheimen Expeditions-Aemter sind zwar als Controle, nicht aber als unbedingte Grundlage des Anfall-Solls zu behandeln.	Rescript d K. oberst Rechn.-hofes v. 24. Januar 1838.
			10) Ausschreibgebühren für verliehene Pfründen, von denen der Betreffende dispensirt wird, werden dann nicht nachgelassen, a) wenn der dispensirte Priester um die betreffende Pfründe nachgesucht hat, und b) die Ausschreibung im Regierungsblatte bereits erfolgt ist.	Ausschreiben d. Minist. d. Inn. für Kirchen- u. Schulangelegenheiten vom 9. Oct. 1847.
			11) Auch die nicht definitiv angestellten Stadt- und Handelsgerichts-Boten und die Forstwärter haben geheime Raths-Taxen zu bezahlen.	Min.-Entschl. v. 12. Dezbr. 1823. Gerets S. Bd. XII. S 1405 u. v. 9. Dez. 1846.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
II.			**Indirekte Staats-Auflagen.**	
	1		Taxen.	
		1	Geheime Canzlei-Taxen.	
			12) Bei einer Besoldung von 550 fl. in Geld, dann 1 Scheffel Waizen und 4 Scheffel Korn im Anschlage zu 55 fl. werden die geheimen Raths-Taxen aus 605 fl. berechnet.	Min.-Entschl. v. 1. August 1846 Nr. 7679.
			13) Auch die Gehälter und ständigen Functionsbezüge der Professoren und Lehrer an den technischen Lehranstalten (polytechnischen, Kreis- und Landwirthschafts- und Gewerbsschulen) sind der geheimen Raths-Taxe unterworfen. — Bezüglich der Erhebung und Verrechnuug gelten die für die Taxen der Professoren und Studienlehrer bestehenden Vorschriften, wonach in allen Fällen, wenn die Anstellung oder Beförderung oder endlich die Functions-Renumerations-Bewilligung durch allerhöchstes oder Ministerial-Rescript erfolgt, die Erhebung und Verrechnung der geheimen Raths-Taxen, durch das geheime Taxamt des Ministeriums des Innern in Studien-Sachen stattzufinden hat.	Entschl. des Ministeriums des Innern v. 23. Jan. 1847 Nr. 20456.
			14) Bezüglich der früher gutsherrlichen und in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten wurde Folgendes bestimmt: a) diejenigen, denen staatsdienerliche Rechte bereits verfassungsmäßig zukamen, haben bei der Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste die geheime Raths-Taxe nur aus der allenfallsigen Gehalts-Erhöhung zu entrichten; b) diejenigen, welchen jene Rechte nicht zukamen, haben bei ihrer Anstellung die Taxe aus ihrem ganzen Gehalte zu zahlen; c) bei gutsherrlichen Beamten und Dienern, welche bei ihrer Uebernahme keinen Anspruch auf Gehalt haben und nur ein sogenanntes Wartgeld genießen, tritt die Verpflichtung zur Taxentrichtung erst mit ihrer wirklichen Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ein; d) zur Taxberechnung werden nur jene Geld- und Natural-Bezüge gezogen, welche wirkliche Bestandtheile des Gehalts, sohin nicht Neben- oder Funktionsbezüge sind, und zwar die Getraidbezüge nach den, den Geldanschlägen der Natural-Bezüge der unmittelbaren Staatsdiener zu Grund gelegten Normen,	Finanz-Min.-Rescript vom 22. Juni 1849 Nr. 8651.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.**	
II.			**Indirekte Staats-Auflagen.**	
	2		**Taxen.**	
		1	**Geheime Canzlei-Taxen.** die übrigen Naturalbezüge nach den örtlichen Preisen der erlangten Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste.	
		2	**Taxen bei den Administrativ-Collegien und Aemtern.** Hier sind folgende Unterabtheilungen vorzutragen: a) Polizeiliche Taxen von den k. Landgerichten, b) Forstrüge-Taxen, c) Gebühren-Antheile des k. Staatsärars an Taxen für ausgestellte Jagdkarten, d) Rentamtliche Taxen α) im Allgemeinen, β) Schreibgebühren für solche Steuer-Kataster-Auszüge, welche nicht unentgeldlich auszustellen sind, γ) Steuer- und Gefäll-Umschreibgebühren.	Entschließung d. k Oberstrechnungshofes v. 3. Dez. 1852.
			1) An die Stelle der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 und aller zu deren Erläuterung und Ergänzung seither erschienenen Verordnungen, ist ein neues Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung getreten, durch welches die Größe der Taxen systematischer bestimmt, insbesondere aber die bisherige Ungleichheit hinsichtlich der höhern und geringeren Werthstaxen für Briefereien und Inventuren aufgehoben und zur Deckung des hierdurch und durch Aufhebung der doppelten Briefstaxen entstehenden Ausfalls eine Erbschaftstaxe eingeführt wurde.	Gesetz v. 28. Mai 1852. Gesetzbl. Nr. 23 S. 301.
			2) In Hypothekensachen gilt noch das Taxregulativ vom 26. April 1824. Insoweit solches aber auf die provisorische Taxordnung vom J. 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, tritt an die Stelle der Letzteren das neue Taxregulativ.	
			3) Das neue Taxgesetz hat für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins Giltigkeit und es ist somit auch Unterfranken gleich den übrigen Kreisen zu behandeln.	
			4) Auf die geheimen Raths- und Canzlei-Taxen, Ausschreib- und Botengebühren, Lehengefälle, Reisepaß- und Paßkarten-Gebühren hat das neue Taxgesetz keinen Einfluß, sondern es bleiben hiefür die bisherigen Bestimmuugen in Kraft.	Vollzugs-Instruction vom 24. Aug. 1852.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres. Indirekte Staats-Auflagen.	
II.	1		Taxen.	
		1	Taxen bei den Administrativ-Collegien und Aemtern.	
			5) Die Taxregister, für welche eben so wie für die Cassa-Tagbücher besondere Formularien gegeben wurden, sind vierteljährig abzuschließen und sammt den zur Prüfung erforderlichen Beilagen längstens bis zum 15. des, auf den Quartalsschluß folgenden Monats, sohin bis Mitte der Monate Januar, April, Juni und October jeden Jahres zur Revision einzusenden.	
			6) Vor dem Abschlusse eines jeden Quartals sind bei den Landgerichten die Hypothekentaxen aus dem hiefür geführten Hypotheken-Taxregister, sowie andere fixe Gebühren, worüber besondere Verzeichnisse geführt werden, namentlich die Taxen für Jagdkarten, summarisch in das Taxregister zu übertragen.	
			7) Eben so sind bei den Rentämtern am Schlusse eines jeden Quartals die Umschreibgebühren aus den Designationen und die Forstrügegefälle (Taxen, Strafen und Schadens-Ersätze für das Aerar) aus den betreffenden Manualien summarisch in das allgemeine Taxregister zu übertragen.	
			8) Die Perception der Forstrüggefälle ist seit dem 1. Jänner 1853 ausdrücklich den Rentämtern übertragen. Deren Behandlung richtet sich nach dem neuen Forstgesetze und den hiezu erschienenen instructiven Bestimmungen.	Forstgesetz vom 28. März 1852 Gesetzbl. Stck. 13. Allerh. Verordn. vom 14. Juni 1852 Reggsbl. Stck. 37 S. 801. Vollzugs-Instruction vom 29. Juni 1852.
			9) Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird aber eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 Xr. zu entrichten.	Allerh. Verordnung vom 16. Oct. 1852 Reggsbl. N. 53 Seite 1141.
			10) Da künftig die Umschreibgebühren nur unter vorstehendem Titel vereinnahmt und die Antheile der Rentbeamten ausschließend unter Cap. II. §. 1 Tit. 1 verausgabt werden, so fällt künftig die Ausscheidung der Steuer- und Gefälls-Umschreibgebühren weg.	Entschl. d. K. obersten Rechnungshofes v. 5. Nov. 1852.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres. **Indirekte Staats-Auflagen.**	
II.	1		Taxen.	
		2	Taxen bei den Administrativ-Collegien und Aemtern.	
			11) Umschreibgebühren von Gefällen der Ablösungskasse werden hier ebenfalls unausgeschieden mit verrechnet.	Entschl. d. K. obersten Rechnungshofes v. 2. Jan. 1851.
		3	Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit.	
			Es ist bisher häufig geschehen, daß Taxämter die Taxen für an Arme abgegebene Wanderbücher in Einnahme gestellt und dem Rentamte zur Rückvergütung wieder zugerechnet haben. Dieses Verfahren ist nicht richtig, für die Folge vielmehr eine Taxe gar nicht zu erheben, daher auch nicht durchlaufend zu behandeln. Die Nichterhebung der Taxen ist lediglich durch das Bestehen der Armuth auszuweisen.	Ausschr. v. 12. April 1843 ad Nr. 11385.
			Uebrigens ist hier noch die Taxordnung für streitige Rechtssachen vom 29. Jänner 1735 in Giltigkeit.	
		4	Gerichtsstrafen.	
			1) Die Gerichtsstrafen der Partheien und Anwälte in den Prozessen sind dem Pensionsfond für die Hinterbliebenen der Advokaten des Königreichs zugesichert.	§. 69 des Prozeß-Gesetzes v. 17. Nov. 1837.
			2) Alle Geldstrafen der Advokaten gehören ohne Unterschied dem Advokaten-Witt- wen- und Waisenfond; dagegen die Geldstrafen der Partheien nur so weit sie in Prozessen angefallen sind.	Ziffer 11. der Fin. - Minist.-Entschl. vom 11. Dez. 1847 Nr. 15589.
			3) Geldstrafen, welche nicht durch Gesetze einem besondern Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskasse.	§. 6. d. Ges. v. 28. Mai 1852.
		5	Polizei- und andere Strafen aus der Verwaltung.	
			Diejenige Behörde, welche kompetenzmäßig judizirt, hat auch die Früchte der Gerichtsbarkeit zu erheben, daher die von der k. Regierung in I. Instanz ausgesprochenen Geldstrafen von einem Magistrate nicht angesprochen werden können.	Finanzminist.-Entschl. v. 26. März 1853 Nr. 4540.
		6	Forststrafen.	
			1) Diese werden durch die Rügemanualien nachgewiesen und gleich den Forstrüge-Taxen von den Rentämtern erhoben.	
			2) Ueber die Forststrafen ist eine besondere Nebenrechnung anzufertigen, welche sich nicht nur auf die Taxen und Strafen aus der Forstrüge, sondern auch über Hin-	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XIII.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
II.			**Indirekte Staats-Auflagen.**	
	1		Taxen.	
		6	Forststrafen.	
			ausgabe der Strafantheile, Pfandgelder, Schadens-Ersätze an Private und Communen, und Citations-Gebühren an die Gerichtsdiener, dann über Vollzug der erkannten Arreststrafen und Forstkultur-Arbeiten erstreckt.	
			3) Nur die ausgesprochenen Geldstrafen, nicht aber die Schadens-Ersätze ꝛc. können in Arreststrafen umgewandelt werden.	Ziff. 4 d. Fin.-Min.-Entschl. v. 31. Okt. 1848 N. 18132 u. v. 27. Juli 1849 N. 10840.
			4) Die Quittungen der Privatwaldbesitzer über in Empfang genommene Schadens-Ersätze sind stempelfrei.	Rescript des obersten Rechnungshofes v. 24. Jan 1838.
	2		Stempel-Gefälle.	
	3		Aufschlags-Gefälle.	
	4		Zölle.	
			Für §§. 2 bis 4 kommt in den rentamtlichen Rechnungen keine Einnahme vor, daher die Unterabtheilungen sogleich weggelassen werden.	
III.			**Staatsregalien und Anstalten.**	
	1		Salinen und Bergwerke.	
		1	Salinen.	
		2	Bergwerke.	
			Die Benützung der Alabastergräbereien im ganzen vormals deutschherrischen Bezirk, stellt sich als ein Ausfluß des Bergregals dar, und es sind Verleihungen auf Alabaster-Gräbereien dem Wirkungskreise der einschlägigen Bergämter zu unterstellen resp. der ferneren Verfügung der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration anheim zu geben.	Finanz-Min.-Entschl. vom 30. Sept. 1838 N. 18720.
	2		Eisenbahnen.	
	3		Posten.	
	4		Donau-Dampfschifffahrt.	
	5		Ludwigs-Donau-Main-Canal.	
	6		Gesetz- und Regierungs-Blatt.	
	7		Lotto.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.**	
III.			**Staatsregalien und Anstalten.**	
			Auf vorstehende 7 §§. kommen bei den Rentämtern keine Einnahmen zum Anfall.	
	8		**Uebrige Staatsregalien.**	
		1	**Aus der Occupation herrenloser Objekte.**	
			1) Alle Erlöse aus den, dem Aerar als herrnlos anfallenden Objekten, ohne Unterschied, ob dieselben aus Realitäten, nutzbaren Rechten, Kapitalien, Mobilien, baarem Gelde oder Depositen bestehen, werden hier in der Finanz-Administrations-Rechnung bei den Einnahmen aus Staats-Regalien vereinnahmt. Die frühere Bestimmung vom 2. Novbr. 1838 (Gerets Sammlung Bd. XXI, S. 99.) ist daher aufgehoben.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 2. Dez. 1844. Nr. 16143.
			2) Bei dem Anfall von Depositen muß der rentamtlichen Nebenrechnung ein vollständiger Deposital-Manuals-Extrakt angefügt werden, der die Zeit von der Entstehung des Depositums bis zur Ablieferung desselben an das Rentamt umfaßt.	
			3) Hier kommen auch die als herrnlos anfallenden Einstands-Capitalien nach erlangter Kenntniß durch die Militair-Behörden bei jenem Rentamte zur Verrechnung, in dessen Bezirk ein solches herrnloses Gut anfällt.	Finanz-Min.-Entschl. vom 14. Jan. 1826 Nr. 19940.
			4) Erlöse aus den den Forstfrevlern abgenommenen Instrumenten sollen hier verrechnet werden.	Ziff. 2. der Entschl. des obersten Rechnungshofes v. 4. Sept. 1846.
			5) Die nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 konfiscirten und von den Gerichten den Rentämtern ausgeantworteten Gewehre von Jagdfrevlern, sind auch der bedingten öffentlichen Versteigerung nicht mehr zu unterwerfen, sondern, wie bereits durch die Entschließung vom 15. Mai 1819 Nr. 4601 angeordnet war, ohne Unterschied zu allem Jagdgebrauche untüchtig zu machen und, in Stücke zerschlagen, als altes Eisen zu verkaufen.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 22. Juni 1852 Nr. 10,012. Geret 27. S. 111.
		2	**Aus der Perlenfischerei und Goldwäscherei.**	
		3	**Nachsteuern und Emigrations-Taxen.**	
		4	**Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter.**	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	1		**Aus Staatsforsten, Jagden und Triften.**	
			Dieser §. wird leer durchgeführt ohne Titel und Unter-Abtheilungen, da auch in der VI. Finanzperiode hiefür eine eigene Rechnung nach dem bisherigen Schema gestellt wird.	
	2		**Aus Oekonomieen und Gewerben.**	
			I. In den Regierungs-Bezirken.	
		1	**Von einzelnen Gründen.**	
			a. In eigener Regie.	
			1) Von den in eigener Regie benutzten einzelnen Gründen ist in der Hauptrechnung nur der reine Ertrag, auf den Grund eigener — die einzelnen Objekte betreffender Geld- und After-Material-Nebenrechnungen zu verrechnen. Die zu dergleichen Geld-Nebenrechnungen gehörigen After-Material-Nebenrechnungen sind analog nach den instruktiven Vorschriften für die Material-Nebenrechnungen über Amtsnaturalgefälle zu fertigen und durch anzuhängende Geldverrechnungs-Ausweise mit der Geldnebenrechnung gehörig in Verbindung zu setzen.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XIV.
			Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Material-Vorräthe bei solchen in eigener Regie benutzten landwirthschaftlichen Objekten, sie mögen zum fundus instructus gehören, oder zur Verwerthung disponibel sein, — gleich den Vorräthen an eigentlichen Amts-Naturalgefällen nur als Gegenstand der mehrerwähnten After-Material-Nebenrechnung zu behandeln seien. — Nur bei ganz unbedeutenden Objekten, worüber ihrer Geringfügigkeit wegen keine besonderen Guts- resp. Geldnebenrechnungen gestellt werden, ist es zuläßig, daß die Naturalerträgnisse nicht abgesondert behandelt, sondern mit den übrigen in natura eingedienten Amts-Natural-Gefällen vermischt werden.	
			Sollte der mögliche Fall eintreten, daß aus einer solchen Geldnebenrechnung ein Passivrest resultirt, so ist das einzelne Objekt, welches diesen Passivrest veranlaßt, demohngeachtet unter den Einnahmen vorzutragen, dabei aber auf das Folium, Capitel, den Paragraphen und Titel der Hauptrechnung zu verweisen, wo der Passivrest ausgäblich verrechnet ist.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	2		**Aus Oekonomieen und Gewerben.**	
			1. In den Regierungsbezirken.	
		1	**Von einzelnen Gründen.**	
			a. **In eigener Regie.**	
			2) Die Objekte sind unter Vormerkung der Kataster-Nummern namentlich vorzutragen, und zwar wo möglich nach der Ordnung im Kataster. Die einmal befolgte Ordnung ist auch in den folgenden Rechnungen beizubehalten.	
			3) Weiter muß bei jedem Objekte auf die Nummer des Inventars hingewiesen werden.	Ausschr. v. 20. Juni 1839. ad Nr. 15581.
			b. **In Verpachtung.**	
			1) Da Einnahmen aus Pachtungen und Miethen nach §. XIV. der Rechnungs-Instruction vom 18. Septbr. 1826 in der Rechnung in **Detail ohne Anfertigung einer Nebenrechnung** vorgetragen werden sollen, so ist auch der Name des Pächters oder Miethers beizufügen.	Ziff. 4. der Entschl. d. K. Oberst. Rechnungshofes v. 4. Sept. 1846. Nr. 311.
			2) Hiernach sind die Objecte einzeln vorzutragen unter Vormerkung der Cataster-Nummer, und es ist die einmal bestimmte Ordnung auch in den folgenden Rechnungen beizubehalten.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XIV. Ausschr. v. 11. Sept. 1846. Nr. 21641.
			3) Im Context der Rechnung ist durchaus die Regierungs-Entschließung, oder wenn die Verpachtung ꝛc. auf ein Ministerial-Rescript sich gründet, auch dieses vorzumerken.	Ziff. II. N. 11. d. Ausschr. vom 11. Sept. 1846. Nr. 21641.
			In keinem Falle genügt die einfache Hinweisung auf das folium der vorigen Rechnung. Ueberdies soll im Vollzuge des §. XV. der Rechnungs-Instruction von 1826 nicht nur das Datum der Verpachtungsprotokolle allegirt, sondern auch die Dauer der Pachtzeit bemerkt, auf die Nummer des Inventars hingewiesen und angegeben werden, vom wievielsten Pachtjahre der verrechnete Anfall sei.	
			4) Ueber jede Verminderung eines Zeitpacht-Erträgnisses muß eine Ministerialbedeckung erwirkt werden.	§. 95. d. Compet. V. O. v. 17. Dez. 1825. Regierungsbl. S. 1109.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			Staats-Domainen.	
	2		Aus Oekonomieen und Gewerben.	
			I. In den Regierungs-Bezirken.	
		1	Von einzelnen Gründen.	
			b. In Verpachtung.	
			Bei Aufnahme eines neuen Pächters an die Stelle des bisherigen ist die Regierungs-Finanz-Kammer zur Genehmigung der Erb- und Zeitpächte befugt, wenn der bisherige 10jährige Durchschnitts-Ertrag erreicht oder überstiegen wird, außerdem muß aber die Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen eingeholt werden.	Ziff. 4. d. Fin.-Min.-Entschl. v. 11. Dez. 1847. Nr. 15589. u. Ziff. 1. d. Fin.-Min.-Entschl. v. 7. Mai 1848. Nr. 7710.
			5) Grundstücke, welche nach ihrer Lage zur Einverleibung mit dem Waldareal geeignet und gleichfalls zur künftigen Aufforstung bestimmt sind, sind sogleich in den Forstrealitäten-Status aufzunehmen und hiefür die bis zur Aufforstung fälligen Pachtschillinge in der Forstrechnung zu vereinnahmen; Pachtschillinge von allen jenen Grundstücken dagegen, welche zur Aufforstung, sohin auch zur Einverleibung mit dem Waldareal nicht geeignet sind, und die Nutzungs-Anschläge aller zur Zeit dem Forstpersonal zum Dienstgenuß eingewiesenen Grundstücke sind wie bisher in den Rentamts-Rechnungen zu vereinnahmen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 30. Novbr. 1839. Nr. 15540.
			6) Sollen ärarialische, auf längere Zeit an Dritte verpachtet gewesene Aecker und Wiesen als Dienstgründe an das Forstpersonale überlassen werden, so kann dieses nur mit Genehmigung des k. Finanzministeriums geschehen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 19. Oktober 1844. Nr. 13296.
			7) Von Forstdienstgründen ist bei Diensterledigungen über 2 Monate für die weitere Zeit das Ratum des Normal-Anschlages hier zu verrechnen.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 31. Dez. 1851. Nr. 4436.
		2	Von Oekonomie-Complexen.	
			a. In eigener Regie.	
			aa. Bei den allgemeinen Rentämtern.	
			bb. Bei den besondern Oekonomie-Verwaltungen.	
			b) In Verpachtung.	
		3	Geldanschlag der Dienstgründe.	
			1) Die Geldanschläge der Dienstgründe dürfen nur summarisch vorgetragen werden; ihr Vortrag ist jedoch durch die, der Forst- und Staatsausgabenrechnung, dann	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XIV.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	2		**Aus Oekonomieen und Gewerben.**	
			I. In den Regierungsbezirken.	
		3	**Geldanschlag der Dienstgründe.**	
			der Kreisfonds-Rechnung als Nebenrechnung zu adnumerirenden, individuellen Verzeichnisse der Besoldungs- und Nebenbezüge des betreffenden Personals zu begründen.	
			2) Die Durchführung der Wohnungs- und Dienstgründe-Anschläge von Dienern des Cultus und der Schulen in den Staats- und Kreisfonds-Rechnungen ist wiederholt bestimmt und dabei verfügt worden, daß wenn solche in einzelnen Fällen als unnütz oder nachtheilig erscheinen sollte, die Regierungs-Finanzkammer mit der K. Kammer des Innern in das Benehmen zu treten und hierauf an das Finanz-Ministerium zu berichten habe.	Fin. - Minist.-Entschl. v. 8. Nov. 1840.
			a. des Renamtspersonals,	
			b. des Forstpersonals,	
			c. des Cultus-Personals und zwar	
			aa. katholisches,	
			bb. protestantisches,	
			d. des Personals für Erziehung und Bildung.	
			Die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe des auf die Kreisfonds überwiesenen Personals werden hier vereinnahmt, dagegen als Zuschüsse der Centralfonds an die Kreisfonds unter den Staatsausgaben Cap. IV. verausgabt, sofort in der Kreisfondsrechnung unter dem Titel der Zuschüsse des Central-Fonds an die Kreisfonds in Einnahme gestellt.	Rescr. d. K. Oberst. Rechnungshofes v. 1. Febr. 1845. Nr. 169. Gerets S. Bd. 23. S. 94.
			e. des Personals für Gesundheit,	
			f. des städtischen Polizei-Personals resp. für besondere Leistungen an Gemeinden.	
		4	**Aus Gewerben und Fabriken.**	
			a. In eigener Regie.	
			1) Brauereien.	
			aa. In der Verwaltung der Rentämter und Rentnebenämter.	
			bb. In der Verwaltung der besonderen Brauämter.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			Staats-Domainen.	
	2		Aus Staats-Oekonomieen und Gewerben.	
		4	Aus Gewerben und Fabriken.	
			a. In eigener Regie.	
			2) Mühlen.	
			3) Fabriken.	
			aa. In der Verwaltung der Rent- und Rentnebenämter.	
			bb. In der Verwaltung der besondern Fabrikämter.	
			b. In Verpachtung.	
			1) Aus Brauereien.	
			2) Aus Mühlen.	
			3) Aus Ziegel- und Kalkbrennereien.	
			4) Aus Fabriken.	
			5) Aus Bäckereien.	
			6) Aus Bierschenken.	
			7) Aus Mineralbädern und deren Gewerben.	
		5	Aus selbstständigen Gebäuden.	
			a. Miethertrag.	
			Hier haben die zu Tit. 1. oben gemachten Bemerkungen Anwendung zu finden.	
			1) Auch Pacht- und Miethleute sind schuldig, die kleinen Baufälle in den ihnen zur Bewohnung und Benützung überlassenen Gebäuden und Räumen auf eigene Rechnung wenden zu lassen.	Entschl. d. Minist. d. J. v. 20. Juli 1842. (Ger. S. Bd. 22. S. 110.)
			2) Die baar zu zahlenden Miethzinse der Landrichter für Wohnungen und Gärten sind individuell in der Rechnung vorzutragen, so daß eine Nebenrechnung cessirt.	Ausschr. v. 21. Aug. 1841. ad Nr. 20000. Ziff. 1.
			Es betragen diese 120 fl. für einen Landrichter I. Klasse, 90 fl. für einen Landrichter II. Klasse und 60 fl. für einen Landrichter III. Klasse.	V. O. v. 1. Okt. 1827. (Ger. S. Bd. XIV. S. 91.) u. 1. Dez. 1830 (Ger. S. Bd. XVI. S. 134.)
			b. Geldanschlag der Dienstwohnungen	
			aa. des Rentamts-Personals,	
			bb. des Forstpersonals,	
			cc. des Justiz- resp. Stadtgerichtspersonals,	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. **Abtheilung.**	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	2		Aus Dekonomieen und Gewerben.	
		5	Aus selbstständigen Gebäuden.	
			b) Geldanschlag der Dienstwohnungen.	
			dd. des Landgerichtspersonals,	
			ee. des Personals der Erziehung und Bildung,	
			ff. des Cultuspersonals und zwar	
			katholisches,	
			protestantisches,	
			gg. des Personals für Gesundheit,	
			hh. des städtischen Polizeipersonals resp. besondere Leistungen an Gemeinden.	
			c. Geldanschlag der freien Wohnungen der auf die Pensions-Amortisationskasse überwiesenen Pensionisten.	
			Diese Anschläge sind individuell und in der Ordnung der Kataster vorzutragen, belegt mit einem gefertigten Extrakte aus der Zahlungs-Liste der Kreiskasse als Zahlamt der Amortisationskasse. Ueber den Betrag dieser Anschläge hat die einschlägige Kreiskasse, welche denselben mit den Pensionen der betreffenden Pensionisten der Amortisationskasse aufzurechnen und aus dem Pensionsfond in den Finanzfond baar hinüber zu vergüten hat, dem betreffenden Rentamte auf den Grund der Quittungen des letzten Monats eines Jahres eine Ablieferungs-Quittung auszustellen.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XIV.
		6	Uebrige Dekonomiegefälle.	
			a. in eigener Regie,	
			b. in Verpachtung.	
			II. Einnahmen bei der K. Staatsgüter-Administration Schleißheim.	
			In den Rentamtsrechnungen fällt hierauf keine Einnahme an.	
	3		Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle.	
			Die Fixirung der unständigen und die Ablösung der ständigen Gefälle ist durch die beiden diesfallsigen Gesetze vom 4. Juni 1848 normirt.	
			Gesetzbl. Nr. 13 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, und	
			Gesetzblatt Nr. 14. die Ablösung des Lehenverbandes.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	3		Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle.	
			I. In Geld.	
		1	Lehenherrliche Gefälle, so weit dieselben noch nicht nach dem eben erwähnten Gesetze abgelöst sind.	
			1) Hierunter sind nur solche Lehengefälle verstanden, welche bereits dem allgemeinen Finanzfond inkammerirt sind und bezüglich welcher sich Seine Majestät der König eine allerhöchst lehenherrliche Verfügung nicht vorbehalten hat. Die übrigen, zu den heimgefallenen Lehen gehörigen oder von denselben herrührenden Kapitalien, Zinsen und Rentenüberschüsse, werden für das K. Lehen-Aerar in Verwaltung genommen und darüber besondere Rechnung geführt.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 30. Oktober 1843. Nr. 4928. (Ger. S. Bd. 22. S. 203)
			2) Ferner finden hier nur die aus eigentlichen Lehengütern, nämlich aus Kanzlei- und Ritter-, dann Beutellehen (conf. §. 91. der V.O. v. 17. Dez. 1825 Reg.-Bl. S. 1107) anfallenden Geldpräßtationen eine Stelle. Sie sind in einer Nebenrechnung nachzuweisen und in der Hauptrechnung nur summarisch vorzutragen. — Geldgefälle aus Afterlehen und aus bereits allodifizirten Lehen werden hier nicht vorgetragen, jene erscheinen vielmehr wegen Umwandlung in Erbrecht unter den grundherrlichen und diese unter den zinsherrlichen Gefällen.	Rechn.-Instr. vom J. 1826. §. XV. dann Ausschr. v. 16. Juni 1836. ad Nr. 16064. Ziffer 22.
			3) Abgänge an den ständigen Lehengefällen z. B. wegen Allodifikation sind in der einschlägigen Nebenrechnung auf den Grund der als Rechnungsbelege zu adnumerirenden Dekreturen und unter Hinweisung auf die Staatsrealitäten-Kaufschillings-Rechnung und auf jene Nebenrechnung, in welcher der fragliche Abgang als Census aus allodifizirten Lehen in Zugang erscheint, sogleich abzuschreiben, und dürfen daher unter dem in der Hauptrechnung vorzutragenden Einnahms-Soll nicht mehr begriffen sein.	
			Von 1852/3 an hat die durch Fin.-Min.-Entschl. v. 3. Oktober 1843 Nr. 4928 angeordnete gesonderte Verwaltung heimgefallener Lehen wieder einzutreten.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 28. Sept. 1852. Nr. 16433.
			a. ständige,	
			b. unständige.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			Staats-Domainen.	
	3		Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle.	
		2	Grund-, gerichts- und zinsherrliche Gefälle.	
			a. ständige.	
			Die grund- und gerichtsherrlichen Gefälle sind bereits größtentheils nach dem Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 in Bodenzinse umgewandelt und hierdurch unter den nachfolgenden §. 4 übergegangen. Nach der ebenfalls zu erwartenden Bereinigung des Ueberrestes werden hier nur noch die im §. 22 des Ablösungsgesetzes bezeichneten zinsherrlichen Gefälle zu verrechnen sein, welche nicht mit dem 18fachen Betrage ablösbar sind.	
			aa. Grundherrliche Geldgefälle.	
			Hier kommen neben den noch umzuwandelnden Gefällen auch die noch nicht abgelösten Maierschafts-Fristen zur Verrechnung.	
			bb. Lehenbodenzinse.	
			cc. Aeltere Handlohnsbodenzinse.	
			(von Obereigenthumsablösungen vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848.)	
			dd. ꝛc.	
			Folgen die sonst vorkommenden zins- ꝛc. herrlichen Gefälle.	
			b. unständige.	
			aa. Handlöhne.	
			1) Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 sind alle noch unständigen Handlöhne zu fixiren und können nach dem Willen der Pflichtigen auch gänzlich abgelöst werden.	
			2) Von dem nach §. 15 des Ablösungsgesetzes zu zahlenden Aequivalent für das Obereigenthum bildet immer ein ganzer Handlohnsbetrag die Einnahme der Staatsfondsrechnung, welche hier zu verrechnen kommt, der übrige halbe oder ganze Handlohnsbetrag aber ist als eigentlicher Ablösungsschilling in der Staats-Güter-Kaufschillingsrechnung zu vereinnahmen.	Finanz-Min.-Rescr. vom 15. Juni 1848 Nr. 10967.
			3) Mit der Fixirung des Handlohns, nach dem Grundentlastungs-Gesetze vom 4. Juni 1848, cessiren sogleich — auch wenn das Fixum noch nicht zum Anfall kommt — die bisher noch bestandenen Willengelder.	Finanz-Ministerial-Entschl. v. 16. Okt. 1852 N. 17390. G. B. 27. S. 130.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	3		Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle.	
		3	Zehntherrliche Gefälle. a. ständige, (so weit solche noch nicht in Bodenzinse umgewandelt sind) b. unständige. Alle unständige Zehnten sind nach §. 8 — 14 des Gesetzes v. 4. Juni 1848 gemäß der dort gegebenen Bestimmungen und deren Erläuterung durch die Vollzugs-Instruction vom 17. Juni 1848 zu fixiren.	
		4	An Bodenzinsen nach dem Grundentlastungs-Gesetze v. 4. Juni 1848. a. Neu regulirte Handlohnsbodenzinse nach Art. 15 des Gesetzes, b. Bodenzinsraten bei erfolgter Ablösung derselben, c. Neu regulirte Bodenzinse nach Art. 28 und 30 des Gesetzes, d. Bodenzinsraten bei erfolgter Ablösung der Gefälle.	Entschl. des Oberst. Rechnungshofes v. 14. Okt. 1852 Nr. 496.
			1) Nach §. 28 des Ablösungsgesetzes hat Jeder, der dem Staate eine fixe Grundabgabe schuldet, forthin nur den 4procentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungskapitals (nach §. 23 in dem Achtzehnfachen des jährlichen Betrages bestehend) also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem, jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungskapitale (zu 1800 fl.) bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.	Gesetz v. 4. Juni 1848.
			2) Zur gleichmäßigen Behandlung der Gefälle sind solche bei ihrer Umwandlung in das „neue Grundbuch" aufzunehmen, zu welchem ein allgemeines Formular vorgeschrieben ist.	Finanz-Min.-Rescript vom 17. Juni 1848 Nr. 10072. Gerets S. Bd. 24 S. 74 — 79.
			Die durch dieses Grundbuch regulirten, an die Stelle der abzuschreibenden ältern Geld- und Naturalgefälle tretenden Bodenzinse sind bis zu ihrer Baarablösung oder bis zum Erlöschen mittelst Abtragung durch Annuitäten (welche in der Staatsgüter-Veräußerungsrechnung vereinnahmt werden) hier zu verrechnen.	Finanzminist.-Rescr. vom 26. Juli 1848 Nr. 13113.
			3) Bis zum Tage der Baarablösung hat der Pflichtige das Bodenzinsratum zu entrichten.	Finanz-Min.-Entschl. v. 25. Sept. 1849.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Staats-Domainen.**	
	3		Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle.	
		4	An Bodenzinsen nach dem Grundentlastungsgesetze v. 4. Juni 1848.	Finanz-Ministerial-Rescr. vom 26. Juli 1848 Nr. 13113.
			4) Das neue Grundbuch muß der Gegenwart getreu fortgeführt werden, daher auf dem einschlägigen folium nicht nur Namensänderungen in der Person des Besitzers, sondern auch Zu- und Abgänge durch Nachträge umschrieben und nach Umständen neue folien eröffnet werden.	
			Druckkosten und Buchbinderlöhne für diese neuen Grundbücher dürfen auf den Finanzverwaltungs-Etat verrechnet werden.	
			II. In Naturalien.	
		1	In Getraide.	
			a. Auf Nachlässe.	
			b. Ablösungen nach den Normalpreisen.	
			c. Ablösungen nach fixirten und besonders stipulirten Preisen.	
			d. Verwendung auf die Administration und den Staatsaufwand.	
			e. Auf Verkauf und Verwerthung.	
			f. Ersatz wegen Ueberschreitung des Schwand-Maximums.	
			1) Wenn bei einem Rentamte mehrere Speicher vorhanden sind, so wird der Schwand nicht für jeden einzelnen Speicher gesondert, sondern für sämmtliche Speicher zusammen berechnet.	Finanz-Min.-Entschl. vom 5. Dez. 1846. Nr. 14550.
			2) Die Abgaben auf Saam- und Speisgetraid gegen Geld-Vergütung eignen sich unter Cap. IV. §. 2. der Material-Nebenrechnung „Einnahmen aus kommissionellen und besonders angeordneten Abgaben."	Entschl. d. K. obersten Rechnungs-Hofes v. 28. Januar 1848.
			3) Eben so der Haber, welcher an Posthalter um den Normal-Preis abgegeben wird.	Ziff. 11. des Ausschr. v. 6. Okt. 1849.
		2	In Wein.	
		3	Uebrige Naturalien jeder Art.	
			Die rentamtlichen Naturalgefälle sind in 2 Material-Nebenrechnungen zu verrechnen, nämlich	
			a. in einer Materialrechnung über Getraid und übrige Naturalien mit Ausschluß des Weines, und	Material-Rechn.-Instr. v. 1826.
			b. einer Wein-Material-Rechnung.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
IV.			**II. Abtheilung.** **Einnahmen des laufenden Jahres.** **Staats-Domainen.**	
	3		**Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle.** **II. In Naturalien.**	
		3	**Uebrige Naturalien jeder Art.** Diese Rechnungen beschäftigen sich lediglich nur mit den Material-Einnahmen und schließen alle Geldanschläge aus. Die Aufstellung der Letztern ist Gegenstand des Geldverrechnungs-Ausweises. In die Geldrechnung werden nur die Anschläge und resp. Erlöse der wirklich verwendeten und verkauften Naturalien übertragen; die am Ende verbliebenen Materialvorräthe sind kein Gegenstand der Geldrechnung und werden nicht in der Geldrechnung in Einnahme und Ausgabe durchgeführt, sondern lediglich in der Materialrechnung nach Vorschrift behandelt. Hier sind auch Erbsen- und andere Hülsenfrüchte überzutragen.	Entschl. d. K. Oberst. Rech.-Hofes vom 31. Jänner 1851.
	4		**Einnahmen an Zinsen aus Staatsaktivkapitalien.**	
		1	**Aus eigentlichen Staatsaktivkapitalien.** 1) Diese Zinsen sind den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen und werden nach dem Abschlusse der besonders zu stellenden Staats-Aktiv-Kapitalienrechnung hieher übertragen. 2) Die Kapitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern müssen nach Vorschrift des Tit. III. §. 3. der Verfassungs-Urkunde behandelt werden.	§. 6. d. Gesetz. üb. d. Staatsschuldenwesen v. 28. Dezbr. 1831. (Gesetz-Bl. S. 217.)
			3) Die Bestätigung des erfolgten Eintrags der Aktiv-Kapitalien in die treffenden Hypothekenbücher, hat eben so wie bei den Gefällsausständen durch die Gerichte zu geschehen.	Entschl. d. K. Obersten Rechnungs-Hofes v. 2. Nov. 1838.
		2	**Aus Kaufschillingen von Realitäten und Renten.** Hierunter eignen sich nur die Zinse aus Kaufschillingsresten, wofür Hypotheken bestellt sind.	
		3	**Fristenzinse.** Hieher wird das Resultat der Fristen- und Verzugszinse aus der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung übertragen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
V.			**Besondere Abgaben.**	
			1) Diese werden in der Hauptrechnung summarisch vorgetragen, speziell aber in der Nebenrechnung ausgewiesen.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XV.
			In dieser Nebenrechnung sind auch die am Soll der ständigen Gefälle sich ergebenden Zu- und Abgänge für einander zu bringen, gleichwie dieß bezüglich der ständigen grund- ꝛc. herrlichen Gefälle vorgeschrieben ist.	
			2) Bei Verrechnung der Gefälle aus ärarialischen Waagen ist die Einnahme nach dem Brutto-Ertrage vorzutragen und die dießfalls treffende Ausgabe auf die Verwaltung ausgäblich zu verrechnen.	Ziff. II. N. 8. des Ausschr. v. 30. Okt. 1847. Nr. 2318.
			Die ausgäbliche Verrechnung der von solchen Einnahmen von den Waagmeistern zu beziehenden Tantiemen kann durch eine Jahresquittung auf Stempel bedeckt werden.	
	1		Binnenzölle.	
	2		Besondere Hoheitsgefälle.	
	3		Beiträge zu den Kosten der Verwaltung und der Staatsanstalten.	
			1) Die s. g. Kirchengefälle, z. B. Opferstockgelder, Kirchenstuhlgelder, Glockengelder, besondere Beiträge der Pfarrkirche zur Kirchenexigenz, sind nicht in der Hauptrechnung, sondern in einer als Nebenrechnung zu adnumerirenden besondern Kirchenexigenz-Rechnung zu vereinnahmen. Nur der aus einer solchen Exigenzrechnung resultirende Aktivrest wird hier in Einnahme gestellt, sowie im Gegentheile der resultirende Passivrest in der Staatsausgabenrechnung auf den betreffenden Cultus verausgabt wird. Eben so sind auch Jahrtags-Deputate, Beiträge aus Kirchenmitteln und andere Bezüge der Pfarrer auf organisirten Pfarreien, welche in die ihnen gebührende Staatsbesoldung eingerechnet werden, nicht in einnahmliche Verrechnung zu bringen, sondern an der Besoldung abzuziehen, deren geminderter Betrag sodann gehörigen Orts verausgabt wird.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XV.
			2) Die von einigen Aemtern den Belegen angereihte Nachweisung der Beiträge zu den Beamten-Besoldungen ist künftig als Nebenrechnung zu behandeln.	Ausschr. v. 21. Aug. 1841. ad N. 20000.
	4		Abgaben von geistlichen Pfründen.	
	5		Recognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
VI.			**Uebrige Einnahmen.**	
		1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg.	
		2	Entschädigung von der Krone Oesterreich.	
		3	Steuerbeischlag der Pfalz.	
			Hierauf kommt nur in der Kreiskassarechnung der Pfalz eine Einnahme vor.	Gesetz v. 25. Juli 1850; die Maxima der Kreisuml. für die VI. Finanz-Periode betr.
		4	Erlös aus Mobiliarschaften.	
			1) Die Objekte, aus deren Veräußerung sich ein Erlös aus verkauften Amts-Mobiliarschaften ergeben hat, sind in der Rechnung nicht detailirt aufzuführen, sondern in einer mit den Versteigerungs-Protokollen belegten, als Nebenrechnung zu adnumerirenden Designation zu verzeichnen, in welcher die geeignete Hinweisung auf das Amts-Inventar vorgetragen werden muß.	Rechn.-Instr. v. J. 1826. § XIV.
			2) Die Erlöse aus den als herrenlos anfallenden Mobilien werden unter den Staats-Regalien sub Cap. III. §. 5. Tit. 1. vereinnahmt.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 2. Dez. 1844. Nr. 16143.
		5	Zufällige Einnahmen.	
			a. Vergütung der Kreisfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise.	
			Hier ist die treffende Vergütung bezüglich der dem Kreisfond noch verbleibenden Ausgaben an Naturalien auf Erziehung und Bildung zu vereinnahmen.	Finanz-Ministerial-Entschl. vom 27. März 1851 N. 5619. Rescr. des K. Oberst. Rechn.-Hofes vom 5. April 1851.
			b. Uebrige zufällige Einnahmen.	
			1) Bei Staatsrealitäten-Verkäufen müssen die Käufer jedesmal die Verkaufs- und Perceptions-Kosten tragen, daher diese Bestimmung auch in die Verkaufs-Protokolle aufgenommen werden muß.	Minist.-Rescr. v. 13 Okt. 1832 u. v. 24. Jan. 1832. (Gerets S. Bd. 17. S. 127.
			2) Im Fall ein Beamter unterläßt, die Verkaufs- und Perceptionskosten von Seite des Käufers im Protokolle zu bedingen, hat derselbe für die Zahlung dieser Kosten selbst zu haften.	Min.-Entschl. v. 15. Septbr. 1835.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
VI.			**Uebrige Einnahmen.**	
	5		Zufällige Einnahmen.	
			b. Uebrige zufällige Einnahmen.	
			3) Die Perceptions-Kosten, d. h. Tantiemen der K. Rentbeamten werden hiebei aus der Kaufschillingssumme dem Käufer zu $1\frac{1}{4}$ Proz. angerechnet; ob der Rentbeamte aus den Kaufschillings-Kapitalien gar keine oder nur eine geringere Tantieme zu beziehen hat, kommt hiebei nicht in Betrachtung, der Käufer hat solche vielmehr immerhin nach dem Maßstab zu $1\frac{1}{4}$ Proz. zu bezahlen.	
			4) Ueber die Verkaufs- und Perceptions-Kosten wird zur Staatsgüter-Veräusserungs-Rechnung eine eigene Nebenrechnung gefertigt, die erst berührten Kosten, wie sie der Käufer zahlte, in selber in Einnahme gebracht, und die Diäten, Vermessungs- und Schätzungskosten ꝛc., dann Tantiemen wieder in Ausgabe gestellt und allda die treffenden Quittungen angelegt.	
			Die Tantiemen sind nur nach demjenigen Maßstab in der genannten Nebenrechnung in Ausgabe zu bringen, nach welchem der K. Rentbeamte dieselben überhaupt bezieht. Rentbeamte, die daher $1\frac{1}{4}$ Proz. als Tantiemen überhaupt beziehen, können für sich keine Tantieme in Ausgabe bringen, weil sie verordnungsmäßig aus Kaufschillings-Geldern keine anzusprechen haben.	
			5) Wird der ganze Kaufschilling baar erlegt, so erfolgt die Zahlung der Perceptionskosten zugleich mit den Verkaufskosten; geschieht aber die Zahlung in Fristen, so werden bei der ersten Fristenzahlung resp. bei der Erlage der ersten Hälfte des Kaufschillings die sämmtlichen Verkaufs- und die diese Zahlung treffenden Perceptionskosten, bei der zweiten Fristenzahlung die Perceptionskosten von dem Betrage der zweiten Frist berichtigt und erhoben, gleichviel ob die Zahlung in baarem Gelde oder in Staatspapieren geschieht.	
			6) Die Einnahms- und Ausgabs-Resultate dieser Nebenrechnung werden weder in die Staatsfonds- noch in die Staatsgüter-Veräusserungs-Rechnung übertragen, nur der Einnahms-Ueberschuß kommt in die Staatsfonds-Rechnung, wie eben gezeigt wurde, in effektive Einnahme.	
			7) Die Verkaufs- und Perceptionskosten sind im Journale über die allgemeinen	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
VI.			**Uebrige Einnahmen.**	
	5		Zufällige Einnahmen.	
			b. Uebrige zufällige Einnahmen.	
			Rentgefälle zu verbuchen und im Hauptbuche unter Cap. VI. §. 5. zu vereinnahmen, dagegen Cap. VI. in Ausgabe zu stellen.	
			8) Die Quittungen der Rentbeamten über die von den Staatsrealitätenkäufern bezahlten Tantiemen müssen auf Stempelpapier ausgestellt werden.	Fin.-Ministerial-Entschl. v. 13. Sept. 1844 N. 13714. und Entschl. d. K. Oberst. Rechn.-Hofes vom 4. Dezbr. 1846.
			9) Der Erlös aus verkauften Akten und Papieren äußerer Aemter wird bei den treffenden Rentämtern verrechnet; der Erlös von verkauften Regierungsakten aber bei der Kreiskasse.	Fin.-Ministerial-Entschl. v. 9. Juni 1847 N. 10131.

II. Ausgaben

auf die Erhebung und Verwaltung, dann auf den Betrieb.

1) Hier ist vor Allem auf die allgemeinen Bemerkungen III. Nr. 5. und 6. der Einnahmsrechnung Bezug zu nehmen.

2) Dem in Aufrechnung erscheinenden wirklichen Betrage der Ausgaben müssen durch alle Rechnungs-Positionen nicht nur die durch den genehmigten Ausgabs-Etat bewilligten Exigenz-Beträge, sondern auch die wirklichen Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung gegenüber gestellt werden. Eine raisonnirende Vergleichung dieser letztern mit dem Ausgabs-Etat des laufenden Jahres findet nicht statt.

3) Bei Abweichungen der wirklichen Ausgabe von dem Etat müssen dagegen die Ursachen des Mehr oder Minder in der Colonne der Bemerkungen gründlich angegeben werden.

Sowohl die Etatsrescripte der Kreisregierung als die genehmigten Spezialetats sind als Rechnungs-Belege zu abnumeriren.

Ueberschreitungen der Ausgabsetats, welche sich nicht auf die Administration beziehen und nicht mit einer gegen den Einnahmsetat höheren wirklichen Einnahme in Relation stehen, sind nur in so ferne passirlich, als sie sich auf spezielle, rechtzeitig einzuholende Genehmigungs-Dekreturen gründen.

4) Hinsichtlich der Realisirung der etatisirten verschiedenen Verwaltungsausgaben ist insbesondere bestimmt:

A. Nach dem wirklichen Anfalle, sohin ohne Rücksicht auf den Etat und ohne Erholung besonderer Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen dürfen bezahlt und verrechnet werden:

1) Die eigentlichen Perceptionskosten, deren Mehrausgabe durch die korrespondirenden Mehreinnahmen bestimmungsmäßig veranläßt und gedeckt ist.

2) Die Ueberschreitungen bei den Summen der etatisirten Geldgehälter und Getraid-Nebenbezüge, welche durch rescriptmäßig begründete Personal- oder Gehalts-Veränderungen im Laufe eines Etatsjahres herbeigeführt werden.

3) Der den etatsmäßigen Budgetpreis-Anschlag überschreitende Normalpreisbetrag für die etatirten Getraidbesoldungen und Nebenbezüge, dann Natural-Reichnisse.

4) Der Mehraufwand auf ständige Bau-Ausgaben, welche nach Ziff. 14. der generalisirten Finanz-Minist.-Entschließung vom 7. Mai 1848 (Gerets S. Bd. 24 Seite 52) lediglich am Jahresschlusse anzuzeigen ist.

5) Die von Anweisungen kompetenzmäßig regulirter Pensionen und Quiescenzgehälter für Staatsdiener herrührenden Etats-Ueberschreitungen.

6) Leistungsbeträge, welche in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse oder genehmigter Vergleiche zu bezahlen sind, und die Administrations-Rechnung berühren.

Finanz-Minist.-Entschl. v. 7. Mai 1848 Nr. 7710 Ziff. 13. Geschäftsvereinfachung betr.

B. Höherer Disposition bleiben vorbehalten und ist sofort jede Anweisung hierauf der besondern Genehmigung des k. Finanzministeriums zu unterstellen:

a. Der Aufwand bei den Diäten und Reisekosten der Aufschlags-Inspectoren und bezüglichen Visitations-Commissaire; und

b. der Aufwand bei den Bauausgaben auf Reparaturen und Neubauten bezüglich der Gebäude der rentamtlichen und forstamtlichen Verwaltung, dann der Gebäude bei den Oekonomieen und Gewerben.

Bezüglich der Behandlung dieses Bauwesens ist sich bis auf Weiteres nach den für die V. Finanzperiode gegebenen Directiven und Anordnungen zu richten.

5) Besoldungen, Funktionsbezüge, Umzugsgebühren und Pensionen sind übrigens nur in so fern zahlbar und in Rechnung passirlich, als sie entweder durch spezielle Anstellungs- und Bewilligungs-Rescripte oder durch allgemeine Verordnungen, Normen und Regulative begründet sind.

6) Der Credit wird blos für das laufende Verwaltungsjahr gegeben und erlischt daher wiederum mit dem Abschlusse der Rechnungen für dieses Jahr; auch cessiren dagegen alle der Regierungs-Finanzkammer ertheilten vorläufigen Autorisationen und Creditseröffnungen.

7) Zahlungs-Retardaten sollen in der Regel nicht bestehen und sind daher durch rechtzeitige Anmahnung der Betheiligten möglichst zu vermeiden. Nur in unausweichlichen Fällen dürfen dergleichen in der dafür eröffneten Colonne der Rechnung vormerkungsweise angesetzt, und müssen jedoch nicht nur mit einem individuellen Verzeichnisse, sondern auch mit einer vorläufigen Ermächtigung der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer zur nachträglichen Zahlung und Verrechnung in der nächstfolgenden Jahresrechnung belegt werden. Diese Ansätze bilden sodann eine Controle der durch die Genehmigung des einschlägigen Staatsministeriums begründeten Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre in der erwähnten nächstfolgenden Jahresrechnung.

Rechnungs-Instruktion v. 1826. §. XVIII.

8) Bei dem Vortrage der wirklichen Ausgaben muß die Hinweisung auf Nebenrechnungen möglichst vermieden und daher das Detail derselben immer in der Hauptrechnung selbst aufgenommen werden, soweit nicht die Adnumerirung von Nebenrechnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Rechnungs-Instruktion v. 1826. §. XVIII.

9) Den Zahlungs-Anweisungen, in welchen sich auf Ministerial-Rescripte und Uebersichten bezogen wird, dürfen beglaubte Abschriften aus denselben oder zum wenigsten Extrakte nicht fehlen, und wenn ein oder das andere nicht beiliegen sollte, so ist die nachträgliche Mittheilung zu veranlassen.

Ziffer 10. des Ausschreibens v. 21. Juli 1842 ad Nr. 17153.

10) Wenn Quittungen einer Legalisirung der Unterschrift der Empfänger oder Empfängerinnen bedürfen, dann ist strenge darauf zu sehen, daß solche nicht fehle.

Ziffer 2. desselben Ausschreibens.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung. **Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.**	
			1) Nach einem vorliegenden allerhöchst genehmigten Staatsrathsbeschlusse vom 8. Januar 1844 sind unter den „zur Zahlung verfallenen" Forderungen, von welchen der §. 31. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 spricht, nur bereits zur Zahlung angewiesene zu verstehen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 13. Novbr. 1846. Nr. 18169. Plenarbeschluß v. 9. März 1848. Reggsbl. N. 16.
			2) Wie bereits bei den Einnahmen bemerkt wurde, werden für die Vorjahre nunmehr 3 Finanzperioden fortgeführt, weil auch die IV. Finanzperiode et retro noch ausgeschieden behandelt wird. Gleich der V. Finanzperiode werden in jedem Abschnitt 7 Kapitel, nämlich die 6 Kapitel wie bei den Currentverwaltungs-Ausgaben, dann ein siebentes für die Ausgaben auf Rechnungsdefecte und Rückersätze vorgetragen.	
			3) Die §§. und Titel, welche in der II. Abtheilung erscheinen, sollen hier nur dann vorgetragen werden, wenn sich Ausgaben hierauf ergeben.	
			4) Der Vortrag der Verwaltungs-Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre hat en detail und unter Anführung der Genehmigungsdecreturen zu geschehen.	
			Erster Abschnitt. **Auf den Bestand der IV. Finanz-Periode et retro.**	
I.			**Auf die directen Staatsauflagen.**	
	3		Bei den allgemeinen Rentämtern.	
		1	Tantiemen der Rentbeamten.	
			1) Wie die Tantiemen der Rentbeamten berechnet werden sollen, ist unter Abtheilung II. Cap. IV. §. 3. Tit. 1. bemerkt, hier ist daher nur noch anzufügen, daß bei der Tantiemenberechnung von den Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre auch die indebite erhobenen und verrechneten, wieder zurückvergüteten und Cap. VII. „auf Rechnungsdefekte und Rückersätze" in Ausgabe gestellten Steuern abgesetzt werden müssen. Würde der Fall eintreten, daß die Rückvergütungen mehr betrügen als die Einnahmen, so könnte nicht nur von einer Tantiemenvergütung keine Sprache sein, sondern es wäre auch aus dem Mehr der Rückvergütungen das Brutto-Prozent zu berechnen und unter Rechnungsdefekten zu vereinnahmen.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 29. Dez. 1827. Nr. 14899.
			2) Weiter ist zu erwähnen, daß auch von den in Einnahme liegenden Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten, welche als frühere Zuvielleistung des Staats und daher als keine wahre Einnahme für diesen erscheinen, keine Tantieme passire.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Erster Abschnitt.	
			Auf den Bestand der IV. Finanzperiode et retro.	
I.			Auf die directen Staats-Auflagen.	
	3		Bei den allgemeinen Rentämtern.	
		1	Tantiemen der Rentbeamten.	
			3) Wenn aber Steuervorschüsse unrichtig verausgabt und an der Tantiemenberechnung des laufenden Jahres abgesetzt sind, so sind in der nächsten Rechnung bei der Rückvereinnahmung die betreffenden Beträge in der Tantiemenberechnung nicht zu kürzen.	
II.			Auf die indirecten Staatsauflagen.	
	1		Auf die Taxgefälle.	
		1	Bei den allgemeinen Rentämtern.	
			a. Tantieme der Rentbeamten.	
III.			Auf die Staatsregalien und Anstalten.	
	8		Auf die übrigen Staatsregalien.	
			Tantiemen der Rentbeamten.	
IV.			Auf die Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen- rc. herrlichen Gefälle.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals rc.	
			Tantiemen aus den Gefällen dieses §.	
V.			Auf die besondern Abgaben.	
VI.			Auf die übrigen Einnahmen.	
VII.			Auf Rechnungsdefecte und Rückersätze.	
			Tantiemen sind Funktionsbezüge, welche den percipirenden Beamten von den wirklichen Einnahmen an Staatsgefällen bewilliget sind. Da indebite eingehobene und wieder zurückzuvergütende Gefälle keine Einnahme für das Aerar sind, so kann den Perceptionsbeamten hievon auch keine Tantieme zustehen und die bereits bezogene muß zurückvergütet werden.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 29. Dez. 1827 Nr. 14899.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Zweiter Abschnitt.	
			Auf den Bestand der V. Finanz-Periode.	
			Kommen dieselben Capitel, §§. und Titel wie unter Abschnitt I. in Vortrag.	
			Dritter Abschnitt.	
			Auf den Bestand der Vorjahre der VI. Finanz-Periode.	
			Der Vortrag ist ganz so wie im ersten Abschnitte.	
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
			1) Auch in der VI. Finanzperiode werden die Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb in 6 Capiteln, gegenüber den 6 Capiteln der Einnahme vorgetragen.	
			2) Die Etatssätze auf Besoldungen sind unveränderlich, wie sie der Etat enthält, in jedem Jahre aufzuführen, wenn auch Veränderungen bei einer Stelle stattfinden. Haben Veränderungen stattgefunden, so ist der Name des vorigen Angestellten, auf den der Etat verlautet, dennoch anzugeben und blos dabei zu bemerken: Abgang im Jahre 18 . . durch Tod, Versetzung ꝛc.	
I.			**Auf die directen Staatsauflagen.**	
	1		Bei den Kreiskassen (der Pfalz).	
		1	Besoldungen.	
			a. der Steuer-Inspectoren.	
			b. der Steuer-Controleure.	
		2	Remisen.	
		3	Regie.	
	2		Bei den Bezirkskassen (der Pfalz).	
		1	Besoldungen.	
		2	Remisen.	
		3	Regie.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben des laufenden Jahres.**	
I.			Auf die directen Staatsauflagen.	
	3		Bei den allgemeinen Rentämtern.	
		1	Tantiemen der Rentbeamten. 1) Die allgemeinen Bemerkungen über die Tantiemen-Bezüge der Rentbeamten sind sub Cap. IV. §. 3. lit. A. Tit. 1. lit. a. vorgetragen, auf welche daher hingewiesen wird. 2) Von der Einnahme an directen Staatsauflagen sind Behufs der Tantiemenberechnung zu kürzen: a. die Steuerentschädigungen der Standesherrn, b. die Steuervorschüsse der Geistlichen.	Finanz-Min.-Entschl. v. 11. April 1821 (Ger. XI. S. 998) u. Finanz-Min.-Entschl. vom 7. Sept. 1839. (Geret XXI. S. 185.)
		2	Funktionsbezüge der Bezirksgeometer. 1) Hier wird die den Bezirksgeometern aus der Staatskasse bewilligte widerrufliche Funktions-Remuneration in Verrechnung gebracht. Die erstmalige Zahlung und Verrechnung erfordert besondere Anweisung. 2) Die Gebühren für die für den Staat vorgenommenen Vermessungen, deren Aufrechnung in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1839 (Gerets S. Bd. XXI. S. 162) genehmigt ist, werden nicht hier, sondern unter den Regiekosten auf die betreffenden Objekte verausgabt. 3) Die Bezirksgeometer haben keinen Sterbnachmonatsbezug, vielmehr erlischt deren Functionsbezug mit dem Todestage.	Finanz-Ministerial-Entschl. v. 19. Okt. 1833 (Ger. S. Bd. XVIII. S. 59). Finanz-Min.-Rescr. vom 27. April 1849 Nr. 6325 und Ziff 5. d. Fin.-Min.-Entschl. v. 29. April 1850 Nr. 1261.
		3	Regie der Rentämter. 1) Es sind diese nur summarisch auf den Grund einer zu adnumerirenden, alljährlich bis 15. Septbr. zur Ratifikation vorzulegenden Nebenrechnung vorzutragen. 2) Hieher gehören alle aus dem Steuerwesen entspringenden Regiekosten: a. die Kosten für das Einbinden der Steuerheberegister nach der Finanz-Minist.-Entschl. vom 7. Novbr 1829.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XX. Ausschr. v. 11. April 1839. Gerets S. Bd. XXI. S. 138.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			Auf die directen Staatsauflagen.	
			Bei den allgemeinen Rentämtern.	
	3		Regie der Rentämter.	
		3	b. die Perceptionskosten für die Capital-Renten und Einkommen-Steuer.	
			c. die Botenlöhne für Bekanntmachung der Steuerzahlungstermine (mit Ausschluß der Geldlieferungskosten, welche zu den allgemeinen Regiekosten auf Postporto, Fuhr- und Botenlöhne gehören).	
			3) Die Kosten für das Papier zu Kataster-Umschreibungen, sowie für Anmeld-Protokolle, einschlüssig der Kosten für das Einbinden derselben, werden sub Cap. IV. §. 3. lit. A. Tit. 2. verrechnet.	
			4) Die Cirkularien wegen Steuertermin-Bietungen, welche den Laufgelder-Berechnungen der Amtsboten zu Grunde liegen, sollen mit der landgerichtlichen Bestätigung der Meilenzahl versehen werden.	Ausschr. v. 16. Juni 1836. ad Nr. 16064. Ziff. 16.
			5) Der Rückweg, welcher bei der Botenlohns-Vergütung nicht in Anschlag zu kommen hat, sondern von der Gesammt-Wegstrecke in Abzug zu bringen ist, soll nicht von dem — vom Amtssitze am weitesten entlegenen — sondern von dem letzten Orte, an welchem der Rentamtsbote eine Zustellung oder Verrichtung zu besorgen hatte, und an welchem sich somit das auswärtige Geschäft schließt, bis zum Amtssitze gerechnet und bei der Botenlohns-Vergütung außer Ansatz gelassen werden.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. Januar 1842. Nr. 1257.
			6) Alle Ausgaben hierauf sind zu ingrossiren. Diese Ingrossation ist schon im Laufe des Jahres nothwendig, wenn sogleich die Verrechnungs-Einweisung erfolgt, insofern aber die Aufnahme des zur Bezahlung genehmigten Betrags in das Regiekostenverzeichniß bestimmt wird, muß am Jahresschlusse durch dieses die Ingrossation erwirkt werden. Dekreturen, welchen dieses Erforderniß abgeht, sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zur Ergänzung zu remittiren.	Ausschr. v. 24. Dez. 1843. ad N. 5157.
			Bei den besondern Aemtern.	
	4		Passivreichnisse.	
	5		Steuerentschädigung der Standesherrn.	
			Diese gründet sich auf die Bestimmung des §. 53. der vierten Verfassungs-Beilage.	
			1) Wenn eine standesherrliche Familie ihre ehemals reichsständischen Besitzungen an eine zur Klasse der Standesherrn nicht gehörige Person veräußert, so ist die für die	V. O. v. 29. April 1820. (Ger. S. Bd. X. S. 796.)

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			**Auf die directen Staatsauflagen.**	
	5		**Passivreichnisse.**	
			Steuerentschädigung der Standesherrn.	
			hierdurch erloschene Steuerfreiheit dieser Besitzungen bewilligte Rente einzuziehen. Wenn derlei Besitzungen an Personen, welche zur Klasse der Standesherrn nicht gehören, nur zum Theil veräußert werden, so ist die beständige Rente verhältnißmäßig nach der Veräußerung und den Steuerkapitalien zu mindern.	
			2) Der Vortrag geschieht in der Rechnung en detail, so daß eine Nebenrechnung cessirt.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX.
			3) Ablösung von standesherrlichen Renten nach dem Gesetze v. 4. Juni 1848 oder Ueberweisungen an die Ablösungskasse können nicht als freiwillige Veräußerungen betrachtet werden und veranlassen daher auch keine Aenderung an den Steuerentschädigungsrenten der Standesherrn.	Finanzminist.-Entschl. v. 2. Dezember 1851 Nr. 19544. Geret Bd. 27. S. 81.
	6		**Pensionen** (in der Pfalz, des Personals §. 1. u. 2).	
	7		**Umzugsgebühren** (wie §. 6).	
			Vertheilung auf die einzelnen Steuer-Gattungen incl. der Steuer-Beischläge.	
			Die nachgewiesenen Ausgaben vertheilen sich, gemäß der ausgezeigten wirklichen Einnahmen wie folgt:	
		1	Grundsteuer zu . . . . fl. kr. mit fl. kr.	
		2	Haus-, Thür- und Fenstersteuer zu . . " " " " "	
		3	Dominikalsteuer zu . . . . " " " " "	
		4	Gewerbsteuer zu . . . . " " " " "	
		5	Capitalrentensteuer zu . . . . . " " " " "	
		6	Einkommensteuer zu . . . . . . " " " " "	
			Summa: fl. kr. mit fl. kr	
		7	Für die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge . . . . . . — " — "	
			Summa wie oben fl. kr.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			**Auf die directen Staatsauflagen.**	
			Zur „Vertheilung auf die einzelnen Steuergattungen."	
			Daß für die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von den Ausgaben auf die directen Staatsauflagen keine Verwaltungskosten zu repartiren seien, ist schon im Budget und im Verwaltungs-Etat begründet; die Tantiemen der Rentbeamten aus den erhobenen Wittwenfondsbeiträgen sind daher lediglich mit der Gesammt-Summe der Ausgaben auf die directen Staatsauflagen, nach Maßgabe der resp. Einnahms-Größen auf die 6 Steuergattungen zu vertheilen.	Entschl. des Oberst. Rechnungshofes v. 4. Dez. 1845 Nr. 61.
II.			**Auf die indirecten Staatsauflagen.**	
	2		Auf die Taxgefälle.	
		1	Bei den allgemeinen Rentämtern.	
			a. Tantieme der Rentbeamten.	
			Bei deren Berechnung ist die nachstehend verausgabte Umschreibgebühren-Hälfte der Rentbeamten an der Einnahme zu kürzen.	
			b. Umschreib- und Schreibgebühren-Antheile derselben.	
			Der Umschreibgebühren-Antheil der Rentbeamten wird nunmehr hier im Ganzen verausgabt, mit Aufhebung der bisherigen Ausscheidung auf Cap. I. §. 3. u. Cap. IV. §. 3. A. tit. 1.	Entschl. d. K. Obersten Rechnungs-Hofes v. 5. Nov. 1852. Nr. 449.
			c. Passivreichnisse resp. Entschädigung der Standesherren wegen eingezogener Gerichtsbarkeit.	
			d. Papier zu Registern und Impressen Behufs der Einregistrirung.	
			e. Diäten.	
			Hierunter werden die Diäten des Rentamtspersonals wegen Beiwohnung der Forststraftage zur Erhebung der Rügegefälle verrechnet. Die Diäten des Forstpersonals dagegen kommen in der Forstrechnung in Ausgabe.	Ausschr. v. 9. März 1839.
			Die Ausgaben hierauf müssen mit ingrossirten Decreturen nachgewiesen werden.	
			Die Aufrechnung von Diäten für die am Sitze eines anderen Rentamtes vorgenommenen Perceptionen ist abnorm und folglich ohne besondere Autorisation nicht zulässig.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 9. Dezbr. 1846.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
II.			Auf die indirecten Staatsauflagen.	
	1		Auf die Taxgefälle.	
		1	Bei den allgemeinen Rentämtern.	
			Schätzungskosten in Taxsachen.	
			Die Kosten auf Werths-Erhebung von Vertrags-Gegenständen Behufs der Taxberechnung sind, so weit solche nicht nach §. 29. des Taxgesetzes vom 29. Mai 1852 von den Taxpflichtigen zu tragen sind, vom Rentamte am Schlusse eines jeden Etatsjahres zusammenzustellen und, mit den gerichtlichen Beschlüssen über die Kosten-Zuweisung belegt, zur Prüfung und Festsetzung an die k. Regierung vorzulegen, wornach solche zur ausgablichen Verrechnung hieher eingewiesen werden.	Vollzugs-Vorschriften zu d. Taxgesetze v. 24. Aug. 1852 §. 18.
		2	Bei den besondern Tax- und Expeditionsämtern.	
	2		Auf die Stempel-Gefälle.	
	3		Auf die Aufschlags-Gefälle.	
	4		Auf die Zollgefälle.	
		1	Auf die eigentlichen Zollgefälle.	
		2	Auf die Rheinschifffahrts-Octroi-Gefälle.	
III.			Auf Staats-Regalien.	
	1		Auf die Salinen und Bergwerke.	
		1	Auf die Salinen.	
		2	Auf die Bergwerke.	
			a. auf die Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheins.	
			b. " " " " " " in der Pfalz.	
	2		Auf die Eisenbahnen.	
	3		Auf die Postgefälle.	
	4		Auf die Donau-Dampfschifffahrt.	
	5		Auf den Ludwigs-Donau-Main-Kanal.	
	6		Auf das Gesetz- und Regierungsblatt.	
	7		Auf die Einnahmen aus dem Lotto.	
	8		Auf die übrigen Staatsregalien.	
		1	Auf die Perlenfischerei.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
III.			Auf Staats-Regalien.	
	8		Auf die übrigen Staatsregalien.	
		2	Tantiemen der Rentbeamten.	
			Die allgemeinen Bemerkungen über die Tantiemenbezüge der Rentbeamten siehe Cap. IV. §. 3. lit. A. Tit. 1. lit. a.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	1		Auf die Forst-, Jagd- und Triftgefälle.	
			Da eine besondere Forstrechnung gestellt wird, so kommen die Titel und Unterabtheilungen hier nicht in Vortrag.	
	2		Auf Oekonomieen und Gewerbe.	
			I. In den Regierungs-Bezirken.	
		1	Auf einzelne Grundstücke.	
			1) Hier kommen in der Regel nur die Kosten auf Verpachtung der einzelnen Objekte, und auf Verpachtung der Böden in ärarialischen Gebäuden zum Vortrag.	
			2) Auch kommen die den Bezirksgeometern wegen der für den Staat vorgenommenen Messungen bewilligten Gebühren hier zur Verrechnung.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 27. Juni 1839. (Gerets S. B. XXI. S. 162.)
			3) Ferner kämen hier bei Benützung von einzelnen Gründen in Selbstregie, die aus den deßfallsigen Geldnebenrechnungen resultirenden Passivreste in Vortrag (siehe bei den Einnahmen Cap. IV. §. 2. Tit. 1 lit. a.)	Rechn.-Instr. von 1826. §. XIV.
			4) Alle Ausgaben unter diesem Titel bedürfen der Ingrossation und es wird daher die oben zu Cap. I. §. 3. Tit. 4. gemachte Bemerkung wiederholt.	
		2	Auf Oekonomie-Complexe.	
			a. Bei den allgemeinen Rentämtern und Rentnebenämtern.	
			Hier kommen bei Benützung von Complexen in Selbstregie die aus den diesfallsigen Nebenrechnungen allenfalls resultirenden Passivreste in Vortrag.	
			b. Bei den besondern Oeconomie-Aemtern.	
		3	Auf Gewerbe und Fabriken.	
			A. Brauereien.	
			a. In Verpachtung bei den allgemeinen Rentämtern.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	2		Auf Oekonomieen und Gewerben.	
			I. In den Regierungs-Bezirken.	
		3	Auf Gewerbe und Fabriken.	
			A. Brauereien.	
			b. In Verpachtung bei besonderen Rentämtern.	
			c. In eigener Regie bei den besondern Brauverwaltungen.	
			B. Uebrige Gewerbe und Fabriken.	
			a. Bei den allgemeinen Rentämtern.	
			b. Bei den abgesonderten Gewerbs- und Fabrik-Verwaltungen.	
		4	Tantiemen der Rentbeamten.	
			1) Die allgemeinen Bemerkungen über die Tantiemenbezüge der Rentbeamten siehe Cap. IV. §. 3. lit. A. Tit. 1. a.	
			2) Hier wird die Tantieme aus den Einnahmen des Cap. IV. §. 2. berechnet, und es sind in Abzug zu bringen:	
			a. der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe;	Min.-Entschl. v. 11. April 1821. (Geret XI. S. 998.)
			b. der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals, die nicht im Bezirke des Rentamts liegen, welches die Gehaltsbezüge des einschlägigen Forstpersonals verausgabt, und die daher dem verrechnenden Rentamte baar vergütet werden;	Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Mai 1830. (Geret XVI. S. 137.) u. v. 9. Okt. 1839. (Geret XXI. S. 279.)
			c. die Kreisumlage des Staats, so weit sich diese aus der Rustikal-, und Fischwasser-Steuer des k. Aerars berechnet.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 6. Dez 1833. (Geret XVIII. S. 68.)
		5	Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung.	
			1) Hieher eignet sich die Verrechnung des baulichen Aufwandes für alle Gebäude der rentamtlichen Verwaltung mit Ausnahme der Rentamtsgebäude, der Getraidspeicher und der Magazine.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 4. Januar 1844. Nr. 18890.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	2		Auf Oekonomieen und Gewerben.	
			1. In den Regierungs-Bezirken.	
		5	Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung.	
			a. Auf Neubauten.	
			b. Auf Unterhaltung.	
			2) Die Kosten auf Neubauten und Unterhaltung der für den Finanzdienst verwendeten Gebäude, nämlich: 1) der rentamtlichen Verwaltung, 2) der Forstverwaltung, und 3) der Gebäude bei den ärarialischen Oeconomien, welche in der vierten Finanz-Periode unter dem allgemeinen Landbau-Etat begriffen waren, werden, nachdem sie gemäß dem Zwecke der Verwendung solcher Gebäude auf dem Erträgnisse der einschlägigen Stelle radizirt sind, in dem Budget für die fünfte Finanz-Periode dem Landbau-Etat abgenommen und unter den Administrations-Ausgaben der einschlägigen, resp. Forst-, dann grundzins- und zehntherrlichen Gefälle verwiesen und sind wie bisher bei der k. Kreiskasse zu verrechnen.	1 Beil.-Bd. zu den Verh. d. 2. Kammer der Stände-Vers. v. 1843, dann Fin.-Minist.-Entschl. v. 7. Dez. 1843. N. 17137. (Ger. S. Bd. 22. S. 218.)
			3) Zur Erläuterung ist bestimmt, daß von der fünften Finanz-Periode an die Baukosten für alle Gebäude, welche in der vierten Finanz-Periode unter der Rubrik „Gebäude der Finanz-Verwaltung" bei dem budgetmäßigen Baufond standen, auf den Finanz-Verwaltungs-Etat zu übernehmen, die Gebäude unter den übrigen Rubriken aber, z. B. Gebäude des Justiz-Landgerichts-Etats, der Erziehung und Bildung, auf dem Baufonde bei dem Staatsaufwande (Central- und Kreisfond) auch fernerhin zu belassen seien, wenn auch von diesen dem Finanz-Fond eine Rente zugeht, z. B. Pachtschillinge, Miethzinse, Wasserzinse aus Wasserleitungen bei Staatsgebäuden.	Finanz-Min.-Entschl. v. 20. Dezbr. 1843. Nr. 17679.
			4) Die rechnungsmäßige Behandlung geschieht ganz nach den Vorschriften, wie solche für das Landbaurechnungswesen überhaupt gegeben sind, es müssen aber die budgetmäßigen Fonds für jede der bezeichneten Categorien von Gebäuden in der Hauptsache sowohl als hinsichtlich der zu bildenden Reserve für unvorhergesehene Fälle gesondert gehalten werden und können Transferirungen von einer derselben auf die andere durchaus nicht Platz greifen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 6. März 1844. Nr. 2085.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			**Auf Staats-Domainen.**	
	2		**Auf Oekonomieen und Gewerbe.**	
			I. In den Regierungs-Bezirken.	
		5	**Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung.**	
			c. Ständige Bau-Ausgaben.	
			1) Als solche erscheinen überhaupt Ausgaben, welche nicht rein baulicher Natur sind, insbesondere aber	
			a. die Kosten für Einbinden der Brunnen mit Stroh rc., dann für Entfernung des Schutzmaterials;	
			b. für Verstopfen der Kellerfenster;	Min.-Entschl. vom 20. Jun. u. 28. August 1828. Geret Bd. XV. S. 45 u. 48.
			c. für Reinigen der äußeren Gänge, der Höfe und Straßen von Schnee, Eis und Unrath, dann für Abführen des Letzteren;	
			d. für Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und Seichen, dann für Abführen des Unraths;	
			e. für Reinigung der Cloaken, Canäle und Abtritte, dann für Wegführen des Unraths;	
			f. für Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuerversicherung befindlichen Wasserbrenten und Kufen, dann für deren Unterhaltung;	
			g. die Löhnungen der Nacht- und Feuerwächter und Thürmer;	
			h. die Kosten für Aufrichten von Altären und für Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze bei Prozessionen und andern Feierlichkeiten.	
			Beamten, welche Aerarialgebäude bewohnen, liegt die entsprechende Dekorirung derselben ob;	Entschl. d. Minist. d. J. v. 11. März 1841. (Ger. S. Bd. 22. S. 11.)
			i. die Gebäude-Aufsichtskosten, welche die polizeiliche Sicherheit der Gebäude betreffen.	
			Insbesondere ist bestimmt, daß die Kosten auf Bewachung der Amtslokalitäten an die Nachtwächter unter den ständigen Bauausgaben zu verrechnen seien;	Ziffer 1 der Entschl. d K. obersten Rechnungshofes v. 31 Dez. 1847 Rechnungs-Aufnahme in Schwaben für 1846/7 betr.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	2		Auf Oeconomieen und Gewerbe.	
			I. In den Regierungs-Bezirken.	
		5	Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung.	
			c. Ständige Bauausgaben.	
			k. die Kosten für Bestreuung der Gehwege im Winter, und für Begießen der Straßen im Sommer, sofern dieses nicht ohnehin von eigens besoldeten Hausknechten zu verrichten ist;	
			l. die Brandassekuranzbeiträge;	Min.-Entschl. v. 18. Dez. 1826. Döllinger Bd. 16 S. 1058.
			m. die Kaminkehrerlöhne;	
			n. Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr.	
			Weiter sind als ständige Bauausgaben erklärt die Kosten auf Anschaffung von Wasserbrenten und Kufen, während die Anschaffung von messingenen Krübenspritzen, ledernen Feuereimern, Feuerleitern, Feuerhaken, Löschwischen und Laternen dem Bauetat zur Last fällt.	Min.-Entschl. v. 16. Januar 1840.
			1) Die ständigen Bauausgaben werden auch für die Zukunft in den rentamtlichen Rechnungen verausgabt, und es ist namentlich bezüglich der Anschaffungskosten für Wasserbrenten und Kufen bestimmt, daß solche für die ärarialischen Gebäude bei den Oeconomien und Gewerben, bei den ständigen Bauausgaben dieser Verwaltungen zu verrechnen seien.	Finanzminist.-Entschl. v. 22. März 1843. Nr. 370. Geret Bd. 22. S. 149.
			2) Sämmtliche Ausgaben bedürfen der Ingrossation.	
			3) Die speziellen Berichte wegen Ueberschreitung der Etats der ständigen Bauausgaben in der Administrationsrechnung haben zu unterbleiben und es ist die Anzeige hierüber mit der Vorlage über die Regie-Ueberschreitungen am Jahresschlusse zu verbinden.	Ziff. 14. d. Fin.-Min.-Entschl. v. 7. Mai 1848 Nr. 7710.
			4) Wenn das Verputzen der Oefen durch das Verstreichen der Oeffnungen hierauf, sohin durch eine Reparatur oder Ausbesserung derselben nothwendig wird, so sind die Kosten nicht unter den ständigen Bauausgaben, sondern unter den Landbau-Unterhaltungskosten zu verrechnen.	Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern v. 21. Okt. 1846. Nr. 29702.
			5) Die Kosten für Reinigung der Ofenröhren durch den Hafner gehören eben so, wie die Kaminkehrerlöhne, zur Verrechnung unter die ständigen Bauausgaben.	Ziff. 3. der Entschl. d. K. Oberst. Rechnungshofes v. 4. Sept. 1846.

Capitel.	§	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	2		Auf Oekonomien und Gewerbe.	
			II. Bei der Staatsgüter-Administration Schleißheim.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			1) Die Ausgaben auf Besoldungen sind in der Hauptrechnung durchgehends en detail unter Benennung eines jeden Individuums und Anführung der Diensteskategorie, entweder auf den Grund der vorjährigen justifizirten Rechnung, oder durch die Original-Einweisungs-Decreturen begründet, vorzutragen.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XXII.
			2) Bei Beamtenwechsel und Antritt neuer Besoldungsbezüge darf das, durch die Cassainstruktion vorgeschriebene Zeugniß über den Zeitpunkt, an welchem dessen frühere Bezüge aufgehört haben, nie fehlen; bei Amtsextraditionen sind die Extraditions-Commissäre zu requiriren, daß sie die Zeugnisse über den Anfang der neuen Funktionsbezüge sogleich an Ort und Stelle ausstellen.	Ausschr. v. 21. Aug. 1841. ad Nr. 20000. Ziff. 8.
			3) Es ist strenge darauf zu sehen, daß die Besoldungen und Funktionsbezüge in den Quittungen ausgeschieden werden.	Ziffer 9. dess. Ausschr.
			4) Wegen Verrechnung der Gehaltsbezüge von Quieszenten, welche nach erfolgter Pensionirung ihre bisherigen Dienstesfunktionen noch einige Zeit fortsetzen, ist bestimmt, daß von dem in dem Pensionirungs-Rescripte als Anfang des Pensionsstandes bezeichneten Tage, oder insofern in demselben kein Termin ausdrücklich bestimmt ist, von dem Datum des allerh. Rescripts anfangend, der normativmäßige Quiescenzgehalt des in Pension versetzten Dieners als Pension zu verrechnen, daß ihm aber der Dienstesgehalt, sowie die Funktionsbezüge in so lange zu belassen sind, als derselbe die Funktionen seiner bisherigen Stelle noch fortversieht, und daß solche auf den Etat der Besoldungen zu verrechnen seien.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 16. Dezbr. 1846.
			5) Es ist bestimmt, daß wenn sich's um Ratirung von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Funktionsbezügen handelt, die in Monatsraten zahlbar sind, jeder Kalender-Monat nach seiner wirklichen Tagzahl zu ratiren, und somit jedem Theilnehmer $^1/_{31}$. $^1/_{30}$. $^1/_{28}$. oder $^1/_{29}$. einer Monatsrate zuzurechnen sind, als er wirklich Tage dieses Monats für sich zählt.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 7. Oktober 1842.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			Auch bei Bezügen, welche in Quartals-Semester- oder Jahresbeträgen zahlbar sind, ist der in die Ratenrechnung fallende Monat nach seiner wirklichen Tagezahl anzunehmen und zu theilen.	Finanz-Min.-Entschl. vom 23. Okt. 1843.
			6) Die Besoldungsbezüge für Sterb- und Nachmonate sind unter den Besoldungen zu verrechnen.	Min.-Rescr. v. 3. Jan. 1827. Ger. S. Bd. 14. S. 92.)
			7) Nur die von den Gerichten in vim executionis verfügten und durch förmliche Requisitionen beantragten Besoldungs- und Pensions-Abzüge haben die Kassen zu vollziehen. Andere, auf freiwillige Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner beruhende, aber durchaus nicht, auch wenn darüber bei Gericht eine Protokolls-Aufnahme stattgefunden und die Kasse hiervon eine Notification erhalten hätte.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 24. Juli 1842.
			8) In Fällen, wo die gerichtlichen Requisitionen um Beschlagnahme der Besoldungs-Abzüge eines Beamten oder öffentlichen Dieners das durch das Gesetz vom 27. November 1837. §. 73. bestimmte Maaß überschreiten, haben die K. Regierungsfinanzkammern durch das Fiskalat rechtzeitig remonstriren und selbst die Berufung ergreifen zu lassen.	Finanz-Min.-Entschl. v. 23. Juni 1843. Nr. 8469.
			Die K. Rentämter haben daher von einem solchen Schreiben sofort Anzeige zu erstatten.	
			9) Die erstmalige Auszahlung einer Besoldung oder Zulage ist von dem Antritte einer Dienstesstelle oder Funktion abhängig gemacht. Nach der Zahlungs-Instruktion vom 2. März 1814 §. 6. lit. b. soll daher die erste Besoldungsquittung durch den Vorstand der treffenden Geschäftsstelle, oder, wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist, sowie bei den Landbeamten, durch den Amts-Extraditions- oder Einweisungskommissär mit dem Atteste kontrasignirt seyn, daß der Antritt des Dienstes oder der Funktion an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sei.	Entschl. v. 2. Mai 1815 Ger. S. Bd. V. S. 138 u. v. 30. Januar 1821. Geret Bd. XI. S. 1091.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			10) Nur bei Bescheinigungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt, und welche bei Staats- und andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, nicht aber bei Besoldungsbezügen unter 100 fl. jährlich tritt nach dem Stempel-Mandate vom 18. Dezember 1812 Abth. IV. c. eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnadengehalts gestempelt, die übrigen 11 Quittungen aber ungesiegelt angenommen werden dürfen.	Ziff. II. Nr. 2. des Ausschr v. 30. Okt. 1847. Nr. 2318.
			a. Der Rentbeamten.	
			aa. Ständiger Geldgehalt.	
			bb. Nebenbezüge.	
			Tantiemen aus den Gefällen dieses Paragraphen.	
			Erhebungs- und Verwaltungskosten der Gefälls- und Grundobereigenthums-Ablösungsschillinge.	
			In Naturalien:	
			Getreid.	
			Holz.	
			Dienstwohnung.	
			1) Die Besoldungs-Normen der Rentbeamten zerfallen in 3 Klassen:	V. O. v. 19. August 1808. (Regierungsbl. S. 2131.)
			I. Aeltere vom Jahre 1802 und 1808:	
			1) 1200 fl. Geldbesoldung,	
			2) 400 fl. zur Unterhaltung des Hilfs-Personals,	
			3) 1 Proz. Zulage von der Brutto-Einnahme,	
			4) ⅓ davon zur Unterhaltung des Hilfs-Personals,	
			5) Als Schreibmaterialien-Aversum 1½ fl. per mille,	
			6) freie Wohnung oder 150 fl. Vergütung hiefür,	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

IV. Auf Staats-Domainen.

2 Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.

A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.

1 Besoldungen des Rentamtspersonals.

7) 36 Klafter halb hartes, halb weiches Scheitholz, und

8) die Hälfte der Umschreibgebühren.

II. Nach der Verordnung vom 18. April 1820. — V. O. v. 18. April 1820. (Ger. S. Bd. X. S. 885.)

Der fixe Geldgehalt und der Holzbezug ist verschieden nach den drei Klassen der Aemter, nämlich:

I. Klasse 1600 fl. Gehalt, 36 Klafter Holz
II. „ 1200 fl. „ 27 „ „
III. „ 1000 fl. „ 18 „ „
} halb hartes, halb weiches Scheitholz in der Regel.

freie Wohnung, oder wo eine solche abgehen sollte:

120 fl. dem Rentbeamten I. Klasse,
90 fl. „ „ II. „
60 fl. „ „ III. „

Die Bezüge zum Unterhalte des Schreiberpersonals, sowie das Schreibmaterialien-Aversum von 1½ fl. per mille fallen, des erhöhten Tantiemenbezugs wegen, aus, da jeder Rentbeamte ohne Unterschied der Klassen 1½ Proz. der Gesammt-Brutto-Einnahme bezieht, an welcher jedoch die durchlaufenden Posten in Abzug gebracht werden müssen.

III. Die Besoldung eines Rentbeamten, seit 1826, soll dagegen für die Zukunft bestehen in jährlich: — V. O. v. 20. Septbr. 1826. (Ger. S. Bd. XIV. S. 81.)

1) 1100 fl. fixen Gehalt,

2) 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Korn, welche zur Hälfte mit Ende März, zur andern Hälfte mit Ende September jedesmal im Normalpreise bezahlt werden,

3) in einem Holzbezuge nach Verschiedenheit der klimatischen Lage und zwar:
in rauheren Gegenden zu 32 Klafter weichen oder 24 Klafter harten,
in mittleren Gegenden zu 28 Klafter weichen oder 21 Klafter harten,
in mildern Gegenden zu 24 Klafter weichen oder 18 Klafter harten Holzes.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			**Auf Staats-Domainen.**	
	3		**Auf die lehen-, grund-gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.**	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	**Besoldungen des Rentamtspersonls.**	
			a. der Rentbeamten.	
			Ueber die Holzabgabe ist bestimmt:	Min.-Entschl. v. 22. Novbr. 1833. Nr. 18946.
			a. Die Wahl des Bezugs steht nicht in der Willkühr des Beamten, sondern er hat das Holz nach dem Stande der Waldungen in harter oder weicher Sorte unweigerlich in Empfang zu nehmen. Gestattet der Stand der Staatswaldungen die Abgabe nach beiden Gattungen, so ist dem Beamten, nach dem Maasstab der festgesetzten Alternative, das Holz zur einen Hälfte in weicher und zur andern Hälfte in harter Gattung in natura zu verabfolgen. Für den Fall jedoch, wenn die Staats-Waldungen zwar beide Gattungen, die eine hievon aber nicht in hinreichendem Maase liefern sollten, ist nach der Verordnung vom 19. November 1823 (Rezatkreis-Int.-Bl. 1823. S. 2743) zu verfahren und somit das Besoldungsholz in dem Verhältniß: 3 Klafter harten = vier Klafter weichen Holzes verabfolgen zu lassen.	
			b. Wenn wegen Mangel an Staatswaldungen das Besoldungsholz nach bestimmten Preisen in Geld vergütet wird, so hat diese Vergütung zur Hälfte nach weicher und zur Hälfte nach harter Gattung zu geschehen. Die Berechnung dieser Vergütung aber soll nach der Ministerial-Entschließung vom 20. März 1819 Nr. 4776 in folgender Art stattfinden:	
			α. an denjenigen Orten, wo öffentliche Holzmärkte am Sitze des Beamten gehalten und daher auch amtliche Marktpreise regelmäßig bekannt gemacht werden, wird der mittlere Durchschnitt von den Holzpreisen der Monate Februar, März und April zum Grunde gelegt,	
			β. an jenen Orten, wo Holzmärkte nicht stattfinden, sollen die einschlägigen K. Forstämter jährlich in denselben Monaten erhobene Ausweise vorlegen, um welchen Preis die Klafter weichen oder harten Holzes in den dem Amtssitze nächstgelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen auf dem Schlage verkauft wird. Der Fuhrlohn ist in Abzug zu bringen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-gerichts-zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			a. der Rentbeamten.	
			c. die ältern und die durch die Verordnung vom 18. April 1820 klassifizirten Rentbeamten bezahlen für ihr Besoldungsholz keine Hauerlöhne, wohl aber die später Angestellten.	V. O. v. 20. Septbr. 1826. (Gerets S. B. XIV. S. 81.)
			Bei baar zu leistender Vergütung nach vorstehender Bestimmung muß daher bezüglich der neuen Rentbeamten der gewöhnliche Hauerlohn in Abzug gebracht werden.	
			d. wegen Verkauf des erübrigten Besoldungsholzes wird auf die Bemerkung zur rentamtlichen Forstrechnung Cap. I. §. 2. Tit. 3. lit. c. der Einnahme Bezug genommen.	
			e. Die Beamten haben für hartes Holz nicht ausschließlich Buchenholz, sondern auch Eichen- und Birkenholz anzunehmen. Unter dem harten Besoldungsholz ist demnach Eichen-, Buchen- und Birkenholz, unter weichem aber Fichten- und Fohrenholz und zwar Scheitholz, wenn ein anderes Sortiment nicht speziell benannt wird, zu verstehen.	Finanz-Minist. Entschl. v. 26. Novbr. 1847. Nr. 20447.
			4) In einer Tantieme zu $1\frac{3}{4}$ Prozent von der wahren, von allen Durchführungs-Posten gereinigten Einnahme, wogegen alle Zahlungen für das Schreiber-Personal und alle Ausgaben auf Schreibmaterialien cessiren.	
			Bezüglich der Tantiemenberechnung bestehen folgende Bestimmungen:	
			a. In der als Nebenrechnung zu adnumerirenden Tantiemen- und Bruttoprozentberechnung, in welcher zugleich auch die Schreibmaterialien-Aversen berechnet werden müssen, insofern dem betreffenden Rentbeamten solche gebühren, sind die auf den Bestand der Vorjahre zu verausgabenden dergleichen Gebühren gehörig auszuscheiden.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			a. der Rentbeamten.	
			b. Von der Einnahme sind zu kürzen: die Steuerentschädigungen der Standesherren, die Steuervorschüsse der Geistlichen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 11. April 1821. (Ger. S. Bd. XI. S. 998.) u. v. 7. Septbr. 1839 (Gerets S. Bd. XXI. S. 185.)
			die Umschreibgebühren-Hälfte der Rentbeamten.	Rechn.-Instr. v 1826. §. XV.
			der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe.	Obige Minist.-Entschl. v. 21. April 1821.
			der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals, die nicht im Bezirke des Rentamts liegen, welches die Gehaltsbezüge des Forstpersonals verausgabt und die daher dem verrechnenden Rentamte baar vergütet werden.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1830. (Ger. S. Bd. 16. S. 137.) u 9 Okt 1839 (Geret Bd. 21. S 279.
			die Kreisumlage des Staats, so weit sich diese aus der Rustical-, und Fischwasser-Steuer des K. Aerars berechnet.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 6. Dezbr. 1833. (Ger. S Bd. 18. S. 68)
			die Kreisumlage des Staats, so weit sich diese aus der Dominikal-Groß- und Kleinzehntsteuer berechnet.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 6. Dezbr 1833. (Ger. S. Bd.) 18. S. 68.
			c. Wenn schon die dem Kassendefecte eines Beamten zu Grunde liegenden Gefälle bereits in früheren Rechnungen vereinnahmt sind, so hören diese Einnahmen bei der Bekanntwerdung des Defectes dennoch wieder auf effectiv zu seyn und werden mit des	Min.-Entschl. v. 18. Juni 1828.

Capitel	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			a. der Rentbeamten.	
			letzteren Einstellung in der Rechnung der Sache nach durchlaufend. Aus diesem Grunde werden auch bei einem richtigen Verfahren den Residuarien die bezogenen und verrechneten Bruttoprocente, nach der Größe des Residuums wieder abgezogen resp. ihren Defecten zugesetzt.	Geret Bd. XV. Seite 34.
			Dagegen müssen von solchen Defecten die treffenden Bruttoprocente demjenigen Beamten zu Theil werden, in dessen Amtsrechnungen dieselben theilweis oder ganz gut gemacht und in effective Verrechnung gebracht werden.	
			d. Erläuternd ist weiter bemerkt, daß der Bezug der Tantiemen nur auf jene Kassendefecte sich erstrecke, welche in den Rentamtsrechnungen vereinnahmt werden, von jenen Defecten aber, welche in Folge der neuen Rechnungs-Instruction bei den Kreiskassen in Verrechnung kommen müssen, eine Tantiemen-Aufrechnung nicht stattfinde.	Min.-Entschl. v. 18. Januar 1829 Geret Bd. XVI. Seite 48.
			e. Brandentschädigungs-Summen für abgebrannte ärarialische Gebäude haben die Kreiskassen in Empfang zu nehmen und den Rentämtern durch Zurechnung zu vergüten, welche dann eine Tantieme hievon nicht in Anrechnung bringen dürfen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 11. Februar 1842. Nr. 1956.
			f. Von den Kaufschillingsgeldern, welche für Abtretung von Aerarial-Objecten zum Zweck der K. Eisenbahn von der K. Eisenbahn-Baukasse bezahlt werden, passiren keine Tantiemen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 13. Novbr. 1842. Nr. 15768.
			g. Auch den nach der Verordnung vom 18. April 1820 angestellten Rentbeamten ist die Aufrechnung der Tantieme von den Staatsrealitäten-Kaufschillingen zu 1½ Proz bewilligt.	Entschl. d. K. obersten Rechnungs-Hofs v. 24. Mai 1824.
			h. Auch den vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1820 angestellten Rentbeamten ist von den Grundobereigenthums- und Gefäll-Ablösungsschillingen die normativmäßige Tantieme zu 1½ Proz. und 1½ fl. per mille zugestanden.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 7. Mai 1843. Nr. 6347.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			a. der Rentbeamten.	
			i. Die Tantiemen von den Zinsen der Activkapitalien werden nicht mehr in der Staatsactivkapitalien-, sondern in der Staatsfonds-Rechnung verausgabt; woselbst auch jene von den Activkapitalien selbst in Vortrag kommen.	Minist. Rescr. v 30. Dez 1835 u. v. 30. März 1829. N. 2771.
			k. Die Tantieme ist auch vom baaren Erlöse der für Rechnung des Landbauetats veräußerten Objecte, z. B. Bauabfälle und alte Materialien für, aus dem Baufond erworbene und theilweise wieder verkaufte Gebäude und Gründe zugestanden, wenn die Rentämter den Verkauf leiten, den Erlös baar percipiren und in der Landbaurechnung durch Kürzung an der Ausgabe des treffenden Bauobjects auch verrechnen, die Tantieme muß aber sogleich vom Erlöse abgezogen werden.	Minist. Rescr. v. 8. Jan. 1838.
			l. Bei Berechnung der Tantiemen dürfen die Anschaffungskosten für Wanderbücher und Paßverzeichnisse (excl. der Durchführungs-Posten) ausser Berücksichtigung bleiben.	Rescr. d. K. ob. Rechngsh v. 24. Jan. 1838.
			m. Die Bestimmung vom 17. September 1817, wornach den Rentbeamten von dem nach dem Monate März eingedienten Getraid eine Tantieme nicht bewilligt werden sollte, wurde aufgehoben.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Mai 183 . Nr. 6995. (Ger. S. Bd. XVII. S 91.)
			n. Von Kaufschillingen für zum Canalbau abgetretene ärarialische Objecte passiren keine Tantiemen.	Fin.-Minist.-Entschl v. 19. Septbr. 1746. Nr. 14804.
			o. Bei Berechnung der Tantieme der Rentbeamten aus dem Erlöse des Torfes sind in analoger Anwendung der allerh. Verordnung vom 28. Merz 1809 (Geret Bd. I. Seite 151), wohl die Kosten des Stichs der einzelnen verwertheten Quantitäten Torfes (Stecher- und Setzerlöhne, welche den Hauerlöhnen bei dem Holze gleichzuachten) nicht aber allenfallsige weitere Kosten auf Anlage, Betrieb u. s. w. in Abzug zu bringen.	Fin.-Minist.-Entschl. v, 18. Septbr. 1847.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			p, Die Hälfte der Tantiemen, welche der k. Rentbeamte aus dem Normalpreis-anschlage für das in ein Landesmagazin abgegebene Getreid, vorschriftemäßig sich zu Guten rechnen darf, soll in der Magazins-Getreide-Rechnung, also eben da in Ausgabe gestellt werden, wo seiner Zeit beim Verkaufe oder bei sonstiger Verwerthung des Getreides die zweite Hälfte der Tantiemen in Ausgabe erscheint.	Ziff. 8 der Finanz.-Minist.-Entschl. v. 29. April 1850. S. 1261.
			In der Staatsfondsrechnung wird also die betreffende Einnahme bei Berechnung der Tantiemen gekürzt.	
			q. Die Steuern der Ablösungskasse sind ebenfalls mit den in der Ablösungskassa-rechnung erscheinenden Beträgen bei der Tantiemenberechnung Cap. I. §. 3, Tit. 1. in Abzug zu bringen. (Die Kreisumlagen werden in der Kreisfondsrechnung gekürzt.)	Entschl. d. k. Oberstrechnungshofes v. 2. Jan. 1851.
			5) Eine freie Dienstwohnung wird nicht bewilligt, sondern der Beamte muß, wenn er auch in einem ärarialischen Gebäude wohnt, Miethzins an das Aerar bezahlen.	
			Dieser Miethzins ist auf 120 fl. festgesetzt.	
			2) Bei Auseinandersetzungen zwischen dem Verweser oder neu eintretenden Beamten oder dessen Relikten, soll es wie folgt gehalten werden:	Verordn v. 1. Okt. 1827. Verordn v 19. Mai 1820. (Regiergsbl. S. 411.) Minist.-Entschließ. v. 18. Januar 1826. Nr 2010. (Ger. S. Bd. XIV. S. 76.)
			Das Bruttoprozent gebührt den abgegangenen Beamten oder deren Relikten von der ganzen durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahme, von den nach den Normalpreisen zu berechnenden Naturalvorräthen erhalten sie solches zur Hälfte, die andere Hälfte geht auf den neu eintretenden, die Vorräthe übernehmenden Beamten oder Verweser über. Das Besoldungsholz wird vertheilt mit Rücksicht auf die Jahreszeit, so daß drei Viertheile auf die Monate October bis Merz fallen, ein Viertheil auf die Monate April bis September.	
			3) Insbesondere ist erläutert, daß von allen Einnahmen, welche der Verweser während seiner Geschäftsführung mit dem von ihm honorirten Personal besorgt, auch nur ihm die Tantieme gebührt, und daß der Umstand, daß solche Einnahmen noch in	Fin.-Minist.-Entschl. v. 30. Januar 1834.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			**Auf Staats-Domainen.**	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	(Ger. S. Bd. XX. S. 83.
			die von den Relikten eines Beamten zu stellende Rechnung einzustellen seyen, den Relikten, auf deren Kosten nicht percipirt wurde, kein Recht auf Tantieme geben kann.	
			aa. Ständiger Gehalt.	
			4) Behufs der Verminderung überflüssiger Rechnungsbelege soll am Ende eines jeden Finanzjahrs der Empfang der jährlichen Besoldungen, Quiescenzgehalte oder Pensionen, es mögen solche in monatlichen oder vierteljährigen Raten erhoben werden, durch eine dem letzten Ratenschein beizusetzende Hauptquittung im Ganzen bescheinigt werden. Sämmtliche Monats- und Quartalsscheine sind zwar mit den Rechnungen zur Revision der Stempel einzusenden, allein nur die Hauptquittungen, auf welchen die jedesmalige Anwendung des normalmäßigen Stempels zu den Monatsquittungen von Seite der primitiven Revision zu bestätigen ist, dürfen den Rechnungen adnumerirt werden.	Finanz-Minist. Entschl. v. 17. Novbr. 1841.
			a. Vorstehende Anmerkung, wornach der Jahresbetrag durch eine dem letzten Ratenscheine im Ganzen beizusezende Hauptquittung bescheint werden soll, ist wörtlich zum Vollzuge zu bringen und es ist somit unzuläsig statt des lezten Ratenscheines pro mense Septbr. lediglich eine Hauptquittung ausstellen zu lassen.	Ausschreib. v. 18. Oktbr 1845 Nr. 822.
			b Die Monatsquittungen sollen zum Einstampfen verkauft werden.	Fin.-Minist.-Entschl. v 23. Novbr. 1848.
			c. Es ist entsprechend, daß auch in den Fällen, wo von irgend einem Geldbezugsberechtigten die treffenden Monats- oder Quartals-Raten-Bezüge bei einem Amte nicht für ein bestimmtes vollständiges Jahr, sondern nur für einen Theil desselben in Empfang genommen werden, mit dem lezten Ratenscheine auch die Hauptquittung über den ganzen Bezug im treffenden Etatsjahre verbunden werde.	
			bb. Nebenbezüge.	
			5) Die Nebenbezüge sind speziell nach Verschiedenheit ihrer Gattungen aufzuführen.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XXIII.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			a. der Rentbeamten.	
			Tantiemen aus den Gefällen dieses §.	
			6) Von der Einnahme wird die Kreisumlage des Staats, so weit sich diese aus der Dominikal-, Groß- und Kleinzehntsteuer berechnet, in Abzug gebracht.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 6. Dezbr. 1833. Ger. S. Bd. 18 S. 68.)
			Erhebungs- und Verwaltungskosten von Gefäll- und Grund-Obereigenthums-Ablösungs-Schillingen.	Entschl. d. ob. Rechngsh v 3. Febr. 1838 u. Fin.-Minist.-Entschl. v 21. Dezembr. 1837 (Ger. S. Bd. XXI. S. 111. dann Fin.-Minist.-Entschl. v. 23 Januar 1844. Nr. 956.
			7) Diese Kosten werden auf den Grund einer besondern Nebenrechnung hier summarisch in Ausgabe gestellt. Die in der vierten Finanz-Periode ebenfalls unter den lehenherrlichen Gefällen geschehene Verrechnung der Erhebungs- und Verwaltungskosten von Aktivkapitalien ist jedoch nunmehr unter Cap. IV. §. 4. Tit. 2. verwiesen.	
			8) Unter den Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten von Gefäll- und Grund-Obereigenthums-Ablösungsschillingen, welche hier in Verrechnung kommen müssen, sind nicht nur die Tantiemen, sondern auch die Buchbinderlöhne, Botenlöhne und übrigen Regie-Ausgaben zu verstehen.	Entschl d. ob. Rechngsb. v. 16. Sept. 1844.
			In Naturalien.	
			9) Bei den durchlaufenden Naturalbesoldungen und Anschlägen der Dienstwohnungen ist in der Colonne der Bemerkungen auf das einschlägige Folium der Haupt- und resp. Forstrechnung, dann Material-Nebenrechnung hinzuweisen, wo die Einnahms-Verrechnung und resp. materielle Verwendung derselben geschieht.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX. Nr. 3.
			10) Die Getreidbezüge, wie solche durch das Besoldungs-Regulativ vom 16. Febr. 1826 als Surrogate eines Theils der frühern Geldgehalte zugewiesen worden, sind nunmehr als wirkliche Gehaltstheile zu betrachten und dem Dienstesgehalte zuzurechnen. Sie kommen daher bei Regulirung der Umzugsgebühren mit in Rechnung.	Allerh. V. O. v. 13. März 1842. (Regierungsbl 1842 S. 525.)

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	
			a. der Rentbeamten.	
			11) Diese Getreidbezüge werden nach den Normalpreisen am Schlusse des ersten und zweiten Semesters jeden Jahres in zwei gleichen Hälften in baarem Gelde vergütet, daher auch jedesmal gestempelte Quittungen angelegt werden müssen.	Minist.-Rescr. v. 5. Juli 1830.
			b. der Rentboten.	
			aa. Ständiger Gehalt,	
			bb. Nebenbezüge,	
			In Naturalien.	
			Kleidungsbeitrag.	
			cc. Functionsbezüge der nicht stabilen Rentboten.	
			1) Die Geldbesoldung ist nach 3 Klassen normirt und beträgt bei Rentämtern I. Klasse 120 fl., bei II. Klasse 100 fl. und bei III. Klasse 80 fl.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 23. Februar 1826.
			2) Diese Bezüge sind nur für den Fall bestimmt, daß der Rentbote nicht schon aus früheren Dienstesverhältnissen oder andern Titeln höhere Bezüge genöße. Ausserdem ist denselben a. ein jährliches Geldaversum für Bekleidung von 30 fl. und b. eine Getreidzulage von jährlich 3 Schäffeln Korn bewilligt.	Fin.-Minist.-Entschl. v 29. August 1841. Nr. 12298. (Ger. S. Bd. 22. S. 28.)
			3) Die Bestimmung, gemäß welcher die Rentbeamten die Rentbotendienste unter ihrer Haftung zu besetzen hatten, ist aufgehoben.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 23. Februar 1826. Nr 3011., v. 18. Nov. 1833. Nr. 19193. u. 29. Aug. 1841. Nr. 12298.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle. A. Eigentlich Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		1	Besoldungen des Rentamtspersonals.	(Ger. S. Bd. 22. S. 28.)
			b. der Rentboten.	
			4) Die nach der Ministerial-Entschließung vom 29. August 1841 Nro. 12298. bewilligte Getreidzulage von 3 Schäffel Korn wird, gleichwie es bei den übrigen K. Bediensteten der Fall ist, welchen Getreidbezüge als Besoldungstheile verliehen sind, nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.	Finanz-Min.-Entschl. v 6. Dezbr. 1843. Nr. 17443. (Ger. S. Bd. 22. S. 218.)
			5) Zur Strafe kann das nicht stabile Personal von den Administrativstellen wegen eines Vergehens oder Verbrechens nicht entlassen werden. Der bei der Dienstes-Suspension theilweise eingezogene Gehalt, wird wie bei andern Staats- und öffentlichen Dienern nachbezahlt, wenn der Angeschuldigte nicht für schuldig befunden worden.	Finanz-Min.-Entschl. vom 18. Febr. 1848. Nr. 3074.
			6) Alle Bezüge nicht stabiler Rentboten sind unter lit. cc. zu verausgaben.	
			7) Die Rentamtsboten beziehen seit 1. October 1852 statt der bisher etatisirten Beträge einen jährlichen Gehalt von 220 fl. nebst dem Kleidungsbeitrage zu 30 fl. Derselbe bleibt Functionsbezug, wo er bisher diese Eigenschaft hatte.	Finanz-Min.-Entschl. v. 9. Juli 1852. Nr. 11975. Ger. S. B. 27. S. 114.
		2	Allgemeine Regie der Rentämter. a Schreibmaterialien, b. Papier zu Kataster-Umschreibungen, c. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, d. Postporti und Botenlöhne, e. Amts-Inventarienstücke, f. Amtslocalitäten-Miethzinse, g. Beheitzung und Beleuchtung, h. Diäten und Reisekosten incl. des Aufwandes wegen der Reisen zur Abrechnung.	
			1) Die Nachweisung der allgemeinen Regiekosten hat durch eine Nebenrechnung zu geschehen, die Schreibmaterialien sind jedoch dort, wo solche passiren, in den Tantiemen-berechnungen vorzutragen.	Rechn.-Instr. vom J. 1826. §. XX.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-gerichts-zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		2	Allgemeine Regie der Rentämter.	
			2) Diese Regiekostennachweisung ist alljährlich mit allen Belegen bis zum 20. September zur Prüfung an die K. Regierung Kammer der Finanzen einzusenden. Sämmtliche Ausgaben bedürfen der Ingrossation.	
			a. Schreibmaterialien.	
			3) Blos die Rentbeamten, welche nach den Verordnungen von 1802 und 1808 angestellt sind, haben Schreibmaterialien-Aversa in Anspruch zu nehmen; wie vorbemerkt, ist dieses in der Tantiemen-Berechnung vorzutragen.	
			b. Papier zu Cataster-Umschreibungen.	
			4) Darunter ist das Papier zu den definitiven Catastern resp. zu den Umschreibcatastern, dann zu den Anmeld-Protocollen zu verstehen, dessen Aufrechnung a Conto der rentamtlichen Regie genehmiget ist.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 13. Nov. 1830. (Ger. S. Bd. XVI. S. 139. u. v. 17. Juni 1839 (Ger. S. Bd. XXI. S. 163.)
			c. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.	
			5) Hier kommen zunächst die Buchbinderlöhne für die Staatsfondstagbücher und Manuale, und der Staatsfonds-Rechnungen in Ausgabe.	
			d. Postporti und Botenlöhne.	
			6) Postporti und Botenlöhne können nur gegen Recepisse aufgerechnet werden, ohne welches keine Aufrechnung passirt. Alle Botengänge, wo die Distanz nicht mehr als eine Meile beträgt, hat der Amtsbote unentgeldlich zu verrichten. Von allen Botengängen, die in Amtssachen verrichtet werden, und die Distanz mehr als 1 Meile beträgt, werden für die Meile mit Einrechnung des Rückganges 16 kr. aus der Rentamtskasse vergütet; für Botengänge, welche auf Tag und Nacht verrichtet werden müssen, werden 24 kr. per Meile hin und her, oder mit Einrechnung des Rückwegs bezahlt, jedoch muß die auf den Verzug haftende Gefahr nachgewiesen werden;	V. O. v. 6. Februar 1811. (Ger. S. Bd. I. S. 147.)
			7) Für den Transport der Kassen-Ueberschüsse bis zur nächsten Poststation werden ausser dem Botenlohn 2 kr. Tragerlohn per Meile vergütet und dieses Tragerlohn ist auch für Lieferung von Banknoten bewilliget.	Finanzminist.-Entschl v. 21. Juli 1841. Nr. 10301. (Ger.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben des laufenden Jahres.**	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	S. Bd. 22. S. 27.
		2	Allgemeine Regie der Rentämter.	
			α. Postporti und Botenlöhne.	
			8) Die Cirkularien, welche den Laufgelder-Berechnungen der Amtsboten zu Grund liegen, sollen mit der landgerichtlichen Bestätigung der Meilenzahl versehen werden;	Ausschr. v. 16. Juni 1836. ad Nr. 16064. Ziffer 11.
			9) Der Rückweg, welcher bei der Botenlohns-Vergütung nicht in Anschlag zu kommen hat, sondern von der Gesammt-Wegstrecke in Abzug zu bringen ist, soll nicht von dem — vom Amtssitze am weitesten entlegenen, sondern von dem letzten Orte, in welchem der Rentamtsbote eine Zustellung oder Verrichtung zu besorgen hatte, und an welchem sich somit das auswärtige Geschäft schließt, bis zum Amtssitze gerechnet und bei der Botenlohns-Vergütung ausser Ansatz gelassen werden.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. Januar 1842. Nr. 1257. (Ger. S. Bd. 22. S. 65.
			10) Postfachgelder dürfen die Rentämter nicht in Aufrechnung bringen.	Min.-Entschl. v. 17. Februar 1836.
			Bei — auf eigenes Ansuchen eines Rentbeamten erfolgter Versetzung hat dieser die Kosten auf Extradition seines bisherigen Amtes an seinen Nachfolger zu bezahlen. Unter diese Kosten gehören auch die Botenlöhne für Vorladung der Pfarrer und Gemeindevorsteher zum Installations-Acte, welche daher auf rentamtl. Regie nicht übernommen werden dürfen.	Ziffer 2. der Fin.-Minist.-Entschl. v. 9. Dezbr. 1846.
			e. Amtsinventarienstücke.	
			11) Bei Kosten auf Anschaffung von neuen Mobilien ist in der Regiekosten-Nachweisung und zwar unter den Bemerkungen auf die Nummer des Inventars, unter welcher die Anschaffungen in Zugang gebracht sind, hinzuweisen.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX.
			12) Die Ausgaben für Beischaffung neuer Inventarienstücke oder für deren Reparatur sind dem Staatsfond aufzurechnen, insoferne die Anschaffung nicht ausschließlich für den Zweck des Kreisfonds geschieht.	Min.-Rescr. v. 30. August 1832.
			Die Amtsgeräthschaften bestehen theils α, in öffentlichen Blättern, theils β, in Meubles und Büreaugeräthschaften.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Ausgaben des laufenden Jahres.**	
VI.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle. A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		2	Allgemeine Regie der Rentämter. Zu α. ist zu bemerken: 13) Unentgeldlich erhalten die Rentämter alljährlich das Regierungs- und alle 3 Jahre das Gesetz-Blatt und ohne weitere Anweisung werden bei ein für allemal ertheilter Ermächtigung das Intelligenz-Blatt und die nachfolgenden Bände zur Gerets-schen-Verordnungen-Sammlung bezogen. 14) Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Kosten hiefür in das Regiekosten-verzeichniß aufgenommen und so zur Ingrossation gebracht werden müssen. 15) Bei allen weitern Anschaffungen muß eine Decretur ertheilt seyn, die entweder für mehrere Jahre gegeben und in diesem Falle lediglich zu allegiren ist, oder die speziell für 1 Jahr erlassen wurde, und dann als Rechnungsbeleg adnumerirt werden muß.	
			16) Die den Landgerichten zukommenden Exemplare der ständischen Verhandlungen sind zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Landgerichte und Rentämter in jenen Bezirken bestimmt, wo sich diese Behörden an einem und demselben Orte befinden. In diesem Falle haben selbe zwar die Kosten des Einbandes und der Spedition gemeinschaftlich zu tragen, doch bleibt der Besitz und die Aufbewahrung dieser Verhandlungen den K. Landgerichten, von welchen auch die Inventarisation zu geschehen hat.	Min.-Entschl. v. 13. April 1814. (Gerets S. Bd. XVIII. S. 92.)
			Zu β. „Meubles und Büreaugeräthschaften" ist zu bemerken: 17) Aus den Mitteln der Amtsregie dürfen für den Dienstgebrauch nur solche Meubles und Geräthschaften angeschafft werden, deren allenfallsiger Abgang bei Veränderung der Beamten eine Stockung der Geschäfte veranlassen könnte, nämlich die nöthigen Schreibtische, oder statt derselben Stehpulte — Stühle, Registraturkästen und Cassen. Alle hier nicht genannten übrigen Anschaffungen haben die Beamten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.	Min.-Entschl. v. 3. Juni 1844.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			**Auf Staats-Domainen.**	
	3		**Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.**	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		2	**Allgemeine Regie der Rentämter.**	
			Zu β ferner:	
			Die Anzahl dieser Meubles und Geräthschaften, bei deren Anschaffung stets auf die möglichste Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist, hängt nach Vorschrift des §. 100 der allerh. V.O. v. 17. Dezember 1825 von der Bestimmung der K. Regierung Kammer der Finanzen ab, welche hiezu die Bewilligung nach Maasgabe des unabweisbaren Bedürfnisses und stets nur innerhalb der gegebenen jährlichen Etats ertheilt.	
			Sowie zu jeder neuen Anschaffung, so ist auch zu jeder Reparatur, welche einen Kostenaufwand von mehr als einen Gulden erfordert, die Genehmigung der Regierungsfinanzkammer einzuholen.	
			18) Die Conti über Gegenstände der innern Einrichtung, namentlich solcher Mobilien, über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht verlangt werden kann, Büreaugeräthschaften, Frohnfestfournituren, Orgeln und dergleichen, sollen von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden, jedoch ist derjenige Beamte, zu dessen Inventar solche Gegenstände gehören, gehalten, die auf diese Weise vollzogene Prüfung zu attestiren.	Min.-Entschl. v. 29. Mai 1839. (Int.-Blatt für Mittelfr. S. 471.
			Zur genaueren Bezeichnung der Obliegenheiten der Bau-Beamten bezüglich der technischen Prüfung der Kostenanschläge und Conti über Anschaffungen von Büreau-Requisiten und Mobilien wird bemerkt, daß hierunter alle Gegenstände zu zählen sind, welche von Bauhandwerkern als: Maurer, Zimmerleuten, Schmieden, Schlossern, Schreinern und Glasern hergestellt und nach bestimmten Maasen, Gewichten ꝛc. berechnet werden, wogegen alle übrigen Gegenstände in jene Cathegorie gehören, welche nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1839 von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden müssen.	Min.-Entschl. v. 11. Oktober 1845.
			19) Die Anschaffung des Schildes für Rentamtsboten geschieht auf Rechnung des rentamtlichen Regie-Etats.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 19. Mai 1838.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		2	Allgemeine Regie der Rentämter.	
			Zu β ferner:	
			Desgleichen die Kosten für neue Amtssiegel.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 23. März 1837.
			f. Amtslokalitäten-Miethzinse.	
			20) Eine Aufrechnung hierunter erfordert ausdrückliche Bewilligung.	
			g. Beheizung und Beleuchtung.	
			21) Die Kosten hierauf hat der Beamte aus den ihm bewilligten Bezügen zu bestreiten, und es findet daher eine Aufrechnung nicht statt.	
			Namentlich ist bestimmt, daß die Rentbeamten auch die Ausgaben wegen Besorgung der Heitzung zu tragen und ebenso die Kosten für gewöhnliche Reinigung der rentamtlichen Geschäftslokalitäten aus den ihnen bewilligten Funktions-Zulagen zu bestreiten haben.	Finanz-Min.-Entschl. vom 30. Nov. 1827 u Min.Entschl. v. 16. Sept. 1835
			22) Bezüglich der Kosten für ausserordentliche Reinigung der Geschäftslokalitäten in Folge baulicher Einrichtungen wird die zu Cap. IV §. 3. lit. A Tit. 4. c. gemachte Bemerkung in Bezug genommen;	
			h. Diäten und Reisekosten, incl. des Aufwandes wegen der Reisen zur Abrechnung.	
			23) Die Diäten und Gebühren der Schätzer für Besichtigung und Einschätzung der Beschädigungen in Folge Elementarereignisse zum Behufe der Berechnung der Nachlässe kommen hier in Ausgabe.	
			24) Diäten wegen Verpachtung von Objekten kommen dagegen sub Cap. IV. §. 2. Tit. 1. und jene auf Verwerthung und Conservation des Getraides sub Cap. IV. §. 3. lit. A. Tit. 3 in Vortrag.	
		4	25) Die Reisekosten der fiskalischen Vertreter, welche bei Concurrenzbauten zur Einsicht der Voranschläge und Regulirung der Beitragsquoten, beigezogen werden, sind nicht auf den Bauetat, sondern auf den Regiefond der Regierungsfinanzkammer oder des Rentamts, je nachdem nämlich die unvermeidliche Reise entweder von dem k. Fiskal oder substituirten Rentbeamten vorgenommen wird, zu verrechnen.	Min.-Entschl. v. 9. Juni 1828.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben des laufenden Jahres.**	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten.	
		2	Allgemeine Regie der Rentämter.	
			26) Die durch Vornahme des Depositalbücher-Abschlusses und Kassensturzes bei Landgerichten erlaufenden rentamtlichen Diäten sind auf den rentämtlichen Diätenfond zu verrechnen.	Min.-Entschl. v. 27. Novbr. 1841. (Mittelfr.-Int.-Bl. S. 699.)
			27) Die Einberufung der Rentbeamten zur Rechnungs-Aufnahme, hat, besondere Veranlassung ausgenommen, zu unterbleiben.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 28. Februar 1832. (Gerets S. B. XVII. S. 113.)
			Die Aufrechnung von Diäten für die am Sitze eines andern Rentamtes vorgenommenen Perceptionen ist abnorm und folglich ohne besondere Autorisation nicht zulässig, und es sind solche Perceptionen, deren Vornahme am Amtssitze selbst durch den verrechnenden Beamten nicht thunlich sein sollte, durch Requisition des treffenden Rentamtes, in dessen Bezirk die Zahlungspflichtigen wohnen, bewerkstelligen zu lassen. Sollte eine Ausnahme eintreten müssen, so sind die Gründe Behufs zu ertheilender Entschließung und Genehmigung mittelst besonderer Berichts-Erstattung vorzutragen.	Ziff. 8 d. Fin.-Min.-Entschl. v. 9. Dez. 1846.
		3	Besondere Regie der Rentämter.	
			a. Auf die Erhebung der Geldgefälle.	
			b. Auf die Erhebung, Conservation und Verwerthung der Naturalgefälle.	
			c. Auf Prozeß- und Executionskosten.	
			Die als Nebenrechnung zu behandelnde Nachweisung hierüber ist alljährlich bis zum 20. Septbr. einzusenden. Sämmtliche Ausgaben bedürfen der Ingrossation.	
			ad a. Hierunter gelangen insbesondere zur Verrechnung die	
			1) Laufgelder der Rentboten für das Ansagen der Erbzinszahlungs-Termine.	Ausschr. v. 11. April 1839. (Mittelf.-Int. Bl S. 265.)
			2) Die Kosten auf Regulirung und Fixirung der Handlöhne und die Gebühren der Lehenschultheißen für angezeigte Besitzveränderungen mit — 24 kr. für einen handlohnbaren Complex oder ein Haus, und — 12 kr. für ein handlohnbares unbezimmertes Lehen oder walzendes Grundstück und für ein Recht (Zehnt).	Ausschr. v. 30. März 1835.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			**Auf Staats-Domainen.**	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. auf die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		3	Besondere Regie der Rentämter.	
			Ueber die Schätzungs-Gebühren und über die Gebühren der Lehenschultheißen sind quartaliter Verzeichnisse anzufertigen und mit den Handlohns-Regulirungs- und Fixirungs-Verhandlungen zur Prüfung vorzulegen.	Minist.-Rescr. v. 20. Juni 1834.
			ad d. Hierunter gelangen insbesondere zur Verrechnung:	
			1) Die Diäten auf Conservation und Verwerthung des Getraides, die Kosten auf Getraidspeicher-Requisite und die Getraidwenderlöhne.	
			Mit der Diäten-Liquidation sind zugleich die Naturalien-Tagbücher zur Revision vorzulegen.	
			Dem Rentamtspersonal passirt für eine Geschäftsbesorgung auf Getraidspeichern, an Orten	
			a. welche nicht unter ½ Stunde vom Amtssitze entfernt sind, bis zu einer Entfernung von einer Meile die Hälfte der regulativmäßigen Diäten,	Gerets S. Bd. 8. S. 677.
			b. ausserdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als zwei Stunden beträgt, der volle Satz der im Regulativ vom 9. Mai 1809 bestimmten Diäten und Pferdgelder zur Berechnung.	
			Die für einzelne Fälle ausnahmsweise gegebenen Bewilligungen höherer Diäten für das Schreiberpersonal der Rentbeamten dürfen nicht gegen die gesetzlichen Normen allgemein ausgedehnt werden, namentlich nicht auf die Geschäfte der Getraidperception und Abgabe; auch darf bei diesen Geschäften ein Rittgeld für die Schreiber nicht in Anrechnung gebracht werden.	Rescript v. 21. April 1827. (Ger. S. Bd. XIII. S. 1405 und 1492.)
			2) Die Kosten für die nächtliche Aufsicht auf die Getraidmagazine, so lange Getraid in denselben aufbewahrt ist.	
			3) Die Kosten für Bekanntmachung der Getraid-Verkaufs-Termine.	
			Es ist nämlich bestimmt, daß für Verkündung der rentamtlichen Naturalien-Verkaufs-Bekanntmachungen den Gemeindedienern 15 bis 20 kr. Gebühren bewilliget und auf Regie verrechnet werden dürfen.	Rescript v. 18. Mai 1826 ad Nr. 15477.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. auf die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		3	Besondere Regie der Rentämter.	
			4) Die Diäten für die außerhalb des Amtssitzes stattfindenden Zehntfixirungs-Verhandlungen.	
			5) Die Kosten für Taxation und Verleihung, dann für Selbstsammlung der Zehnten.	
			Es sollen diese in dem nächstfolgenden Rechnungs-Jahr, wo das Zehnt-Naturale in Einnahme kommt, verrechnet werden.	Cirkular v. 19. Dezbr. 1822.
			Die Nachweisungen über die Kosten der gepflogenen Aerarial-Zehnteintragungen sind mit der Zehntertrags-Berechnung zur revisorischen Prüfung und Festsetzung einzureichen. Denselben sind anzufügen die Akkord-Protokolle, die Genehmigungs-dekreturen über die geschlossenen Akkorde, die Sammel- und Dresch-Register, sowie die Naturalien-Tagebücher sammt allen hierauf bezüglichen Nachweisungen.	
			Bei Selbstsammlung der Zehnten sollen die Akkorde über Fuhr-, Aufsichts-, Sammel- und Drescherlohn nach der Schoberzahl und nicht nach Tagen oder auf eine bestimmte Summe abgeschlossen werden. Bezüglich des Fuhrlohns ist die Entfernung des Zehntens von der Zehntscheune, die Beschaffenheit des Wegs und die Ausdehnung der Zehntflur zu berücksichtigen.	Ausschr. v. 16. Juli 1822 ad Nr. 21226.
			Die Ausscheidung der Kosten auf die zehntherrlichen Gefälle ist übrigens nothwendig, weil auch bei den Einnahmen die zehntherrlichen Gefälle besonders vorgetragen sind.	
		4	Bau-Ausgaben.	
			a. Auf Neubauten.	
			b. Auf Unterhaltung.	
			c. Ständige Bau-Ausgaben.	
			1) Hieher eignet sich die Verrechnung des baulichen Aufwandes für die Rentamtsgebäude, der Getraidspeicher und der Magazine.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 4. Jan. 1844. Nr. 18890.
			2) Sämmtliche Ausgaben bedürfen der Ingrossation.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Ausgaben des laufenden Jahres.**	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		4	Bauausgaben.	
			2) Ueber die verschiedenen Arten von ständigen Bauausgaben wird auf Cap. IV. §. 2. Tit. 5. lit. c. hingewiesen, und es ist hier nur noch zu bemerken, daß als ständige Bauausgaben auch erscheinen die Kosten 1. auf Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren, 2. auf Reinigung der Oefen, insofern hiemit keine Reparation verbunden ist, außerdem die Kosten dem Landbaufond zur Last fallen.	Min.-Entschl. v. 28. August 1828 Geret Bd. XV. Seite 48.
			3) Der Rentbeamte hat die Kosten für die gewöhnliche Reinigung der Geschäftslokalitäten aus seinen Funktionsbezügen zu bestreiten, wenn aber dieselbe nach bewirkten bedeutenden Reparaturen in Aerarialgebäuden vorgenommen werden muß, so fällt der Aufwand dem Landbaufond zur Last.	Min.-Entschl. v. 20. Juni 1828 Geret Bd. XV. Seite 46.
		5	Umzugsgebühren des Rentamtspersonals.	
			Es werden diese nach der Verordnung vom 16. August 1817 (Regierungsblatt 1817. S. 835.) berechnet und erfordert ihre Zahlung und Verrechnung besondere ingrossirte Dekretur.	
			Die Berechnung der Umzugsgebühren an sich vermöge der §§. IX. u. X. der allerh. Verordnung v. 16. August 1817 hat nur nach dem Hauptgeldbezuge, einschlüssig der Naturalbesoldungen, insofern diese nach dem Normativ vom 16. Februar 1826 regulirt sind, der vorigen Stelle zu geschehen, die Berechnung der Gehaltsvermehrung aber nach §. VII. jener Verordnung, ist nicht allein durch die Vergleichung des vorigen und des neuen Hauptgeldbezugs, sondern durch die Vergleichung der sämmtlichen Gehaltsbezüge der vorigen und der neuen Stelle herzustellen, nachdem jener §. VII. allgemein die Vergleichung mit den vorigen Bezügen anordnet.	Fin.-Minist.-Rescr. v. 13. Juli 1840.
			Die Verrechnung hat en detail unter Benennung des Empfängers zu geschehen.	Rechn.-Instr. v. 1826 §. XXIII.
			Weiter ist zu bemerken:	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
		5	Umzugsgebühren des Rentamtspersonals.	
			Die Ausstellung von Zeugnissen über Orts-Entfernungen Behufs der Umzugsgebühren-Berechnung in Gemäßheit des Art. XII. der allerh. Verordnung vom 16. Aug. 1817 hat ausschließend von der k. General-Zoll-Administration zu geschehen.	Fin.-Minist.-Entschl. v 28. Mai 1845. Nr. 8365.
		6	Pensionen des Rentamtspersonals.	
			1) Die Quiescenzgehalte und Pensionen sind in der Hauptrechnung durchgehends en detail, unter Benennung eines jeden Individuums vorzutragen.	Rechn.-Instr. v. 1826 §. XXIII.
			2) Die letzte Monatsquittung muß mit dem vorgeschriebenen Lebensatteste versehen sein.	
			Was die Adnumerirung einer Hauptquittung anbelangt, so findet die §. 3. Tit. 1. a. und resp. aa. gemachte Bemerkung volle Anwendung.	
			3) Die Wittwe und die Kinder eines in der Aktivität versterbenden Rentbeamten werden aus 1500 fl. pensionirt, resp. der Alimentationsbeitrag berechnet.	V. O. v. 8. Februar 1805. (Reg.-Bl. S. 241.)
			4) Hier werden übrigens nur die Pensionen der Rentbeamten selbst, die Bezüge ihrer Wittwen und Kinder aber unter den Staatsausgaben sub Titel „auf Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener" verrechnet.	
			5) Bei Verrechnung von Quieszenzgehältern muß in allen Fällen angegeben werden, ob die Quieszenz nur für eine gewisse Zeit und auf wie lange, oder für immer bewilliget sei.	Ziff. II. Nr. 16 d. Ausschr. vom 11. Sept. 1846. Nr. 21641.
			6) Alle Pensions- und Unterstützungsbezüge im Ausland unterliegen dem Abzuge eines Drittheils.	Verordn. vom 15. Jan. 1813. Ger. III. S. 65.
			7) Die bei Kassen in München angewiesenen Pensionen und Unterhaltungsbeiträge können ohne allerh. Genehmigung auf äußere Kassen transferirt werden nach §. 104. Abs. 3. der allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 9. Februar 1848. Nr. 1981.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
			Vertheilung der Erhebungs- und Verwaltungskosten auf die Geld- und Naturalgefälle.	
			Werden von vorstehender Summa die unter Tit. 3. a. u. b. schon ausgeschieden vorgetragenen Kosten mit . . . . fl. kr.	
			abgezogen,	
			so bleiben zur Vertheilung noch . . . . fl. kr.	
			wovon treffen	
			a. Auf die Geldgefälle zu . . . fl. kr. fl. kr.	
			und mit jenen Tit. 3. a. zu . . . . " "	
			im Ganzen fl. kr.	
			b. Auf die Naturalgefälle zu . . fl. kr. fl. kr.	
			und mit Tit. 3. b. zu . . . . " "	
			im Ganzen fl. kr.	
			Summa wie oben fl. kr. fl. kr.	
			B. Uebrige Ausgaben.	
		1	Passiv-Reichnisse.	
			1) Unter den hier zu verrechnenden Passivreichnissen werden jene Ausgaben verstanden, welche der Staatskasse entweder aus besondern Privatrechtstiteln oder auf den Grund von Staatsverträgen, oder wegen der durch organische Bestimmungen begründeten Entschädigungs-Ansprüche zur Last fallen. Bloße Regie-Ausgaben für einzelne Objekte, z. B. der Malzaufschlag bei Brauereien, Laternengelder, Brandassekuranz-Beiträge und dergl. eignen sich daher nicht in diese Kategorie.	Rechn.-Instr. v.1826. §. XX.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			B. Uebrige Ausgaben.	
		1	Passivreichnisse.	
			2) Der Rechnungs-Vortrag aller Passivreichnisse geschieht in der Hauptrechnung nicht mittels Nebenrechnungen, sondern en detail mit bestimmter Benennung der Objekte und der Empfänger.	Rechn.-Instr. v. 1826. § XX. u. Ausschr. v. 21. August 1841 ad Nr. 20000. Ziffer 1.
			3) Staatspassivreichnisse an die Ablösungskasse sind nach Umwandlung in Bodenzinse mittels besonderer Uebersichten der k. Kreisregierung und von dieser dem k. Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen, wornach deren Bodenzinskapitalien von der k. Centralstaatskasse an die Ablösungskasse vergütet und von dieser durch die Kreiskassen den Rentämtern als Lieferungen ausquittirt werden, welche solche als Ablösungsschillinge in der Ablösungskassarechnung zu vereinnahmen haben.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 12. Oktbr. 1851. Nr. 16916. (Ger. S. Bd. 27. S. 65.)
			I. Aus Privatrechtstiteln.	
			a. An Private.	
			aa. in Geld.	
			bb. in Naturalien.	
			b. An Gemeinden	
			aa. in Geld.	
			bb. in Naturalien.	
			c. An Stiftungen.	
			aa. in Geld.	
			bb. in Naturalien.	
			II. Passiv-Lehenzinse.	
			III. Entschädigung der Standesherrn wegen eingezogener Renten.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			**Auf Staats-Domainen.**	
	3		**Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.**	
			B. Uebrige Ausgaben.	
		2	**Unterstützung der Staatsgrundholden in außerordentlichen Unglücksfällen.**	
			a. mit Getraid.	
			b. mit Holz.	
			1) Die Ausgaben hierauf sind mit ingrossirten Dekreturen zu belegen und diesen müssen beglaubigte Abschriften der treffenden Finanz-Ministerial-Entschließung angefügt, resp. nachgetragen werden. In der Regel werden die Unterstützungen an Holz bewilliget, dessen Geldanschlag in der Forstrechnung vereinnahmt und hier verausgabt wird.	
			2) Gewährung des vollen Ersatzes des aus Staats-Forsten abgegebenen Bauholzes nach der Forsttaxe kann übrigens nur in besondern außerordentlichen Unglücksfällen begutachtet werden, und überdies ist ausgesprochen, daß der Unterstützungsfond nur für Staatsgrundholden bestimmt und eine Ausdehnung auf Unterthanen, welche dem Staate nur steuerpflichtig, aber nicht grundabgabenpflichtig sind, nur ausnahmsweise stattfinden könne.	Finanz-Min.-Entschl. v. 2. Juni 1834. (Ger. S. Bd. 18. S. 116.)
			3) Die Bescheinigungen verunglückter Staatsgrundholden über Unterstützungen an Holz und Geld sind stempelfrei.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 9 Dezbr 1846. Nr. 19914. und resp. 27. Nov. 1844. Nr. 17994.
			4) Nachdem in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 der grundherrliche Verband aufzuhören hat, und zu den bisherigen Abgabspflichtigen des Staats, noch die auf die Ablösungskasse überwiesenen hinzukommen, so soll künftig, so lange diese Ausgabsposition bestehen wird, die Verwendung derselben auf alle diejenigen ausgedehnt sein, welche an den Staat oder an die Ablösungskasse Abgaben zu entrichten haben. Wie bisher eignen sich allerdings vorzüglich Elementar-Ereignisse verderblicher Art, welchen auch Viehseuchen beizuzählen sind, zur Berücksichtigung, ohne daß jedoch andere unverschuldete Unglücksfälle ausgeschlossen sein sollen, und ist nur dahin Bedacht zu nehmen, daß die Un-	Fin.-Minist.-Entschl. v. 21. Okt. 1850. Nr. 16877. G. S. Bd. 26 S. 96.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			B. Uebrige Ausgaben.	
		2	Unterstützung der Staatsgrundholden in außerordentlichen Unglücksfällen.	
			terstützungen den Bedürftigsten und Würdigsten zu Theil werden. Die Verfügung über diese Etatsposition wird den Regierungen in eigener Competenz überlassen, jedoch zweckmäßig erachtet, daß zur Begutachtung ein, aus wenigstens 3 Mitgliedern bestehendes Comitee niedergesetzt werde.	
		3	Auflagen aus Domainen.	
			a. Steuern und Steuerbeischläge.	
			b. Steuerbeiträge nach dem Gesetze vom 28. März 1852.	
			c. Kreisumlagen.	
			1) Das Verzeichniß über die Beiträge des Staats zu den Kreisumlagen ist sogleich mit dem Soll-Anfalls-Verzeichniß der Kreisumlagen zur Festsetzung und Zahlungs-Einweisung vorzulegen.	Min.-Rescript v. 13. Juli 1833.
			Nach dem mit Ausschreiben vom 24. Juni 1837 Nr. 17011 hinausgegebenen Formular sind die Staatsbeiträge zu den Kreisumlagen sogleich in der Kreisumlagen-Berechnung selbst auszuscheiden, und es ist sohin eine Nebenrechnung zur Staatsfondsrechnung nicht mehr nöthig, sondern genügt die Hinweisung auf die Kreisfonds-Nebenrechnung.	Ziff. II. N. 13. des Ausschr v. 11 Sept. 1846. Nr. 21641.
			2) Von den Staatsgebäuden wird seit Einführung des Steuer-Definitivums gemäß der Bestimmung des Landraths-Gesetzes vom Jahre 1828 §. 4. und des Haussteuergesetzes von 1828 §. 2. keine Kreisumlage bezahlt.	Min.-Rescript v. 16. August 1838.
			3) Die Erhebung einer Kreisumlage von den Gewerben des Staats ist gesetzlich unzulässig.	Finanz-Min.-Entschl. vom 25. Jan. 1839.
			d) Districts-Umlagen.	
			e) Gemeinde-Umlagen.	
			4) Alle Anweisungen auf die Unterabtheilungen c. u. d. bedürfen der Ingrossation.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
IV.			Auf Staats-Domainen.	
	3		Auf die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle resp. die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle.	
			B. Uebrige Ausgaben.	
		3	Auflagen aus Domainen.	
			d. Districts-Umlagen.	
			e. Gemeinde-Umlagen.	
			5) Auch von Staatsgebäuden ist die Concurrenz zu Gemeinde- und Districts-Umlagen nicht zu beanstanden.	
			6) Beiträge zu Gemeinde-Umlagen von in gemeindlichen Jagdbezirken gelegenen Aerarial-Waldungen werden in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung verausgabt.	§. 9. d. Instr. v. 6. Mai 1850.
			7) Zur Verrechnung der Districts-, so wie der Gemeinde-Umlagen ist auch ein Extract aus der treffenden Repartition erforderlich und bezüglich der erstern muß auch ein Extract aus der Entschließung der Administrativstelle angefügt werden, durch welche die Concurrenzpflicht des Aerars ausgesprochen ist.	
	4		Auf die Activ-Capitals-Zinsen-Einnahmen.	
		1	Auf Passiv-Zinse.	
			a. Von Passiv-Capitalien.	
			b. Von Kaufschillingen neu erworbener Staats-Realitäten, Renten und Rechte.	
		2	Tantiemen der Rentbeamten.	
			Die Ausgaben hierauf werden auf den Grund einer besondern Nebenrechnung in Summa vorgetragen und nicht ingrossirt. Sie erscheinen in zwei Abtheilungen.	Entschl. d. k. Oberstrechnungshofes v. 16. Sept. 1844. Nr. 388. Gerets S Bd. 23. S. 63.
			a. Von eingegangenen Zinsen.	
			b. Von heimgezalten Activ-Capitalien aller Art nebst übrigen Regie-Kosten.	
			Daß von den eingegangenen Zinsen sowohl als von zurückbezahlten Activ-Capitalien Tantiemen passiren, ist bereits zu Cap. IV. §. 3. Tit. 1. lit. a. bemerkt.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
V.			Auf die besondern Abgaben.	
VI.			Auf die übrigen Einnahmen.	
			Nun folgt die Rekapitulation der Verwaltungs-Ausgaben, und die sich berechnende Summe wird von der Gesammt-Einnahme abgezogen und so der Einnahms-Ueberschuß ausgezeigt.	

II. Theil.

Staats-Ausgaben-Rechnung.

1) Die Zahlungs-Assignationen für laufende Ausgaben der innern Verwaltung, wofür die eröffneten Credite ausreichen, die Anträge auf nachträgliche Erhöhung der Credite und die Anträge auf Nachgenehmigung unvermeidlicher Etats-Ueberschreitungen gehören zur Competenz der K. Regierung Kammer des Innern.

Die Ausfertigungen derselben in diesen Beziehungen sowohl an die Kreiskasse als an die K. Rentämter werden unter nachbemerkten Modalitäten unmittelbar erlassen:

a. Alle Verfügungen der K. Kammer des Innern an die K. Kreiskasse und an die K. Rentämter müssen im Concept und in der Reinschrift von dem Direktor der K. Finanzkammer oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnet sein.

b. Keine Zahlungsanweisung darf von der Kreiskasse oder dem Rentamte honorirt werden, wenn dieselbe nicht mit der obenerwähnten Unterschrift und dem Ingrossationszeichen versehen ist.

c. Jede Zahlungsanweisung, welche sich auf ein allerhöchstes Rescript oder auf eine Ministerial-Entschließung gründet, muß, damit eine gründliche Superrevision vorgenommen werden kann, mit einer beglaubigten Abschrift des Rescripts oder der Entschließung belegt sein.

d. Sobald bei irgend einer Position der eröffnete Credit erschöpft ist, hat die Kreiskasse oder das Rentamt die Zahlungen auf Rechnung dieser Position einzustellen und dem Landgerichte oder der Polizeibehörde zu überlassen, die weitere Credits-Eröffnung durch die K. Regierung Kammer des Innern zu erwirken.

Die Zahlungs-Assignationen sind von der Revision der hierüber zu stellenden Rechnungen genau zu unterscheiden. Die Vorlage der letztern hat von der Kreiskasse und den Rentämtern sowohl als von den Landgerichten und Polizeibehörden bei der K Finanzkammer zu geschehen, welcher überdies die Revision, Festsetzung und Einweisung der geprüften Rechnungs-Resultate über Diäten und Reisekosten, der Umzugs-Gebühren, der Ausgaben auf Transport und Verpflegung der Vaganten, der Criminalgerichtskosten, der Pensionen, Quiescenzgehalte und Alimentationen ausdrücklich vorbehalten ist.

Entschließung des K. Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 6. März 1833.

2) Credits-Transferirungen von einem Jahre auf das andere, oder von einer Unterposition auf die andere können nur im Laufe des Jahres und unter gehöriger, von dem Etatskurator be-

stätigter Nachweisung der Erübrigungen, aber nicht nach bereits erfolgtem Rechnungsschlusse stattfinden und beim K. Ministerium des Innern in Antrag gebracht werden.

Entschließung des K. Ministeriums des Innern v. 22. Dezbr. 1842. Nr. 24460. „Ausgaben auf die innere Verwaltung à Conto der Centralfonds betr."

3) Den Regierungen, Kammern des Innern, ist es nicht gestattet, zufällige Erübrigungen einer Unter-Position im Etat einer Haupt-Position, zur Deckung von Mehrausgaben bei einer andern Unter-Position desselben Etats z. B. Erübrigungen von Steuervorschüssen zur Deckung von Mehrausgaben für Kirchenregie und dergleichen, ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verwenden; deßfallsige Anweisungen haben die Etatskuratoren bis zur Erwirkung der Genehmigung resp. Credits-Transferirung ausgesetzt sein zu lassen.

Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1842. Nr. 8959.

4) Das vom 1. Oktober 1849 an in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, macht in den Staats- und Kreisfondsrechnungen der Kassen und Aemter von 1849/50 an wesentliche Aenderungen nothwendig, weshalb ein neues Schema vorgeschrieben wurde.

Entschließung des K. Obersten Rechnungshofes v 3. Oktober 1850.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
			Die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre haben in der VI. Finanz-Periode unter 2 Abschnitten zu erscheinen, weil die IV. Finanz-Periode et retro noch gesondert fortgeführt wird, nämlich:	conf. §. 1. u. 2. des Finanzges. v. 25. Juli 1850.
			Erster Abschnitt.	
			Auf den Bestand der IV. Finanzperiode und zurück	
			und	
			Zweiter Abschnitt.	
			Auf den Bestand der V. Finanz-Periode,	
			während die Ausgaben auf die Vorjahre der laufenden Finanzperiode wie bisher unter den Current-Ausgaben in Vortrag zu bringen sind.	
			1) Hier werden alle Ausgaben für die vierte Finanzperiode und zurück vereiniget vorgetragen, so daß eine Ausscheidung für die zweite und dritte Finanzperiode zu unterbleiben hat.	Landtags-Abschied vom 25 August 1843 Abschn. II. §. 4 (Gesetzblatt S. 49.)
			2) Zu einer Verrechnung unter der ersten Abtheilung ist in allen Fällen ministerielle Genehmigung nothwendig und daher die desfallsige Entschließung in beglaubter Abschrift anzufügen.	
			3) In den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen sind die nachfolgenden Capitel vorzutragen, die einzelnen §§. aber nur dann, wenn sich Ausgaben hierauf ergeben.	
			4) Wenn von den früheren Kreislasten, welche nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 auf Central-Fonds übergehen, noch Ausgaben aus der V. Finanzperiode anfallen, so fallen solche noch den Kreisfonds zur Last und sind nach Art. XIII. jenes Gesetzes aus den den Kreisfonds überlassenen Activ-Ausständen und Ueberschüssen zu bestreiten.	Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern u. d. Finanzen v. 10. Okt. 1850. Nr. 14779.
			In den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen genügen daher für jeden der oben vorgetragenen zwei Abschnitte folgende Capitel mit den beigesetzten §§.	
I.			**Auf den Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz.**	
	1		Besoldungen resp. Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen.	
II.			**Auf den gemeinschaftlichen Etat der Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern resp. auf den Etat der Landgerichte.**	
	1		Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen.	
	2		Remunerationen der Landrichter, Landgerichts-Assessoren, Adjuncte und Actuare.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			I. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
II.			Auf den gemeinschaftlichen Etat der Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern resp. auf den Etat der Landgerichte.	
	3		Militair-Conscriptions- und Aushebungskosten.	
	4		Auf Beaufsichtigung und Vermarkung der Landesgrenzen.	
	5		Pensionen und Quiescenzgehälter.	
	6		Standesgehälter des übernommenen Personals aufgelöster gutsherrlicher Gerichte.	
III.			Auf den Etat der Staatsanstalten.	
	1		Cultus.	
			a. katholischer.	
			b. protestantischer.	
	2		Gesundheit.	
	3		Wohlthätigkeit.	
	4		Sicherheit.	
	5		Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden.	
	6		Zuschüsse an die Kreisfonds.	
IV.			Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.	
	1		Auf den Finanz-Verwaltungs-Etat.	
	2		Auf den gemeinschaftlichen Etat der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	3		Auf den Etat der Staatsanstalten nnd zwar auf Gesundheit.	
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres resp. der laufenden Finanzperiode.	
I.			Etat des K. Staatsministeriums der Justiz.	
	1		Appellationsgericht.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			1) Hier ist auf die Bemerkungen zu Cap. IV. §. 3. A. Tit. 1. der Administrationsausgaben Bezug zu nehmen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres resp. der laufenden Finanzperiode.	
I.			Etat des K. Staatsministeriums der Justiz.	
	1		Appellationsgericht.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			2) Die Getraidbezüge der Justizbeamten, als Surrogate eines Theils der früheren Geldgefälle, sind als wirkliche Gehaltstheile und zwar als Standesgehalt zu betrachten. Sie kommen daher bei Regulirung der Umzugsgebühren ꝛc. mit in Rechnung.	Allerh. Verordnung vom 13 März 1842 Regierungsbl. S. 525.
			3) Diese Getraidbezüge werden nach den Normalpreisen am Schlusse des I. u. II. Semesters jeden Jahres in zwei gleichen Hälften in baarem Gelde vergütet, daher auch jedesmal gestempelte Quittungen angelegt werden müssen.	Min.-Rescript v. 5. Juli 1830.
			A. Des statusmäßigen Personals.	
			1. Dem Präsidenten des k. Appellationsgerichts	
			a. Ständiger Gehalt.	
			aa. in Geld.	
			bb. in Naturalien.	
			b. Nebenbezug.	
			c. Gehaltsmehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen ꝛc.	
			2. Dem ꝛc.	
			B. Des Personals extra statum.	
			(Mit der ad A. bemerkten Ausscheidung.)	
			Die Unterabtheilungen fallen bei jedem Bezugs-Berechtigten weg, wenn der Bezug nur in ständigem Gehalt ohne Neben- oder Meh bezug besteht.	
		2	Regie.	
			a. Bureaubedürfnisse.	
			b. Botengehalte.	
			c. Diurnistengebühren.	
			Die Diäten und Reisekosten werden wie bisher bei der k. Kreiskasse verrechnet.	
			1) Ueber die für die Bureau-Exigenz und für Exigenz des Aushilfspersonals verwilligten Maximal-Summen sind von der Regie-Verwaltung des K. Appellationsgerichts die Rechnungen zu fertigen und zur Revision vorzulegen, auf deren Grund die genehmigten Beträge summarisch in der Rechnung in Ansatz zu erscheinen haben.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			Etat des K. Staatsministeriums der Justiz.	
	1		Appellationsgericht.	
		2	Regie.	
			2) Bei Kosten auf Anschaffung von neuen Mobilien ꝛc. ist in der Regiekosten-Nachweisung, und zwar unter den Bemerkungen auf die Nummern des Inventars hinzuweisen unter welchen die Anschaffungen in Zugang gebracht sind.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX.
			3) Die Verrechnungs-Dekretur muß ingrossirt sein.	
			4) Die Directorien der Appellationsgerichte können über Verwendung der etatsmäßigen Regiesummen selbstständig verfügen, vorbehaltlich der Re- und Superrevision.	Justiz-Minist.-Entschl. vom 30. Okt. 1846.
			5) Vor jeder Vertheilung von Erübrigungen am Regie- und Gehilfenfonde bei Appellationsgerichten unter das Canzlei-Personale ist Ministerialgenehmigung einzuholen, nach deren Erwirkung bleibt aber die Art und Weise der Vertheilung dem billigen Ermessen des Gerichtsvorstandes überlassen, so lange nicht auch an das statusmäßig angestellte Unterpersonale Raten gegeben werden wollen, in welch letzterem Falle die Genehmigung des Staatsministeriums gleichfalls zu erholen ist.	Entschl. des k. Staatsminist. der Justiz vom 5. Mai 1849 Nr. 7363. (Ger. S. Bd. 25. S. 54.)
			6) Hinsichtlich der Anschaffung von Mobiliar- und Inventarienstücken bei den k. Kreis- und Stadtgerichten dann Appellationsgerichten ist das k. Finanzministerium mit dem k. Justizministerium ins Benehmen getreten und hat von demselben die Erwiederung erhalten, daß den Gerichtsvorständen die Anschaffung der nothwendigen Gegenstände, insofern dadurch das Regie-Maximum nicht überschritten wird, zu überlassen sei; demnach hat sich die primitive Revision darauf zu beschränken, daß die Regie-Maximal-Summen eingehalten werden und die Anschaffungen zum wirklichen Dienstgebrauche geschehen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. März 1846. Nr. 1161.
	2		Kreis- und Stadtgericht.	
		1	Besoldungen } mit den Unterabtheilungen wie sub §. 1.	
		2	Regie } mit den Unterabtheilungen wie sub §. 1.	
			ad. 2. Regie ist zu bemerken:	
			1) Zu Transferirung von Etatspositionen resp. zur Verwendung der an einer Etatsposition erzielten Erübrigung zu andern Zwecken ist im Voraus die Genehmigung zu erholen.	Justizmin.-Entschl. v. 9. Dez. 1846.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
1.			**Etat des K. Staatsministeriums der Justiz.**	
	2		Kreis- und Stadtgericht.	
		2	Regie.	
			2) Bei Versendung der Sportel-Quittungsbücher kann nach der allerhöchsten Bestimmung vom 23. Juni 1829 §. 3. und nach der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 §. 114. die Postportofreiheit nicht zugestanden werden, es stehen aber auch der Ueberbürdung dieser Auslagen an die Betheiligten erhebliche Bedenken entgegen. Demnach ist das Postporto für die fraglichen Quittungsbücher auf die Regie der äußern Aemter zu übernehmen.	Entschl. des Min. d. Innern v. 1. März u. d. Finanzminist. v. 9. März 1845 Nr. 3589.
			3) Die Ausgaben für das Heften der Criminal-Untersuchungsacten werden bei Stadtgerichten als Regie-Ausgaben behandelt und fallen niemals den Angeklagten zur Last.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 13. Jan. 1849. Nr. 157.
			4) Das Halten eines Eisengerichtsdienersgehilfen muß vom Gerichtsvorstande bezeugt sein.	Ziffer 1. d. Ausschreibens vom 21. Juli 1842. Nr. 17153.
	2½		Staatsbehörden.	
			A. Staatsanwälte bei dem Appellationsgerichte.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 4. Aug. 1851. N. 12919.
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
		2	Regie-Exigenz.	
			B. Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten.	
		1	Besoldungen und Mehrbezüge.	
		2	Regie-Exigenz.	
			1) Was die Functionsgehälter der Staatsanwaltssubstituten anbelangt, so werden dieselben unter Tit. 1. Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge verrechnet.	
			2) Die Verwaltung des staatsanwaltschaftlichen Regiefonds ist den Oberstaatsanwälten bei den k. Appellationsgerichten und den ersten Staatsanwälten an den k. Kreis- und Stadtgerichten übertragen.	
			Zur Anschaffung solcher Mobilien jedoch, welche mehr als 30 fl. Kostenaufwand erfordern, ist vorher die besondere Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz einzuholen.	
			3) Die Miethzinse für die zu den Amtslocalitäten der Staatsanwaltschaften verwendeten Privatwohnungen fallen den gerichtlichen Regie-Exigenzen zur Last.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
1.			Etat des K. Staatsministeriums der Justiz.	
	3		Wechsel- und Merkantilgerichte.	
			I. Wechsel- und Merkantilgericht II. Instanz.	
		1	Besoldungen und Functionsgehälter.	
		2	Regie-Exigenz.	
			In Mittelfranken heißt es:	
			I. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.	
		1	Regie-Exigenz.	
			Bei Schwaben ist zu setzen:	
			I. Wechselappellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Augsburg.	
		1	Besoldungen und Funktionsgehälter.	
		2	Regie-Exigenz.	
			a. Für das subalterne Personal.	
			b. Für Regie-Bedürfnisse.	
			II. Wechsel- und Merkantilgericht II. Instanz.	
		1	Besoldungen und Functionsgehälter.	
		2	Regie-Exigenz	
			a. Bureau-Bedürfnisse.	
			b. Diurnisten-Gebühren.	
			In Mittelfranken ist zu setzen:	
			II. Wechsel- und Merkantilgericht I. Instanz.	
			A. Handelsgericht I. Instanz in Nürnberg.	
		1	Besoldungen und Funktionshälter.	
		2	Regie.	
			a. Bureau-Bedürfnisse.	
			b. Botengehälter.	
			c. Diurnistengebühren.	
			B. Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht in Nürnberg.	
		1	Besoldungen.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			Etat des K. Staatsministeriums der Justiz.	
	3		Wechsel- und Merkantilgerichte.	
			In Schwaben und Neuburg heißt es:	
			11. Wechselgericht I. Instanz zu Augsburg.	
		1	Besoldungen.	
		2	Regie-Exigenz.	
			a. Bureaubedürfnisse.	
			b. Botengehalte.	
	4		Ständige Bau-Ausgaben und Miethzinse.	
			a. Ständige Bauausgaben.	
			b. Miethzinse.	
			1) Bezüglich der allgemeinen Bemerkungen wird auf Seite 57 dieser Rechnung hingewiesen.	
			2) Die Kosten auf Anschaffung und Reparatur der Wasserbrenten und Kufen als Feuerlösch-Geräthschaften, sind für die ärarialischen Landgerichts- und Justiz-Gebäude, dem Staatsfond zu verrechnen und unter den ständigen Bauausgaben treffenden Orts in Ausgabe zu stellen.	Finanz-Min.-Entschl. vom 22. März 1843. Nr. 370.
			3) Die Dekreturen bedürfen der Ingrossation.	
			§. 4. Ständige Bauausgaben.	
			§. 3. Wechsel- und Merkantil-Gericht.	
			§. 2½. Staatsbehörden.	
			§. 2. Kreis- und Stadtgericht.	
			§. 1. Appellationsgericht.	
			Cap. I.	
			Die Umzugsgebühren und Pensionen a Conto des Etats des Staatsministeriums der Justiz, dann die Regiekosten der Schwurgerichtshöfe werden bei der k. Kreiskasse verrechnet, weshalb hiefür §§. in der Rentamtsrechnung nicht eröffnet sind.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des K. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			A. des Landrichters N. N.	
			a. ständiger Gehalt	
			aa. in Geld,	
			bb. in Naturalien: Waizen, Korn.	
			b. Nebenbezüge.	
			aa. in Geld.	
			1) Familiengelder.	
			2) Zulage für das Schreiberpersonale vom Gehalte, von den Familiengeldern.	
			3) Unständiger Functionsbezug nach der Verordnung vom 25. August 1838. Art. III.	
			4) Functions-Remuneration (der Landrichter III. Classe) nach der allerhöchsten Entschl. vom 26. April 1832.	
			bb. in Naturalien.	
			1) Holz.	
			2) Haber zur Haltung der Dienstpferde.	
			3) Anschlag der freien Wohnung.	
			c. Gehaltsmehrbezug aus früheren Dienstes-Verhältnissen.	

1) Die Bemerkungen zu §. 1. Tit. 1. werden hieher mit dem Anhange wiederholt, daß auch bei den Landrichtern die Getraidbezüge, soweit diese in

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Gemeinschaftlicher Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte.**	
	1		Landgerichte.	
			1. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			A. Des Landrichters N. N.	
			Waizen und Korn bestehen, als wirkliche Gehaltsbestandtheile zu betrachten und dem Standesgehalte zuzurechnen seien. Sie kommen daher bei Regulirung der Pensionen und Alimentationen, Umzugsgebühren, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, Anstellungs- und Beförderungstaxen mit in Rechnung.	
			2) Der Haberbezug ist als ein Funktionsbezug erklärt und für die Dienstreisen im Amtsbezirke, für welche weder Diäten noch Gefährtgelder passiren, bewilliget.	Regulativ vom 9. Mai 1809.
			Dieser Haberbezug ist, wenn er in Geld vergütet wird, gleich den übrigen Naturalbesoldungen halbjährig auszuzahlen, dagegen wenn er in Natur verabreicht wird, der Verordnung vom 5. Novbr. 1804 (Reggsbl. Seite 956) gemäß, vierteljährig verabfolgen zu lassen. Bestehen in letzterer Beziehung besondere Verhältnisse, die eine Ausnahme nothwendig machen, so ist gesondert zu berichten.	Finanz-Ministerial-Entschl. vom 11 Dezbr. 1847.
			Bis jetzt hatte der K. Landrichter nachzuweisen, daß er entweder Dienstpferde gehalten habe oder von dem Halten dispensirt worden sei, und in beiden Fällen wurde der Haber in natura abgegeben, von 1844/45 an aber bestehen folgende Bestimmungen:	Entschließ des Justiz-Minist. u. des Minist. des Innern v. 6. Aug. 1844. Nr. 20580.
			1. Die K. Landrichter sind von nun an, und zwar unter dem Fortgenusse ihres Funktions-Nebenbezuges von 28 Schäffel Haber des Jahres oder des hie und da noch bestehenden, für das Halten von Dienstpferden bestimmten Geld-Aversums von der Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden auf deßfallsiges Ansuchen zu entbinden, soferne sie sich auszuweisen vermögen, wie sie durch abgeschlossene Verträge mit Pferdebesitzern am Amtssitze die Sicherheit begründet haben, zu jeder Tageszeit ohne allen Zeitverlust über Pferde und Wagen behufs der dienstlichen Reisen verfügen zu können.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			A. Des Landrichters N. N.	
			II. Von den im Bezuge von 28 Schäffel stehenden Landrichtern erhalten: a. diejenigen, welche auch künftig Pferde halten, diesen Bezug in Natur, oder wo solches nicht thunlich ist, die Geldvergütung hiefür nach den jährlichen Normalpreisen, wogegen b. denjenigen, welche keine Pferde halten, der Haberbezug durchgängig nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet wird.	
			III. Gegen den Genuß des Funktions-Nebenbezuges von 28 Schäffel Haber oder Geld-Vergütung hiefür, dann beziehungsweise des hie und da bestehenden Pferdgeld-Aversums bleibt die bisherige Verpflichtung der Landrichter zur Vornahme der Reisen in Offizialsachen ohne Vergütung aufrecht.	
			IV. Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern und die K. Appellationsgerichte haben darüber zu wachen, daß die Landrichter den nebenbezeichneten Obliegenheiten auf das Genaueste nachkommen, und es ist	
			V. bei Landrichtern, welche zu begründeten Klagen in dieser Beziehung Anlaß geben, die Verpflichtung zur Haltung von Dienstpferden sofort wieder in Wirksamkeit zu setzen.	
			Zum Vollzuge dieser Bestimmungen wurde unter andern verfügt:	
			1) am Anfange eines jeden Etatsjahres haben diejenigen Landrichter, welche Pferde halten, einen amtlichen Nachweis hierüber beizubringen, und diejenigen, welche von der Verbindlichkeit zum Pferdehalten befreit wurden, und diese Befreiung fortan ansprechen, sich über das Fortbestehen der oben unter Ziffer I. erwähnten Vorbedingung auszuweisen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Gemeinschaftlicher Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. der Landgerichte.**	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			A. Des Landrichters N. N.	
			2) Im Fall ein Landrichter, welcher Pferde hält, im Laufe des Etatsjahres das Pferdehalten aufgeben will, hat er dieses Vorhaben unter Anlage des oben unter Ziffer I. vorgeschriebenen Ausweises der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen, welche im Benehmen mit dem Kgl. Appellations-Gericht entscheiden wird, ob dem Vorhaben stattzugeben sei.	
			Bei der Naturalabgabe muß unter den Bemerkungen auf das Folium der Haupt- resp. Material-Nebenrechnung hingewiesen werden, wo die Einnahms-verrechnung und materielle Verwendung derselben geschieht.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XX. Ziff. 3.
			3) Die Größe des Holz-Bezugs wird alle Zeit dekretmäßig bestimmt.	
			4) Die Landrichter sind von Zahlung der Holzhauerlöhne befreit.	
			5) Die Bestimmung im §. 25. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dez. 1821 (Reggsbl. 1822 Nr. 3.) gemäß welcher statt des harten (Buchen)-Holzes immer ein Drittheil mehr weiches Holz, sohin bei mangelndem harten Holz 4 Klafter weiches statt 3 Klafter hartem verabfolgt werden dürfen, findet auch auf die Landrichter Anwendung.	Min.-Entschl. v. 19. Novbr. 1823. (Rezat-Kreis-Int.-Bl. S. 2743.
			6) Ueber Vergütung des Besoldungsholzes in Geld wird hier noch insbesondere bemerkt, daß bei denjenigen Beamten, deren hartes Besoldungsholz den örtlichen Verhältnissen gemäß in Geld vergütet werden muß, der Berechnung des Vergütungs-Preises die Buchenholzsorte nach Maßgabe der Entschließung v. 20. März 1819 Nr. 4776 in jenen Gegenden zu unterstellen sei, wo Buchenholz zu haben und großentheils zur Heizung im Gebrauch ist. Dort aber, wo dieses Holzsortiment selten oder gar nicht vorkommt, kann ohnehin ein angemessener Vergütungspreis nicht ermittelt werden, weßwegen auch in solchen Fällen die jährliche Geldentschädigung nach dem Marktpreise des örtlich vorherrschenden harten Holzes (Eichen oder Birken) leisten zu lassen ist.	Minist.-Rescr. vom 30. März 1840 (Ger. S. Bd. 21. S. 240.)

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Gemeinschaftlicher Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.**	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			A. Des Landrichters N. N.	
			7) Bei Verrechnung des Besoldungsholz-Anschlages ist auf das einschlägige Folium der Forstrechnung hinzuweisen, wo die einnahmliche Verrechnung geschieht.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XX Nr. 3.
			8) Die neuern Landrichter genießen keine freien Dienstwohnungen; sie müssen vielmehr für die ihnen überlassenen Wohnungen in ärarialischen Gebäuden Vergütung leisten.	
			Wo noch freie Dienstwohnungen vorkommen, müssen die Anschläge hiefür Cap. IV. §. 2. in Einnahme gestellt und hier verausgabt werden. Gegenseitig ist die Seite des Rechnungsvortrages zu allegiren.	
			9) Von jeder Familie werden dem Landrichter 26$\frac{2}{3}$ kr. bewilligt.	
			Die frühere Ausscheidung in mittelbare und unmittelbare Familien, wobei von Ersteren den Landrichtern nur 13$\frac{1}{3}$ kr. bewilligt wurden, hört mit Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 auf.	Min.-Entschl. v. 30 Oktober 1832.
			10) Von diesen Familiengeldern sind 20 kr. unter lit. b. aa. 1) vorher, 6$\frac{2}{3}$ kr. aber unter b. aa. 2) in Vortrag zu bringen.	
			11) Die jährliche Zählung der Familien hat aufgehört, und es werden die Familiengelder und Schreibmaterialien-Aversa der Landrichter je für den Zeitraum von 3 Jahren fixirt.	Entschl. der k. Staats-Ministerien der Justiz, d Innern und d. Finan. vom 22. März 1845. N. 4890. Geret Bd. 23. Seite 113.
			Für diesen dreijährigen Zeitraum wird die Familienzahl immer nach der für den Zweck des Zollvereins alle 3 Jahre stattfindenden Volkszählung unter Annahme von 4$\frac{1}{2}$ Seelen auf eine Familie ermittelt.	
			Diese Familienzahl gilt immer für die drei nächsten, einer Unions-Volkszählung folgenden Verwaltungsjahre, vorbehaltlich jedoch derjenigen Mehrungen und Minde-	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
11.			Gemeinschaftlicher Etat des K. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			A. Des Landrichters N. N.	
			rungen, welche sich während jenes Zeitraumes allenfalls durch Aenderungen im Umfange eines Landgerichtes ergeben.	
			12) Nach der ermittelten Zahl der Familien hat auch die Berechnung der Schreibmaterialien-Aversa mit 4 fl. für je Einhundert Familien zu geschehen.	
			Vorstehende Berechnungsart ist mit dem Jahre 1847/8 erstmals in Wirksamkeit getreten.	
			B. Der Landgerichts-Assessoren, Adjuncte und Actuare.	
			AA. Des statusmäßigen Personals.	
			1. Dem k. I. Landgerichtsassessor N. N.	
			a. Ständiger Gehalt.	
			aa. in Geld.	
			bb. in Naturalien: Waizen,	
			Korn.	
			b. Nebenbezüge resp.	
			Remunerationen nach dem Dienstalter.	
			c. Gehaltsmehrbezug aus früheren Dienstes-Verhältnissen.	
			Für die Naturalbesoldung gilt die Bemerkung wie sub A. bezüglich des Landrichters.	
			1) Jeder Landgerichts-Assessor, Civil- oder Criminal-Adjunkt und Aktuar bezieht nach zurückgelegten fünf vollen Diensteßjahren in der vorbezeichneten Eigenschaft eine jährliche Remuneration von 100 fl., nach dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre in der besagten Eigenschaft 200 fl.	Min.-Rescr. v. 17. Mai 1832.
			Die Remuneration beginnt mit dem Tage, an welchem die bezeichneten Staatsdiener in das sechste oder eilfte Dienstesjahr in bemerkter Eigenschaft eintreten, zessirt aber auch mit dem Tage, an welchem die bezeichneten Diener in der Eigenschaft eines Assessors, Adjunkten oder Aktuars außer Aktivität treten.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des K. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	1		Landgerichte.	
			1. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			B. Der Landgerichts-Assessoren, Adjuncte und Actuare.	
			AA. Des statusmäßigen Personals.	
			Die Remuneration von 100 oder 200 fl. fällt ganz weg, wenn ein Assessor, Adjunkt oder Aktuar aus Staatsmitteln bereits mehr als den statusmäßigen Gehalt von 600 fl. oder 550 fl. in Geld und 1 Scheffel Waizen und 4 Scheffel Korn zu beziehen hat.	
			2) Der Betrag dieser Remunerationen ist in vierteljährigen Raten zu bezahlen, die Einweisung wird aber alljährlich für das ganze Jahr, in der Regel sogleich durch das Etats-Ausschreiben verfügt und bedarf der Ingrossation.	Entschl. des Min. d. Innern 20. Febr. 1841. (Ger. S. Bd. 22. S. 9.)
			3) Erinnert wurde, daß die Remunerationen individuell vorzutragen seien und Nebenrechnungen cessiren.	Ausschr. v. 21. August 1841.
			BB. des Personals extra statum. (mit der ad AA. bemerkten Ausscheidung)	
			C. Des Gerichtsdieners N. N.	
			a Ständiger Gehalt.	
			aa. in Geld,	
			bb. in Naturalien: Korn.	
			b. Nebenbezüge.	
			aa. in Geld.	
			1. Beitrag zur Haltung der Gehilfen,	
			2. Kleidungsbeitrag für sich und die Gehilfen,	
			3. Beitrag zur Unterhaltung eines Dienstpferdes.	
			bb. in Naturalien.	
			Anschlag der freien Wohnung.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Gemeinschaftlicher Etat des K. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.**	
	1		Landgerichte.	
			1. Landgericht N.	
		1	Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.	
			C. Des Gerichtsdieners N. N.	
			c. Gehaltsmehrbezüge aus früheren Diensteverhältnissen.	
			a. Die Regierungen Kammern des Innern haben darüber zu wachen, daß von den Landgerichtsdienern die entsprechende Anzahl von Dienstpferden auch wirklich gehalten und somit dem Zwecke dieser Bewilligung vollständige Erfüllung zu Theil werde.	Landr.-Absch. v. Oberbayern v 1839. (Reg.-Bl. S. 500.)
			Es ist ausdrücklich bestimmt, daß bei denjenigen Gerichtsdienern, welche ein Pferdgeld-Aversum genießen, auf dem vorschriftsmäßigen Halten eines Dienstpferdes nachdrücklichst zu bestehen sei. Nur wo den Dienstwohnungen die erforderlichen Stallungen, Remisen oder Fourage-Böden abgehen, ist, bis diesen Mängeln abgeholfen sein wird, nachzusehen.	Entschl. d. Min. d. Innern vom 4. August 1843.
			Wäre die Dispensation vom Pferdehalten ausnahmsweise unter der Bedingung: einen weitern Gehilfen zu halten, ertheilt, so müßte die Erfüllung durch ein Zeugniß des Landgerichts-Vorstandes nachgewiesen werden.	Ausschr. v. 21. Juli 1842. ad Nr. 17153. Ziffer 1.
			b. Der Nachweis über das wirkliche Halten der Gerichtsdienersgehilfen muß der Rechnung angefügt werden.	
			c. Wo freie Dienstwohnungen vorkommen, müssen die Anschläge hiefür Cap. IV. § 2. in Einnahme gestellt und hier verausgabt werden. Gegenseitig ist die Seite des Rechnungsvortrages zu allegiren.	
		2	Regiekosten.	
			Es steht in der Befugniß der K. Regierungen, Kammern des Innern, die primitiven Bewilligungen zu den landgerichtlichen Regieanschaffungen aller Art, innerhalb der etatsmäßigen Grenzen direct zu ertheilen, jedoch muß eine dergleichen unmittelbare Anweisung mit der Unterschrift des Etats- und Kassenkurators, sowie mit dem	Ausschr. v. 26. März 1839. ad Nr. 8839.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.

II. **Auf den gemeinschaftlichen Etat der Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern resp. auf den Etat der Landgerichte.**

1 Landgerichte.

I. Landgericht N.

2 Regiekosten.

Ingrossationszeichen der Finanzbuchhaltung versehen sein. Jede mit diesen Erfordernissen nicht versehene Zahlungsordre ist bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. sogleich zu remittiren, folglich nicht zu honoriren.

Die revisorische Festsetzung und definitive Verrechnungseinweisung der auf vorgedachte Ermächtigungen geleisteten Ausgaben ist der K. Finanzkammer vorbehalten.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß sämmtliche Anträge der Landgerichte auf Regieanschaffungen, Transferirungen und Etatserhöhungen an die K. Regierung Kammer des Innern zu stellen sind, und nur die mit den speziellen Genehmigungsdekreten derselben belegten jährlichen Regiekostenverzeichnisse jeden Jahres bei der Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung übergeben werden müssen, wobei von Revisionswegen strenge auf Einhaltung der oben allegirten Bestimmungen gesehen, und jede nicht ständige Aufrechnung abgestrichen werden wird, welche mit keiner speziellen Genehmigung der Kammer des Innern gedeckt ist, oder eine unbewilligte Mehrausgabe gegen den Etat des treffenden Landgerichts enthalten würde.

Zur Erzielung einer leichtern Uebersicht und Controle dieser Regiekosten-Aufrechnungen wird angeordnet, daß jedes Landgericht mit dem 31. August jeden Jahres ein Hauptverzeichniß der Regiekosten nach den einzelnen Abtheilungen anzufertigen und jede der letztern mit den entsprechenden Etats-Positionen abzugleichen hat, so daß die nachträglich erwirkten speziellen Erhöhungen bei jedem treffenden Titel des Hauptverzeichnisses separat ersichtlich gemacht werden.

Erläuternd zu diesen Bestimmungen ist zu bemerken, daß, wenn die Bewilligungen der K. Regierungen Kammern des Innern nicht unmittelbar an die Rentämter, sondern an die Landgerichte erlassen werden, dieselben der Ingrossation nicht bedürfen, sondern daß diese erst bei Vorlage des Regiekostenverzeichnisses erfolgt. Zur Bestreitung solcher genehmigter Ausgaben durch die Landgerichte sind diesen von den Rentämtern Vorschüsse zu leisten, welche jedoch den Etatsbetrag nicht übersteigen sollen.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen

II. Abtheilung.

Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.

II. Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.

1 Landgerichte.

I. Landgericht N.

2 Regiekosten.

Nach den jährlichen Etats-Ausschreiben sollen die Rentämter den Landgerichten die einzelnen Etats-Positionen auf landgerichtliche Regie notifiziren.

Die durch vorübergehende Verhältnisse veranlaßte Mehrausgabe auf die Regiebedürfnisse der Landgerichte kann keinen Grund zu einer ständigen Erhöhung dieser Etatsposition abgeben, nachdem dergleichen Mehrausgaben durch die bei andern Positionen sich ergebenden Ersparnisse zu decken sind.

a. An allgemeinen Regie-Ausgaben.

1. Schreibmaterialien.

Von je einhundert Familien werden 4 fl. — als Schreibmaterialien-Aversum bewilligt.

Für die Besorgung der den Landgerichten übertragenen Criminalgerichtsbarkeit anderer Gerichte erhalten dieselben als Zulage 1 fl. — Schreibmaterialien-Aversum von jedem Hundert der Familienzahl der zugetheilten Landgerichte.

Diejenigen Landgerichte, welche nach obigem Maßstabe weniger als 60 fl. — beziehen würden, erhalten ein überhauptiges Schreibmaterialien-Aversum von 60 fl. —

2. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.

Wenn gestattet wird, Druckerlöhne aufzurechnen, so muß jedesmal das hierunter begriffene Papier in Abzug gebracht werden, weil die Kosten hiefür aus dem Schreibmaterialien-Aversum zu bestreiten sind.

Buchbinderlöhne passiren nur für wirkliche Amtsbücher.

Die Kosten für die Depositenbücher (d. h. das Einbinden) fallen dem Staatsfond zur Last. — Min.-Entschl. v. 8. Jan. 1834.

Die Buchbinderlöhne für Hypothekenbücher und Protokolle kommen sub lit. b. in Ausgabe.

14*

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		2	Regiekosten.	
			a. An allgemeinen Regieausgaben.	
			3. Amtsinventarienstücke.	
			Bei Kosten auf Anschaffung von neuen Mobilien ꝛc. ist in der Regiekostennachweisung und zwar unter den Bemerkungen auf die Nummern des Inventars hinzuweisen, unter welchen die Anschaffungen in Zugang gebracht sind.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX.
			Aus den Mitteln der Amtsregie dürfen für Dienstesgebrauch nur solche Meubles und Geräthschaften angeschafft werden, deren allenfallsiger Abgang bei Veränderung der Beamten eine Stockung der Geschäfte veranlassen könnte, nämlich die nöthigen Schreibtische, oder statt derselben Stehpulte, — Stühle, Registraturkästen und Kassen.	Min.-Entschl. v. 3. Juni 1844.
			Alle hier nicht genannten übrigen Anschaffungen haben die Beamten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.	
			Die Anzahl dieser Meubles und Geräthschaften, bei deren Anschaffung stets auf die möglichste Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist, hängt nach Vorschrift des §. 100 der allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825 von der Bestimmung der K. Regierung Kammer des Innern ab, welche hiezu die Bewilligung nach Maßgabe des unabweisbaren Bedürfnisses und stets nur innerhalb der gegebenen jährlichen Etats ertheilt.	
			Sowie zu jeder neuen Anschaffung, so ist auch zu jeder Reparatur, welche einen Kostenaufwand von mehr als einen Gulden erfordert, die Genehmigung der K. Regierung Kammer des Innern einzuholen.	
			Die Conti über Gegenstände der innern Einrichtung, namentlich solche Mobilien, über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht verlangt werden kann, Bureaugeräthschaften, Frohnfestfourrituren, Orgeln und dergleichen, sollen von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden, jedoch ist derjenige Beamte, zu dessen Inventar solche Gegenstände gehören, gehalten, die auf diese Weise vollzogene Prüfung zu attestiren.	Min.-Entschl. v. 29. Mai 1839. (Mittelfr.-Int.-Bl. S. 471.)

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.**	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		2	Regiekosten.	
			a. An allgemeinen Regieausgaben.	
			4) Oeffentliche Blätter und Schriften.	
			Diese sind zu inventarisiren und die Nummern des Inventars zu bemerken.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX. dann Minist.-Rescr. v. 10. Dez. 1832.
			Unentgeldlich erhalten die Landgerichte alljährlich das Regierungs- und alle drei Jahre das Gesetz-Blatt, und ohne weitere Anweisung werden bei ein für allemal ertheilter Ermächtigung das Intelligenz-Blatt und die nachfolgenden Bände zur Geret'schen Verordnungen-Sammlung bezogen.	
			Bei allen weitern Anschaffungen muß eine Dekretur ertheilt sein, die entweder für mehrere Jahre gegeben und in diesem Falle lediglich zu allegiren ist, oder die speziell erlassen wurde, und dann als Rechnungsbeleg verwendet werden muß.	
			Die den Landgerichten zukommenden Exemplare der ständischen Verhandlungen sind zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Landgerichte und Rentämter in jenen Bezirken bestimmt, wo sich diese Behörden an einem und demselben Orte befinden. In diesem Falle haben selbe zwar die Kosten des Einbandes und der Spedition gemeinschaftlich zu tragen, doch bleibt der Besitz und die Aufbewahrung dieser Verhandlungen den K. Landgerichten, von welchen auch die Inventarisation zu geschehen hat.	Min.-Entschl. v. 13. April 1834. (Gerets S. Bd. XVIII. S. 92.)
			Die bloße Genehmigung oder Ermächtigung zur Anschaffung eines Werkes aus Regiemitteln ohne förmliche Weisung zur Anschaffung, begreift stets den Vorbehalt der Einhaltung der etatsmäßigen Regie-Summe in sich, und es kann aus solcher Genehmigung oder Ermächtigung eine Befugniß zur Ueberschreitung der Regie-Maxima nicht abgeleitet werden.	Entschl. d. Justiz-Minist. u. des Minist. d. Innern v. 30. Juni 1843. Nr. 11455.
			5) Diäten und Reisekosten.	
			Die Diäten auf Mühlbeschau und Biervisitationen sind hier in Aufrechnung zu bringen.	Min.-Rescript v. 6. Okt. 1832. Nr. 14156.
			Nur die Diäten für die alljährlich und regelmäßig eintretenden Biervisitationen sind hier zu verausgaben; dagegen jene für die, in Folge polizeilicher oder strafrecht-	Fin.-Minist.-Entschl. v. 13. Novbr. 1839.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Auf den gemeinschaftlichen Etat der Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern resp. auf den Etat der Landgerichte.**	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		2	Regiekosten.	
			a. An allgemeinen Regieausgaben.	
			licher Untersuchung angeordneten besondern Biervisitationen sub Cap. III. lit. E., wenn solche nicht den Betheiligten zur Last fallen.	(Gerets S. B. XXII. S. 6) u. v. 17. Jan. 1841.
			Die Anweisung der Kosten auf Biervisitationen soll nicht anders als nach vorgängigem Benehmen mit der K. Regierung Kammer des Innern, beziehungsweise auf den Grund einer billigenden Aeußerung derselben geschehen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 27. Juli 1850. Nr. 12056.
			In Landgemeinden sind die Vorsteher zur Bierbeschau verpflichtet. Insoferne sich gleichwohl in einzelnen Fällen die Beiziehung verpflichteter Bierkieser als nothwendig darstellen sollte, ist dieses Sachverhältniß sowohl in den Protokollen, als in den Kostenverzeichnissen genau zu erörtern.	Ausschr. v. 1. Mai 1842. Nr. 18002.
			Als Sachverständige zur Untersuchung des Brandweins sind die Gerichtsärzte verpflichtet, die nur die Kosten für die hiezu verwendeten chemischen Reagentien in Anspruch nehmen können, welche hier zu verrechnen sind.	
			Die Untersuchung der Geräthschaften liegt den Gerichts-Commissionen mit Beiziehung der Bierkieser oder Gemeindevorsteher ob.	
			Landgerichts-Verweser erhalten, wenn sie in Parteisachen Reisen über Land zu machen haben, neben den regulativmäßigen Diäten für Parteisachen die Gefährtgelder nach der Ausschreibung vom 5. November 1814 (Geret Bd. 13. S. 1498). Es sind aber letztere nicht von den Parteien zu erheben, sondern auf landgerichtliche Regie zu verrechnen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 28. Septbr. 1843. Nr. 13359.
			6) Postporto, Fuhr- und Botenlöhne.	
			Landgerichte dürfen Postfachgelder nicht verrechnen.	Min.-Entschl. v. 17 Februar 1836
			Das absolut uneinbringliche Postporto, welches wegen erfolgten Ablaufes der im Rescripte des K. Ministeriums des K. Hauses und des Aeussern d.d. 26. Novbr. 1839 (Gerets S. Bd. XXI. S. 203) bestimmten Reklamationsfrist nicht mehr von dem be-	Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Februar 1844. Nr. 2983.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	1		Landgerichte.	
			I. Landgericht N.	
		2	Regiekosten.	
			a. An allgemeinen Regie-Ausgaben.	
			treffenden Oberpostamte rückgefordert werden kann, soll vorbehaltlich der Re- und Superrevision bezüglich des Betrages a Conto der Regiekasse verrechnet werden, welche dasselbe vorgeschossen hat.	
			Die Botengebühr der Gerichtsdiener und ihrer Gehilfen für Ueberbringung der Hypotheken-Protokolle an die nicht am Sitze des Gerichts befindlichen Rentämter zur Stempelkontrole, ist nach dem neben allegirten Ministerial-Rescripte bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamt auf Regie zu verrechnen.	Min.-Rescript v. 27. März 1835.
			Bei Versendung der Sportel-Quittungsbücher kann nach der allerhöchsten Bestimmung vom 23. Juni 1829 §. 3. und nach der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 §. 114. die Postportofreiheit nicht zugestanden werden, es stehen aber auch der Ueberbürdung dieser Auslagen an die Betheiligten erhebliche Bedenken entgegen. Demnach ist das Postporto für die fraglichen Quittungsbücher auf die Regie der äußern Aemter zu übernehmen.	Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern v. 1. März 1845.
			7) Miethzinse für Amtslokalitäten.	
			8) Kleinere Reparaturen in den Geschäftslokalitäten.	
			Für gewöhnliche Reinigung der landgerichtlichen Geschäftslokalitäten findet eine besondere Vergütung und Aufrechnung nicht statt, bezüglich außerordentlicher Kosten dieser Art aber kommt die minist. Ausschreibung vom 20. Juni 1828, die Ausscheidung der ständigen Bau- von den Regie-Ausgaben betreffend, zur Anwendung, gemäß welcher die erwachsenden Kosten dem Baufond aufzurechnen sind.	Entschl. d. Minist. d. J. v. 16. Septbr. 1835. (Ger. S. Bd. 20. S. 28.
			Die Beheizung und Reinigung in den landgerichtlichen Geschäftslocalitäten haben die Landrichter in der Regel auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Eine Verbindlichkeit des Gerichtsdienerpersonals hierzu findet nicht statt. Nur wenn die Beheizung und Reinigung unter besondern Umständen, z. B. ungewöhnlicher Ausdehnung der Geschäftslocalitäten, großer Entfernung von der Wohnung des Landrichters rc. besonders be-	Entschl. d. k. Min. d Innern v 17. Nov. 1845 Nr. 28414.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.

II. **Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.**

§ 1 Landgerichte.

I. Landgericht N.

Tit. 2 Regiekosten.

a. An allgemeinen Regie-Ausgaben.

schwerlich ist, darf dem k. Landrichter ausnahmsweise eine angemessene Vergütung aus verfügbaren Regie- oder andern Mitteln bewilligt werden.

In Beziehung auf die Kosten außerordentlicher Reinigungen, welche nach bedeutenden Baureparaturen vorgenommen werden müssen, findet die Bestimmung Ziffer 4. lit. K. der Minist.-Entschl. vom 20. Juli 1828. (Döllingers Verordn. S. Bd. XVI. Seite 1061), wornach solche außerordentliche Kosten dem Landbaufonde zur Last fallen, fortan Anwendung.

b. An besondern Regie-Ausgaben resp. Taggebühren für Functionaire zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen, und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher.

Ausgaben auf Geschäfts-Aushilfe müssen durch Ministerial-Rescripte über Verwilligung der Geschäftsaushilfe und des Diätenbezugs gedeckt werden. — *Min.-Rescript v. 5. Aug. 1834.*

Vor der Anschaffung des Hypothekenbuch-Papiers muß Bericht an die K. Regierung Kammer des Innern erstattet und die Genehmigung erholt werden. Nur mit dieser kann die Aufnahme des Kostenbetrags in die landgerichtliche Regiekosten-Rechnung stattfinden. — *Ausschr. v. 18. Septbr. 1842. ad Nr. 20714.*

Gleiche Bewandtniß hat es mit den hier in Verrechnung kommenden Buchbinderlöhnen für Hypothekenbücher und Protokolle.

Tit. 3 Ständige Bau-Ausgaben.

Der Tit. IV. §. 24. der Instruction vom 13. August 1819 über die Behandlung des Bauwesens, enthält die Bestimmung, daß das Straßenreinigen, Schneeschaufeln und Eisabräumen bei den k. Residenzen und Schlössern, Collegial- und andern öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten, bei den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethfreien Bewohner zu geschehen habe. Hieraus folgt, daß diejenigen Landrichter und Gerichtsdiener, welche freie Dienstwohnung genießen, auch die Straßenreinigungskosten, insoweit die Wohngebäude in Berührung kommen, zu tragen haben. — *Entschl. d. k. Min d Innern v. 4. Sept. 1844 Nr. 26143.*

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.

II. Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.

§. 1 Landgerichte.

I. Landgericht N.

Tit. 3 Ständige Bau-Ausgaben.

Nachdem aber mit wenigen Ausnahmen die Wohnungen der Landrichter in den Landgerichtsgebäuden und jene der Gerichtsdiener in den Frohnfesten sich befinden, folglich diese öffentlichen Gebäude hier einem doppelten Zwecke dienen, so wird in Berucksichtigung des Umstandes, daß in jenen Fällen, wo die Amtsgebäude und Frohnfesten von den Wohngebäuden getrennt sind, bezüglich der erstern die Straßenreinigungskosten vom Staatsärar getragen werden, aus Billigkeit genehmiget, daß die Hälfte der in Frage stehenden Kosten dem Staatsärar bei den ständigen Bau-Ausgaben in Aufrechnung gebracht werde.

II. Landgericht N. (insofern zu einem Rentamte zwei Landgerichte gehören.)

§. 2 Gerichts- und Polizeibehörden.

I. Gerichts- und Polizei-Behörde N.

Tit. 1 Besoldungen und Functionsbezüge.

Der Vortrag hat in der §. 1. Tit. 1. bemerkten Ordnung mit der Abtheilung

A. des Vorstandes,

B. der Nebenbeamten,

C. des Gerichtsdieners

zu geschehen unter Rücksichtnahme auf die besondern Umstände, aus den früheren Diensteverhältnissen.

Tit. 2 Regiekosten.

a. An allgemeinen Regie-Ausgaben.

1. Schreibmaterialien.
2. Beheizung und Beleuchtung.
3. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.
4. Amtsinventarienstücke.
5. Oeffentliche Blätter und Schriften.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
	2		Gerichts- und Polizeibehörden.	
			I. Gerichts- und Polizeibehörde N.	
		2	Regiekosten.	
			6. Diäten und Reisekosten.	
			7. Postporto, Fuhr- und Botenlöhne.	
			8. Kleine Reparaturen in den Geschäftslocalitäten.	
			b. An besondern Regie-Ausgaben.	
			1. Tagegebühren für Functionaire zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher.	
			2. Für Schreiber.	
			3. Für Miethzinse.	
		3	Ständige Bau-Ausgaben.	
			II. Gerichts- und Polizeibehörde N (insofern zu einem Rentamte 2 dergleichen Behörden gehören.)	
	3		Militair-Conscriptions- und Aushebungskosten.	
			1) Die Militair-Conscriptions- und Aushebungskosten-Rechnungen sind von Seiten der Conscriptions-Behörden anzufertigen und zur Revision vorzulegen. Die nähern Bestimmungen hierüber enthält die allerh. V.O. vom 15. Mai 1830 (Regierungsblatt S. 441. §. 131 und 132.).	
			2) Die Liquidationen über die Diäten und Transportkosten müssen vom obersten Rekrutirungs-Rath attestirt werden.	
			3) Die Medicinal-Taxordnung vom 21. März 1836 gilt auch in Conscriptionssachen und findet mithin auch auf die zur Militär-Conscription beigezogenen Aerzte und Chirurgen Anwendung.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. Mai 1841. Nr. 16434.
			Die Herrschaftsgerichts-Aerzte können für ihre Funktionen bei der Militär-Conscription Diäten oder Gefährtgelder aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.	Entschl. d. Min. d. Innern v. 22 Januar 1845. N. 1460.
			4) Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Verhaftung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, sind wie bisher nach §. 132 Nr. 8. der	Min.-Entschl. v. 26. Februar 1845.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Gemeinschaftlicher Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.**	
	3		Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten.	
			Vollzugsvorschriften zum Herergänzungsgesetze unter den Conscriptions- und Aushebungskosten zu verrechnen.	
			5) Die magistratischen Polizeidiener sind in dem Diätenbezug für den Transport der Conscribirten den Landgerichtsdienern gleichgestellt.	Minist.-Rescr. v. 8. Febr 1836.
			6) Es ist genügend, wenn die Verpflegungsgelder der Conscribirten in Gegenwart des gesammten obersten Recrutirungsrathes und unter dessen Aufsicht gezahlt und die hierüber aufgestellten Zahlungslisten mit der Bestätigung des Vorstandes des obersten Rekrutirungsrathes bezüglich der in dieser Weise geschehenen Vergütung versehen werden. Es bedarf hiernach die aufzustellende Zahlungsliste einer speziellen Bescheinigung der Conscribirten nicht.	Entschl. d. Min. d. Innern v. 6. Aug. 1840 u. 19. Juni 1841. (Gerets S. Bd. 22. S. 4. u. 23.
			7) Die Conscriptionskosten-Rechnungen sind als Nebenrechnungen zu adnumeriren. — Die Einweisungen bedürfen der Ingrossation.	
	4		Pensionen.	
		1	Der Landgerichtsbeamten und Landgerichtsdiener.	
		2	Der übernommenen Patrimonialgerichtsbeamten und resp. Patrimonialgerichtsdiener.	
			Nur die Pensionen des seit 1. October 1831 quieszirten Personals werden hier verausgabt.	Min.-Entschl. v. 30. Septbr. 1832
			Auch kommen hier nur die Pensionen der Beamten selbst, die Bezüge ihrer Wittwen und Kinder aber Cap. V. in Ausgabe.	
			Wenn eine jährliche Pension 100 fl. nicht erreicht, dürfen die Monatsquittungen ungestempelt sein und ist nur die Hauptquittung mit dem treffenden Stempel zu versehen.	Ziff. II. N. 2. d. Ausschr. vom 30. Okt 1847. Nr. 2318.
	5		Die Umzugsgebühren des Personals der Landgerichte und der Gerichts- und Polizeibehörden werden halb auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz und halb auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern verrechnet und bei den k. Kreis-Kassen eingewiesen, daher in den Rentamts-Rechnungen ein § hiefür nicht eröffnet wird.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			A. Auf Erziehung und Bildung.	
			Wegen Verbesserung der Gehaltsmehrbezüge der Lehrer und Professoren an den Studien-Anstalten ist Folgendes bestimmt:	Allerh. V.O. v. 28. Sept. 1845.
			1) Die Gehaltsbezüge werden festgesetzt:	
			a. Für einen Studienlehrer auf 525 fl. — des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von 2 Schffl. Waizen und 5 Schffl. Korn im Geldanschlage zu 75 fl. —	
			b. Für einen Gymnasialprofessor auf 625 fl. — des Jahres in Geld, dann gleichen Naturalbezug in gleichem Anschlage.	
			c. Für einen Lycealprofessor auf 725 fl. — des Jahres, dann gleichen Naturalbezug.	
			Der Standesgehalt hat bei sämmtlichen 3 Klassen nach erreichter definitiver Dienstes-eigenschaft in 400 fl. — des Jahres zu bestehen, vorbehaltlich der, nach treu und zur Zufriedenheit geleisteten Diensten, bei eintretender Ruheversetzung etwa aus Gnade zu bewilligenden Mehrung. Der Naturalbezug wächst dem Dienstesgehalte zu und wird vorschriftsmäßig nach den Normalpreißen eines jeden Jahres in Geld vergütet.	
			2) Bis zum erfüllten 18. Dienstesjahre soll jeder Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professor für jeden Abschnitt von 6 Jahren, den er in einer oder der andern dieser Dienstes-eigenschaften zurückgelegt hat, einer Functionszulage von 100 fl. sich zu erfreuen haben, wenn er seinen Dienstespflichten durch untadelige sittliche Aufführung rc. im Amte Genüge geleistet hat.	
			3) Die sämmtlichen Gehaltsbezüge, Functionszulagen und Ruhegehalte der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren, sowie die vorerwähnten Remunerationen fallen der Dotation der Studien-Anstalt, an welcher dieselben angestellt sind, oder bei der Ruhe-Versetzung angestellt waren, zur Last. Dieselben sind aus der eigenen Fundation der Studien-Anstalt, und wo eine solche nicht vorhanden oder die vorhandene unzureichend ist, aus den Zuschüssen zur Schuldotation zu schöpfen.	

Capitel.	§	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			A. Auf Erziehung und Bildung.	
	1		Lyceen, Gymnasien und damit verbundene Lateinschulen.	
		1	Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnungen.	
		2	Beiträge aus der allgemeinen Schuldotation.	
			Die Quittungen über Zuschüsse an die Kreisschuldotations-Kasse sind stempelfrei; dagegen müssen die Quittungen einzelner Lehrer über Bezüge aus dieser Kasse mit dem treffenden Stempel versehen sein.	Entschl. des k. Staatsmin. d. Innern f. Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten v. 26. Jan. 1850. Nr. 574.
			Wohnungs-Entschädigungen sind durch besondere Quittungen zu bescheinigen und dürfen nicht mit andern Congrual-Beiträgen zusammen quittirt werden.	
			a. Beiträge überhaupt.	
			b. Prüfungskosten.	
			c. Ruhegehälter und Alimentationen.	
		3	Gehalts-Ergänzungen und Dienstes-Alters-Zulagen.	
	2		Schullehrer-Seminarien.	
		1	Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse.	
			Die Reichnisse sind einzeln unter Anführung ihrer Gattung vorzutragen.	
		2	Beiträge aus der allgemeinen Schuldotation.	
		3	Auf Vorbereitungs-Anstalten für Schullehrlinge.	
			Die Remunerationen für Vorbereitungslehrer werden von der K. Regierung Kammer des Innern alljährlich bewilliget und eingewiesen. Die Einweisungs-Dekreturen sind mit der Unterschrift des Etatskurators zu versehen und zu ingrossiren. Die eingewiesenen Beträge gelten als Etatssätze.	Ausschr. v. 21. Juli 1842. ad Nr. 17153. Ziff. 7.
			Zur Begründung der Remunerationen an Schullehrer für den auf Schullehrlinge ertheilten Unterricht sind die Zeugnisse der Local- und Districtsschulinspectionen darüber erforderlich, daß dieser Unterricht wirklich ertheilt wurde.	
		4	Unterstützung der Schullehrlinge.	
			Findet vorstehende Bemerkung Anwendung.	
	3		Ständige Bau-Ausgaben.	
			Die übrigen Ausgaben auf Erziehung und Bildung, nämlich auf isolirte Lateinschulen und auf deutsche Schulen werden, wie bisher, auf Kreisfonds verrechnet.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			B. Auf den Cultus.	
			1. Katholischer Cultus.	
			Die Zahlungen und Natural-Abgaben auf Fundationen und besondere Geld- und Naturalreichnisse an Kirchen und Pfarreien sind, ausgeschieden auf den katholischen und protestantischen Cultus, in detail vorzutragen.	
	1		Leistungen des Staats an organisirte Klosterpfarreien.	
		1	Bezüge der Pfarrer, Capläne und Meßner.	
			1) Es ist bestimmt:	
			a. die bei neuen Ernennungen zu Kirchenpfründen bisher stattgefundene Einweisung der rechnungsmäßigen Reichnisse, sowie die in den Staatsfonds- und Forstrechnungen übliche Ausscheidung der Reichnisse nach den verschiedenen Zeitpunkten der Pfründen-Erledigung, Verwesung und Wiederbesetzung unterbleibt von nun an gänzlich. Die k. Rent- und Forstämter haben die schuldigen Reichnisse den im Regierungsblatt ausgeschriebenen neuen Pfründenbesitzern zur Verfallzeit pünktlich zu entrichten, nur muß die erste Empfangsquittung mit dem tax- und stempelfreien Zeugniß des treffenden Dekanats versehen sein, daß der Empfänger zum Bezuge berechtiget sei.	Ausschr. v. 10. Februar 1838. (Mittelf.-Int. Bl. 1838. S. 100.)
			Die Quittungen der Pfründen-Verweser hingegen müssen alle das erwähnte Dekanats-Zeugniß der Empfangsberechtigung enthalten, da den Vikaren verordnungsmäßig sowohl die vollständige Befriedigung der Betheiligten als die Stellung der Interkalarien-Rechnung obliegt,	Ziffer 5. des Ausschr. v. 21. Juli 1842. ad Nr. 17153.
			b. die rentamtlichen Rechnungen enthalten daher künftighin die jedesmaligen Jahresbeträge der fraglichen Reichnisse in Ausgabe, und weisen die Erfüllung derselben, durch die Quittung der zur Verfallzeit zum Empfang berechtigten Pfründenbesitzer oder Verweser nach.	
			2) Die Gehalte der Hilfspriester bei organisirten Kloster-Pfarreien, welche bei Organisirung und Dotirung dieser Pfarreien als Bestandtheile der Pfarrdotation ausgesprochen und festgesetzt worden sind, sollen jederzeit unverkürzt verabfolgt werden.	Entschl. d. Min. d. Innern vom 14 März 1845.
			Also auch in dem Falle, wenn eine solche Hilfspriesterstelle erweislich ohne	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres. Etat der Staatsanstalten.	
III.			B. Auf den Cultus. I. Katholischer Cultus.	
	1		Leistungen des Staats an organisirte Kloster-Pfarreien.	
		1	Bezüge der Pfarrer, Kapläne und Meßner.	
			Verschulden des betreffenden Pfarrers unbesetzt ist, die damit verbundenen Dienstleistungen aber durch berufene fremde Priester, oder in anderer genügender Weise versehen werden, kann der Einzug oder eine Kürzung des fraglichen Hilfspriestergehaltes nicht Platz greifen, derselbe ist vielmehr von dem Pfarrer ungeschmälert zu beziehen.	
			3) Wenn einer oder mehrere Hilfs-Priester gehalten werden, so ist hierüber ein Zeugniß des Pfarramtes am Schlusse des Jahres zur Belegung der Rechnung erforderlich.	Ziff. 5. des Ausschr. v. 21. Juli 1842. ad Nr. 17153.
			4) Bei den durchlaufenden Natural-Besoldungen ist in der Colonne der Bemerkungen auf das einschlägige Folium der Haupt- und resp. Forstrechnung, dann Material-Nebenrechnung hinzuweisen, wo die Einnahms-Verrechnung und resp. materielle Verwendung desselben geschieht.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XX.
		2	Kosten der Fabrica.	
			1) Diese müssen in Unterabtheilungen nach Kirchen verrechnet und für jede Kirche durch eine zu adnumerirende Kirchenexigenz-Rechnung, welche schon im Laufe des Jahres zur Genehmigung einzusenden ist, begründet werden; besteht jedoch die Ausgabe nur in einem Aversal Beitrage, oder in dem Ankaufe eines einzigen Paraments bei einer Kirche ohne eigene sogenannte Kirchengefälle, so unterbleibt die Nebenrechnung und der Vortrag der Hauptrechnung wird nur durch die gewöhnlichen Ausweise über Befugniß und Erfüllung belegt.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XXVII.
			2) Die innern Kirchen-Einrichtungen, Kanzel, Orgel *rc.*, eignen sich zur Versicherung in der Mobiliar-Feuer-Assekuranz nur dann, wenn solche Gegenstände mit dem Kirchengebäude nicht durch Cohärenz in der Art verbunden sind, daß dieselben nach den Bestimmungen des Cod. civ. P. II. Cap. I. §. 8. A. in notis als Appertinenzien dieser Gebäude und daher als Immobilien erscheinen, in welchem Falle solche der Versicherung in der Immobilien-Feuer-Versicherungs-Anstalt unterliegen.	Entschl. d. k. Min. d. Innern v. 28. May 1846.
			3) Die Druckkosten für Formulare zur Anlage und Fortführung der Pfarrmatrikeln sind aus der Staatskasse zu bestreiten, wenn deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchenverwaltungen angesprochen wird; dagegen die Kosten der Bildung und Aufbewahrung	Entschl. des Staatsminist. für Kirchen- u. Schulangele-

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			B. Auf den Cultus. I. Katholischer Cultus.	
	1		Leistungen des Staats an organisirte Klosterpfarreien.	
		2	Kosten der Fabrica.	
			der Duplicate dieser Matrikeln aus den Regiefonds der treffenden Polizei-Behörden zu bestreiten sind.	genheiten v. 26. Nov. 1848. Geret Bd. 24. Seite 147.
			Die Verrechnungsdecreturen bedürfen der Ingrossation.	
			a. Bei gänzlich undotirten Kirchen.	
			aa. Kirchenregie-Kosten (incl. Musik).	
			bb. Ständige Bau-Ausgaben.	
			1) Die Kosten auf Anschaffung und Reparatur der Wasserbrenten und Kufen als Feuerlöschgeräthschaften sind für die Kirchen-, Pfarr- und Benefizial-Gebäude, wenn dem K. Aerar deren Zahlung obliegt, bei den ständigen Bauausgaben des Cultusetats zu verrechnen; der Staatsfond hat diese Kosten aber zu ganz nur für die in den Kadastern dermalen noch als Staats-Eigenthum fortgeführten Cultus-Gebäude zu übernehmen, und ist für diejenigen Gebäude, wobei dem Staats-Aerar ohne das Eigenthum anzusprechen, eine principale oder secundäre Baupflicht obliegt, nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zu leisten, welcher nach den Grundsätzen bestimmt werden muß, die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. März 1843 Nr. 2965, die Brandversicherungsbeiträge des Staats-Aerars zu den Stiftungs-Gebäuden betreffend, entwickelt worden sind.	Finanz-Ministerial-Entschl. vom 22. März 1843. Nr. 370. Gerets Bd. 22. S. 153.
			2) Bei denjenigen Pfarrgebäuden, von welchen das K. Aerar entweder schon 30 Jahre lang oder auf den Grund eines Rechtstitels die Kaminkehrerlöhne bezahlt hat, sind von der Last dieser Zahlung nicht blos die gegenwärtigen resp. Pfründebesitzer, sondern auch ihre Nachfolger fortan befreit. Bei Berechnung der 30 Jahre, während welcher eine Pfarrei im Genusse der Freiheit gewesen sein soll, muß vom 10. Mai 1839 zurückdatirt werden.	Entschl. d. Min. d. J. v. 10. Mai 1839 und Fin.-Minist.-Entschl. v. 7. Juli 1843. Geret 22. S. 195
			3) Zum Vollzuge dieser Bestimmungen wurde verfügt, daß bei den jährlichen Nachweisen über ständige Bauausgaben jedesmal ein Verzeichniß der mit den Pfründebesitzern solcher Pfarreien, wo vom Aerar bisher die Kaminfegerlöhne bestritten wurden, im Laufe des Verwaltungs-Jahres vorgegangenen Veränderungen, oder eine desfallsige	Ausschr. v. 21. Juli 1843. ad Nr. 16695.

Capitel.	§	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			B. Auf den Cultus. I. Katholischer Cultus.	
	1		Leistungen des Staats an organisirte Klosterpfarreien.	
		2	Kosten der Fabrica.	
			Fehlanzeige vorgelegt werde. Zugleich ist bei allen dergleichen Veränderungsfällen, wo die Kaminfegerlöhne ferner zur ausgäblichen Verrechnung in Anspruch genommen werden wollen, mit der Uebersicht über die ständigen Bauausgaben, oder mit gesondertem Bericht ein auf genaue Recherche sich gründender Nachweis darüber beizubringen, daß die Kaminfegerlöhne wirklich bis zum Mai 1809 zurück bezahlt worden, oder daß dieselben auf den Grund eines Rechtstitels vom Aerar zu bestreiten seien, während bei allen übrigen Veränderungsfällen es genügt, das Aufhören des Reichnisses in dem vorzulegenden Verzeichnisse kurz zu motiviren.	
			b. Bei selbstständigen, jedoch nicht zureichend dotirten Kirchen.	
			aa. Kirchenregie-Kosten (incl. Musik).	
			bb. Ständige Bau-Ausgaben.	
			wie vor.	
	2		Leistungen des Staats an Säkular-Pfarreien und Benefizien.	
			Hier gelten alle Bemerkungen zu §. 1. Tit. 1. u. 2.	
		1	Bezüge der Pfarrer, Prediger, Beneficiaten und Meßner.	
		2	Beiträge zu den Kosten der Fabrika.	
			a. Kirchenregiekosten.	
			b. Ständige Bau-Ausgaben.	
	3		Leistungen des Staatsärars zur Aufbesserung gering dotirter katholischer Pfarreien.	
	4		Fundationsmäßige Reichnisse an Cultus-Stiftungen, gestiftete Gottesdienste ꝛc.	
	5		Unterstützungen der Säkular-Geistlichkeit.	
		1	Steuervorschüsse für Pfarreien und Benefizien.	
			1) Für alle Pfarreien, welche nach den vorliegenden geprüften Fassionen, nach Abrechnung von 150 fl. für jeden Hilfs-Priester keinen reinen Ertrag von 600 fl. ab-	Allerh. Verordnung vom 19. Juni 1810.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			B. Auf den Cultus.	
			1. Katholischer Cultus.	
	5		Unterstützungen der Säcular-Geistlichkeit.	
		1	Steuervorschüsse für Pfarreien und Benefizien.	
			werfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 fl. ertragen, sind die Staats-Auflagen von dem Ertrage der Gebäude, Rustikal- und Dominikal-Renten, aus den Rentamtskassen vorzuschießen.	Regierungsbl. S. 385. u. 19. Juli 1812. Regierungsbl. S. 1355.
			Kriegsperäquations- und Communal-Auflagen, welche auf Pfarreien und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeindeglieder zu repartiren.	
			2) Bei Berechnung der Congrua müssen alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten neben seiner Hauptpfründe genießenden Nebenpfründen, Benefizien, Präbenden und dergl. zusammengestellt, und resp. eingerechnet werden.	V. O. v. 2. Jan. 1811. (Reg.-Bl. S. 66.)
			Es werden hierbei alle wie immer Namen habenden Besoldungen, Pensionen und Sustentationsbeiträge in Computation gezogen, ohne Rücksicht, ob solche blos der Person der Pfarrer und Benefiziaten oder den Pfarreien und den Benefizien ankleben. — Mit den Steuervorschuß-Verzeichnissen müssen daher Atteste vorgelegt werden, daß sich die betreffenden Pfarrer im Genusse solcher Nebenpfründen nicht befinden.	V. O. v. 19. Juli 1812. (Reg.-Bl. S. 1355.)
			3) Die Vergütung des Steuervorschusses erfolgt in derselben Größe, in welcher die Steuern im Laufe einer Finanzperiode nach dem jedesmaligen Finanzgesetze zur Erhebung kommen. Bei allgemeinen Steuer-Nachlässen wird der hieran treffende Erlaß in Abzug gebracht und nur der Ueberrest in der Rechnung in Ausgabe gestellt.	
			4) Zur Berechnung der Steuervorschüsse werden nicht die ältern, sondern die neuen revidirten Pfarrei- und Pfründe-Fassionen verwendet.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. Mai 1843. Nr. 7280. und 23. Juni 1843. Nr. 8539. dann Ausschr. vom 1. Sept. 1843. ad Nr. 19529.
			Da aber in den Fassionen die Steuern nach einem andern Maßstab, als dem der gegenwärtigen Erhebung berechnet und als Lasten aufgenommen sind, so muß zwischen dem dort erscheinenden und dem nun effektiv zu zahlenden Betrag abgeglichen werden.	
			5) Nachdem die Steuervorschüsse als Besoldungstheile betrachtet werden müssen, so muß deren Vortrag individuell stattfinden.	Ziffer 3. des Ausschr. v. 21. Juli 1842. ad Nr. 1753.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			B. Auf den Cultus.	
			I. Katholischer Cultus.	
	5		Unterstützungen der Säkular-Geistlichkeit.	
		1	Steuervorschusse für Pfarreien und Benefizien.	
			6) Nicht minder ist, wenn Steuervorschüsse für das ganze Jahr geleistet werden, das Zeugniß des Dekanats darüber erforderlich, daß die in Frage stehenden Pfarreien auch das ganze Jahr hindurch besetzt waren.	
			7) Die Quittungen der Geistlichen über Steuervorschüsse, unterliegen dem normalmäßigen Stempel.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 9. Juli 1825. Ger. S. Bd. 14 S. 7.)
			8) Die Steuerfreiheit der geistlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua steht nicht den Pfründen, sondern den Nutznießern der Pfründen zu. Ist daher eine solche Pfründe, sie sei nun eine katholische oder protestantische, erledigt, so hat der die Interkalarien beziehende Fond die vorschriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm die Interkalarien überlassen sind, zu bezahlen.	Ausschr. v. 20. März 1832. ad Nr. 8701.
			9) Die Decreturen zur Verrechnung der Steuervorschüsse müssen mit dem Ingrossationszeichen versehen sein. Die eingewiesenen Beträge, für welche am Jahresschlusse der erforderliche Kredit erholt wird, sind zugleich als Etatssätze zu behandeln.	Etats-Ausschr. v. 3. Dez. 1844. ad Nr. 5740.
			10) Es liegt nicht in der Absicht, die neu hergestellten und revidirten Pfarrfassionen nach Einführung des rectifizirten Steuer-Definitivums von Neuem umändern und berichtigen zu lassen, um so minder, als die Kataster-Ergebnisse für diesen Zweck nicht einmal verlässig und zweckmäßig anwendbar erscheinen.	Fin.-Minist.-Entschl. v 22. October 1846. Nr. 16571.
			So lange daher nicht auf andere begründete Weise ein Anlaß gegeben ist, jene Pfarrfassionen umändern und berichtigen zu lassen, hat es bei dem dermaligen Stande der Sache zu bewenden.	
			11) Die Verrechnung der Steuervorschüsse soll durch die Bestätigung der k. Dekanate, daß die treffenden Pfründen das ganze Etatsjahr hindurch besetzt waren, oder, wenn eine Erledigung statt fand, wie lange dieselbe und resp. bei protestantischen Pfarrstellen der Nachsitz gedauert habe, begründet werden.	Ziff. 5. d. Fin.-Min.-Entschl. v. 27. April 1850. Nr. 3624.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			B. Auf den Cultus.	
			I. Katholischer Cultus.	
	5		Unterstützungen der Säkular-Geistlichkeit.	
		1	Steuervorschüsse für Pfarreien und Benefizien.	
			12) Die Modifikationen, welche in Folge des Ablösungsgesetzes in der Berechnung der Pfründe-Einkünfte eintreten, sind von den Aemtern zu berücksichtigen.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 30. Nov. 1850. Nr. 19278.
			13) Wo gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Pfarrfassionen obwalten, sollen die K. Regierungen Kammern des Innern zur Revision veranlaßt werden.	dgl. v. 6. Juli 1852. N. 11426.
			14) Die außerordentlichen Steuerbeischläge pro 1851/5 sind den unzulänglich dotirten geistlichen Pfründen insofern vorzuschießen, als das betreffende Steuerprincipale hiezu geeignet ist.	dgl. v. 9. Juli 1852. N. 11799. Geret Bd. 27. S. 113.
		2	Besondere Unterstützungen.	
			Die Tischtitelbezüge werden bei der K. Kreiskasse verrechnet.	
	6		Auf Stifte und Klöster.	
		1	Mannsklöster und Stifte.	
			a. Beiträge in Geld und Naturalien.	
			b. Ständige Bau-Ausgaben.	
		2	Frauenklöster.	
			a. Beiträge in Geld und Naturalien.	
			b. Ständige Bau-Ausgaben.	
			(Bemerkungen wie vorher.)	
		3	Für das Freireisen der Klostergeistlichen.	
	7		Besondere Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen.	
			II. Protestantischer Cultus.	
			Wird im Allgemeinen auf die Bemerkungen zu Ziffer I. katholischer Cultus, Bezug genommen.	
	1		Leistungen des Staatsärars an protestantische Kirchen und Pfarreien.	
		1	Fundationsmäßige Reichnisse.	
			A. Bezüge der Dekane, Pfarrer, Prediger und Kirchner.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			B. Auf den Cultus.	
			II. Protestantischer Cultus.	
	1		Leistungen des Staatsärars an protestantische Kirchen u. Pfarreien.	
		1	Fundationsmäßige Reichnisse.	
			B. Regiekosten.	
			a. Kirchenregie.	
			b. Ständige Bau-Ausgaben.	
		2	Nicht fundationsmäßige besondere Reichnisse.	
			A. Bezüge der Pfarrer, Prediger und Kirchner.	
			B. Beiträge zu den Kosten der Kirchen-Regie.	
			a. Kirchen-Regie.	
			b. Ständige Bau-Ausgaben.	
	2		Auf außerordentliche Bedürfnisse, nämlich Anschaffung von Orgeln, Uhren und Glocken.	
	3		Auf Unterstützungen.	
		1	Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Geistliche.	
			Werden die Bemerkungen zu Ziffer I. §. 5. Tit. 1. wiederholt, welchen hier Folgendes hinzuzufügen ist:	
			Die unverehelichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleich zu halten und muß denselben eine Congrua von 600 fl. und resp. 400 fl. frei bleiben. Bei den verheiratheten Geistlichen soll diese Congrua auf 800 fl. für die Pfarrer und auf 600 fl. für jene, welche den katholischen Beneficiaten gleich zu achten sind, erhöht werden.	Verordn. vom 29. Mai 1812. Regierungsbl. S. 994.
			Bei Ermittelung der Congrua eines Pfarrers ist ein, aus der protestantischen Pfarr-Unterstützungskasse fließender Beitrag als Einkommens-Bestandtheil in Anschlag zu bringen.	Finanz-Min.-Entschl. vom 11. Jan. 1847. Nr. 21540.
			Die Congrua eines verehelichten, aber von seiner Ehefrau geschiedenen, jedoch noch zur Alimentation derselben verpflichteten protestantischen Pfarrers ist bei Berechnung der Steuervorschüsse auf 800 fl. anzunehmen.	Finanz-Min.-Entschl. vom 22. Jan. 1847. Nr. 1158.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			B. Auf den Cultus.	
			II. Protestantischer Cultus.	
	3		Unterstützungen.	
		1	Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Geistliche.	
			Fernere Bemerkungen.	
			Der durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. März 1834 (Döllingers V. S. Bd. 8. Th. III. S. 1663) festgesetzte mittlere Satz für einen Hilfspriester oder Vikar von jährlich 196 fl. ist nur dort anzunehmen, beziehungsweise beizubehalten, wo derselbe ausdrücklich und mit Grund in Anspruch genommen wird und sonst keine besonderen Anstände obwalten.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 24. Dez. 1847. Nr. 22408.
		2	Functionsgehalte der Dekane.	
			C. Auf Gesundheit.	
	1		Stadtgerichtsärzte.	
		1	Besoldungen und Mehrbezüge.	
			a. statusmäßiger Gehalt	
			aa. in Geld.	
			bb. in Naturalien.	
			b. Gehaltsmehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen.	
			Der Getraidbezug ist ein Theil des Geldgehaltes und wird dem Dienstesgehalte zugeschlagen. Derselbe kommt bei Regulirung der Umzugsgebühren zc. mit in Rechnung und wird nach den Normal-Preisen am Schlusse des I. und II. Semesters jeden Jahres in zwei gleichen Hälften baar vergütet, daher auch jedesmal gestempelte Quittungen angefügt werden müssen.	Allerh. V. O. v. 13. März 1842. (Reg.-Bl. S. 525.) und Min.-Rescript v. 5. Juli 1830.
			Wenn der Gerichtsarzt außer dem Falle einer erwiesenen Krankheit oder Dienstesunfähigkeit — auch mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle, in Urlaub geht, oder der neu ernannte Gerichtsarzt auf seinem Posten an dem Tage, mit welchem der Bezug seiner Besoldung nach Inhalt des Ernennungs-Decrets beginnt, ohne genügende Nachweisung unverschuldeter Hindernisse nicht eintrifft, so hat der Gerichtsarzt selbst die Kosten der Verwesung zu übernehmen.	Entschließ. des Min. d. Innern v. 13. Juli 1844. Nr. 17822. (Ger. S. Bd. 23. S. 55.)

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			C. Auf Gesundheit.	
	1		Stadtgerichtsärzte.	
		2	Regiekosten.	
			Die Kosten öffentlicher Blätter, der Schränke zur Aufbewahrung von Acten, des Einbandes der Kreis-Intelligenzblätter, der Schreibmaterialien und dergl. sind von den Stadt- und Landgerichtsärzten selbst zu bestreiten und kann von deren Vergütung und Verrechnung hier keine Rede sein.	Entschl. des Min. d. Innern v. 25. Mai 1842.
			Nur die Kosten neuer Dienst-Siegel sind, wenn ihre Anschaffung nothwendig wird, hier zu verrechnen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1837.
			Jeder Gerichtsarzt erhält ein Exemplar des Kreis-Intelligenzblattes unentgeldlich. Er hat dasselbe auf seine Kosten einbinden zu lassen und als Inventarienstück zu behandeln. Der auf diesen Titel eingewiesene Betrag muß ingrossirt sein und gilt zugleich als Etatssatz.	Min.-Entschl. v. 28 Febr. 1845 Nr. 25711.
	2		Landgerichtsärzte	
			mit den bei §. 1. bemerkten Titeln und Unterabtheilungen.	
			Gelten auch dieselben Bemerkungen wie bei §. 1.	
	3		Gerichts- und Polizei-Wundärzte.	
	4		Functions-Remunerationen für zeitliche Verweser von Stadt- und Landgerichts-Physikaten.	
			1) Der Fond ist dazu bestimmt, um daraus die Kosten der Physikats-Verwesungen in den Fällen zu bestreiten, wenn Gerichtsärzte durch anhaltende Krankheit verhindert werden, ihre Amtsgeschäfte bei den Gerichten zu verrichten, oder wenn sie mit Tod abgehen, gleichwohl aber ihre Besoldungen für den Sterb- und Nachmonat noch fortbezahlt werden müssen.	Entschl. des Min. d. Innern v. 13. Juli 1844.
			Wenn dagegen	
			a. die durch Beförderung, Versetzung, Quiescirung, Entlassung oder Ableben eines Gerichtsarztes erledigte Stelle — selbst nach Umfluß des Sterb- und Nachmonats — nicht sogleich besetzt wird, sohin die auf Staatsfonds haftende Besoldung für einige Zeit ruht, so hat dieser Fond die Kosten der Verwesung zu tragen, und wenn	

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
			Etat der Staatsanstalten.	
III.			C. Auf Gesundheit.	
	4		Functions-Remunerationen für zeitliche Verweser von Stadt- und Landgerichts-Physikaten.	
			b. der Gerichtsarzt außer dem Falle einer erwiesenen Krankheit und Dienstesunfähigkeit — auch mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle in Urlaub geht, oder der neuernannte Gerichtsarzt auf seinen Posten an dem Tage, mit welchem der Bezug seiner Besoldung nach Inhalt des Ernennungs-Dekrets beginnt, ohne genügende Nachweisung unverschuldeter Hindernisse nicht eintrifft, so hat der Gerichtsarzt selbst die Kosten der Verwesung zu übernehmen.	
			2) Die auf Staatsfonds eingewiesenen Beträge bedürfen der Ingrossation.	
		5	Leistungen an Hebammen.	
			Gerichtshebammen, mit dem durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Januar 1816 (Gerets Samml. Bd. VI. S. 300) bestimmten jährlichen Bezug von 50 fl. werden nicht mehr aufgestellt, und auch die auf die Staatskasse a Conto der Centralfonds bereits übernommenen dergleichen Bezüge solcher Hebammen, mit deren Ableben dem Einzuge unterworfen.	Min.-Entschl v. 5. Nov. 1825 u. §. 28. d. Landtagsabschiedes v. 29. Dez. 1831.
			Unterhaltsbeiträge.	
	6		Functionsbezüge der Thierärzte.	
	7		Leistungen an Wasenmeister.	
	8		Auf allgemeine sanitätspolizeiliche Zwecke.	
		1	Schutzpocken-Impfungskosten.	
			1) Die Ausgaben hierauf werden nicht ingrossirt.	
			2) Gerichtsärzte können für Vornahme der Revaccination weder an das K. Aerar noch an eine Gemeinde irgend eine Forderung begründen.	Entschl. d. Min. d Inn. v. 14. Juni 1830.
		2	Auf Abwendung von Epidemien und Viehseuchen.	
			3) Die Kosten hierauf sollen nicht mehr bei der Kreiskasse, sondern sämmtlich bei den Rentämtern verrechnet werden.	Entschl. d. k. Oberstrechnungshofes v. 9. August 1844. Nr. 371.
			4) Die Verordnung vom 3. März 1836 (Döll. Verordnungen-Sammlung Bd. XV. S. 708) über Festsetzung der Gebühren für Untersuchung der Schafe, ist durch die Medicinal-Taxordnung vom 31. März desselben Jahres nicht aufgehoben.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 18. Jan. 1841 (Ger. Bd. 22. S. 7.)

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			C. Auf Gesundheit.	
	8		Auf allgemeine sanitätspolizeiliche Zwecke.	
		2	Auf Epidemieen und Viehseuchen.	
			5) Den Thierärzten ist die Aufrechnung des ortsüblichen Fuhrlohns für ein einspänniges Fuhrwerk, wenn sie einen ganzen Tag für das vorzunehmende Geschäft außer ihrem Wohnsitze verwendet haben, zu bewilligen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 2. Juli 1841. (Geret S. Bd. 22. S. 25.)
			6) Hier sind auch die Kosten wegen wuthverdächtiger Hunde zu verrechnen.	Ausschr. v. 6. Oktober 1849. Nr. 545.
			7) Die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll nur dann auf Kosten des Staats-Aerars stattfinden, wenn aus jenen eine Communheerde (von nicht weniger als 100 Stücken) gebildet und die Untersuchung derselben an einem Orte und Tage vorgenommen werden kann.	Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern v. 10. März 1849. Nr. 3169.
	9		Gerichtsärztliches Personal der k. Gerichts- und Polizey-Behörden	
	10		Umzugsgebühren.	
	11		Pensionen der Staatsdiener. Pensionen unter 100 fl., welche in monatlichen Raten erhoben werden, erfordern zu den Monatsquittungen keinen Stempel; die Jahresquittung aber ist auf den treffenden Stempel auszustellen.	Ausschr. v. 30. Oktober 1847. Nr. 2318.
			D. Auf Wohlthätigkeit.	
	1		Unterstützung der in Centralconventen noch lebenden Mitglieder ehemaliger Mendikanten-Klöster.	
	2		Auf die Verpflegung und den Transport der Heimathlosen.	
			a. Die Ausgaben auf Verpflegung heimathloser Individuen sind vorschriftsmäßig mit Lebensattesten zu belegen.	Ausschr. v. 18. Oktober 1845. Nr. 822.
			b. Die Kosten, welche auf Auffindung und Beerdigung menschlicher Leichen erlaufen, sind in Zukunft nicht mehr unter den Kosten für Heimathlose, sondern als zu den Untersuchungskosten sich eignend zu verrechnen.	Entschl. d. k. Oberstrechnungshofes v. 3. Dezbr. 1852.
			c) Jedem Uebermaaß in den Ausgaben und jedem Mißbrauch ist mit Nachdrnck zu begegnen.	Landr.-Abschied für Mittelfr. v. 27. Nv. 1844. Rg. Bl. S. 604.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			D. Auf Wohlthätigkeit.	
	2		Auf die Verpflegung und den Transport der Heimathlosen.	
			d. In den Etats über die Ausgaben auf Verpflegung und Transport der Heimathlosen soll das Alter und die Zahl der Kinder der Verpflegten angegeben werden.	Landr.-Absch. f. Unterfr. v. 27. Nov. 1844. (Reg.-Bl. S. 1159.)
			e. Die Verpflegungsart der Heimathlosen, die Ausgabssätze hiefür, die Anschaffung von Kleidungsstücken und dergl. hängt von der Genehmigung der K. Regierung K. des Innern ab; dagegen sind die über diese Kosten zu stellenden Rechnungen an die K. Regierungsfinanzkammer nebst den Begründungsbelegen einzusenden und hiernach zur Verrechnung einzuweisen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 31. Oktober 1838. (Gerets S. B. XXI. S. 98.)
			Zum Vollzuge dieser Bestimmungen wurde verfügt:	Ausschr. v. 16. Nov. 1844. Nr. 3756.
			1) die Armenpflegschaftsräthe haben Voranschläge zu fertigen, welche durch die Polizeibehörden halbjährig, am 15. März und 15. Septbr. jeden Jahres, der K. Regierung Kammer des Innern vorzulegen sind. Ausgaben und Anschaffungen irgend einer Art, welche in diesen Voranschlägen nicht enthalten oder von genannter Kreisstelle nicht vorher schon genehmigt sind, können durchaus nicht mehr in Rechnung passiren, sondern unterliegen dem Abstrich.	
			2) Die Rechnungen sind von den Armenpflegen unentgeldlich herzustellen, vom Armenpflegschaftsrathe zu unterzeichnen, und durch die Distriktspolizeibehörden mit den beiden geprüften Voranschlägen und allen Belegen zuverlässig bis zum 6. Oktober jeden Jahres der K. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Zahlungsermächtigung vorzulegen.	
			3) Die Quittungen müssen von dem Vorstande des Armenpflegschaftsrathes kontrasignirt werden; dieselben sind mit Ausnahme jener über Verpflegungskosten stempelpflichtig.	
			4) Die Verrechnungsdekreturen bedürfen der Ingrossation.	
			Die Ausgaben sind in die Rechnungen detaillirt aufzunehmen.	Instr. üb. Anf. der Kreisfonds-Rechn. §. 25.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			E. Auf Sicherheit.	
	1		Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.	
		1	Auf Streifen.	
			Ausgaben hierauf bedürfen der Ingrossation und die eingewiesenen Beträge gelten sogleich als Etatssätze.	
		2	Auf Verpflegung und Transport der Vaganten und Polizei-Arrestanten.	
			1) Dergleichen Kosten werden nach dem wirklichen Anfalle ohne Rücksicht auf eine etwaige Ueberschreitung des Etats und ohne nachträgliche Genehmigung bezahlt und vorbehaltlich der Superrevision verrechnet. Eine Ingrossation erfolgt daher nicht.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 24. März 1842. Geret 22. S. 80
			2) Die vierteljährigen Verzeichnisse über Vagantentransport- und Verpflegungs-Kosten sind von den K. Landgerichten und übrigen Polizeibehörden regelmäßig zur Revision einzubefördern und sogleich mit den vorgeschriebenen Attesten und Bescheinigungen zu belegen. Diese Atteste werden übrigens nicht als Belege adnumerirt, sondern mit der Rechnung gesondert vorgelegt und nach vollzogener Superrevision an das Amt wieder zurückgegeben.	Ausschr. v. 6. Okt. 1844. ad Nr. 595.
			3) Jene Vaganten und Heimathlose, welche nicht in Folge ihres regellosen Lebenswandels nach den Bestimmungen der Art. 8. und 9. der Verordnung vom 28. Novbr. 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, sondern nur zu dem Zwecke in ein Arbeitshaus untergebracht werden, um ihnen bis zur Ausmittelung ihrer Heimath einen angemessenen Aufenthalt und Beschäftigung zu geben, welche ihnen in den gewöhnlichen Detentionslokalen für Vaganten nicht zu Theil werden könnte, sind von den eigentlichen Zwangsarbeitern wesentlich verschieden. Es sind daher die Kosten für die Verpflegung solcher Personen künftig nicht mehr aus den Fonds dieser Anstalten, sondern aus dem eigentlichen Vagantenfond zu bestreiten.	Min.-Rescript v. 31. Dez. 1834.
			4) Zu den Quittungen über die Fuhrlohns- und Transport-Kosten sind die normalmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen, dagegen ist ein solcher für die Verpflegungskosten nicht erforderlich.	
			5) Die Verrechnung geschieht summarisch auf den Grund einer zu adnumerirenden Nebenrechnung.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	1		Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.	
		2	Auf Verpflegung und Transport der Vaganten und Polizei-Arrestanten.	
			6) Die K. Finanzminist.-Entschließung vom 5. May 1827 Nr. 5945, wornach bisher die Vergütung der Verpflegungskosten für die Vaganten- und Militär-Arrestanten geleistet wurde, ist vom 1. Oktbr. 1845 an außer Wirksamkeit gesetzt. Die Aufrechnung der Verpflegungskosten für die Vaganten-, Polizei- und Militär-Arrestanten hat von dem gedachten Zeitpunkte an, nach dem für die Verpflegung der Gefangenen in der Frohnfeste geltenden Regulative vom 18. März 1817 und 27. Novbr. 1826, wornach täglich für eine jede erwachsene Person männlichen Geschlechts im gesunden Zustande $1\frac{1}{2}$ Pfd. und für jede Person weiblichen Geschlechts — oder unter 15 Jahren — $1\frac{1}{4}$ Roggenbrod, dann für eine jede Person $\frac{1}{2}$ Pfd. Rindfleisch nach der örtlichen Polizei-Taxe und für Salz und Zubereitung 1 kr. vergütet wird, zu geschehen.	Entschl. d. k. Min d. Innern u. d. Fin. v. 24. Okt. 1845. Nr. 32200. (Ger. S. Bd. 23. S. 154.)
			Bei dem Umstande, daß bei den Schüblingen die täglichen Verpflegungskosten nicht stets an einem Orte erlaufen, sondern meistentheils unter verschiedene Verpfleger zu theilen kommen, wird Behufs der Aufrechnung folgender Repartitions-Maßstab festgesetzt:	
			Dem Verpfleger gebührt:	
			a. für die Verpflegung über Mittag, für eine jede Person ohne Unterschied des Geschlechts und Alters $\frac{1}{2}$ Pfd. Rindfleisch, 1 Pfd. Roggenbrod und für Salz und Zubereitung 1 kr.	
			b. Für die Verpflegung über Nacht:	
			1) Für eine erwachsene Person männlichen Geschlechts $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggenbrod und für eine Abend- und Morgensuppe zusammen 4 kr.	Min.-Entschl. v. 20. u. 30. Jan. 1846.
			2) Für eine Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren $\frac{1}{4}$ Pfd. Roggenbrod und für eine Abend- und Morgensuppe zusammen 4 kr.	Gerets S Bd. 24. S. 168.
			7) In Bezug auf letztere Ausscheidung wurde weiter Folgendes bestimmt:	Finanz-Ministerial-Entschl. vom 14. März 1846. N. 2173. Ger. 24. S. 174.
			1) Wenn ein Individuum an einem und demselben Orte über die Mittagszeit und über Nacht detinirt wird, so ist für dasselbe nach Bestimmung der Entschließung v. 24. Oktober 1846 eine volle Tagesverpflegung von täglich $1\frac{1}{2}$	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			E. Auf Sicherheit.	
	1		Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.	
		2	Auf Verpflegung und Transport der Vaganten und Polizei-Arrestanten.	
			resp. 1¼ Pfd. Roggenbrod, ½ Pfd. Ochsenfleisch und 1 kr. für Salz und Zubereitung, ohne besondere Aufrechnung einer Abendsuppe zu vergüten.	
			2) Wird ein Individuum nach erhaltener voller Tagsverpflegung am Morgen weiter geliefert, so gebührt demselben eine Morgensuppe, für welche nach den noch in Wirksamkeit bestehenden Entschließungen des k. Ministeriums des Innern vom 20. und der Finanzen vom 29. Oktbr. 1839 der bisherige unveränderte Ansatz von 3 kr. in Aufrechnung gebracht werden darf.	
			3) Daß in dem Falle, wenn ein Individuum an dem einen Orte über Mittag, und an einem andern über Nacht verpflegt wird, die Bestimmung lit. a. u. b. der voranstehenden Entschließung vom 24. Okt. 1845 in Anwendung kommt, versteht sich von selbst.	
			8) Die Chirurgen, welche die Vaganten an Orten zu visitiren haben, in denen sich Gerichtsärzte nicht befinden, haben hiefür und für Ausstellung der Zeugnisse die Hälfte der in der Medizinal-Ordnung vom Jahre 1836 Th. II. Abschn. I. lit. A. Nr. 6 bestimmten Gebühren, nämlich 18 kr. für einen schon bekannten Kranken und 36 kr. für einen unbekannten Kranken, zu erhalten.	Entschl. d Min. d. Innern v. 21 Dez. 1845 u. Fin.-Minist.-Entschl. v. 2. Januar 1846. Nr. 20461.
			9) In den gerichtsärztlichen Zeugnissen muß der Grund genau und motivirt angegeben werden, warum der Vagant nicht zu Fuß transportirt werden kann, sondern eines Fuhrwerks bedürftig ist.	Ausschr. v. 31. Mai 1845.
			10) Jene Beiträge, welche zur Bestreitung der Fuhrlöhne für Vaganten-Transporte aus der Staatskasse geleistet werden, sind durch die Rentämter nicht an die Vecturanten, sondern an die Districtskassen gegen ungestempelte Quittungen zu bezahlen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 13. Oktober 1843. Nr. 13960.
		3	Auf Polizei-Untersuchungskosten.	
			1) Dergleichen Kosten werden nach dem wirklichen Anfalle ohne Rücksicht auf eine etwaige Etatsüberschreitung bezahlt und nicht ingrossirt.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Septbr. 183

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Erigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			E. Auf Sicherheit.	
	1		Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.	
		3	Auf Polizei-Untersuchungskosten.	
			2) Die gemäß polizeilicher Entscheidung dem Aerar überbürdeten Kosten für Untersuchung von Polizei-Uebertretungen sind auf den Grund der geprüften und genehmigten Kostenliquidationen summarisch in der Rechnung vorzutragen, jedoch in einer zu adnumerirenden Nebenrechnung speziell nachzuweisen.	Min.-Entschl. v. 6. Oktober 1832.
			3) Jeder Kostenliquidation muß das polizeiliche Erkenntniß in beglaubigter Abschrift beiliegen, und auch solcher die Beistimmung des Rentamts zur Kostenadjudicatur auf das Aerar angefügt sein.	Verordn. vom 11. Febr. 1818. Regierungsbl. S. 190.
			4) Diese Bestimmung wurde dahin erläutert, daß nicht nur in den Fällen, wenn dem K. Aerar die Kosten wegen Armuth des Polizei-Uebertreters überbürdet werden wollen, sondern auch in allen übrigen Fällen, wo dem K. Aerar eine Kostentragung angesonnen werden will, die Polizei-Straf-Erkenntnisse und beziehungsweise die Verfügungen in polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen den Rentämtern zur Erinnerung mitzutheilen und die desfallsigen Erklärungen den Kostenliquidationen in beglaubigter Abschrift anzufügen seien.	Entschl. d. Min. d. Innern v. 21 Dezember 1841. (Ger. S. Bd. 21. S. 59.)
			5) Erinnerungen des Rentamts gegen die Kostenadjudicatur sind mit den betreffenden Akten der K. Regierung binnen 8 Tagen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, vorzulegen.	
			6) Die Arznei-Tax-Normen sind unbedingt von verbindlicher Kraft und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren Kunden nicht Platz greifen. Nur bezüglich der Arzneilieferungen für Rechnung von Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Strafarbeitshäusern tritt insofern eine Ausnahme ein, als bei derlei Arzneilieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung der Taxe Platz greifen darf, welche jedoch den Betrag von 10 Prozent in keinem Falle überschreiten darf.	Allerh. V. O. v. 27. Januar 1842. (Regier.-Bl. S. 317.)
			7) Bezüglich der Arznei-Abgaben für Polizei- und Untersuchungs-Gefängnisse ist daher nach §. 6. der Verordnung vom 27. Januar 1842 mit den Apothekern der Ver-	Ausschr. vom 13. April 1843. Nr. 11631.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
	1		Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.	
		3	Auf Polizei-Untersuchungskosten.	
			such zu einer Preisermäßigung einzuleiten und bei der betreffenden Aufrechnung jedesmal hievon Erwähnung zu machen.	
			8) Die in Folge einer polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchung wegen eines entstandenen Brandes erlaufenen Kosten, wohin namentlich die Diäten des Landgerichts-Personals gerechnet werden, sollen nach Maßgabe des desfallsigen Erkenntnisses auf Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten, somit auf Centralfonds verrechnet werden.	Minist.-Rescr. v. 5. Aug. 1834. Nr. 10532.
			Die lediglich auf das Untersuchungs-Geschäft des Entschädigungs-Kapitals bei Feuersbrünsten erwachsenden Kosten sind dagegen der Brandversicherungs-Kasse aufzurechnen.	Min.-Rescript v. 9. April 1836.
			9) Die Kosten für die Verpflegung der zu Arrest condemnirten armen Forststräflinge sind unter den Polizei-Untersuchungskosten dem Aerar resp. dem betreffenden Gerichtsherrn aufzurechnen.	Ausschr. v. 19. Novbr. 1834. Nr. 18955.
			10) Die Kosten der Polizei-Untersuchungen wegen Weinverfälschung können, insofern sie nicht von der Ortspolizeibehörde oder dem schuldigen Theile zu tragen sind, nur dem Staats-Aerar, gleichwie die Kosten anderer polizeilichen Untersuchungen und mit Beobachtung der für solche Fälle bestimmten Modalitäten überbürdet werden.	Min.-Rescript v. 18. Dezbr. 1837. (Gerets S. Bd XX. S 117)
			11) Die Diäten für die alljährlich und regelmäßig eintretenden Biervisitationen sind in der Staatsfondsrechnung a Conto der landgerichtlichen Regie zu verrechnen, sowie jene für die in Folge polizeilicher oder strafrechtlicher Untersuchung angeordneten besondern Biervisitationen, wenn solche nicht den Betheiligten zur Last fallen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 13. Novbr. 1839. u. 7. Jan. 1844.
			12) Mehrtägige Commissionskosten in einer und derselben Untersuchungssache dürfen zwar in einer Quittung vereinigt, nie darf aber eine Tagsdiät für eine andere Untersuchung in eine solche Quittung aufgenommen werden.	Ausschr. v. 6. Jan. 1835. ad Nr. 2401.
			13) Die dem Gerichtsdiener gebührenden Verpflegungskosten sind nicht auf Stempel zu quittiren, da sie als Ersatz baarer Auslagen angesehen werden müssen.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	1		Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.	
		3	Auf Polizei-Untersuchungskosten.	
			14) Die Kosten einer eingeleiteten Untersuchung gegen Irre, um solche als irr oder blödsinnig zu erklären, sind im Fall ihrer Vermögenslosigkeit vom Aerar zu tragen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 15. Septbr. 1846. Nr. 13934.
			15) Der Vortrag des Tit. 3. zerfällt in die beiden Abtheilungen: a. gemäß polizeilicher Beschlüsse vom Aerar zu tragende Polizei-Untersuchungskosten, und b. gegen Restitution vorgeschossene derlei Kosten.	
		4	Auf Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst.	
			1) Die Ausgaben hierauf bedürfen der Ingrossation.	
			2) Taxen für an Arme abgegebene Wanderbücher sind in den Rechnungen ferner nicht mehr durchlaufend zu behandeln; es müssen solche vielmehr ganz außer Verrechnung bleiben.	Ausschr. v. 12. April 1843.
		5	Ständige Bauausgaben bei den Polizei-Arrest-Localitäten.	
			1) Die ständigen Bauausgaben auf Criminal- und Polizei-Gefängnisse werden nach dem wirklichen Anfalle, ohne Rücksicht auf die Etats-Position bezahlt und verrechnet; daher nicht ingrossirt.	Finanz.-Min.-Entschl. v. 9. April 1841. Geret Bd. 22. S. 16.
			2) Die Ofenreinigungskosten sollen zwar aus dem Regiefond der betreffenden Gerichte berichtiget werden; da aber die Ausgaben für den Zweck der Sicherheit ganz dem Staatsfond zur Last fallen, so sind in diesem Falle die Ofenreinigungskosten in Polizei- und Criminal-Gefängnissen unter den ständigen Bauausgaben a Conto des Sicherheits-Etats zu verrechnen. Bezüglich der Arreste, welche zugleich als Criminalgefängnisse dienen, siehe die Bemerkung ad §. 2. Tit. 4. c.	
		6	Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst.	
			Die Verrechnungsdekreturen bedürfen der Ingrossation und sind die eingewiesenen Beträge zugleich als Etatssätze zu behandeln.	Etats-Ausschr. v. 3. Dez. 1844. Nr. 5740.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Staatsausgaben auf die Erigenz des laufenden Jahres.**	
III.			Etat der Staatsanstalten. E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		1	Criminalgerichtskosten. a. Gemäß richterlicher Sentenz vom Aerar zu tragende Criminalgerichtskosten. b. Gegen Restitution vorgeschossene derlei Kosten.	
			1) Dergleichen Kosten werden nach dem wirklichen Anfalle ohne Rücksicht auf eine etwaige Etatsüberschreitung bezahlt und nicht ingrossirt.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Septbr. 1835.
			2) Die Verrechnung hat, wie bei den Polizei-Untersuchungskosten, auf den Grund einer zu adnumerirenden Nebenrechnung summarisch zu geschehen.	
			3) Jeder Kostenliquidation muß beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen appellationsgerichtlichen und resp. oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses (ohne Entscheidungsgründe) angefügt werden.	
			4) Bezüglich der Kosten für Medikamente, und jener, welche wegen eines entstandenen Brandes erwachsen, ferner wegen der durch eine Viervisitation erwachsenen Diäten, dann wegen Quittirung der Diäten und Verpflegungskosten werden die zu §. 1. Tit. 3. gemachten Bemerkungen wiederholt.	
			5) Bei gemischt gerichtlichen Untersuchungen wird in den Erkenntnissen nicht mehr ausgeschieden, wie viel das Civil-, wie viel das Militär-Aerar von den Kosten tragen müsse, sondern überhaupt nur, daß die Kosten dem Aerar zu überbürden seien. In allen Fällen hat dann das Militär-Aerar folgende zu tragen: a. die Kosten für Verpflegung der verhafteten Militär-Personen; b. die Verpflegung der zur Erleichterung der Untersuchungsführung in den Garnisonen aus dem Militär- in die stadt- oder landgerichtlichen Gefängnisse abgelieferten Militär-Personen; c. den Vollzug der Gefängnißstrafe an Militär-Personen, welcher bei dem Regimente stattfinden soll; d. die Abordnung der Militär-Justizbeamten zu den gemischten Gerichten, und e. die Defension unbemittelter Militärs.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 19. Novbr. 1841. (Ger. G. Bd. 22. S. 54.)

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		1	Criminalgerichtskosten.	
			Alle übrigen Kosten, insbesondere auch die Kosten auf den Unterhalt der civilinhaftirten beurlaubten Gemeinen und Unteroffiziere, welche kein Vermögen haben, übernimmt die Finanzkasse.	
			6) Vor Festsetzung der Criminalgerichtskosten sind die Akten dem Fiskalate zur Erklärung hinüberzugeben, ob gegen die Ueberbürdung der Kosten auf das Aerar nicht die Berufung zu ergreifen sei. Erst wenn diese nicht eingelegt wird, erfolgt die Festsetzung durch das Rechnungs-Commissariat.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 16. Dez. 1841. u. Fin.-Minist.-Entschl. v. 28. Dez. 1841. (Ger. S. Bd. 22. S. 60.)
			7) Wenn die K. Regierungen bei Feststellung und Revision der Untersuchungskosten wahrnehmen, daß die Beiziehung eines Chirurgen zur gerichtlichen Obduktion weder nothwendig noch nützlich war, oder ein Grund hiefür nicht angegeben ist, so haben sie mit dem K. Appellationsgericht in das Benehmen zu treten und Entschließung zu veranlassen. — Erläuternd ist bestimmt, daß in allen Untersuchungen, wo die Sektion einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenbeschau zulässig sei.	Justiz-Minist. Entschl. v. 17. August 1842. Geret Bd. 22. Seite 118. Justiz-Min.-Rescript v. 15 August 1843. (Gerets S. Bd. 22. S. 196.)
			8) In den Fällen, wo dem Staats-Aerar die Tragung der Kosten strafrechtlicher Untersuchungen obliegt, sind die Gebühren der Vertheidiger a. die Diäten und Schreibgebühren von den Gerichtshöfen, und b. die Gefährtgelder von den Verwaltungsstellen festzustellen.	Staatsraths-Entschl. v. 21. Februar 1842. (Geret XXII. S. 71.)
			9) Erinnert wurde: a. gegen die bereits stattfindende Vergütung von wöchentlich 3 kr. für Reinigung der Wäsche und wöchentlich ½ kr. für Reinigung eines jeden bewohnten Kerkers, passirt durchaus keine besondere Aufrechnung für Waschgeschirr und für Fegung und Aufwaschung der Kerker. b. in den Liquidationen über die Criminalgerichtskosten haben die übermäßigen Gebührenaufrechnungen für Zeugen zu unterbleiben. Es können innerhalb	Ausschr. v. 2. Novbr. 1840. (Mittelf. Int.-Bl. S. 730.)

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		1	Criminalgerichtskosten.	
			der Linie zwar die Forderungen der Zeugen vorgemerkt, in den Liquidationen dürfen aber nur die nach dem Regulativ passirlichen Gebühren ausgeworfen werden.	
			10) Wenn in den Kostenverzeichnissen außerordentliche Verpflegegebühren für kranke Gefangene enthalten sind, so muß die Ordination und Ursache derselben von den Gerichtsärzten bescheinigt werden.	Finanzminist. Entschl. v. 27. Novbr. 1826. Nr. 1131. Döllinger Bd. XIII. Seite 405.
			11) Für das Rasiren eines Inquisiten passiren wöchentlich 2 kr.	Finanzminist. Entschl. v. 16. Octbr. 1846. Nr. 16,644.
			12) Bezüglich der Competenz der Kreisstellen ist Folgendes bestimmt: a. die Criminal- und Civilstrafgerichte sind allein kompetent, darüber zu entscheiden, ob eine von einem Untersuchungs-Gerichte vorgenommene richterliche Handlung, gesetzlichen Vorschriften gemäß nothwendig oder überflüssig war, dieselben haben daher in allen Fällen, wo sie wahrnahmen, daß eine richterliche Verhandlung, z. B. eine Augenscheins-Aufnahme überflüssig war, in einer besondern vom Strafurtheile getrennten Entschließung hierüber sich auszusprechen, und wenn gegen eine solche Erklärung von einem Untersuchungsrichter Beschwerde erhoben werden will, so kann sie nur an die höhere gerichtliche Instanz gebracht werden. b. Nach der Instruction über die Criminalkosten, steht die Prüfung und Bescheidung der von den Untersuchungsgerichten gestellten Rechnungen über die Untersuchungs-Kosten lediglich den Kreisregierungen Kammern der Finanzen zu. Diese Stellen sind daher nach §§. 101. 102 und 110 der k.V.O. vom 17.	Entschl. des Justizminist. v 7. Novbr. 1845. Nr. 899.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		1	Criminalgerichtskosten.	
			Dezember 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, allein kompetent, die Ansätze der Untersuchungsrichter an Diäten in quantitativer Hinsicht nach Maasgabe der bestehenden Diäten-Regulative und der Untersuchungsakten festzusetzen, oder auch gänzlich zu streichen, wenn die gerichtliche Verhandlung, für welche sie in der Rechnung eingestellt sind, von dem Criminal- oder Civil-Strafgerichte für unnöthig oder überflüssig erklärt worden ist.	
			c. Aus dieser, den k. Finanzkammern zustehenden Competenz folgt von selbst, daß Beschwerden, welche gegen einen von den k. Finanzbehörden verfügten Abstrich an Diäten oder anderen Ansätzen erhoben werden wollen, nicht bei den Gerichten, sondern nur bei den höhern Finanzstellen angebracht werden können.	
			13) Werden die Inquisiten aus der Untersuchung entlassen, ohne in ein anderes Detentions-Locale verpflanzt zu werden, so wird, wenn die Untersuchungsbehörden bei einem etwaigen Bedürfnisse während der Untersuchung ihrer Pflicht gehörig nachgekommen sind, wohl der Fall nicht eintreten können, daß nunmehr das Bedürfniß zur Anschaffung von Kleidern sich ergibt; indem die deßfallsige Verpflichtung des k. Aerars nicht über die Detention der Inquisiten hinaus sich erstreckt. Erfolgt jedoch eine Ablieferung in ein Straf- oder Zwangsarbeitshaus und es zeigt sich bei der Ablieferung selbst erst das Bedürfniß, so ist sich dann nach der Finanzminist.-Entschl. vom 3. April 1846 zu achten, wornach in besonders dringenden Fällen die unentbehrlichsten Kleidungsstücke von den Untersuchungs- und Polizeibehörden zwar ohne vorgängige höhere Genehmigung angeschafft werden dürfen, diese jedoch sogleich, bei Vermeidung des Abstrichs, nachgeholt werden muß.	Finanzminist. Entschl. v. 3. April 1846.

Capitel.	§	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		1	Criminalgerichtskosten.	
			14) Wenn Accessisten der Stadtgerichte in strafrechtlichen Untersuchungen als Commissaire abgeordnet werden, so haben dieselben 3 fl. Diäten nebst Gefährtgeld zu beziehen.	Finanzminist. Entschl. vom 17. Jan. 1847. Nr. 627.
			15) Die Reisekosten der Geistlichen, welche aus Anlaß der, bei Gefangenen vorzunehmenden geistlichen Verrichtungen angesprochen werden, sind unter die Criminalgerichtskosten aufzunehmen, und, je nachdem diese dem Arrestanten oder dem k. Aerar zur Last fallen, entweder aus dem Vermögen des Ersteren, oder aus dem Criminal-Gerichtskostenfond zu bestreiten.	Finanzminist. Entschl. v. 17. Dezber. 1846. Nr. 20615.
			16) Die nach der Allerh. Verordnung vom 23 Dezember 1848, Reggsbl. Nr. 69 in Strafsachen zu leistenden Entschädigungen an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen sind von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer zur Zahlung anzuweisen und mit den also festgesetzten Beträgen durch das einschlägige k. Rentamt auszuzahlen, ohne daß dem Rentamte irgend eine Revisionsbefugniß zusteht.	Entschl. des Staatsminist. der Justiz vom 26. März 1849. Geret Bd. 25. p. 58.
		2	Auf Fournituren in den Frohnfesten.	
			1) Diese sind, eben so wie die Criminalgerichtskosten selbst, nach ihrem wirklichen Anfalle ohne Beschränkung auf den Budget-Satz zu verrechnen, und werden nicht ingrossirt.	Finanzminist. Entschl. v. 15. Oktober 1841. Nr. 14432. (Ger. S. Bd. 22. S. 35.)
			2) Die Verrechnung geschieht summarisch auf den Grund der zu adnumerirenden Nebenrechnung.	
			3) Alle Kostenverzeichnisse über anzuschaffende Frohnfestfournituren sind bei der k. Regierungs-Finanzkammer unmittelbar einzureichen, und von dieser zur Erinnerung und Aeusserung über die Nothwendigkeit der Anschaffung der Kammer des Innern zu communiciren.	Dieselbe Entschließung.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		2	Auf Fournituren in den Frohnfesten.	
			4) Der Bedarf an Bettfournituren und Kleidungsstücken für die Frohnvesten ist von den Zwangsarbeitshaus-Anstalten zu beziehen.	
			5) Der Bedarf an Eß- und Trinkgeschirr wird den Eisen- resp. Landgerichtsdienern auf Staatskosten angeschafft.	Entschl. v. 15. Okt. 1833. Nr. 27574.
			Diese Bestimmung wurde wiederholt und erinnert, daß die Kosten für das Kochgeschirr nicht aufgerechnet werden dürfen.	Entschl. d. ob. Rechn.-Ksh. v. 30. Okt. 1840.
			Bemerkt wurde dabei, daß die Bescheinigung der Kosten auf Frohnfestfournituren durch die Landgerichte nicht genüge, sondern ausser diesen Bescheinigungen auch die Quittungen der Lieferanten beizubringen und als Rechnungsbelege zu verwenden seyen.	Ausschr. v. 7. Novbr. 1840. (Int.-Bl. für Mittelfr. S. 730.)
			6) Die Conti über Gegenstände der innern Einrichtung, namentlich solche Mobilien, über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht erlangt werden kann, Büreaugeräthschaften, Frohnfestfournituren, Orgeln ꝛc. sollen von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden, jedoch ist derjenige Beamte, zu dessen Inventar solche Gegenstände gehören, gehalten, die auf diese Weise vollzogene Prüfung zu attestiren.	Min.-Entschl. v 29. Mai 1839. (Intell.-Bl. f. Mittelfr. S. 471.)
			7) Bezüglich der sich zur Inventarisation eignenden Frohnfestfournituren ist sofort auf die Nummern des Inventars, unter welchen der Vortrag geschehen, geeignet hinzuweisen.	
		3	Miethzinse für Gefängnisse.	
			Diese beruhen auf besondern Verträgen mit den Eigenthümern der Gebäude, welche in den jährlichen Rechnungen zu allegiren sind.	
		4	Ständige Bau-Ausgaben bei den Criminal-Gefängnissen.	
			a. Wird auf die Bemerkungen zu §. 1, Tit. 5 Bezug genommen.	
			b. Diese ständigen Bauausgaben werden jederzeit, gleich den Criminalgerichts- und Vagantenkosten nach dem wirklichen Anfalle bezahlt und verrechnet.	Fin.-Minist.-Entschl. v 9. April 1849. Nr. 4803.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			Etat der Staatsanstalten.	
			E. Auf Sicherheit.	
	2		Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten.	
		4	Ständige Bauausgaben bei den Criminal-Gefängnissen.	
			c. Die Vertheilung der ständigen Bau-Ausgaben für Gefängnisse, welche als Criminal- und Polizeigefängnisse zugleich dienen, zu gleichen Hälften, auf den Etat der Criminal- dann der Polizeigefängnisse, erscheint als ungehörig. Entweder trifft der Special-Etat in derartigen Fällen Vorsorge durch Einstellung bestimmter Summen auf die Position „ständige Bauausgaben" bei den Polizei-Gefängnissen, sowohl als bei den Criminal-Arrest-Localitäten, oder nicht. Im ersteren Falle widerspricht die Vertheilung zu gleicher Hälfte den gegebenen bestimmten Etatssätzen, im letzteren Falle kann, wo zwar eine Ausgabs-Position gegeben, aber eine Etatssumme gar nicht ausgesetzt ist, eine ausgabliche Verrechnung hierauf nicht erscheinen.	Entschl. d. ob. Rechngsh. v. 27. Aug. 1847. Nr. 311.
			In solchem Falle müssen gleichwohl die Brandassekuranz-Beiträge, die Kaminkehrerlöhne, u. s. w. ungetheilt auf ständige Bau-Ausgaben für Criminalgefängnisse in Ausgabe verrechnet werden, wenn gleich die Polizeigefängnisse mitbegriffen sind.	
	3		Auf Beaufsichtigung und Wahrung der Landesgränzen.	
			F. Besondere Leistungen des Staats-Aerars an die Gemeinden.	
			Diese sind in der Rechnung speciell vorzutragen, so daß eine Nebenrechnung cessirt.	
	1		Schützen-Vortheile.	
			Die Berichtigung der Schützen-Vortheile aus der Staatskasse ist nur in denjenigen Städten, wo sich organisirte Schützen-Compagnien befinden, gestattet.	Ger. S. Bd. I. S. 214.
			Die Leistungen müssen jedoch auf Ministerial Genehmigung beruhen, und bei jeder Rechnung nachgewiesen werden, daß die treffenden Schützen-Compagnien noch förmlich organisirt sind.	
	2		Beiträge zur Strassenbeleuchtung in Städten und Märkten.	
	3		Beiträge zum Unterhalt der Thurm- und Nachtwächter, dann zu den übrigen Sicherheits-Anstalten in den Städten und Märkten.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Etat der Staatsanstalten.**	
			F. Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden	
	3		Beiträge zum Unterhalt der Thurm- und Nachtwächter rc.	
			Die Gehalte und Nutzungen der Thorwarte, Thürmer und Nachtwächter bleiben diesen auf Lebenszeit, ihren Nachfolgern oder Stellvertretern aber ist ein Anspruch hierauf nicht zugestanden.	Verordn. v. 1. Mai 1818.
			Die unter §. 4 in den beiden ersten Jahren der VI Finanzperiode hier verrechneten Kosten für Wegräumen des Schnees von den Staatsstrassen, werden nunmehr bei den Kreiskassen auf Strassenbau-Unterhaltung verrechnet.	Entschl. des k. Staatsminist. des Handels u. der öffentl. Arbeiten v. 8. März 1852. Nr. 2394.
IV.			**Zuschüsse an die Kreisfonds.**	
	1		Anschlag der aerarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe des auf die Kreisfonds überwiesenen Personals, welche sub Cap. IV. §. 2 Tit. 3 und 5 in Einnahme gestellt sind.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 27. März 1851. Nr. 5019.
	2		Vergütung an den Kreisfond für den Mehrbetrag der Normal gegen die Budget-Preise.	Rescr. d. k. O. Rgsb. v. 5. April 1851.
			Der Kreisfond erhält diese Vergütung noch, für die demselben verbliebenen Naturalausgaben auf Erziehung und Bildung.	
V.			**Auf Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.**	
			1) Die Verrechnung hat individuell zu geschehen.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XXIII.
			2) Der Vortrag über die Ausgaben auf Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener ist in der Rechnung jedesmal durch Allegirung der erfolgten Einweisungs-Dekrete zu ergänzen. Wenn Unterhaltsbeiträge auf eine bestimmte Zeit bewilliget sind, z. B. bis zur Großjährigkeit, so muß auch die Auslaufs-Periode in der Rechnung bemerkt werden.	Ausschr. v. 21. Aug. 1841. Nr. 20000. Ziff. 4.
			3) Bei Kindern ist auch jedesmal der Tag der Geburt anzugeben.	
			4) Der letzten Monats-Quittung muß das vorschriftsmäßige Lebens- und Standes-Attest der Empfänger beigefügt seyn. — Quittungen über Unterhaltsbeiträge der minderjährigen Kinder müssen von der Mutter oder dem Vormunde derselben ausgestellt seyn.	Ziff. 11. des Ausschr. v. 21. Juli 1842.
			5) Pensionen und Alimentationen unter 100 fl. des Jahres dürfen monatlich ungestempelt quittirt werden. Zu der letzten Monatsbescheinigung ist aber der dem Jahresbetrage entsprechende Gradations-Stempel zu verwenden.	§. 12. Abschn. IV. lit. c. der Stempel O. v. 18. Dez. 1812.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Staatsausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
V.			Auf Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.	
			6) Quittungen über Alimentationsbeiträge ꝛc. von Kindern sind für jedes Kind auf besondern Stempel auszustellen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Dez. 1845. Nr. 19219 u des O. Rechngsh. v. 4. Dezbr. 1846.
	1		Auf den Finanz-Verwaltungs-Etat.	
	2		Auf den gemeinschaftlichen Etat der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern resp. auf den Etat der Landgerichte.	
	3		Auf den Etat der Staatsanstalten.	
		1	Gesundheit.	
			Zusammentrag.	
			Etat des k. Staatsministeriums der Justiz ꝛc.	
			Summa der II Abtheilung.	
			Hiezu " " I. "	
			Gesammt-Summa der Staatsausgaben.	
			Nach Fol. . . . schließt die Finanz-Administrations-Rechnung ab mit einem Einnahms-Ueberschusse von	
			Hievon abgezogen, die Summe der Staatsausgaben Fol. mit . . .	
			verbleibt ein	
			Activrest	
			als Ablieferungsschuldigkeit an die k. Kreiskasse von	
			wörtlich: ꝛc.	
			Jeder Rechnung, welche mit einem Aktivrest abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Activrest an die unmittelbar vorgesetzte Stelle (Kreiskasse) abgeliefert wurde. Wenn dieser Nachweis nicht sogleich mit Einsendung der Rechnung geliefert werden kann, so muß derselbe jedenfalls 8 Tage später nachgetragen werden.	
			. . . . . . den . . . . . . 18 . .	

Königl. Bayer. Rentamt.

Bezüglich der

Inventarien

bestehen folgende Bestimmungen:

1. Entschließung des K. obersten Rechnungshofes v. 2. August 1839, wörtlich lautend:

„Die bisherige in den meisten Regierungsbezirken stattgefundene alljährliche Anfertigung und Vorlage vollständiger Inventarien hat sowohl für die Rechner, als die Revision einen verhältnißmäßig bedeutenden Zeitaufwand in Anspruch genommen, und dadurch auf die rechtzeitige Rechnungsablage eben so, als deren revisorische Erledigung nachtheilig eingewirkt.

Zur Beseitigung dieser Folgen und in Erwägung, daß der mit Anordnung des bisherigen Verfahrens beabsichtigte Zweck auch auf eine einfachere und zugleich übersichtlichere Weise erreicht werden könne, hat das K. Staatsministerium der Finanzen mittelst Entschließung vom 28. Januar l. J. für die Inventarien über bewegliche Gegenstände ein auf die sechs Jahre einer jeden Finanz-Periode brauchbares Formular angeordnet, welches der K. Regierungskammer in der Anlage mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt wird:

1) Dieses Formular ist mit der Rechnungsablage für 1838/39 in Anwendung zu bringen, hiernach die Inventarien bis zum Schluß der vierten Finanz-Periode fortzuführen, für das erste Jahr der fünften Finanz-Periode aber nach Anleitung desselben wieder neu herzustellen.

2) Ein Exemplar dieses Inventariums hat bei dem Amte zu verbleiben, das andere ist bei der Revisionsstelle aufzubewahren.

3) Zur Ergänzung des Letztern legt das Amt jährlich mit der Rechnung sein ersetztes Exemplar vor und erhält solches nach dem Vollzuge der Rechnungs-Revision und wenn Anstände nicht obwalten wieder zurück.

4) Zugänge sind durch die Aufrechnung der Ausgaben hiefür gerechtfertiget. Abgänge werden jährlich mittelst eines Verzeichnisses zur Genehmigung an die vorgesetzte Stelle angezeigt. Dekretur und Verzeichniß bilden Beilagen des Inventars, die bei der Stelle aufbewahrt werden.

5) Für Zugänge solcher Gegenstände im Laufe einer Finanz-Periode, wofür aus der vorhergegangenen nicht schon ein Vortrag besteht, ist bei jeder Abtheilung des Inventars einiger Raum zu lassen, um den Nachtrag vollziehen zu können.

6) Nothwendig ist es, daß die Revisions- resp. vorgesetzten Stellen der Aemter, diesen lithographirtes Inventarpapier gegen Vergütung zusenden.

7) Das Inventar über das unbewegliche Eigenthum des Staates ist zwar ebenfalls in zwei für die Dauer einer Finanz-Periode brauchbaren Exemplaren herzustellen; bei den darin sich ergebenden seltenen Veränderungen aber genügt die Nachweisung allenfallsiger Ab- und Zugänge in einer einzigen für die 6 Jahre einer Finanz-Periode zu eröffnenden Rubrik."

II. Ausschreiben vom 20 November 1841 ad Nr. 1783.

„Die Inventarien über Meubel und Geräthschaften sind auf die Dauer der ganzen Finanz-Periode zu bemessen, weshalb den Rentämtern ein Formular zugefertigt wurde."

III. Ausschreiben vom 25. April 1842 ad Nr. 9399.

„Dokumente und Urkunden über die Staats-Auflagen und die aus dem Staatsobereigenthum fließenden Gefälle sind zur Aufnahme in das Inventar nicht geeignet. Die in dem Rechnungs-Schema vom Jahre 1806 unter Abschnitt I. aufgeführten Gegenstände sind ferner nicht zu inventarisiren, wohl aber im Repertorium zur Registratur eines jeden Amts vorzutragen."

IV. Ausschreiben vom 3. Juni 1842 ad Nr. 13862.

„Es wurde gestattet, daß die geometrischen Steuerpläne, Umschreibatlasse, Uebersichtskarten und die Flächen-Repertorien aus dem künftigen Amtsinventar weggelassen und einzeln in das Repertorium zur Registratur aufgenommen werden, weil sie ein integrirender Theil des Catasters sind, und es zweckmäßig erscheint, daß alle seine Theile in einer und derselben Aufschreibung (Repertorium) vorkommen."

V. Ausschreiben vom 20. Juni 1839 ad Nr. 15581.

Mit diesem wurde den Rentämtern von Mittelfranken ein Formular zur Anfertigung von Inventarien über Immobilien zugeschlossen.

II.

Material-Nebenrechnung

zur

Haupt-Rechnung

des

Königlichen Bayerischen Rentamts N. N.

für das Verwaltungsjahr 18...

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
1) Die rentamtlichen Naturalgefälle sind in 2 Material-Nebenrechnungen zu verrechnen, nämlich: a. in einer Materialrechnung über Getraid und übrige Naturalien mit Ausschluß des Weins, und b. einer Wein-Materialrechnung. Diese Rechnungen erstrecken sich lediglich auf die Material-Einnahmen und schließen alle Geldanschläge aus. Die Aufstellung der Letztern ist Gegenstand des Geldverrechnungs-Ausweises. In die Geldrechnung werden nur die Anschläge resp. Erlöse der wirklich verwendeten und verkauften Naturalien übertragen; die am Ende verbliebenen Materialvorräthe sind kein Gegenstand der Geldrechnung und werden nicht in der Geldrechnung in Einnahme und Ausgabe durchgeführt, sondern lediglich in der Materialrechnung nach Vorschrift behandelt.	Material-Rechnungs-Instruktion v. 1826.
2) Die Anschläge der Nachlässe und ruhenden Posten an Natural-Gefällen auf den Grund der Libelle, sowie der auf die Administration und den Staatsaufwand verwendeten Naturalien, erfolgen nach den jedesmaligen Normalpreisen; die Anschläge der erstern werden in der Geldrechnung ebenso wie die übrigen Nachlässe und ruhenden Beträge behandelt, d. h. sie werden bei dem Einnahmstitel sogleich in die für die Rückstände und Nachlässe eröffneten Columnen eingestellt, aber auch in Solleinnahme gebracht.	
3) Bei Aemtern, wo keine Natural-Eindienung des Weins besteht, unterbleibt die Stellung einer Weinmaterial-Rechnung, der Titel selbst wird jedoch durch die Geldrechnung geführt.	
4) Obschon durch Entschließung des K. obersten Rechnungshofes v. 4. Juni 1834 die Trennung der Forst- und Jagdrechnung von der Staatsfonds-Rechnung ausgesprochen wurde, so ist doch die — im Rescript vom 23. Juli 1834 Nr. 18430, das Staatsfondsrechnungswesen für die III. Finanz-Periode betreffend, sub Nr. 3. gegebene Bestimmung: daß die Naturalforstzinse in den Forstrechnungen nicht vorzutragen, sondern mit den übrigen Naturalgefäll-Einnahmen blos unter dem § 3. in Naturalien zu verrechnen seien, keineswegs als aufgehoben zu betrachten, da diese Natural-Forstzinse nur Gegenreichnisse für Holzrechte sind und keinen eigentlichen Theil der Forsteinnahme bilden.	
5) Die Form der Materialrechnung ist durch den Schematismus vom	

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
Jahre 1826 vorgeschrieben und durch das Rescript vom 12 Oktober 1835 Nr. 1089 in Folge der Ausscheidung der Central- und Kreislasten modifizirt worden.	
Der Geldverrechnungs-Ausweis, welcher durch die Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1826 genau vorgeschrieben ist, muß dieselben Kapitel, Titel, Paragraphen und Unterabtheilungen erhalten, wie die Materialrechnung.	
6) Die Material-Rechnung bildet mit dem Geldverrechnungs-Ausweis nur eine Nebenrechnung, ihre Belege können daher auch nur nach der Reihenfolge, die sie im ganzen Rechnungsbau einnehmen, adnumerirt werden.	
Eine selbstständige Numerirung der zur Material-Rechnung gehörigen Belege, wenn diese Rechnung besonders zur Revision vorgelegt wird, ist zwar nicht untersagt, allein diese Nummern können und dürfen nur als Afternummern betrachtet werden und die Belege müssen neben diesen noch die auf die Hauptrechnung Bezug habenden Haupt-Nummern in der Art enthalten, daß die Letztern sogleich kenntlich werden; die Afternummern dürfen daher nicht auf demselben Platze stehen, wo die Hauptnummern sich befinden, sie sind vielmehr immer an dem entgegengesetzten Orte anzubringen.	
7) In der Getraid-Rechnung werden so viele Columnen eröffnet, als die bei einem Rentamt vorkommenden Natural-Gattungen erheischen, aber auch nicht mehr.	
Bei den Naturalien-Gattungen ist die Reihenfolge strenge beizubehalten.	
Für die Hauptfruchtgattungen ist dieselbe wie folgt vorgeschrieben: a. Kern, b. Waizen, c. Dinkel, d. Korn oder Roggen, e. Gerste und f. Haber.	Ziffer 17. des Ausschreibens vom 21. Juli 1842. ad Nr. 17153.
Weitere Naturalgefälle als die im Formular aufgeführten sind zuletzt anzureihen, und Kern und Waizen jeder Zeit zu trennen.	
In die Material-Rechnung gehören auch Heu, Stroh, Hopfen, Ziegel, Latten ꝛc., insoferne sich hieraus eine wirkliche Einnahme ergiebt.	
8) In die Material-Rechnung sind nur die Bruchtheile $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{8}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{5}{8}$ $\frac{3}{4}$ und $\frac{7}{8}$ aufzunehmen.	Entschließung des obersten Rechnungshofes v. 23. Dezember 1840.
9) Unter die Soll-Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre sind die an Naturalgefällen vorhergehender Jahre verbliebenen ruhenden Posten und Ausstände nicht überzutragen, weil selbige nicht mehr in natura eingedient werden dürfen, sondern nach den Normalpreisen des Anfalljahres in Geld berichtiget werden müssen.	
10) Zu- und Abgänge an Grundgilten ꝛc. sind in derselben Art zu behandeln, wie dieses bezüglich der ständigen Geldgefälle bestimmt.	

Allgemeine Bestimmungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.

11) Bei den Zugängen an fixen Zehnten sind die Genehmigungs- und resp. Einweisungsdekreturen beizulegen und mit der Rechnung für jene Zehnten die Fixirungs-Akten mit den Durchschnittsberechnungen einzusenden, für welche, da der Durchschnittspreis erlangt wurde, die ministerielle Genehmigung nicht erholt worden ist, damit von Seite der Superrevision die Ueberzeugung erlangt werden kann, daß die Fixation nicht unter dem Durchschnittspreis erfolgte.

In allen Fällen aber ist der Nachweis einzusenden, daß die Subrepartition des Zehntens geschehen und die Fixa in das Hypothekenbuch eingetragen worden seien.

12) Die unständigen Zehntgefälle sind durch die festgesetzten Anfallsverzeichnisse und Verrechnungsdekreturen zu begründen und über die selbst administrirten Zehnten die Samen- und Dreschregister zur Rechnung zu bringen, auch eine Gewinnst- und Verlust-Berechnung beizufügen.

13) Es ist zwar im Schematismus vom Jahre 1826 bestimmt, daß eine Zwischensummirung der einzelnen Rechnungs-Positionen, Titel und Paragraphen bei den drei ersten Abschnitten der Materialrechnung unterbleiben soll, im Verlaufe der Zeit wurde aber für zweckmäßig erachtet, daß die einzelnen Titel rc., wenn sie mehrere Positionen enthalten, für sich abgeschlossen werden, und es wurde daher dieses angeordnet. — *Entschließung v. 12. Oktober 1833. Nr. 1089. und Ausschreiben v. 21. Juli 1842 ad Nr. 17153.*

14) Ueber die Ablösung der Naturalgefälle nach den Normalpreisen und nach fixirten oder besonders stipulirten Preisen sind summarische Verzeichnisse anzufertigen, welchen bei der Vorlage zur Revision die speziellen Tagbücher angelegt werden müssen.

15) Die Nachlässe, temporären Giltmoderationen und absolut uneinbringlichen Gefällsposten werden, nebst den ruhenden und den momentan uneinbringlichen Gefällen auf den Grund der genehmigten Libelle summarisch vorgetragen; dagegen hat der Vortrag von Erläßen an zu restituirenden Saam- und Speisegetraidvorlehen auf den Grund der speziellen allerhöchsten Genehmigungsrescripte, resp. Originaldecreturen der Regierungsfinanzkammer zu geschehen.

Saam- und Speißgetraidvorlehen dürfen in der Regel nur gegen Restitution in natura binnen Jahr und Tag geleistet werden; wenn daher die Natural-Restitution solcher Vorlehen nicht innerhalb des festgesetzten Termins geschieht, so nehmen sie die Natur von Naturalgefälle-Ausständen an, und müssen nach dem Anschlage im Normalpreise jenes Jahres berichtigt werden, in welchem die Natural-Restitution hätte geschehen sollen.

Vorlehen, welche noch im Laufe des nämlichen Jahres restituirt werden, in wel-

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
chem sie geleistet worden, werden nur im Material-Manual füreinandergebracht, und in der Materialrechnung selbst nicht vorgetragen.	
16) Der Vortrag der effektiven Material-Einnahme geschieht summarisch auf den Grund des abgeschlossenen und mit der Rechnung vorzulegenden Material-Manuals.	
17) Bei jeder Ausgabs-Position muß angemerkt sein, unter welcher Nummer die hiezu gehörige Quittung bei der Haupt- oder Forst- dann Kreisfonds-Rechnung anliegt. Quittungs-Duplikate für die Materialrechnung sind nicht erforderlich.	
18) Der Vortrag über den Verkauf und resp. die Verwerthung der Naturalien hat nach den verschiedenen Versteigerungsakten speziell zu geschehen; für jeden Versteigerungsakt — jedesmal begründet durch die Originalgenehmigungsdekretur und resp. Erlösberechnung — ist ein neuer Titel zu eröffnen.	
19) Die für Rechnung der Pensions-Amortisationskasse bestrittenen Natural-Pensionen sind auf den Grund eines zu adnumerirenden beglaubigten Extrakts aus der Zahlungsliste über die Pensionen in der Materialrechnung vorzutragen und ein Attest der Rechnung darüber beizufügen, in welchem Betrage die Vergütung der a Conto-Zahlung wirklich erfolgt ist.	
20) Die Constatirung der Natural-Vorräthe hat von Seiten des Rentamts mit Beiziehung zweier Mitglieder des Magistrats oder des Gemeindeausschusses sogleich am Schlusse des Rechnungs-Jahres zu erfolgen. — In Fällen, bei welchen vom Umsturz der Ärarial-Getraidevorräthe Umgang genommen wird, z. B. des Magazins-Getraids, ist wenigstens ein Protokoll über Besichtigung und Abschätzung der Vorräthe, von einem Sachverständigen hinsichtlich der ohngefähren Quantität bestätigt, vorzulegen.	Minist.-Rescr. vom 7. Mai 1832. u. Ziffer 19. des Ausschreibens v. 16. Juni 1836. ad Nr. 16064. Finanzministerial-Rescript v. 26. Januar 1847.
Sobald die Sturz-Protokolle hergestellt sind, oder bei früher erfolgter gänzlicher Abgabe der Materialvorräthe — auch früher — sind die Schwandberechnungen anzufertigen, und zur Genehmigung und Festsetzung einzureichen. Das Regulativ zur Schwandberechnung ist durch die Instruktion vom 13 Juni 1832 über die Central-Verwaltung der Getraidrenten des Staats festgestellt, wornach nur allein der Schwand ermäßiget werden darf.	Gerets S. Bd. 17. im Anhange.
Die Schwandberechnung wird am füglichsten dadurch hergestellt, daß auf dem einen Blatt des Bogens die vollständige Natural-Einnahme, auf dem andern die gepflogenen Ausgaben bis Ende Mai jeden Jahres — ausgeschieden nach den verschiedenen Getraidspeichern — vorgetragen werden. Aus diesen Ausgaben wird sodann das halbe Schwandmaximum berechnet, die Ausgaben aber an der ganzen Natural-	

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
Einnahme abgezogen und vom Ueberrest das ganze Schwandmaximum berechnet. Beide Schwandbeträge bilden nun das eigentliche passirliche Schwandmaximum. Ist dieses durch den wirklich sich ergebenden Schwand nicht überschritten, so ist der Letztere in der Materialrechnung, ohne daß vorher eine Genehmigung erforderlich wäre, nach der bestehenden Rechnungs-Instruktion unter Anlage des vom einschlägigen Landgericht beglaubigten Abschlusses der Kastenregister vorzutragen; im Gegentheil und wenn eine bedeutende Ueberschreitung des Schwandregulativs sich ergibt, ist sogleich unter Anlage der abgeschlossenen Kastenregister und Umsturz-Protokolle, dann der sonstigen, die Schwandüberschreitung rechtfertigenden Nachweisungen an die K. Regierung Bericht zu erstatten.	
Die Größe des Schwandes ist nur allein nach den Bestimmungen der vorallegirten Instruktion vom 13. Juni 1832 zu ermessen.	
21) Der Generalverrechnungs-Ausweis steht in unmittelbarer Verbindung mit der Material-Rechnung, daher die Geldberechnungen durchgängig auf den Grund des Vortrages in der Materialrechnung und in derselben Ordnung vorgenommen werden müssen, und eben deswegen bei jeder Berechnung der einschlägige Abschnitt nebst Kapitel und §. anzuziehen ist.	
22) Bei den Geldanschlägen der Naturalien-Abgaben auf die Administration und auf den Staats-Aufwand rc. sind die einschlägigen Positionen der Staatsfonds-, Kreisfonds- und Forstrechnung zu allegiren, unter welchen diese Abgaben wieder in Ausgabe laufen.	
23) Bei der Berechnung des Erlöses aus verkauften und verwertheten Naturalien ist jeder einzelne Versteigerungs-Akt unter Ausscheidung der Naturalien und deren verschiedenen Preise besonders vorzutragen.	
24) Für die zur Surrogirung des verwertheten Aerarial-Magazins-Getraides neu zu reservirenden Getraid-Quantitäten ist dem laufenden Dienste aus dem Erlöse der verkauften Magazins-Getraide die Vergütung nach dem Normalpreise des treffenden Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe in das Magazin geschieht, zu leisten, sohin der sich nach diesem Normalpreis-Anschlage herausstellende Geldbetrag in der Staatsfondsrechnung in Einnahme und in der Magazins-Getraid-Geld-Rechnung in Ausgabe zu erscheinen hat.	Finanz-Minist.-Entschl. v. 7. Oktober 1844.
Die Berechnung des Werths der Naturalpensionen für Rechnung der Amortisationskasse geschieht nach den Normalpreisen.	
25) Das Schwandübermaas wird nach den Normalpreisen in Geld verrechnet.	Rescr. des Oberst. Rhofs. v. 20. Novbr. 1841.

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
26) Für Berechnung der Verwerthungs- oder Durchschnitts-Preise jeder Getraid-Gattung ist ein neues Formular vorgeschrieben.	
27) Bei Anfertigung der abgesonderten Wein-Materialnebenrechnung sind vorstehende Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.	
28) Ueber ständige Magazins-Getraidvorräthe sind nach wie vor separate Material- und Geldrechnungen zu legen.	
29) Wenn bei einem Rentamte mehrere Speicher vorhanden sind, so wird der Schwand nicht für jeden einzelnen Speicher gesondert, sondern für sämmtliche Speicher zusammen berechnet.	Finanz-Minist.-Entschl. v. 5. Dezember 1846. Nr. 14550.
30) Die Abgaben auf Saam- und Speisgetraid gegen Geld-Vergütung eignen sich unter Cap. IV. §. 2. der Material-Verwendung und Verwerthung „durch kommissionelle oder besonders angeordnete Abgaben nach den Normal-Preisen."	Entschl. d. k. Oberst. Rechnungshofes v. 28. Januar 1848.
31) Eben so der Haber, welcher an Posthalter um den Normalpreis abgegeben wird.	Ziff. 11. des Ausschreibens v. 6. Oktober 1849.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Erster Abschnitt. **A. Material-Soll-Einnahme.**	1. Die gewöhnl. in der Materialrechnung vorkommenden Fruchtgattungen sind Kern, Waizen Dinkel, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Oesterrig Süd und Ueberkebrig, langes u. kurzes Stroh, Hopfen, Heu und Ziegel.
I.			Aus dem Bestande der Vorjahre.	
	1		An Naturalien-Vorräthen nach vorjähriger Rechnung.	
	2		Gegen Restitution geleistete Vorschüsse.	
			Summa Cap. I.	
II.			An Naturalgefällen des laufenden Jahres.	
	1		Für die Forst- und Jagdrechnung.	
		1	Naturalforstzinse.	
		2	Material-Forstbesoldungs-Beiträge.	
	2		An Naturalien aus Oeconomien und Verpachtungen.	
	3		Aus Natural-Lehengefällen.	2. Für die Hauptfruchtgattungen ist folgende Reihenfolge bestimmt: a. Kern, b. Waizen, c. Dinkel, d. Korn oder Roggen, e. Gerste und f. Haber. Ziff 17. d Ausschr v. 21. Juli 1842 ad Nr. 17153.
	4		Guts- resp. grund-, gerichts- und zinsherrliche Gefälle.	
		1	Ständige	
			a. Getraidgilten,	
			b. Vogteigilten,	
			c. fixirte Zehnten.	
			ꝛc. ꝛc.	
		2	Unständige	
			ꝛc. ꝛc.	
	5		Zehntherrliche Naturalgefälle.	
		1	Ständige	3. In die Materialrechnung sind nur die Bruchtheile: $^1/_8$, $^1/_4$ $^3/_8$ $^1/_2$ $^5/_8$ $^3/_4$ und $^7/_8$ aufzunehmen. Entschl d ob. Rechnungsb v. 23. Dez. 1840.
			a. fixe Gros-, Klein-, Stroh- und Grün-Zehnten,	
			b. ständige Sack- und Aversions-Zehnten,	
			c. Leibrecht- oder Leibgedinge-Zehnten,	
			d. auf Erbrecht, Freistift ꝛc. verliehene Zehnten.	
			ꝛc. ꝛc.	
		2	Unständige	
			a. verpachtete Gros-, Klein-, Stroh-Zehnten,	
			b. selbst eingehobene Natural-Zehnten,	
			c. Novalzehnten.	
	6		Vermischte und besondere Natural-Abgaben.	
		1	Erträgnisse aus Alluvionen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Erster Abschnitt.	
			A. Material-Soll-Einnahme.	
II.			An Naturalgefällen des laufenden Jahres.	
	6		Vermischte und besondere Natural-Abgaben.	
		2	Binnenzölle in Naturalien.	
		3	Besondere Hoheitsgefälle.	
		4	Beiträge zu Beamtenbesoldungen (excl. Forstbesoldungs-Beiträge).	
		5	Census zu geistlichen Pfründen.	
		6	Rekognitionen zu besondern Bewilligungen.	
			Summa Cap. II.	
			Hiezu " " I.	
			Summa des ersten Abschnitts.	
			Zweiter Abschnitt.	
			B. Material-Entgänge.	
I.			Durch Nachlässe.	
	1		An Saam- und Speisgetraid-Vorlehen v. J.	
	2		An Natural-Forstzinsen d. l. J.	
	3		An Natural-Oeconomie-Gefällen d. l. J.	
	4		An lehen-, guts- und zehntherrlichen s. a. Gefällen.	
			Summa Cap. I.	
II.			Durch ruhende Gefälle und Ausstände.	
	1		An Saam- und Speisgetraid-Vorlehen.	
	2		An Natural-Forstzinsen.	
	3		An Natural-Oeconomie-Gefällen.	
	4		An lehen-, guts- und zehntherrlichen s. a. Gefällen.	
			Summa Cap. II.	
III.			Durch Ablösung.	
	1		Nach den Normalpreisen	
		1	Forstzinse und Besoldungs-Beiträge.	
		2	Oeconomie-Gefälle.	
		3	Lehen-, guts- und zehntherrliche Naturalgefälle.	
	2		Durch Ablösung nach fixirten Preisen.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Zweiter Abschnitt.	
			B. Material-Entgänge.	
			Summa Cap. III.	
			Hiezu „ „ II.	
			„ „ I.	
			Summa des zweiten Abschnitts.	
			Dritter Abschnitt.	
			C. Effektive Material-Einnahme.	
I.			Aus dem Bestande der Vorjahre.	
	1		An Natural-Vorräthen nach vorjähriger Rechnung.	
	2		In natura restituirte Vorlehen des vorhergehenden Jahres.	
			Summa Cap. I.	
II.			In natura auf die Amtsspeicher gekommene Forstzinse.	
III.			In natura auf die Amtsspeicher gekommene Oeconomie-Gefälle.	
IV.			In natura eingediente und resp. eingesammelte lehen-, guts- und zehntherrliche, dann vermischte resp. besondere Abgaben.	
			Hiezu Summa Cap. I.	
			Summa des dritten Abschnitts.	
			Hiezu Summa des zweiten Abschnitts.	
			Gibt die Material-Solleinnahme wieder.	
			Vierter Abschnitt.	
			D. Material-Verwendung und Verwerthung.	
I.			Auf die Administration.	
	1		Auf die Rentamts-Verwaltung.	
		1	Dem Rentamtsdiener N.	
		2	Dem Lehenschultheißen N.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Vierter Abschnitt.	
			D. Material-Verwendung und Verwerthung.	
I.			Auf die Administration.	
	1		Auf die Rentamts-Verwaltung.	
		3	Dem Brunnenwärter N.	
		4	Dem Zehnttaxator N.	
			2c. 2c.	
			Summa §. 1.	
	2		Auf die Forstamts-Verwaltung.	
		1	Dem Forstmeister N.	
		2	Dem Revierförster N.	
		3	Dem Forstamts-Actuar N.	
		4	Dem Forstwart N.	
		5	Dem Forststationisten N.	
		6	Dem Reviergehilfen N.	
			Summa §. 2.	
	3		Auf Staats-Passiv-Reichnisse.	
		1	Leistungen des Staats aus Privatrechts-Titeln.	
			a. Dem Rittergutsbesitzer N. zu N. Waizengilt vom vormaligen Forsthaus zu N.	
			b. Der Spitalstiftung dahier zur Unterstützung der Alumnen.	
			2c. 2c.	
		2	Passivlehenzinse.	
			2c. 2c.	
			Summa §. 3.	
			Hiezu " §. 2.	
			" §. 1.	
II.			Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte.	
			a. dem k. Landrichter N.	
			b. dem Vorstand der k. Gerichts- und Polizeibehörde N.	
III.			Auf Staats-Anstalten.	
	1		Auf Erziehung und Bildung.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Vierter Abschnitt.	
			D. Material-Verwendung und Verwerthung.	
III.			Auf Staats-Anstalten.	In Folge des Gesetzes über Ausscheidung der Kreislasten von d. Staatslasten v. 20. Mai 1846.
	2		Auf den Cultus.	
			A. Katholischer Cultus.	
			a. Dem Pfarrer N. zu N.	
			b. Dem Benefiziaten N. zu N.	
			c. Dem Meßner N. zu N.	
			Summa A.	
			B. Protestantischer Cultus.	
			a. Dem Dekan N. zu N	
			b. Dem ersten Pfarrer N. zu N.	
			c. Dem zweiten Pfarrer N. zu N.	
			d. Dem Stadt-Cantor N. zu N.	
			e. Dem Kirchner N. zu N.	
			Summa B	
			Hiezu " A.	
			Summa §. 1.	
	3		Auf Gesundheit.	
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa §. 2.	
	4		Auf Wohlthätigkeit.	
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa §. 3.	
	5		Auf Sicherheit.	
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa §. 4.	
	6		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.	
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa §. 5.	
	7		Besondere Leistungen an die Gemeinden.	
			a. Dem Thürmer N. zu N.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Vierter Abschnitt.	
			D. Material-Verwendung und Verwerthung.	
III.			Auf Staats-Anstalten.	
	7		Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden.	
			b. Dem Nachtwächter N. zu N.	
			c. Dem Thorwart N. zu N.	
			Hiezu Summa §. 6.	
			" §. 5.	
			" §. 4.	
			" §. 3.	
			" §. 2.	
			" §. 1.	
			Summa Cap. III.	
IV.			Naturalabgabe a Conto des Kreisfonds.	
	1		Auf Erziehung und Bildung.	
			a. Der Lokalschulkasse zu N.	
			aa. Fundationsmäßige Schullehrer-Gehalte.	
			bb. Dotationsmäßige dergleichen.	
	2		Auf übrige Kreiszwecke.	
V.			Auf Verkauf und Verwerthung.	
	1		Durch Versteigerung.	
		1	Nach der Erlösberechnung vom 2c. und angefügter Dekretur vom 2c. ad Nr.	
		2	Nach der Erlösberechnung 2c. 2c.	
			2c. 2c.	
			Summa §. 1.	
	2		Durch kommissionelle oder besonders angeordnete Abgaben nach den Normalpreisen.	
			a. Dem Bezirks-Ingenieur N. zu N.	
			b. Dem Bau-Condukteur N. zu N.	
			2c. 2c.	
			Summa §. 2.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Vierter Abschnitt.	
			D. Material-Verwendung und Verwerthung.	
V.			Auf Verkauf und Verwerthung.	
	3		Auf Pensionen für Rechnung der Amortisationskasse.	
			Nach anliegendem Verzeichniß.	
			Summa §. 3.	
	4		Abgaben in das ständige Magazin.	
			Das Folium der Magazinsrechnung, woselbst die Einnahme ersichtlich, ist zu allegiren.	
			Summa §. 4.	
			Hiezu " §. 3.	
			" §. 2.	
			" §. 1.	
			Summa Cap. IV.	
VI.			Vorschüsse gegen Wiederersatz, resp. Saam- und Speisgetraid-Vorlehen.	
			a. Dem N. zu N.	
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa Cap. VI.	
			Hiezu " " V.	
			" " IV.	
			" " III.	
			" " II.	
			" " I.	
			Summa des vierten Abschnitts.	
			Fünfter Abschnitt.	
			E. Vergleichung der Material-Verwendung mit der effektiven Einnahme.	
			Die im dritten Abschnitte nachgewiesene effektive Material-Einnahme beträgt . .	
			Dagegen ist im vierten Abschnitte die Material-Verwendung und Verwerthung ausgezeigt mit	
			und nach Abzug dieser verbleibt als Soll-Bestand	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Fünfter Abschnitt.	
			E. Vergleichung der Material-Verwendung mit der effektiven Einnahme.	
			Die wirklichen Naturalien-Vorräthe bestehen aber in	
			und nach Abzug der Letztern vom Erstern stellt sich ein Schwand, resp. Abgang dar von	
			Das passirliche Schwand-Maximum beträgt nach anliegender Berechnung	
			Folglich mehr	
			minder	
			..... den .... 18..	
			Königl. Rentamt.	
			(L. S.) N. **Königlicher Rentbeamter.**	

III.

Kreisfonds=Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben

bei dem

Königlich Bayerischen Rentamt N. N.

für das Etatsjahr . .

(wörtlich) (wörtlich)

Mit . . Nebenrechnungen von Ziff. 1. bis . . und . . Belegen von Nr. 1 bis . . incl.

Gestellt

durch den Königlich Bayerischen Rentbeamten

und

zur Königl. Regierung von . . . .

Kammer der Finanzen

übergeben am . . . . . .

Anmerkung.

Die Amtsbürgschaften sind nicht nur bezüglich der Rentbeamten, sondern nach dem Ausschreiben vom 15. September 1832 Nr. 12,944 auch in Beziehung auf die Landrichter in der rentamtlichen Hauptgeld-Rechnung vorzumerken, daher sich auf die Darstellung dieses Schemas bezogen wird.

Allgemeine Vormerkungen.

1) Die Kreisfondsrechnungen erleiden, durch das vom 1. Oktober 1849 an in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 23. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, sehr wesentliche Aenderungen.

(Gesetz-Blatt pag. 45.)

Denn hiernach ist nicht nur ein großer Theil der bisherigen Kreisausgaben wieder als Staatslast erklärt und auf Centralfonds übernommen, sondern auch die bestandene Ausscheidung für nothwendige und für facultative Zwecke wurde beseitigt, so daß für die Kreisfonds pro 1849/50 und für die Zukunft alljährlich nur eine Rechnung zu legen ist.

2) Die zu den Kreisfonds-Rechnungen gehörigen Belege sollen vollständig beigelegt und Beziehungen auf die Staatsfonds-Rechnungen vermieden werden, weil die Kreisfonds-Rechnungen, nicht aber die Staatsfonds- und sonstigen Rechnungen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden müssen, erstere folglich alle Begründungsnachweise für sich selbstständig zu enthalten haben. Es sind im Vollzuge dieser Vorschrift unter andern in den Libellen zu den Kreisfonds-Rechnungen die Motive der Ausstände und Nachlässe eigends aufzuführen, statt blos auf die Staatsfonds-Nebenrechnungen hinzuweisen. Eben so wäre rücksichtlich derjenigen Rechnungs-Verifikationen, welche auf Staats- und Kreisfond gemeinschaftlich verlauten, es vorzuziehen, solche im Original zu den Kreisfonds-Rechnungen zu bringen und in der Staatsfonds-Rechnung blos hierauf hinzuweisen oder zu Letzterer beglaubte Abschrift zu bringen, in welchem Falle jedoch die Beglaubigung nicht durch das Rentamt, welches selbst die Rechnung stellt, geschehen kann.

(Entschließung des Obersten Rechnungs-Hofes vom 8. Nov. 1833. Geret Bd. 18 S. 64. und Ziff. 5 des Ausschreibens vom 18. October 1845 Nr. 822.)

3) Uebrigens wird sich auf die Vormerkungen zur rentamtlichen Staatsfonds-Rechnung bezogen.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Einnahmen.	
			Hier wird auf die allgemeinen Bemerkungen zu den Einnahmen der Staatsfondsrechnung Bezug genommen.	
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
			Erster Abschnitt.	
			Aus der V. Finanzperiode und zurück.	
			A. An Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für nothwendige Zwecke bestimmt gewesen.	
1.			Nachträgliche Einnahmen.	
	1		An ruhenden Gefällen und Ausständen.	
			a. Die Ausstände an direkten Staats-Auflagen aus der dritten Finanz-Periode et retro sind, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, den Kreisfonds zugewiesen.	§ 24 d. Fin.-Ges. v. 28. Dezember 1831 u. Finanz-Ministerial-Reskr. vom 27. Febr. 1838.
			b. Ueber Verrechnung und Sicherung der Aussenstände gelten die zur Staatsfonds Rechnung gemachten Bemerkungen.	
		1	Aus Staatsgebäuden und Gründen.	
		2	An besondern Einnahmen.	
		3	An übrigen Einnahmen.	
		4	An Kreisumlagen.	
	2		An Einnahmsnachholungen.	
			1) Einnahms-Nachholungen, welche sich aus der ersten und zweiten Finanz-Periode an den direkten Staats-Auflagen ergeben, verbleiben mit alleiniger Ausnahme der aus Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen herrührenden — dem Kreisfond und zwar ganz und gar nach ihrem vollen Anfalle.	Instruktion f. d. Kreisfonds Rechnungen §. 7 u. 8.
			2) Die Einnahms-Nachholungen aus direkten Staats-Auflagen für die dritte Finanz-Periode, werden auf die Staats- und Kreisfonds nach jenem Maasstab repartirt, gemäß welchem diese Fonds sich zu Folge des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 in die ordentlichen Einnahmen aus direkten Staats-Auflagen theilen. Es können also dem Kreisfond als Nachholungen aus der dritten Finanz-Periode nur verrechnet werden: die halbe Grundsteuer, 3 Simpla Haussteuer, 2 Simpla Dominikalsteuer, die Hälfte der Familiensteuer aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl., dann die sämmtlichen Kreis-	Min.-Reskr. v. 27. Februar 1838.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
I.			**Nachträgliche Einnahmen.**	
	2		An Einnahms-Nachholungen.	
			Umlagen. Die übrigen Steuern und resp. Steuer-Antheile verbleiben mit ihren Nachholungen dem Staatsfond.	
			Der Kreisfond hat dagegen die Verbindlichkeit, die Nachlässe zu decken, welche sich allenfalls für Rechnung des Centralfonds-Antheils an den Steuern der dritten Finanz-Periode ergeben sollten.	
			Es folgt also hieraus, daß der Kreisfond für die dritte Finanz-Periode nur jene Nachholungen genieße, welche auf die ihm zugewiesenen Steuerantheile treffen, und da die Nachholungen als nachträgliche Erfüllung der Schuldigkeit früherer Jahre anzusehen sind, dem Staatsfond auch jene Nachlässe und Rückstände zu ersetzen habe, welche sich an den Nachholungen der direkten Staats-Auflagen der dritten Finanz-Periode seines Antheils ergeben werden.	
			Mit den einzelnen Titeln wie §. 1.	
II.			**Rechnungsdefecte und Rückersätze.**	
			Wird auf die Bemerkungen zur Staatsfondsrechnung Abschn. I. Cap. II. Bezug genommen.	
			B. An Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für facultative Zwecke bestimmt gewesen.	
I.			**Nachträgliche Einnahmen.**	
	1		An ruhenden Gefällen und Ausständen.	
		1	An Kreisumlagen.	
		2	An besondern Einnahmen.	
	2		An Einnahms-Nachholungen (mit vorstehenden 2 Titeln).	
II.			**Rechnungsdefecte und Rückersätze.**	
			Mit den Bemerkungen wie lit. A. vorher.	
			Zweiter Abschnitt.	
			Aus den Vorjahren der VI. Finanz-Periode.	
			Hier kann erst pro 1850/51 eine Verrechnung vorkommen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
I.			Nachträgliche Einnahmen.	
	1		An ruhenden Gefällen und Aussenständen.	
		1	Zuschüsse aus Staatsfonds.	
		2	Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.	
		3	Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen.	
		4	An Kreis-Umlagen.	
	2		An Einnahmsnachholungen.	
			Mit den nämlichen 4 Titeln wie §. 1.	
II.			Rechnungs-Defecte und Rückersätze.	
			Summa des II. Abschnitts.	
			Hiezu " " I. "	
			Summa der I. Abtheilung	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			Zuschüsse aus Staatsfonds.	
	1		Kreisschuldotation.	
		1	Durchlaufender Anschlag der Dienstgründe und Dienstwohnungen. Die eigentliche Dotation wird bei den Kreiskassen behandelt, resp. vereinnahmt.	
		2	Vergütung der Staatsfonds für den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budget-Preise.	Entschl. des k. Oberst Rechn.-Hofes vom 5. April 1851.
II.			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.	
III.			Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.	
IV.			An Kreisumlagen. 1) Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 (Beilage Nr. XIII. zum Landtagsabschiede) sind als Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanz-Periode und zwar vorerst für die Jahre 1849/50 und 1850/51 festgesetzt worden: a. für den Regierungsbezirk Oberbayern auf sechs Procent. b. " " " Niederbayern auf fünf Procent. c. " " " Pfalz auf sieben und vierzig Procent. d. " " " Oberpfalz und Regensburg auf sieben Procent. e. " " " Oberfranken auf acht Procent. f. " " " Mittelfranken auf fünf Procent. g. " " " Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Procent. h. " " " Schwaben und Neuburg auf sechs Procent der Steuerprincipalsumme der gesammten Jahres-Steuer. 2) Für die letzten 4 Jahre der VI. Finanz-Periode ist ein Maximum nicht mehr bestimmt worden. 3) Das Procentenmaß der für jedes Jahr zu erhebenden Kreis-Umlagen wird durch die jedesmaligen Landtags-Abschiede bestimmt. Das hierin angenommene Steuer-Principale umfaßt die Steuerbeischläge nicht, daher von solchen auch keine Kreis-Umlage zu entrichten ist. 4) Die Kreis-Umlage wird aus allen Steuergattungen der Privaten, Communen und der Stiftungen berechnet. Für die Kreisumlage des Staats ist eine besondere	Entschl. v. 9. Septbr. 1834.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.**	
IV.			**An Kreis-Umlagen.**	
			als Neben-Rechnung zu verwendende Nachweisung zu fertigen, weil auf den Grund dieser, die Ermächtigung zur Verausgabung der Kreis-Umlage in der Staats-Fonds-Rechnung zu ertheilen ist.	
			5) Bei Berechnung der Kreis-Umlage werden stets die durch das Finanz-Gesetz bestimmten vollen Simpla zu Grund gelegt, selbst auch dann, wenn im Laufe der Finanz-Periode ein allgemeiner Steuer-Nachlaß ertheilt oder aus irgend einem Grunde die Erhebung eines oder mehrerer Simpla suspendirt werden sollte. Der Grund liegt in dem steten Erforderniß einer ungekürzten Erfüllung der gesetzlich bestimmten Jahres-Dotation der Kreisfonds, damit von ihrer Seite die vorgesetzten Zwecke vollständig erfüllt werden können.	
			6) Aus den Dominikal-Renten und aus der Grundsteuer für die Rustikalbesitzungen des Militär-Aerars, wohin auch die überbauten Grundflächen gehören, ist die Kreis-Umlage zu berechnen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1843 ad Nr. 9014.
			7) Von Staats-Gebäuden wird keine Kreis-Umlage erhoben.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 16. Aug. 1838.
			8) Da nach dem Gesetze „die Einführung der Landräthe betr." dd. 11. Aug. 1828 § 4 (Ges.-Bl. S. 53) nur die Rustikal-Besitzungen und Dominikal-Renten des Staats zu den Kreis-Umlagen für beitragspflichtig erklärt sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die hie und da bestehenden Gewerbsteuern des Staats nicht in Concurrenz gezogen werden dürfen.	Ausschr. v. 28. Sept. 1843. ad Nr. 21328.
	1		Aus der Grundsteuer.	
	2		Aus der Haus-, Thür- und Fenstersteuer.	
	3		Aus der Dominikalsteuer.	
	4		Aus der Gewerbsteuer.	
	5		Aus der Capitalrenten-Steuer.	
	6		Aus der Einkommen-Steuer.	
			Summa Cap. IV.	
			Summa der II. Abtheilung.	
			Hiezu " " I. "	
			Gesammt-Summa der Einnahmen.	

Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung

werden nicht eingrossirt, da ein Etats-Satz hiefür nicht gegeben ist.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
			I. Abschnitt. Auf die V. Finanz-Periode und zurück.	
			A. Auf Rechnung der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben für nothwendige Zwecke.	
I.			Erhebungskosten.	
			Tantiemen der Rentbeamten.	
			1) Wie die Tantiemen der Rentbeamten berechnet werden sollen, ist unter Abtheilung II. Cap. IV. §. 3 Tit. 1 der Hauptrechnung bemerkt, hier ist daher nur noch anzufügen, daß bei der Tantiemen-Berechnung von den Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre auch die in debite erhobenen und verrechneten, wieder zurückvergüteten und Cap. VII. „auf Rechnungsdefecte und Rückersätze" in Ausgabe gestellten Kreisumlagen abgesetzt werden müssen. Würde der Fall eintreten, daß die Rückvergütungen mehr betrügen als die Einnahmen, so könnte nicht nur von einer Tantiemenvergütung keine Sprache seyn, sondern es wäre auch aus dem Mehr der Rückvergütungen das Brutto-Prozent zu berechnen und unter Rechnungsdefekten zu vereinnahmen.	Fin.-Minist.-Entschl. v 29. Dez. 1827 Nr. 14899.
			2) Weiter ist zu erwähnen, daß auch von den in Einnahme liegenden Rechnungs-Defecten und Ersatz-Posten, welche als frühere Zuvielleistung und daher als keine wahre Einnahme für diesen erscheinen, keine Tantieme passire.	
		1	Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebegebühren.	

Capitel.	§	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
I.			Erhebungskosten.	
	2		Allgemeine Regiekosten.	
	3		Besondere Regiekosten.	
			Summa Cap. I.	
II.			Besondere Vergütungen.	
			Summa Cap. II.	
III.			Rechnungsdefecte und Rückersätze.	
			Tantiemen sind Funktionsbezüge, welche den percipirenden Beamten von den wirklichen Einnahmen (an Staatsgefällen) bewilliget sind. Da in debite eingehobene und wieder zurückzuvergütende Gefälle keine Einnahme für das Aerar sind, so kann den Perceptionsbeamten hievon auch keine Tantieme zustehen und die bereits bezogene muß zurückvergütet werden.	Finanzminist. Entschl. vom 29. Dez. 1827. Nr. 14899.
			Die Bescheinigungen über rückvergütete Kreisumlagen sind stempelfrei.	Entschl. d. ob. Rechn.-Hof. v. 4. Dez. 1846. Nr. 511.
			Summa Cap. III.	
			Summa A.	
			B. Auf Rechnung der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben für facultative Zwecke.	
			(Hier gelten dieselben Bemerkungen wie zu lit. A.)	
I.			Erhebungskosten.	
	1		Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebegebühren.	
	2		Allgemeine Regiekosten.	
	3		Besondere Regiekosten.	
			Summa Cap. I.	
II.			Rechnungsdefecte und Rückersätze.	
			Summa Cap. II.	
			Summa B.	
			Hiezu „ A.	
			Summa des I. Abschnitts.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
			Zweiter Abschnitt.	
			Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode.	
			(Mit denselben Bemerkungen wie zu Abschn. I.)	
I.			Erhebungskosten.	
		1	Besoldungen, resp Tantiemen und Hebegebühren.	
		2	Allgemeine Regiekosten.	
		3	Besondere Regiekosten.	
			Summa Cap. I.	
II.			Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budget-Preise.	Entschl. d. ob. Rechngsh. v. 5. April 1851.
III.			Rechnungsdefecte und Rückersätze.	
			Summa des II. Abschnitts.	
			Hiezu " " I. "	
			Summa der I. Abtheilung.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			**Besoldungen resp. Tantiemen nnd Hebegebühren.**	
			1) Bezüglich der Tantiemen der Rentbeamten wird auf die Bemerkungen zur Staatsfondsrechnung bei Verwaltungs-Ausgaben Cap. IV. §. 3 A. Tit. 1 hingewiesen.	
			2) Die Tantieme wird aus der ganzen Kreis-Umlage berechnet, da der Beitrag des Aerars in der Staatsfonds-Rechnung gekürzt werden muß.	Min.-Entschl. v. 6. Dez. 1833. Geret Bd. 18 S. 68.
			3) Bei der Tantiemen-Berechnung sind an der Einnahme zu kürzen: a. die Dienstwohnungs- und Dienstgründe-Anschläge; b. die Kreis-Umlage der Ablößungs-Kasse von den noch nicht umgewandelten Gefällen, wie solche in der Ablößungs-Kassa-Rechnung verausgabt ist; c. der Mehrbetrag der Normalpreise von Naturalbezügen gegen die Budgetpreise	Kreisf.-Rechn. Instr. §. 11.
			4) Das neue Rechnungs-Schema enthält für dieses Capitel keine Abtheilung in §§en mehr, daher die Schreiber-Zulage, welche den vor dem Jahre 1820 angestellten Beamten noch gebührt mit der eigentlichen Tantieme in einer Position (gleichwie in der Staatsfonds-Rechnung) vorzutragen und nur in der Neben-Rechnung auszuscheiden ist.	Instruction v. 3. Oct. 1850.
II.			**Allgemeine Regiekosten.** Die Nachweisung der allgemeinen Regiekosten hat durch eine Neben-Rechnung zu geschehen. Die Schreibmaterialien-Beiträge für ältere Beamten aber sind in der Tantiemen-Berechnung mit vorzutragen.	
	1		Schreibmaterialien-Aversum.	
	2		Buchdrucker- und Buchbinderlöhne. Hier kommen zunächst die Buchbinderlöhne für das Kreisfonds-Tagbuch und Manual, dann für die Kreisfonds-Rechnung in Ausgabe.	
	3		Postporto, Fuhr- und Botenlöhne.	
	4		Amts-Inventarienstücke. Die Ausgaben für Beischaffung neuer Inventarienstücke oder für deren Reparatur sind, insofern eine solche Anschaffung nicht ausschließlich für den Zweck der Kreisfonds geschieht, dem Centralfond aufzurechnen.	
			Summa Cap. II.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Ausgaben des laufenden Jahres.**	
III.			**Besondere Regie- und Erhebungs-Kosten.** Hierauf werden künftig nicht leicht Ausgaben anfallen. Kommen solche vor, so werden sie nur die Kreis Umlagen berühren, weßhalb für dieses Cap. keine Paragraphen eröffnet wurden.	
IV.			**Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budget-Preise.**	Entschl. d. k. ob. Rechnungsh. vom 5. April 1851.
			Summa Cap. IV.	
			" " III.	
			Hiezu " " II.	
			" " I.	
			Summa der II. Abtheilung.	
			Hiezu " " I. "	
			Gesammt-Summa der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung.	
			Abschluß.	
			Die Einnahme beträgt nach Fol. . . . . fl. kr.	
			Die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung sind nachgewiesen mit . . . . . . fl. kr.	
			folglich beträgt der zur Deckung der gesetzlichen Kreisfondslasten bestimmte Einnahms-Ueberschuß . . . . fl. kr.	

B.

Ausgaben für gesetzliche Zwecke.

1) Nur ingrossirte, d. h. mit dem Ingrossations-Stempel und mit der Unterschrift des K. Finanz-Direktors versehene Zahlungs-Ordonanzen, dürfen von den K. Rentämtern honorirt werden. Fehlen diese Erfordernisse einer Zahlungs-Anweisung, so ist solche zur Ergänzung zurückzugeben. (Rescr. v. 14. März 1833 Nr. 10,081 und Minist.-Rescr. vom 6. März 1833, „die Zahlungs-Anweisungen auf den Etat der innern Verwaltung betr.", dann Finanz-Minist.-Rescr. vom 18. Juli 1832 Nr. 15,215.)

2) Die allerhöchste Bewilligung der Kreisfonds durch die Landraths-Abschiede enthält auch die Credits-Eröffnung hiefür in sich, und es nehmen die in einem Jahre für den bestimmten Zweck nicht verwendeten Kreisfonds die Eigenschaft von Rechnungs-Aktivresten an, welche auf das folgende Jahr übergetragen werden müssen, und wornach von der Erlöschung eines für die Kreisfonds gegebenen Credits in der Weise, wie bei den Centralfonds, keine Rede seyn kann.

Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 4. Septbr. 1842 Nr. 21,089.

3) Der Natur der Sache nach kann ein Reservefond wohl in dem jährlichen Voranschlage, nie aber in der Rechnung selbst erscheinen, indem derselbe im Laufe des Jahres durch die Deckung der nicht vorgesehenen Ausgaben entweder ganz verschwindet, oder insoweit er hiezu nicht erforderlich ist, durch den vorhandenen Rechnungs-Aktivrest sich auszeigt.

Landraths-Abschied von Oberbayern für 1839. (Regg.-Bl. S. 488.)

4) Ueber die allgemeine Reserve für Kreis-Ausgaben auf nothwendige Zwecke können die Regierungen Kammern des Innern selbstständig verfügen, jedoch so, daß diese Reserve denjenigen Budget-Positionen, aus welchen sie hervorgegangen ist, zunächst vorbehalten, und denselben im Falle des Bedarfs vorzugsweise zugewendet werde, sohin den übrigen Positionen nur der weiter verfügbare Rest, welcher sich am Ende des Jahres vor dem Rechnungsschlusse herausstellen wird, zugetheilt werde.

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1839.

5) Die Bestimmung des §. 23 ff. 2 lit. b. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., wurde dahin erläutert:

> daß die zu a. und b. sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanz-Periode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirks die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreis-Umlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr.

6) Die Natur eines Voranschlages sowie der Begriff der Ausgaben auf nothwendige, d. h. gesetzlich gebotene Zwecke bringt es mit sich, daß das Maas dieser Ausgaben bei der wirklichen Verwendung sich nach dem alsdann bestehenden effektiven Bedarfe richtet. Der Mehrbetrag einer einzelnen Position in der Rechnung der bezeichneten Ausgaben kann sonach in so lange nicht in Betracht kommen, als die Gesammtziffer die etatsmäßig verfügbare Summe der Kreisfonds-Einnahme für nothwendige Zwecke nicht überschreitet.

Landraths-Abschied für die Pfalz vom 3. Juli 1841. (Regg.-Bl. für 1841 Nr. 26 S. 469.)

7) Die nach Maßgabe des festgestellten Etats alljährlich zu verwendenden, aber wegen besonderer Hindernisse im Laufe des Etatsjahres nicht zur wirklichen Verwendung gelangten, sondern vorläufig deponirten Summen, haben in der nächsten Rechnung in Einnahms-Vormerkung, in der Rechnung desjenigen Jahres aber, in welchem die Verwendung wirklich erfolgt, in effektiver Rückeinnahme zu erscheinen.

Landraths-Abschied für Unterfranken und Aschaffenburg für 1839. (Regg.-Bl. S. 672.)

8) Diejenigen Ausgaben, welche aus den nach lit. C. Ziff. 4 des Landraths-Abschiedes vom 3. Juli 1841 (Regg.-Bl. S. 579) in einem Jahr verbliebenen und auf das nächste Jahr zu übertragenden Erübrigungen bestritten werden, sind nicht mit den etatsmäßigen Ausgaben des laufenden Jahres zu vermengen, sondern in den Kreisfonds-Rechnungen speziell und gesondert vorzutragen.

Landraths-Abschied für Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. Oktober 1842. (Regg.-Bl. Nr. 68 S. 1261.)

9) Die Ueberschüsse aus der Position für Erziehung und Bildung sind mit den allenfallsigen Erübrigungen anderer Budget-Positionen nicht zu vermischen, sondern den weitern Bedürfnissen der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten vorzubehalten.

Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1845 Nr. 7877, Etats-Ueberschreitungen bei den Kreisfonds-Ausgaben für 1843/44 betr.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			I. Abtheilung. **Auf den Bestand der Vorjahre.**	
			1) Da die erste Ausscheidung der Kreislasten und Ausgaben mit dem 1. Oktober 1831 eingetreten ist, so können Ausgaben-Rückstände aus dem Bestande der zweiten Finanz-Periode und zurück den Kreisfonds nicht mehr zur Last fallen, sondern sind nach §. 12 des Finanz-Gesetzes vom Jahr 1831 aus dem Staatsfond zu berichtigen.	
			2) Zu Anweisungen auf den Aktivrest aus den Vorjahren sind die Regierungen nicht kompetent, sondern zu jeder Anweisung hierauf ist die Genehmigung des K. Ministeriums des Innern erforderlich.	Entschl. des Minister. d. J. v. 10. Juli 1810 Nr 14745.
			1. Abschnitt. **Auf die V. Finanz-Periode und zurück.**	
			A. Ausgaben auf die im Gesetz vom 17. November 1837 bezeichneten nothwendigen Zwecke.	
			Wenn Ausgaben, welche für die VI. Finanz-Periode auf Centralfonds übernommen sind, noch nachträglich für die V. Finanz-Periode anfallen, so fallen solche nicht den Centralfonds, sondern den in die VI. Finanz-Periode übergegangenen Aktiv-Ausständen und Ueberschüssen der V. Finanz-Periode zur Last und sind hier zu verrechnen.	Finanz-Min.-Rescr. v. 10. Oct. 1850 Nr. 14779.
I.			Ausgaben auf die Verwaltung.	
	1		Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.	
	2		Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte.	
II.			Ausgaben auf Staats-Anstalten.	
	1		Auf Erziehung und Bildung.	
	2		Auf Gesundheit.	
	3		Auf Wohlthätigkeit.	
III.			Uebrige Ausgaben.	
			Summa A.	
			B. Ausgaben auf die facultativen Zwecke. (Kommen nur bei Kreis-Kassen vor.)	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Auf den Bestand der Vorjahre.	
			Summa B.	
			Hiezu „ A.	
			Summa des I. Abschnitts.	
			II. Abschnitt.	
			Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode.	
1.			**Auf Erziehung und Bildung.**	
	1		Isolirte Lateinschulen.	
	2		Teutsche Schulen.	
	3		Ständige Bauausgaben.	
			Summa Cap. I.	
			zugleich	
			Summa des II. Abschnitts.	
			Hiezu „ „ I. „	
			Summa der I. Abtheilung.	
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
1.			**Auf Erziehung und Bildung.**	
			Die Quittungen über Aerarial-Zuschüsse an die Kreis-Schuldotations-Kassen und die einzelnen Schulkassen sind nicht mehr auf Stempel auszustellen, dagegen ist strenge zu überwachen, daß die einzelnen Empfänger auf Stempelpapier quittiren. Congrual-Beiträge und Wohnungs-Entschädigungen für einzelne Schulen sind auf gesonderten Quittungen zu bescheinigen.	Entschl. des Staats-Min. für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten vom 26. Jan. 1850 Nr. 574.

Capitel.	§	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			**Auf Erziehung und Bildung.**	
	1		Isolirte Lateinschulen.	
		1	Fundations- und dotationsmäßige Beiträge.	
		2	Beiträge aus der allgemeinen Schuldotation.	
			a. Beiträge überhaupt.	
			b. Prüfungs-Kosten.	
			c. Ruhegehälter und Alimentationen.	
			Für weitere, nach den Landraths-Abschieden hieher übernommene Ausgaben, können die nöthigen Titel eröffnet werden.	Entschl. d. k. ob. Rechnungsh. v. 7. März 1851.
	2		Teutsche Schulen.	
		1	Gehaltsbeiträge aus besondern Titeln.	
			a. fundationsmäßige,	
			b. dotationsmäßige,	
			deren Verrechnung individuell zu geschehen hat.	
			Diese Ausscheidung ist um so nothwendiger, als nach den obigen Vormerkungen nur die unter den erstern befindlichen Naturalbezüge zur Abgleichung zwischen den Budget- und Normalpreisen gezogen werden können.	
			Die für Erziehung und Bildung gesetzlich bestimmten Fonds müssen ihrem Zwecke ungeschmälert gesichert bleiben und es sind daher die Zuschüsse aus der Kreisschuldotation in den mit der Verwaltung der betreffenden Anstalten betrauten Administrationen oder der städtischen Schulkasse in denselben Beträgen zu verabfolgen, wie solche durch die mittels der Landraths-Abschiede genehmigten Spezial-Etats festgesetzt worden sind.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 16. Juni 1843.
			Die Ausfolglassung der Zuschüsse geschieht auf Anweisung der K. Regierung Kammer des Innern in Aversalbeträgen, und wie bisher durch die Kreiskassen und die betreffenden K. Rentämter an die resp. Verwaltungen, welch' letztere über die empfangenen Jahresbeträge gestempelte Quittungen auszustellen haben. Die K. Kreiskassen und die betreffenden K. Rentämter haben in ihren Jahres-Rechnungen die etatsmäßig festgesetzten Beträge gehörigen Orts zu verausgaben und die Verausgabung durch die Aversal-Quittungen der resp. Verwaltungen zu belegen. In Berücksichtigung, daß die Rechnungen über die, den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds zu	Ditto v. 13. Juli 1845.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			**Auf Erziehung und Bildung.**	
	2		Teutsche Schulen.	
			den Finanz-Rechnungen im Sinne des §. 1 der allerh. Verordnung vom 11. Januar 1826 nicht mitgehören, vielmehr deren Revision und Superrevision nach Maaßgabe des §. 39 der allerh. Ver. vom 17. Dez. 1825 zu vollziehen ist, so hat die Vorlage der geschlossenen Jahres-Rechnungen über die Detail-Verwendung der bezeichneten Zuschüsse an die K. Regierung Kammer der Finanzen zu unterbleiben.	
			Die Interkalarfrüchte der erledigten Schuldienste sind, insoweit sie aus der Kreisschuldotation fließen, der Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen der Schullehrer zugewiesen. Die Perception und Verwaltung der Besoldung erledigter Schuldienste steht jedoch immer noch den gemeindlichen Behörden zu, und es haben daher diese auch die während der Erledigung einer Schulstelle aus der Schuldotation fließenden Besoldungstheile fernerhin zu erheben und hierüber nach Beendigung der Erledigung mit dem Verwaltungs-Ausschusse der Unterstützungs-Anstalt Abrechnung zu pflegen.	Ausschr. v. 23. Februar 1841. Ziff. 1 und 3. (Mittelfränk. Int.-Bl. S. 150.)
			Die Bestimmung, daß die Quittungen über Bezüge für Schulen aus Kreisfonds mit der Contrasignatur der Lokal- und Distrikts-Schulen-Inspektoren zu versehen seyen, ist dahin modifizirt, daß diese Contrasignatur nur auf die Jahres-Quittungen sich erstrecken soll.	Ausschr. v. 2. Januar 1839. (Mittelf. Int. Bl. S. 14.)
			Ueber Adnumerirung einer Haupt-Quittung wird die Bemerkung zu der rentamtlichen Hauptrechnung wiederholt.	
			Bei den Naturalbezügen ist in der Colonne der Bemerkungen auf das einschlägige Folium der Haupt- und resp. Forstrechnung, dann Material-Nebenrechnung hinzuweisen, wo die Einnahms-Verrechnung und resp. materielle Verwendung derselben geschieht.	Rechn.-Instr. v. 1826 §. XX. Nr. 3.
			Summa Tit. 1.	
		2	Gehalt-Ergänzungs-Zuschüsse.	
			Die erstmalige Verrechnung muß sich auf eine, mit der Unterschrift des Etats-Curators versehene Einweisung gründen, die folgende Verrechnung aber durch die letztrevidirte Rechnung gerechtfertiget seyn.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			**Auf Erziehung und Bildung.**	
	2		Teutsche Schulen.	
			Summa Tit. 2.	
		3	Pensionen und Alimentationen.	
			Summa Tit. 3.	
		4	Beiträge zur ältern Ansbacher-Schulfondskasse.	
			Unter diesem Titel geschieht nur beim Rentamt Ansbach eine Verrechnung.	
			Summa Tit. 4.	
		5	Beiträge zur Schullehrer-, Wittwen- und Waisenkasse.	
			Auch unter diesem Titel wird nur beim Rentamte Ansbach eine Ausgabe verrechnet.	
			Summa Tit. 5.	
		6	Gehalts-Entschädigungen.	
			Gilt die unter Tit. 2 gemachte Bemerkung.	
			Summa Tit. 6.	
		7	Schulgehilfen-Beiträge.	
			Diese werden von der K. Regierung Kammer des Innern alljährlich festgesetzt und eingewiesen. Die Verrechnungs-Dekretur muß aber von dem Etats-Curator kontrasignirt und ingrossirt seyn.	
			Die eingewiesenen Beiträge, deren Verrechnung individuell zu geschehen hat, gelten zugleich als Etatsätze.	
			Die Beiträge müssen quartaliter gezahlt und quittirt, und jederzeit mit dem Zeugnisse der Lokal- und Distrikts-Schulen-Inspektion über die wirkliche Haltung der Gehilfen nachgewiesen werden.	
			Summa Tit. 7.	
		8	Beiträge zu den höheren Töchterschulen.	
			Unter diesem Titel werden blos bei den Rentämtern Erlangen und Ansbach Beträge verrechnet.	
			Summa Tit. 8.	
		9	Außerordentliche Unterstützungen.	
			Werden alljährlich von der K. Regierung Kammer des Innern bewilliget und	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
1.			**Auf Erziehung und Bildung.**	
	2		Teutsche Schulen.	
			individuell verrechnet. Die Anweisungs-Dekreturen müssen mit der Unterschrift des Etats-Curators und mit dem Ingrossations-Zeichen verbunden seyn.	
			Die eingewiesenen Beträge gelten als Etatsätze.	
			Summa Tit. 9.	
		10	Für Schul-Aufsicht und Anstellungs-Prüfung.	
			Die Festsetzung und Anweisung erfolgt durch die K. Regierung Kammer des Innern. Eine Revision durch die Regierungs-Finanz-Kammer hat der Einweisung dieser Schulvisitations-Gebühren der Distrikts-Schulen Inspektoren nicht vorauszugehen.	Entschließ. des Minist. d. In. vom 28. März 1839 Nr. 4664.
			Jedoch müssen die Einweisungen von dem Etats-Curator mitgezeichnet und ingrossirt werden. Die eingewiesenen Beträge gelten zugleich als Etatssätze.	
			Summa Tit. 10.	
		11	Beitrag zur nothwendigen Deckung der Real-Exigenz mehrerer Schulen.	
			Wird die Bemerkung zu Tit. 2 wiederholt.	
			Summa Tit. 11.	
		12	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.	
			Zuschüsse für diese werden auf den Grund der allerh. Landraths-Abschiede alljährlich besonders angewiesen, die Verrechnungs-Dekreturen von dem Etats-Curator kontrasignirt und ingrossirt.	
			Summa Tit. 12.	
		13	Dienstwohnungen und Gründe.	
			Die Anschläge hiefür müssen sub Cap. I. §. 1 Tit. 1 in Einnahme erscheinen.	
	3		Ständige Bau-Ausgaben.	
			Sämmtliche Ausgaben bedürfen der Ingrossation.	
			Es ist hier nur noch zu bemerken, daß als ständige Bau-Ausgaben auch erscheinen die Kosten	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			Auf Erziehung und Bildung.	
	3		Ständige Bau-Ausgaben.	
			1) auf Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren,	Min.-Entschl. v. 28. August 1828. (Gerets G. Bd. XV. S. 48.)
			2) auf Reinigung der Oefen, in so fern hiemit keine Reparation verbunden ist, ausserdem die Kosten dem Landbaufond zur Last fallen.	
			Summa Cap. I. und zugleich	
			(da alle übrigen Ausgaben bei den Kreis-Kassen verrechnet werden.)	
			Summa der II. Abtheilung.	
			Hiezu " " I. "	
			Gesammt-Summa der Ausgaben auf Kreisfonds.	
			Abschluß:	
			Der Einnahms-Ueberschuß ist Fol. . . . nachgewiesen mit — fl. — kr.	
			Die Ausgaben betragen . . . . — " — "	
			Es besteht also ein Aktivrest (oder ein Passivrest) von . — " — "	
			a. Der verbleibende Aktiv- oder Passivrest wird wie bei den übrigen Rechnungen bei der K. Kreiskasse zur Verrechnung eingewiesen.	
			b. Jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Stelle (Kreiskasse) abgeliefert wurde. Wenn dieser Nachweis nicht sogleich mit Einsendung der Rechnung geliefert werden kann, so muß derselbe jeden Falls 8 Tage später nachgetragen werden.	§. 7 der V. O. v. 11. Januar 1826. (Regg.-Bl. S. 172.)
			c. Allenfallsige Passivreste für nothwendige Zwecke gehen ebenfalls in die nächste Kreisfonds-Rechnung über, da deren Deckung aus Centralfonds gesetzlich nicht begründet ist.	Fin.-Minist.-Rescr. vom 27. Februar 1838.
			. . . . . . den . . . . . . 18 . .	
			Königl. Rentamt.	
			(L. S.) N. Königl. Rentbeamter.	

IV.

Geld-Rechnung

des

Königlichen Bayerischen Rentamts N N.

über die

Forst- und Jagd-Gefälle

für das Verwaltungsjahr 18..

Gestellt

durch den Königlich Bayerischen Rentbeamten

. . . . . .

(wörtlich) (wörtlich)

Mit . . Nebenrechnungen von Ziff. I. bis . . und . . Belegen von Nr. 1 bis . . incl.

und

zur Königl. Regierung von . . . .

Kammer der Finanzen

übergeben am . . . . .

Allgemeine Bemerkungen.

1) Für die Forst- und Jagdgefälle muß eine selbstständige Rechnung gestellt werden, und diese Rechnung auch die Trift- und Holzhofgefälle, nebst den Ausgaben hierauf enthalten, wenn in einem Rentamtsbezirk Triftanstalten und Holzhof-Verwaltungen entlegen sind.

Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1826 §. I.

2) Die rentamtliche Forstrechnung wird auch in der VI. Finanz-Periode unter Beibehaltung des bisher angewendeten Schemas geführt. Nur werden in Uebereinstimmung mit den Ministerial-Entschließungen vom 11. Oktober und 7. November 1843 Nr. 14415 und 15768 die Einnahmen und Ausgaben der frühern Finanz-Perioden nicht mehr gesondert für eine jede derselben, sondern vereinigt vorgetragen, dann bei den unständigen Bezügen eigene Titel für die Verwesungskosten und die besondern Vergütungen wegen Unzulänglichkeit der Dienstwohnung eröffnet.

3) Ein Uebertrag der Resultate der Forstrechnung in die Staatsfondsrechnung der Rentämter findet nicht statt. Dieselben haben nur wie bisher in den Kreisfinanzrechnungen Aufnahme zu erhalten.

Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1844.

4) Die rentamtlichen Geldrechnungen über Forst-, Jagd- und resp. Trift- oder Holzhofgefälle sind blose Administrations-Rechnungen und haben sich nur mit Verrechnung der Einnahmen aus Staats-Forsten und Jagden und resp. aus Holztriften und Holzhöfen, dann der wegen des Betriebes und der Verwaltung derselben sich ergebenden Ausgaben zu befassen. Der eigentliche Staatsaufwand bleibt denselben ganz fremd, und steht mit ihnen nur insofern in Beziehung, als zu dessen Behufe Forstprodukte abgegeben werden, deren Werth sodann in der Forstrechnung vereinnahmt werden muß.

Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1826 §. I.

5) Alle Einnahmen und Ausgaben der Forst- und Jagd-Gefäll-Rechnung, sowohl auf den Bestand der Vorjahre als des laufenden Jahrs, sind nach Forstämtern ausgeschieden vorzutragen, was namentlich auch bei den Tantiemen- und Schreibmaterialien-Bezügen der Rentbeamten zu geschehen hat.

Rechnungs-Instr. v. Jahre 1826 §. VII. und §. XX., dann Ausschr. v. 23. Juli 1833 Nr. 18430.

6) In dem der Forst- und Jagdrechnung anzuhängenden Inventare ist künftig bei dem Vortrage der Immobilien das Forstamt, wozu die Reviere gehören, zu bezeichnen, sowie auch in demselben der Flächeninhalt der Waldungen nach den durch die Kataster-Messung bekannten richtigen Größen in bayer. Tagwerkzahl anzugeben ist, nicht weniger sind die ärarialischen Jagdrechte im Inventar aufzunehmen.

Ausschreiben vom 20. Juni 1839 ad Nr. 15581.

7) Im Uebrigen werden die Bemerkungen zu der rentamtlichen Hauptrechnung in Bezug genommen.

8) Auf den Grund neuerer Bestimmungen ist noch beizufügen, daß in der VI. Finanz-Periode, die Einnahmen und Ausgaben der IV. Finanz-Periode und zurück noch ausgeschieden fortzuführen sind, daher die I. Abtheilung dieses Schemas jetzt 3. Abschnitte auf den Bestand der Vorjahre umfaßt.

A. Einnahmen.

a. Die Forst- und Jagdgefälle werden zu den Einkünften aus vollem Eigenthum gezählt. Dieser Begriff muß bei Stellung der fraglichen Rechnung unverrückt im Auge gehalten werden, indem daraus hervorgeht, daß nur der Erlös für die aus diesem Eigenthum herausgezogenen Früchte in Verrechnung kommen kann, es mag dieser Erlös nun aus freiem Verkaufe, oder aus Recognitionen für die aus besonderen Servituten, oder nach speziellen Verträgen abgegebenen Früchte, oder durch Verwendung für den einer ganz reinen Verrechnung unterliegenden Staatsaufwand, oder endlich mittelst Verpachtung der momentanen Nutznießung des Egenthums hervorgehen. Ausgeschlossen von der Forstrechnung sind daher die Abgaben, welche Privaten von ihren eigenthümlichen, oder lehen-, grund- und zinsbaren Waldungen zu leisten haben, indem diese Gefälle dem Staate nur aus dem Titel des Obereigenthums anfallen, sohin in der Hauptrechnung vereinnahmt werden müssen. Ausgeschlossen sind ebenfalls die aus den Verhandlungen der Rügegerichte entspringenden Taxen, Sporteln und Strafen, da die Forstgerichtsbarkeit nicht ein Ausfluß der Eigenthumsrechte, sondern der allgemeinen richterlichen Gewalt ist. Ausgeschlossen werden endlich und gehen in die rentamtliche Hauptrechnung über: die Erträgnisse aus dem Wasser-Regale und aus Fischereien, nebst den Ausgaben hierauf, und der Geld-Anschlag der in Staats-Waldungen entlegenen Dienstgründe des Forstpersonals.

b. Die Beiträge, welche von Gemeinden, Corporationen oder Stiftungen zu den Besoldungen des K. Forstpersonals für die Mitaufsicht ihrer Waldungen geleistet werden, sind in der Forstrechnung zu vereinnahmen.

Rechnungs-Instruktion von 1826 §. 1.

c. Die Rubriken in horizontaler Linie verbleiben dieselben wie sie in dem — durch die Rechnungs-Instruktion von 1826 gegebenen Schematism vorgeschrieben sind, mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß der der wirklichen Einnahme nebenangestellten Rubrik der Einnahms-Rückstände noch eine dritte Rubrik für Nachlässe anzureihen ist, durch welche drei Rubriken die rechnungsmäßige Soll-Einnahme vollständig controlirt wird.

Ausschreiben vom 21. März 1832 ad Nr. 8394.

d. Die Holzgeldforderungen des Aerars an die Regie-Verwaltungen sind immer pünktlich zu berichtigen, also in Zukunft in keinem Falle mehr als ruhend auf das nächste Jahr zu übertragen.

Finanz-Ministerial-Rescript vom 21. Dezember 1840.

Im Uebrigen werden die Bemerkungen zu der rentamtlichen Hauptrechnung in Bezug genommen.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
			Die Ausscheidung der nachträglichen Einnahmen nach den verschiedenen Finanz-Perioden unterbleibt von 1843/44 an. Es sollen nunmehr sämmtliche Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre der vierten Finanz-Periode et retro unter Abth. I. Abschn. I. vereiniget und nur die Einnahmen des Bestandes der Vorjahre der fünften Finanz-Periode davon gesondert unter Abschnitt II. auf die bisherige Weise behandelt werden.	Ziff. III. der Fin.-Minist.-Entschl. v. 11. Oktober 1843. Nr. 14415.
			Erster Abschnitt.	
			Einnahmen aus der IV. Finanz-Periode und zurück.	
I.			Ruhende Gefälle und Ausstände.	
	1		An Forstgefällen.	
	2		An Jagdgefällen	
	3		Trift- und Holzgefälle. — (zu 1–3:) Die zur rentamtlichen Hauptrechnung gemachten Bemerkungen werden hieher wiederholt.	
II.			Einnahms-Nachholungen.	
	1		An Forstgefällen.	
	2		An Jagdgefällen.	
	3		An Trift- und Holzgefällen — (zu 1–3:) Finden die Bemerkungen zur rentamtlichen Hauptrechnung Anwendung.	
III.			Rechnungsdefecte und Ersatz-Posten.	
			Wegen Vormerkung der Einnahms-Rückstände an Rechnungs-Defekten und Rückersätzen bei der Vormerkung der Einnahms-Rückstände und wegen detaillirter Verrechnung der Ersätze ꝛc. werden die zur rentamtlichen Hauptrechnung gemachten Bemerkungen wiederholt.	
IV.			Rückersätze an Forstkulturen ꝛc. der Vorjahre.	
	1		Für Forstgefälle, incl. Rückersätze an Hauerlöhnen.	
	2		Für Jagdgefälle.	
			Zweiter Abschnitt.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der V. Finanz-Periode.	
I.			Ruhende Gefälle und Ausstände.	
	1		An Forstgefällen.	
	2		An Jagdgefällen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
			Zweiter Abschnitt.	
			Einnahmen aus dem Bestande der V. Finanz-Periode.	
II.			**Einnahms-Nachholungen.**	
	1		An Forstgefällen.	
	2		An Jagdgefällen.	
III.			**Rechnungsdefecte und Ersatzposten.**	
			Siehe die unter Abschnitt I. Cap. III. gemachte Bemerkung.	
IV.			**Rückersätze an Forstkulturkosten ꝛc. des Vorjahres.**	
	1		Für Forstgefälle incl. Rückersätze an Hauerlöhnen.	
	2		Für Jagdgefälle.	
			Dritter Abschnitt.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der VI. Finanz-Periode mit denselben Capiteln und Unterabtheilungen, wie bisher der II. Abschnitt, aus der V. Finanz-Periode.	

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
			Erster Abschnitt.	
			Aus der unmittelbaren Verwaltung der K. Forstämter.	
I.			**Forsthauptnutzungen.**	
			Der Vortrag der Forsthauptnutzungen geschieht in der Forstrechnung nur summarisch für jedes Forstamt auf den Grund der Abgabs-Designationen. Aus diesen wird die Summe des wirklichen Erlöses jeden Titels in die Forstrechnung als Einnahms-Soll übergetragen und diese mit den Abgabe-Conspekten und den Dekreturen der Regierung belegt.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. VII.
			Gratis-Abgaben und so auch ein allenfallsiger Materialverlust bleiben, nebst den Materialvorräthen und der Abgabe an Triften und Holzhöfe, lediglich Gegenstand der Nachweisung in den Designationen, und werden in der Geldrechnung nicht durchgeführt, resp. doppelt vereinnahmt; die wirkliche Einnahme aus den Abgaben an Triften und Holzhöfe ist im III. Abschnitte zu verrechnen.	
			Alles beim jährlichen Materialabschlusse noch unverwerthete, resp. noch nicht auf Verkauf abgegebene, desgleichen alles nach diesem Abschlusse erst aufgearbeitet werdende und zur Abzählung kommende Material gehört, ersteres als Materialrest, letzteres als neue Fällung der Material- und Geldrechnung des folgenden Jahres an, und wird beides in der zweiten Abtheilung derselben Jahres-Geldrechnung auf Einnahmen an Gefällen des laufenden Jahres vorgetragen.	Ausschr. v. 28. Novbr. 1828. Ger. S. Bd. 15. S. 55.
			Die Zahlungstermine sollen mit Ausnahme in Fällen bestimmter und observanzmäßiger Abgaben, besonders bei Commerzialholz-Verkäufen a. für alle vom Materialabschluß (nämlich 30. Juni) bis Ende Dezember zum Verkauf oder zur Abgabe kommenden Forstprodukte der 15. März, dann b. für alles vom 1. Januar bis zum neuen Materialabschluß verwerthet werdende Holz ꝛc. der 1. September festgesetzt werden.	Ausschr. v. 3. März 1838. Nr. 8533.
			Die Vorlage sämmtlicher Forstprodukten-Verwerthungs-Designationen hat a. jener der ständigen Abgaben (auf Forstrecht und Staatsdienst) bis zum 30. Juni, b. von den übrigen hingegen halbjährig α für die Verkäufe des ersten Zahlungstermines bis zum 15. Januar und	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			**Forsthauptnutzungen.**	
			β. für die Verkäufe des zweiten Zahlungstermines spätestens bis zum 15. Juli zu geschehen.	
			Sämmtliche Designationen sind nur *einfach* zur Vorlage zu bringen und nach erfolgter Revision zunächst an die K. Forstämter zurückzugeben, und erst durch diese binnen längstens 3 Tagen an die einschlägigen Rentämter einzusenden, damit erstere von den sich ergebenden revisorischen Abänderungen in den Designationen Kenntniß erhalten.	Ausschr. v. 15. Dezbr. 1828. (Ger. S. Bd. 15. S. 57.) u. Anweisung v. 31. Aug. 1839.
			Eine unmittelbare Sendung der Designationen an die Rentämter ist im äußersten Falle nur dann zuläßig, wenn gar keine Revisionsbedenken obwalten, und in der summarischen Uebersicht, welche an das K. Forstamt zurückgelangt, von Revisionswegen ausdrücklich bemerkt wird, daß sich in keiner Beziehung revisorische Berichtigungen an den Designationen ergeben haben.	
			Alle Designationen müssen auch von den Revier- und Forsteiförstern zur Controle unterzeichnet werden.	§ 3. d. allerh. Verordn. v. 22. Dezbr. 1821. (Regbl. 1822. S. 29.)
	1		**Aus dem Bau-, Nutz- und Werkholz.**	
		1	**Durch Abgabe auf Berechtigung aller Art.**	
			Hierunter werden alle Abgaben vorgetragen, welche auf den Grund von Forstrechten und auch anderer rechtlicher Titel Statt finden. Die Einnahmen aus Abgaben auf Berechtigungen werden, wenn sie nach der Quantität des in bestimmten Preisen abzugebenden Holzes bemessen werden, hier und resp. §. 2. Tit. 1. eingestellt, die überhauptigen Leistungen der Berechtigten aber, wenn sie in ständigen Größen ohne Rücksicht auf die Quantität des abgegebenen Holzes bezahlt werden, bei Cap. III. und IV. vorgetragen.	Rechn.-Instr. von 1826. §. VII.
			Der Minderertrag der auf Berechtigung geschehenen Abgaben gegen die Forsttaxe ist wie bisher intra latus der Rechnung vorzumerken.	
			Die hie und da von den Forstberechtigten zu ersetzenden Arbeitslöhne müssen hier und resp. §. 2. Tit. 1. als Solleinnahme verrechnet werden.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XVII.
			Den Designationen über abgegebene Forstprodukte auf Berechtigung, sie mögen in Holz, Streu oder was immer bestehen, müssen die Empfangs-Bescheinigungen der	Ausschr. v. 10. Dezbr. 1839. ad Nr. 4429.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			Forsthauptnutzungen.	
	1		Aus dem Bau-, Nutz- und Werkholz.	
		1	Durch Abgabe auf Berechtigung aller Art.	
			Berechtigten beigefügt werden, in welchen das Materialquantum wörtlich angegeben ist. Zur Erleichterung ist übrigens gestattet, daß die Bescheinigung nach Gemeinden oder Ortschaften durch einen Berechtigten, welcher dazu deputirt wird, mit Umgehung der Quittungen von jedem einzelnen Empfänger geschehen darf.	
			Bei dem Rechnungsvortrage über Forstrecht-Holzabgaben zu Privatbauten muß deren Verwendung zu diesem Zweck durch Atteste der treffenden Forst- und Baubehörden nachgewiesen werden, in welchem das Datum des vom Forstamte vorgelegten Ausweises allegirt ist.	Ziff. 7. d. Ausschr v. 20. Juni 1839. ad Nr. 15581.
		2	Verwendung für den Staatsdienst.	
			Die Abgaben für öffentliche Zwecke, insbesondere für Besoldungen, Staatsbauten ꝛc. werden unter dieser Rechnungs-Position im Geldanschlage, resp. in ihrer Vergütung nach deren Forst- und Fabrikations-Preise vorgetragen. Auch kommen die Fabrikations-Preise oder Arbeitslöhne von dem Besoldungsholze jener Beamten, welche solche normal- oder dekretmäßig zu ersetzen haben, unter dieser Position zur Verrechnung.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. VII. u. XVII
			Das Einnahms-Soll schließt den Anschlag der Abgaben an Triften und Holzhöfe aus; denn dergleichen Abgaben bleiben lediglich Gegenstand der Designation und werden in ihrer Quantität durch den Soll-Empfang in der Material-Rechnung des betreffenden Triftamtes oder Holzhofes kontrolirt.	
			Zur Erleichterung der Revision muß in den Designationen bei den einzelnen Abgaben, deren Anschlag entweder in der Haupt- oder in der Forst- oder in der Kreisfonds-Rechnung ausgäblich verrechnet wird, auf das einschlägige Folium hingewiesen werden.	
		3	Durch Verkauf und Verwerthung.	
			Das Wort „verkauft" wird hier im weitesten Sinne genommen; mag die Veräußerung der Forstprodukte mittelst Versteigerung oder blos nach der Forsttare, oder auf den Grund besonderer, aus freier Hand geschlossener Verträge, oder durch Ablieferungen an das Militair, an Gemeinden, Corporationen oder Privaten geschehen;	Rechn.-Instr. v. 1826. §. VII.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			**Forsthauptnutzungen.**	
	1		Aus dem Bau-, Nutz- und Werkholz.	
		3	Durch Verkauf und Verwerthung.	
			a. um accordirte oder bewilligte Preise, b. gegen die volle Forsttaxe, c. im Versteigerungswege.	
			Den Forstämtern ist die Ermächtigung ertheilt, gemäß welcher der den Versteigerungen zum Grund zu legende Aufwurfspreis stets um etwas unter der eigentlichen Taxe und zwar nach Verhältniß des Absatzes und anderen dem allerhöchsten Interesse entsprechenden Rücksichten von 5 bis zu 20 Prozenten niedriger gegriffen werden darf, mit dem Beifügen: es werde bei Revision der Holzversteigerrungs-Designationen Bedacht darauf genommen werden, in solchen Fällen niemals Anstände zu erheben, wenn der Mindererlös gegen die Taxe die dem Forstamte zugestandene Grenze im Einzelnen nicht übersteigt.	Ausschr. v. 15. Dez. 1828. u. Anweisung v. 31. Aug. 1839.
			In die Versteigerungs-Protokolle ist noch folgender Vorbehalt aufzunehmen: Sollten im Laufe der Zahlungsfrist wegen der prompten Zahlungsleistung des Käufers durch dessen inzwischen veränderte Gewerbs- und Vermögens-Umstände und durch andere Verhältnisse erhebliche Zweifel und Bedenken kund werden, so ist das Rentamt ermächtiget, die alsbaldige Einzahlung der vollen Geldschuld ohne Ein- und Widerrede des Käufers in Anspruch zu nehmen und solche nöthigenfalls exekutive beizutreiben.	Ausschr. v. 11. Januar 1841.
	2		Aus dem Brenn- und Kohlholze.	
		1	Durch Abgabe auf Berechtigung aller Art.	
		2	Durch Verwendung für den Staatsdienst.	
		3	Durch Verkauf und Verwerthung.	
			a um accordirte oder bewilligte Preise, b. gegen die volle Forsttaxe, c. im Versteigerungswege.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			Forsthauptnutzungen.	
	2		Aus dem Brenn- und Kohlholze.	
		3	Durch Verkauf und Verwerthung.	
			Im Falle einer Erübrigung am Besoldungsholze von Seite der K. Staatsdiener ist zwar denselben der Verkauf des Ueberschusses zugestanden, jedoch nur mit Genehmigung der K. Regierung, K. der Finanzen, welche sofort das betreffende Quantum im Walde zu anderweitiger Verwendung übernehmen, den Geldwerth desselben um die Taxe oder den Durchschnitts-Versteigerungspreis vergüten, und um so viel weniger Besoldungsholz in natura anweisen und verrechnen lassen wird.	Ausschr. v. 4. Februar 1839. (Mittelfränk. Int.-Bl. 1839. Extrabeilage zu Nr. 12.)
			Zu diesem Behufe haben daher jene Besoldungsholzempfänger, welche einen Theil ihres erübrigt werdenden Besoldungsholzes zu verkaufen gedenken, jedes Jahr bis zum 1. Nov. ihre Anmeldungen bei dem einschlägigen K. Forstamte zu machen.	
			Die Verrechnungsweise betreffend, so ist bestimmt, daß das von den Besoldungsholz-Empfängern zum Verkauf übernommene Quantum in der allgemeinen Verkaufs- oder Abgabs-Designation zum Behuf der einnahmlichen Verrechnung des Erlöses, und die Vergütung dafür in der Geld-Rechnung unter dem Titel: „Besoldungsholz in Geld" ausgablich vorgetragen werde, so daß nur dasjenige Material-Quantum, welches als Besoldungsholz in natura wirklich verabreicht worden ist, Gegenstand der Material-Ausgabe in den Besoldungsholz-Designationen, so wie des Geldanschlags resp. der ausgablichen Verrechnung hiefür bleibt.	
II.			Forstnebennutzungen.	
			Auch diese erscheinen nur summarisch, auf den Grund der anzufertigenden Designation resp. Nebenrechnung.	Rechn.-Instr. von 1829. §. VIII.
			Der Ertrag der Trüffelausbeute gehört nicht zu den Forst-Neben-Nutzungen, sondern ist bei den Jagdgefällen zu verrechnen.	
			Es ist bestimmt, daß über jede Verminderung eines Zeitpachterträgnisses oder anderweite Verwendung der betreffenden Objekte, z. B. Wiesenaufforstung, eine k. Ministerial-Genehmigung erholt werden müsse. Diese Anordnung wurde jedoch folgendermaßen erläutert:	Ausschr. v. 16. Juni 1836 ad Nr. 16064.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
II.			**Forstnebennutzungen.**	
			„Hierunter sind jedoch jene zum Forstgrund gehörigen Oedungen und sogenannte Waldwiesen nicht zu verstehen, welche, um sie nicht unbenützt zu lassen, einstweilen nur und bis sie im Laufe des Betriebes zur Aufforstung gelangen können, zur Grasnutzung temporär, oder auch alljährlich verpachtet, und deren Gelderlöse als Forstnebennutzungs-Renten einnahmlich verrechnet werden.“	Ausschr. v. 30. August 1839. Nr. 20458.
			„Dergleichen Oedungen haben entweder schon seit längerer Zeit bestanden, ob sie gleich zur Hauptproduktion bestimmt sind, oder es entstehen solche neuerdings durch den Holzabtrieb, wo die Wiederbestellung nicht alsbald erfolgt.“	
			Um dieselben aber ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich der Wiederaufforstung entgegen zu führen, hat es bisher keiner speziellen Ministerialgenehmigung bedurft, vielmehr sind allgemeine allerhöchste Vorschriften vorhanden, wornach der sämmtliche produktive, dermalen aber unbestockte Waldboden (Forstgrund) sobald als thunlich aufgeforstet werden soll.	
			Grundstücke, welche nach ihrer Lage zur Einverleibung mit dem Wald-Areal geeignet und gleichfalls zur künftigen Aufforstung bestimmt sind, sind sogleich in den Forst-Realitäten-Status aufzunehmen und hiefür die bis zur Aufforstung fälligen Pachtschillinge in der Forstrechnung zu vereinnahmen. Pachtschillinge von allen jenen Grundstücken dagegen, welche zur Aufforstung, sohin auch zur Einverleibung mit dem Waldareal nicht geeignet sind, und die Nutzungs-Anschläge aller zur Zeit dem Forstpersonal zum Dienstgenuß eingewiesenen Grundstücke, sind wie bisher in den Rentamts-Rechnungen zu vereinnahmen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1839.
			Verpachtungen der Grundstücke, welche zum Waldareale gehören, geschehen durch die Forstämter, und nur in ganz wichtigen, als solche von der K. Regierung zu bezeichnenden Fällen gemeinschaftlich mit dem Rentamte.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 10. Februar 1841.
			Jeder der folgenden 9 §§. zerfällt in 2 Titel: Tit. 1. ständige Rekognitionen und Zinse, Tit. 2. unständige Einnahmen, Pachtgelder 2c. 2c. welche überall vorzutragen sind, wo dergleichen verschiedenartige Einnahmen vorkommen.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. VIII.

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
II.			Forstnebenbenutzungen.	
	1		Aus Forstwiesen, Gräsereien und öden Forstgründen.	
		½	siehe vorstehende Bemerkung.	
	2		Aus dem Hut- und Weiderecht in Staats-Waldungen.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
	3		Für Erd- und Steingruben.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
			Hierunter sind auch die Einnahmen aus Steinbrüchen, Thon- und Mergel-Gruben, Sand, Gips und Lehm zu subsumiren.	
	4		Für den Torfstich.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
	5		Für Waldstreu, Moos- und Streurechen.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
	6		Für Borken und Lohrinden.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
	7		Für Mast- und Holzsaamen.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
			Dieser Rubrike sind auch die Einnahmen aus Geäckerich und Dechel, Obst, Kastanien, ausgeklengtem Nadelholzsaamen u. dergl. zu imputiren.	
	8		Für Harznutzungen.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
			Hierunter sind alle Einnahmen aus Theer, Pech, (Pechlerzins, Pechsieden) Harzbrennen, Kienstöcken u. dergl. verstanden.	
	9		Für übrige Nebennutzungen.	
		½	ꝛc. ꝛc.	
			Dieser §. umfaßt die Einnahmen aus der Bewilligung von Schwämmen, Kräutern, Wurzeln, Beeren, Ameiseneiern, Klaubholz ꝛc., dann zum Brennen von Asche, Kalk oder Kohlen, ferner zum Potaschensieden, zum Ausnehmen der wilden Bienen ꝛc., die Wasserleitungszinse u. dergl.	

Capitel.	§	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
III.			**Gegenleistungen, resp. ständige Prästationen des Forstberechtigten in Geld und in Geld reluirt.**	
			In der Instruktion zum Schema für die Forst- und Jagdgeld-Rechnung v. 21. Oktober 1826 ist sub §. VII. ausdrücklich bestimmt, daß die Einnahmen und Abgaben auf Berechtigung, wenn sie nach der Quantität des in bestimmten Preisen abzugebenden Materials bemessen werden, bei Cap. I. §§. 1. u. 2. Tit. 1. eingestellt, daß überhauptige Leistungen der Berechtigten aber, wenn sie in ständigen Größen ohne Rücksicht auf die Quantität des abzugebenden Holzes bezalt werden, bei Cap. III. (ständige Prästationen), für welche in den treffenden Holzabgabs-Designationen auch besondere Rubriken bestehen, verrechnet werden sollen. Deshalb wurde erinnert, daß bei Anfertigung der Rechtholz-Abgabs-Designationen die ad Cap. I. und die ad Cap. III. gehörigen Gegenleistungen lediglich in den hiefür bestimmten Rubriken vorgetragen und nicht unter dem einen oder andern Capitel zusammengesetzt, daß in die Uebersichten der wirklichen Erlöse in Uebereinstimmung hiemit, nur die ad Cap. III. treffenden Gegenleistungen, die ständigen Prästationen aber ad Cap. III. nu vormerkungsweise aufgenommen, und daß sonach die in der forstamtlichen Materialrech nung Tab. D. und F. vorgetragenen wirklichen Erlöse für Forstrechtholz-Abgaben mit den ad Cap. I. der rentamtlichen Forstgeld-Rechnung enthaltenen Summen in vollständige Uebereinstimmung gebracht werden.	Ausschr. v. 19. April 1841. ad Nr. 10644.
			Der Vortrag derselben hat auf den Grund einer als Nebenrechnung zu adnumerirenden Designation summarisch in der Art zu geschehen, daß insoferne bei einem Rentamte mehrere Gattungen von dergleichen Prästationen vorkommen, jede Gattung besonders unter einem der folgenden 3 Paragraphen vorgetragen werden muß.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. IX.
			Wegen Verrechnung der Naturalforstzinse wird auf die zu Cap. VI. gemachte Bemerkung hingewiesen.	
	1		Rekognitionsgelder und Forstzinse.	
	2		Holzhauer-Rekognitionsgelder.	
	3		Surrogat für Naturallieferungen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
IV.			**Aus der Forstfrevel-Thätigung.**	
			Hier hat die Verrechnung der von den Rügegerichten den Forstfrevlern aufgebürdeten Ersatz-Summen auf den Grund der nach Prüfung der Rügemanualien erlassenen Quartals-Dekreturen zu geschehen. —	Rechn.-Instr. von 1826. §. X.
			Wie die Taxen und Strafen aus der Forstrüge verrechnet werden sollen, dann wie der Vollzug der erkannten Arreststrafen, dann der überbürdeten Waldarbeit nachzuweisen sei, ist zu der rentamtlichen Hauptrechnung bemerkt.	
	1		Ersatz der Forstfrevler für entwendetes Holz.	
	2		Ersatz anderer Forstschäden.	
V.			**Besondere und vermischte Einnahmen.**	
	1		Forstamtliche Taxen.	
			Nur die forstamtlichen Taxen für Ausfertigung der Forstämter in reinen Privat-Sachen der Unterthanen gehören hieher zur Verrechnung. Die Taxen und Sporteln der Rügegerichte und die rentamtlichen Taxen in Forstangelegenheiten haben dagegen in der rentamtlichen Hauptrechnung zu erscheinen.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XI.
	2		Besoldungsbeiträge von Gemeinden und Privaten.	
		1	In Geld.	
			Hier dürfen keine gutsherrlichen Prästationen, welche in der Hauptrechnung zu vereinnahmen sind, sondern nur solche Geldreichnisse in Verrechnung gebracht werden, welche die Natur eines bloßen Besoldungsbeitrages an sich tragen, oder in eingezogenen Emolumenten des ehemaligen Forstpersonals bestehen.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XI.
		2	In Besoldungsholz.	
			Nur das Besoldungsholz kommt hier in Vortrag, alle übrigen Naturalien haben in der rentamtlichen Material-Nebenrechnung unter den übrigen Naturalien zu erscheinen.	
	3		Vermischte und zufällige Einnahmen.	
			Früher waren unter §. 3. die Pensionsbeiträge von Gemeinden vorzutragen, wogegen für vermischte und zufällige Einnahmen der §. 4. bestimmt war; nun ist aber bestimmt, daß die Position — Pensionsbeiträge von Gemeinden — hier wegbleiben und für dieselbe ein eigenes Capitel (VI.) eröffnet werden soll.	Ausschr. v. 23. Juli 1833. ad Nr. 18430.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.	
VI.			**Pensionsbeiträge von Gemeinden.**	
			Früher waren unter Cap. VI. die Naturalforstzinse und Besoldungsbeiträge excl. Holz zu verrechnen, da aber die desfallsigen Erträgnisse unter den übrigen Naturalgefälleinnahmen gleich unmittelbar in die Staatsfondsrechnung fließen sollen, so wurde dieses Capitel überflüssig.	Minist.-Rescr. vom 26. März 1832 u. vorall. Ausschreiben.
			Zweiter Abschnitt. **Aus Jagden.**	
			Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund ist aufgehoben und die Berechtigung zur Jagd liegt nur mehr in dem Grundeigenthum auf eigenem Grund und Boden.	Gesetz vom 30. März 1850. Gesetzbl. Nr. 12.
			Ausgeübt wird dieselbe nach den im Gesetze bestimmten Fällen, entweder von den Grundeigenthümern selbst, oder von der politischen Gemeinde, Namens derselben innerhalb ihres Bezirkes.	
I.			**In eigener Regie.**	
			In der Regel sind die ärarialischen Jagden im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden zu verpachten, indem die Verwaltung in eigener Regie möglichst beschränkt und nur aus überwiegenden Gründen zugelassen werden soll.	Min.-Entschl. v. 6. Mai 1850. Nr. 7841. mit Instr. §. 5.
			Zur Jagd-Ausübung hat auch das Forstpersonale Jagdkarten nothwendig.	
			1) Vorkommenden Falls ist hier der Erlös aus verkauftem Wildpret, Häuten und Fellen, nebst dem Geldanschlage des abgegebenen Wildprets ꝛc., jedoch mit Ausschluß der bisher unter den Jagd-Passivreichnissen ausgablich verrechneten dergl. Abgaben — auf den Grund der als Nebenrechnung zu adnumerirenden Jagdregie-Rechnung vorzutragen. Um Durchführungen in der Geldrechnung möglichst zu vermeiden, hat die Nachweisung des in natura abgegebenen Receßwildprets lediglich in der eben erwähnten Nebenrechnung zu geschehen, sofort die Verrechnung des Geldanschlags desselben unter den Jagdpassiv-Reichnissen zu unterbleiben; nur intra latus sind dergleichen Geldanschläge, analog wie die Anschläge des Forstrechtholzes vorzumerken.	Rechn.-Instr. v. 1826 §. XIII.
			2) Bezüglich der Verrechnung des Wildprets-Erlöses ist Folgendes bestimmt:	Instr. v. 27. Nov. 1843.
			Nach Ablauf eines jeden Semesters fertigt der k. Revierförster aus dem abgeschlossenen Schuß-Manuale die Wildprets-Rechnung nach dem bisher	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			In eigener Regie.	
			schon gebrauchten Formulare Nr. XII. einfach und übergiebt dieselbe mit sämmtlichen dazu gehörigen Belegen, (Treiberlöhne, Wagscheine und Transportkosten betr.,) sowie mit dem Schuß-Manuale dem k. Forstamte. Dasselbe vergleicht die Vorlagen und schließt letztere nach erfolgter Attestation über den richtigen Befund sogleich an den k. Revierförster zurück.	
			Zur Wildprets-Rechnung fertigt das k. Forstamt eine Uebersicht in duplo nach demselben Formular und überreicht das Ganze der k. Regierungs-Finanzkammer. Von dieser werden die Vorlagen geprüft und hierauf das Duplikat der Uebersicht dem k. Forstamte, alle übrigen Theile aber dem treffenden k. Rentamte zur weitern Behandlung und Verrechnung zugeschlossen.	
			Hinsichtlich des im Schußgeld-Regulativ genannten Raubzeugs, von welchem für die Eroberung ein Lohn bewilligt, aber kein Erlös erzielt wird, hat das k. Forstamt die richtig erfolgte Ablieferung der Schnautzen und Fänge, welche sodann zu vernichten sind, in der Wildpretsnachweisung speziell zu attestiren.	
			Für die verschiedenen Wildgattungen hat das k. Forstamt am Anfang eines jeden Etatsjahres einen Preistarif vorzulegen.	Instruction v. 27. Nov. 1843.
			Für die Abgabe des Wildes an zahlungsfähige Käufer hat der Revierförster zu haften und den Namen und Wohnort desselben nebst Zahlungsschuldigkeit in dem Schuß-Manuale vorzumerken. Haben einzelne Stücke durch zufällige Beschädigung am Werthe verloren, so dürfen sie zwar unter dem tarifmäßigen Preise abgegeben werden, es ist jedoch dieses zu motiviren.	
			Die früher bestandene Obliegenheit wegen Beibringung der Wildprets-Empfang-Scheine ist nachgelassen.	Ausschr. v. 15. Dez. 1828.
			3) In den nach dem Ausschr. vom 28. Novbr. 1828 (Gerets S. Bd. XV. S. 55.) halbjährig am 15. Januar und 15. Juli vorzulegenden Wildprets-Nachweisungen muß bei dem Raubzeuge genau die Zeit, resp. der Monat und der Tag der stattgehabten Eroberung zur näheren Beurtheilung der Brauchbarkeit der Bälge beigesetzt werden.	Ausschr. v. 3. Mai 1842 ad Nr. 12622.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			**In eigener Regie.**	
			Die Wildprets-Nachweisungen sind auch von den Revier- oder Forsteiförstern zu unterzeichnen.	§. 3. d. V.O. v. 22. Dezbr. 1821. (Reg.-Bl. 1822. S. 29.)
			4) Wenn eine in Regie genommene Jagd in einem Quartal oder Semester eine Ausbeute nicht liefert, so ist eine Fehlanzeige als Rechnungsbeleg erforderlich, welche sich das k. Rentamt im Benehmen mit dem betreffenden k. Forstamte nöthigenfalls durch Bericht an die k. Regierung zu verschaffen hat.	Ausschr v. 21. Juli 1842. ad Nr. 17153. Ziff. 15.
			5) Das Rauchwerk gehört dem jagdverwaltenden Forstpersonale, dagegen können auch Schußgelder für Sommerbälge oder Raubzeug nicht mehr gefordert werden.	Finanzminist. Entschl. vom 7. Mai 1847. Nr. 6970.
			Das Capitel zerfällt in 2 Paragraphen:	
		1	Erlös aus verkauftem Wildpret.	
		2	Durchlaufende Geldanschläge des Besoldungs-Wildprets.	
II.			**Durch Verpachtung, resp. Pachtschillinge.**	
			1) Ueber Verpachtung der dem Aerar nach dem Gesetze vom 30. März 1850 noch zustehenden Jagden, Zulässigkeit der Pächter, Behandlung bei Pacht-Erledigungen, Abfassung der Pachtverträge, Jagdausübung und Einweisung des Pächters giebt die diesfallsige Instruction §. 13 bis 45 die nöthigen Vorschriften.	Instructive Bestimmungen z. Behandl. d. Staatsjagden v. 6. Mai 1850. Ger. 26. S.25.
			2) Es verbleibt bei der Anordnung vom 3. Mai 1829, wornach alle subalterne Finanzbeamte und Bedienstete der k. Kreis-Regierungen und Central-Verwaltungsstellen vom Secretair abwärts, so wie alle äußeren Beamten der Finanz-Verwaltung die Erlaubniß zu einer Jagdpachtung von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde, beziehungsweise von dem betreffenden Vorstande beizubringen haben.	Fin.-Minist.-Rescr. v. 5. Juli 1850. Nr. 9044.
			Bloßen Functionairen, als Unteraufschlägern, Rentamtsboten rc. bleibt die Jagdpachtung verboten.	
			Ebenso Schullehrern im Umfange ihres Schulsprengels.	Entschl. des Staatsmin. f. Kirchen- und Schulangel. v. 30. April 1850.
			3) Nach §. 28 der Instruction ist die regelmäßige Pachtzeit zwar auf 15 Jahre festgesetzt, es unterliegt aber keinem Bedenken, wenn zum Uebergange auf diesen längern Zeitraum bei der erstmaligen Verpachtung die kürzere Periode von 6 Jahren	Fin.-Minist.-Entschl. vom 6. August 1850. Nr. 12902.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.	
II.			Durch Verpachtung, resp. Pachtschillinge.	
			gewählt werden will, welche dann bei entsprechenden Verhältnissen bis auf 15 Jahre verlängert werden kann.	
			Bei der erstmaligen Verpachtung kann die k. Regierung die Genehmigung auch dann noch ertheilen, wenn die Meistgebote nicht unter 25 Procent des Schätzungsbetrages des Pachtschillings verbleiben, wornach sich die Bestimmung im II. Absatze des §. 24 der osterwähnten Instruction über die Behandlung der Staatsjagden modificirt.	
	1		Pachtschillinge.	
			Der Vortrag muß nach Jagdbögen, unter Allegation des Verpachtungsprotokolls in der Art geschehen, daß die einmal angenommene Ordnung der Jagdbögen rc. im Vortrage der nachfolgenden Jahresrechnungen beibehalten wird.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XIII.
			Für jeden Jagdbogen ist ein besonderer Titel zu eröffnen. Der Pachtschilling wird für jedes Jahr am 1. Oktober voraus bezahlt.	Instr v. 6. Mai 1850. §. 40.
	2		Entschädigungen nach Art. 3. des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.	
			Hier kommen sowohl die Entschädigungen von Privat-Jagdbesitzern für eingeschlossene ärarialische Grundstücke in Verrechnung, als auch die das Aerar treffenden Raten am Jagdertrage oder Pachtschillinge von Gemeinde-Jagd-Bezirken.	Instr. vom 6. Mai 1850. §. 2. 8. u. 9.
III.			Uebrige Jagd-Einnahmen.	
			Diese Einnahmen, welche die Reichnisse von vertauschten Jagden, Wildprets-Entschädigungsgeldern, Vogelheerd-Rekognitionen, Erlöse von konfiscirten Jagdgewehren rc. umfassen, sind in einer Nebenrechnung auszuweisen und in der Forstrechnung nur summarisch vorzutragen.	Rechn.-Instr von 1826. §. XIII.
		1	Ständige.	
		2	Unständige.	
			Dritter Abschnitt. **Aus der Verwaltung der Holztriften und Höfe.**	
			Jene allgemeinen Rentämter, in deren Amtsbezirk keine dergleichen Anstalten entlegen sind, dürfen diesen Abschnitt in ihren Forstrechnungen weglassen.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. V. u. §. XIV.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			B. Ausgaben.	
			1) Die zur rentamtlichen Hauptrechnung gemachten Bemerkungen werden hieher wiederholt.	
			2) Jeder Rechnungsvortrag, bei welchem ein summarischer Ansatz stattfinden darf, muß sich auf eine zu adnumerirende Nebenrechnung oder Designation gründen, worin das in den einzelnen Rechnungsbelegen zerstreut enthaltene Detail gehörig zusammengestellt ist.	Rechn.-Instr. von 1826. §. XVI.
			3) Forst- und Jagd-Ausgaben bedürfen keiner Ingrossation.	Ausschr. v. 24. Dez. 1843 ad Nr. 5157.
			I. Abtheilung.	
			Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
			a. Die Ausscheidung der nachträglichen Ausgaben nach den verschiedenen Finanz-Perioden unterbleibt von 1843/44 an. Es sollen nunmehr sämmtliche Ausgaben auf den Bestand der IV. Finanzperiode et retro unter Abth. I. Abschnitt I. vereiniget und nur die Ausgaben der Vorjahre der V. Finanz-Periode davon gesondert unter Abschn. II. auf die bisherige Weise behandelt werden.	Ziff. III. der Finanz.-Min.-Entschl. v. 11. Okt. 1843. Nr. 14,415.
			Die anfallenden Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode und zurück, dann auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode haben, insoferne dieselben nicht Perceptionskosten sind, oder zu den in dem Minist.-Rescripte v. 27. Nov. 1827 Nr. 2. lit. a. bis h. (Gerets Samml. Bd. XIV. S. 83) aufgezählten, Ausnahmen gehören, fortan der jedesmaligen besondern Genehmigung des k. Finanz-Ministeriums zu unterliegen, welche vor dem Erlaß einer Zahlungs-Anweisung zu erholen ist.	Ziff. XII. derselben Entschl.
			b. Der Vortrag der Verwaltungs-Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre hat en detail zu geschehen	Entschl. d. ob. Rechngsh. vom 7. Okt. 1838.
			I. Abschnitt.	
			Auf den Bestand der IV. Finanz-Periode und zurück.	
I.			**Nachträgliche Zahlungen und Ausgabs-Nachholungen.**	
	1		Passivreichnisse aus Forsten.	
	2		Besoldungen des Forstpersonals.	
	3		Forstbetriebs- und Regiekosten.	
		1	Unständige Bezüge des Forstpersonals.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			I. Abtheilung.	
			Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
I.			**Nachträgliche Zahlungen und Ausgabs-Nachholungen.**	
	3		Forstbetriebs- und Regiekosten.	
		2	Bureaukosten des Forstpersonals.	
		3	Control- und Perceptionskosten.	
			Ueber die Tantiemen der Rentbeamten sind oben die erforderlichen Bemerkungen gemacht, auf welche daher hingewiesen wird.	
		4	Holzfabrikations- und Verbringungskosten.	
		5	Auf Forsteinrichtung.	
		6	Forstkulturkosten.	
		7	Uebrige Forstregie-Ausgaben.	
	4		Jagd-Ausgaben.	
	5		Besoldungen des Trift- und Holzhof-Personals.	
	6		Betriebs- und Regiekosten für Triften.	
	7		Umzugs-Gebühren.	
	8		Pensionen.	
II.			**Rechnungsdefecte und Rückersätze.**	
			Tantiemen sind Functionsbezüge, welche den percipirenden Beamten von den wirklichen Einnahmen an Staatsgefällen bewilligt sind. Da in debito eingehobene und wieder zurückzuvergütende Gefälle keine Einnahme für das Aerar sind, so kann den Perceptionsbeamten hievon auch keine Tantieme zustehen und die bereits bezogene muß zurückvergütet werden.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. Dezbr. 1827. Nr. 14899.
			Zweiter Abschnitt.	
			Auf den Bestand der V. Finanzperiode.	
			Dritter Abschnitt.	
			Auf den Bestand der Vorjahre der VI. Finanzperiode.	
			Hier erscheinen die Abschnitt I. vorgetragenen Capitel, §§. und Titel.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.** **1. Abschnitt.** **Unmittelbare Verwaltung der Forstämter.**	
			Den K. Regierungen wurde die Transferirung von Ersparungen von einem Ausgabs-Titel zum andern, innerhalb eines §. der Forstrechnung bei unständigen Bezügen des Forstpersonals, Büreau- und übrigen Forstregie-Kosten mit Ausschluß der Forstnebennutzungen, dann excl. der Cautionen der Triftregie, Triftbetriebskosten und Ausgaben auf Holzhöfe gestattet.	Ziff. 5 d. Finanz-Minist.-Entschl. v. 7. Mai 1848 Nr. 7710. Geschäfts-Vereinfachung betr.
1.			**Besoldungen.**	
			1) Die Besoldungen sind ausgeschieden zu verrechnen für das Aerarial-Forst-Personal und für das Kommunal-Forst-Personal, und zwar in der Art, daß Individuen von gleicher Kathegorie bei einem und demselben §. unter einem eigenen Titel vorgetragen werden, jedoch die zu einem Forstamte gehörigen unmittelbar nacheinander.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XVII.
			2) In den Forstrechnungen jener Rentämter, welche an ein Kommunal-Forstpersonal nichts zu bezahlen haben, fällt eine solche Ausscheidung von selbst weg.	
			3) Bei jeder Diensteskathegorie ist die bestimmte Anzahl von etatsmäßigen Stellen beizusetzen, z. B. 1 Forstmeister, 5 Revierförster ꝛc. Wenn bei einem Forstamte z. B. etatsmäßig 5 Revierförstersstellen bestehen, so dürfen diese in der Forstrechnung nur unter 5 Titeln vorgetragen werden. Die verschiedenen Respicienten einer Stelle sind durch Buchstaben A, B ꝛc. zu unterscheiden, und nur deren sämmtliche Bezüge sind als Total-Summa der Besoldung dieser Stelle auszuwerfen.	Ausschr. v. 23. Juli 1833 ad Nr. 18430.
			4) Die Ausgaben für interimistische Dienstesverwesungen werden sämmtlich Cap. II. §. 1 Tit. 3 verrechnet.	Finanz-Min.-Entschließung vom 6. März 1847 Nr. 2480.
			5) Der Vortrag der Besoldungen muß bei jedem Individuum ganz detaillirt und auf den Grund entweder der vorjährigen Rechnung oder der Original-Einweisungs-Dekretur geschehen.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XVII.
			6) Sämmtliche Besoldungen müssen in eine Zusammenstellung gebracht werden, deren Resultate hinsichtlich der Anschläge der Dienstgründe und Wohnungen, dann der	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			**Besoldungen.**	
			Getraidbesoldungen mit der Haupt- und resp. Material-Nebenrechnung vollkommen übereinstimmen müssen.	
			7) Die Strafantheile, Pfandgelder und Anzeigegebühren des niederen Forstpersonals werden lediglich in der einschlägigen Nebenrechnung zur rentamtlichen Hauptrechnung nachgewiesen und kommen in der Forstrechnung nicht in Ausgabe.	
			In der Rechnung sind die Besoldungen wie folgt auszuscheiden: a. an ständigem Geldgehalt, b. an Nebenbezügen, aa. in Geld, } Diese sind speziell nach Verschiedenheit bb. in Naturalien. } ihrer Gattungen aufzuführen. c. an Mehrbezügen.	Ausschr. v. 23. Juli 1833 ad Nr. 18430.
			8) Im Uebrigen und namentlich wegen des Kassen-Zeugnisses bei einem Beamten-Wechsel, Ausscheidung der Besoldungen und Funktionsbezüge in den Quittungen, wegen Verrechnung der Gehaltsbezüge von Quieszenten, welche nach erfolgter Pensionirung ihre bisherigen Dienstesfunktionen noch einige Zeit fortsetzen, Natirung von Besoldungen und Funktionsbezügen, ferner wegen Verrechnung der Besoldungsbezüge für den Sterb- und Nachmonat, dann wegen Beschlagnahme der Besoldungen werden die zur rentamtlichen Hauptrechnung gemachten Bemerkungen wiederholt.	
			9) In der Etatsrubrik haben die etatsmäßigen Bezüge der einzelnen Bediensteten speziell zu erscheinen.	Ziff. 2 d. Entschließung des ob. Rechnungsh. v. 31. Dezemb. 1847.
	1		Besoldungen des Forstmeisters. a. Ständiger Geldgehalt, b. In Nebenbezügen; aa. in Geld, bb. in Naturalien, Getreid. Holz.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			**Besoldungen.**	
	1		Besoldungen des Forstmeisters.	
			1) Zu den ständigen Geldgehalten gehören auch die Gradations-Zulagen und werden dem Dienstesgehalte zugeschlagen.	Ausschr. v 23. Juli 1843 ad Nr. 18430 u. Fin.-Minist.-Entschl. v. 12. Dez. 1829.
			2) Hier wird das Tantiemensurrogat vorgetragen, wie solches im §. 25 sub lit. A. Ziff. 2 d. der allerh. Verordn. vom 22. Dezember 1821 bewilliget ist.	
			3) Sowie das Besoldungsgetraid, so soll auch das an die K. Forstbeamten abzugebende Besoldungsholz nicht allein in der Material-, sondern auch in der Geldrechnung eines jeden Forst- und Rentamts effektiv in Einnahme und Ausgabe durchgeführt werden.	Fin.-Minister.-Entschl. v. 14. Aug. 1823 ad Nr. 20236.
			Das Holz ist nach dem Holzwerthe excl. der Arbeitslöhne zu berechnen und zu verausgaben. Wo der Werth desselben mit den Hauerlöhnen in Einnahme liegt, ist unter den Bemerkungen anzugeben.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XVII.
			4) Der Bezug des Besoldungsholzes in andern Holzarten als der vorherrschenden und in geringeren Sortimenten dieser oder einer andern Holzart ist dem Forstpersonale in der Quantität bis zum Tax- und Werthsbetrage des wirklichen Scheitholz-Quantums der vorherrschenden Holzart zugestanden.	Ausschr. v. 25. Mai 1842 ad Nr. 9260.
			5) Die Beamten haben für hartes Holz nicht ausschließlich Buchenholz, sondern auch Eichen- und Birkenholz anzunehmen.	
			Unter hartem Besoldungsholz ist demnach Buchen-, Eichen- und Birkenholz, unter weichem aber Fichten- und Föhrenholz und zwar Scheitholz, wenn ein anderes Sortiment nicht speziell benannt ist, zu verstehen.	Fin.-Minister.-Entschl. v 26. Novbr. 1847 Nr. 20447.
			Nur wo die Bestandsverhältnisse der Staatswaldungen die Abgabe des Besoldungsholzes in Scheitholz der genannten Holzarten nicht zulassen, bleibt es auch fernerhin zugestanden, das Besoldungsholz in andern Holzarten und Sortimenten nach Maaß-	Fin.-Minister.-Entschl. v. 31. Oktober 1847 Nr. 18347.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.**	
1.			Besoldungen.	
	1		Besoldungen des Forstmeisters. gabe der laufenden Forsttaxen und der betreffenden Oertlichkeit (nicht aber nach Verhältniß der Heizkraft der Hölzer oder nach einem andern Maaßstabe) zur Abgabe zu bringen.	
			6) In der Rechnung muß immer der dekretmäßige und der wirkliche Bezug vorgetragen und in der Designation die erforderliche Erläuterung gemacht werden.	
			Anschlag der Dienstgründe.	
			Anschlag der Dienstwohnungen.	
			1) Die den Forstbediensteten als Dienstland eingewiesenen Hausgärten in einer Fläche von $\frac{2}{10}$ Tagwerk und darunter, ausser dem Normalanschlag zu lassen, ist unzulässig; es muß vielmehr bei der Anrechnung des Anschlags der Gärten verbleiben.	Finanz-Min.-Entschl. v. 30. Nov. 1839.
			2) Hier werden auch die Entschädigungen für Entgang der Dienstgründe vorgetragen, die in quartal. Raten bezahlt werden sollen.	Fin.-Minist.-Rescr. vom 7. Nov. 1843. Nr 15768 und Ausschr. v. 4. Aug. 1841 ad Nr. 19006, dann v 30. Okt. 1847 Nr 2318.
			3) Die am Schlusse des Etats-Jahres zu zahlende Vergütung für mangelnde Dienstwohnung kommt hier in Ausgabe, dagegen aber hat die Vergütung wegen Unzulänglichkeit der Dienstwohnungen sub Cap. II. §. 1 Tit. 4 zu erscheinen.	Fin.-Minister.-Entschl. v. 5. Juli 1844.
			4) Für Dienstwohnungen hat die Verrechnung in der Forst- wie in der Staatsfondsrechnung lediglich nach den Genuß-Scheinen einzutreten. Ratenberechnungen des Normalanschlages für die Erledigungszeit finden nicht statt, selbst wenn die Wohnung bis zum Eintreffen des Nachfolgers von den Relikten des verstorbenen Bediensteten oder von dem mit Taggeld bestellten Verweser benützt worden ist. Gleiches Verfahren tritt bezüglich der Dienstgründe ein, wenn die Erledigung nicht über 2 Monate angedauert hat. Uebersteigt die Dauer der Dienst-Erledigungen diesen Zeitraum, so soll dem k. Aerar, wenn die Grundstücke nicht dem Verweser überwiesen waren, von den Nutznießern für die weitere Erledigungszeit die Rate des Nor-	Fin.-Minister.-Entschl. v. 31. Dezbr. 1851. Nr. 4436 Geret Bd. 27 p. 84.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			**Besoldungen.**	
	1		Besoldungen des Forstmeisters.	
			malanschlages vergütet und dieser Betrag in der Staatsfondsrechnung unter den Einnahmen aus verpachteten Grundstücken verrechnet werden.	
			Wenn die Dienst-Erledigung in die Bestellungszeit fällt, sind von Amtswegen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls die Kosten aus dem Forst-Verwaltungs-Etat auf Rechnung des künftigen Nutznießers vorzuschießen.	
			Bei dem Dienstes wechsel bleibt die Ausgleichung hinsichtlich der Bestellungskosten der Dienstgründe dem Uebereinkommen beider Theile überlassen und nur wenn diese Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, hat die k. Regierung eine billige Entschädigung, welche der eintretende Bedienstete für die Bestellung zu leisten hat, ausmitteln zu lassen.	
			Sind die Grundstücke verpachtet, so ist das Pachtgeld pro rata temporis unter die Nutznießer zu vertheilen.	
	2		Besoldung der Revier- und Forstei-Förster, . . an der Zahl.	
			Der für einen zweiten Reviergehilfen bewilligte Bezug von 50 fl ist unter den Nebenbezügen in Geld der Reviergehilfen, nicht unter die Bezüge der Revierförster einzustellen.	Fin.-Minist.-Rescr vom 7. Nov. 1843. Nr. 15768.
		1	Dem K. Revierförster N. zu N. a. Ständiger Gehalt. b. Nebenbezüge aa. in Geld, bb. in Naturalien. c. Gehaltsmehrbezüge.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			**Besoldungen.**	
	3		Besoldung der Forstamts-Aktuare, . . an der Zahl.	
			a. Ständiger Gehalt.	
			b. Nebenbezüge	
			aa. in Geld,	
			bb. in Naturalien.	
			Die Verköstigungsbeiträge für die Forstamts-Aktuare in Geld und Naturalien sollen die k. Forstmeister beziehen und hievon nur eine Ausnahme Platz greifen, wenn besondere Verhältnisse bestehen und die kgl. Regierungsfinanzkammer die Genehmigung ertheilt hat.	§. 26 der V. O. v. 22. Dezemb. 1821. (Reg.-Bl. 1822. S. 28.) u. Fin.-Minist.-Rescr. vom 30. März 1835. (Geret S. Bd. 19. S. 60.)
			c. Gehalts-Mehrbezüge.	
	4		Besoldung der Forstwarte, . . an der Zahl.	
			Forstwarte sind in den ersten 15 Jahren ihrer Dienteszeit als Forstwarte nur Funktionäre, und befinden sich sohin während dieser Zeit nicht in dem provisorischen Zustande nach §. 2 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.	§ 11 der V. O. v. 22. Dezemb. 1821 (Reg.-Bl. 1822 S. 28) u. Fin.-Minister. Entschl. v. 9. Juni 1844. Nr. 9034.
			a. Ständiger Gehalt.	
			b. Nebenbezüge	
			aa. in Geld,	
			bb. in Naturalien.	
			c. Gehalts-Mehrbezüge.	
			Hinsichtlich der Forstwärter, deren Ernennung durch das Finanz-Ministerium erfolgt, ist das bisherige Verfahren, wornach denselben der fixe Geldbezug a die rescripti ausbezahlt wird, auch in Zukunft zu beobachten, da dieselben mehr der Classe der im Provisorium stehenden k. Diener, als der, der Funktionaire angehören.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 28. Aug. 1843.
			Auf Ableben eines Forstwarts, es mag derselbe die Dienstes-Stabilität erlangt haben oder nicht, erhalten dessen Relikten auch die Sterb nach monatsrate.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 12. Juni 1846. Nr. 8296.
	5		Besoldung der Stationsgehilfen, . . an der Zahl.	
			a. Ständiger Geldgehalt.	
			b. Nebenbezüge	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
I.			Besoldungen.	
	5		Besoldung der Stationsgehilfen.	
			aa. in Geld,	
			bb. in Naturalien.	
			c. Gehaltsmehrbezüge.	
	6		Besoldung der Forstgehilfen, .. an der Zahl.	
			Der für einen zweiten Reviergehilfen bewilligte Bezug mit 50 fl. ist unter den Nebenbezügen in Geld der Reviergehilfen, nicht unter die Bezüge der Revierförster einzustellen.	Finanz-Min.-Rescr. vom 7. Nov. 1843. Nr. 15768.
			a. Ständiger Geldgehalt.	
			b. Nebenbezüge	
			aa. in Geld,	
			bb. in Naturalien.	
			Findet die zu §. 3 lit. a. resp. bb. gemachte Bemerkung Anwendung, da die Verköstigungs-Beiträge an die Revierförster zu bezahlen und von diesen zu quittiren sind.	
			c. Gehaltsmehrbezüge.	
	7		Besoldungen der Lokalwaldaufseher, .. der Zahl.	
			In besonderen Fällen, wo eine spezielle Aufsicht nothwendig erscheint, ohne den Kostenaufwand für die Anstellung eigener Forstwärter oder Forstgehilfen zu lohnen, werden zur Handhabung des Forstschutzes in widerruflicher Eigenschaft gegen angemessene Funktionsbezüge angesessene und verlässige Landleute, unter der Benennung Forst- oder Lokal-Aufseher verwendet.	
II.			Forstbetriebs- und Regiekosten.	
			a. Diese werden mit Ausnahme der individuell vorzutragenden Funktionsbezüge (Titel 1 §. 1) und der ausserordentlichen Ausgaben (Tit. 1 und 2 des §. 7) auf den Grund der zu adnumerirenden Nebenrechnung nur summarisch eingestellt.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XVII.
			b. Um in allen Fällen eine genaue Uebereinstimmung der technischen Nachweisung mit der Forstgeldrechnung zu bezwecken, dürfen Gegenstände, welche zu verschiedenen Titeln gehören, nicht in einen Lohnzettel zusammengefaßt werden. Es soll daher auf jedem der Lohnzettel, oder auf jeder sonstigen Bescheinigung rc. das Capitel, der §. und Titel des treffenden Gegenstandes oben quer	Ausschr. v. 2. März 1840. Nr. 8305.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
1.			**Forstbetriebs- und Regiekosten.**	
			überschrieben werden, und es ist Sorge getragen, daß die lithographirten Lohnzettel eine diesem Vortrage entsprechende Einrichtung erhalten.	
			c. In Fällen, wo die k. Forstämter für einzelne Regieausgaben, z. B. zur Bestreitung der Botenlöhne, auf Holzversteigerungskosten 2c. Vorschüsse von den kgl. Rentämtern erheben, steht es ersteren keineswegs zu, den Nachweis über die Verausgabung unmittelbar an die k. Regierung gelangen zu lassen, sondern dieselben haben solchen mit allen hierauf bezüglichen Belegen an die treffenden k. Rentämter zu liefern und mit diesen über die empfangenen Vorschüsse gehörige Abrechnung zu pflegen. Die k. Rentämter haben alsdann die fraglichen Ausgaben in ihre Forstrechnungen aufzunehmen und mit solchen die Genehmigung der treffenden Ausgabsbeträge von Seiten der k. Regierung einzuholen.	
			Forst- und Jagd-Ausgaben bedürfen keiner Ingrossation.	Ausschr. v. 24. Dez. 1843 ad Nr. 5157.
			d. Hier kommt auch die dem k. Forstschutzpersonale statt der Anzeige-Gebühren bewilligte Entschädigung resp. Funktions-Zulage in Ausgabe mit jährlich 35 fl. für jeden k. Revierförster, Forstei-Förster, Forstwärter, Stationsgehilfen und Forstgehilfen.	Allerh. Verdn. vom 2. April 1848.
			Es kann diese Zulage nur an jene Individuen verabreicht werden, welche die Funktion wirklich leisten, folglich für die Dauer der interimistischen Dienstesverwesungen an die Verweser der betreffenden Stelle, ohne Unterschied der Kathegorie.	Fin.-Minister.-Rescr. vom 8. April 1848 Nr. 6005.
			Für bloße temporäre Aushilfe im Forstschutz können Forstpraktikanten 2c. diese Entschädigung nicht ansprechen	Fin.-Minister.-Entschl. v. 14. April 1852 Nr. 3870. (Geret Bd. 27 p. 91.)
	1		Unständige Bezüge des Forst-Personals.	
		1	Besondere Funktions- und Gehalts-Zulagen.	
			Diese werden in der Rechnung einzeln vorgetragen, es fällt also eine Nebenrechnung weg.	
		2	Diäten und Reisekosten.	
			1) Hier kommen auch die Diäten des Forstpersonals für Beiwohnung der Forstrüge-Verhandlungen bei den Polizeibehörden in Ausgabe.	Ausschr. v. 9. März 1839.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Forstbetriebs- und Regiekosten.**	
	1		Unständige Bezüge des Forstpersonals.	
		2	Diäten und Reisekosten.	
			a. Des Forstmeisters.	
			Die Diäten beruhen auf spezieller Einweisung, welche Beträge in der Rechnung auch als Etat gültig erscheinen.	Ausschr. v. 25. Jan. 1844 ad Nr. 7910.
			b. Der Forstamts-Aktuare.	
			2) Die Diäten dieser stehen etatsmäßig fest und müssen genau eingehalten werden. Für diejenigen Forstämter, wo ein wirklicher Aktuar sich befindet, beträgt der unüberschreitbare Etatssatz 150 fl., wo aber zwei derselben angestellt sind, 200 fl.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 30. März 1842 Nr. 4502.
			c. Des äusseren Forst-Personals.	
			Wird die unter lit. a. erscheinende Bemerkung wiederholt.	
			3) Ueber die Diäten des Forstpersonals wegen Anwohnung der Forstrügeverhandlungen ist vom Forstamte für jeden Rentamtsbezirk ein Kostenverzeichniß anzufertigen, welches zugleich als Diäten-Liquidation gelten kann, und darauf vom Rügerichte die Dauer der Anwesenheit der Einzelnen bestätigen zu lassen.	Entschl. des k. ob. Rechnngsh. vom 31. Jän. 1851.
		3	Kosten für Dienstesverwesungen.	
			Hier werden nunmehr sämmtliche Kosten für Dienstesverwesungen vorgetragen, es mögen dieselben durch ruhende Besoldungen gedeckt seyn oder nicht.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 6. März 1847 Nr. 2480.
			Die eingewiesenen Beträge sind zugleich die Etatssätze.	
		4	Vergütung wegen Unzulänglichkeit der Dienstwohnungen.	
			Die Vergütungen wegen mangelnder Diensteswohnungen werden nicht hier, sondern Cap. I. §. 1 vorgetragen.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 7. Novemb. 1843 Nr. 15768 und v. 5. Juli 1844.
			Dergleichen Vergütungen beruhen, insoweit ältere Entschließungen für einzelne Bewilligungen nicht schon das Nähere bezeichnen, auf spezieller Genehmigung und gelten die angewiesenen Beträge zugleich als Etatssätze.	Ausschr. v. 25. Januar 1844. ad Nr. 7910.
	2		Büreaukosten des Forstpersonals.	
		1	Für Amtsinventarstücke.	
			Wegen der Inventarisation der Inventarienstücke und Hinweisung in dem Regiekostenverzeichniß auf die Nummer des Inventars sowie wegen technischer Prüfung der Conti wird die zur rentamtlichen Hauptrechnung erscheinende Bemerkung wiederholt.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.**	
II.			Forstbetriebs und Regiekosten.	
	2		Büreaukosten des Forst-Personals.	
		1	Für Amtsinventarstücke. Die Inventarienstücke zerfallen a. in Amts-Geräthschaften und b. in Zeitschriften und Bücher, und es werden diese vom Kreisforstbüreau, die Amtsgeräthschaften aber von den Forstämtern mit jährlicher spezieller Genehmigung der k. Regierung angeschafft.	Ausschr. v 25. Jan. 1844 ad Nr. 7910.
		2	Postporto, Fuhr- und Botenlöhne. Der hierauf eröffnete Kredit ist als unüberschreitbarer Betrag zu betrachten. Die Botenlöhne auf Holzversteigerung sind hierunter nicht begriffen, diese kommen vielmehr Cap. II. §. 7 Tit. 4 in Ausgabe.	Ausschr. v. 25. Januar 1844 ad Nr. 7910.
		3	Büreau-Exigenz-Aversum. Es ist dieses in folgenden Beträgen genehmigt: Für ein Forstamt I. Klasse 60 fl., II. Klasse 50 fl., III. Klasse und für eine Forstverwaltung 40 fl. Für eine Revierförsterei I. Klasse 15 fl., II. Kl. 12 fl., III Kl. und für eine Forstei 10 fl., dann für eine Forstwartei und für die Station eines exponirten Forstgehilfen 5 fl. Die Auszahlung dieser Aversa darf mit einem Male zu Anfang oder in Mitte des Etatsjahrs geschehen; bei eintretender Personalveränderung oder Verwesung hat jedoch entsprechende Ausgleichung unter den Betheiligten pro rata temporis einzutreten.	Min.-Rescr. v. 20 Sept. 1826 Nr. 13848. Ausschr. v. 2. März 1840. ad Nr. 8305. Fin.-Minist.-Entschl. v. 28. August 1828.
		4	Für gedruckte und lithographirte Papiere. Die Verrechnung der hierauf erwachsenden Ausgaben geschieht wie jene für Zeitschriften und Bücher, bei demjenigen k. Rentamte, welches am Sitze der Regierung sich befindet.	Rechn.-Instr. v. 1826 §. XVII. u. Ausschr. v. 25. Januar 1844 ad Nr. 7910.
	3		Control- und Perceptionskosten.	
		1	Brutto-Prozente der Rentbeamten. Von der Einnahme werden zur Berechnung der Tantieme gekürzt: die sämmtlichen Holzhauerlöhne,	Entschl. d. ob. Rechngsh. vom 20. Juni 1815.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Forstbetriebs- und Regiekosten.**	
			Control- und Perceptionskosten.	
	3		die Erlöse des auf den Staatsdienst abgegebenen Holzes.	Min.-Entschl. v. 2. Juli 1834 (Ger. S. Bd. 18. S. 133.)
			Von jenen Holzabgaben auf den Staatsdienst aber, welche bei den Kreiskassen zur ausgäblichen Verrechnung kommen, und wofür von diesen die Vergütung an die Aemter mittelst Gefälls-Quittungen geschieht, z. B. für Hölzer zu Aerarial-, Straßen-, Wasser- und Landbauten passirt die Tantieme.	Ausschr. v. 3. Juli 1815. (Ger. S. Bd. 5. S. 89.)
			Auch von den zur Eisenbahn abgegebenen Bauhölzern ist den Rentbeamten der Tantiemenbezug bewilliget.	Finanz-Min.-Entschl. v. 11. März 1844. Nr. 2438.
			Für solches Besoldungsholz, welches von einem Rentamte für Rechnung eines andern abgegeben wird, passirt dem Rentbeamten die Tantieme.	Ausschr. v. 21. Juli 1842 ad Nr. 17153.
			Von den Bauholz-Unterstützungen der durch Brandunglück beschädigten Staatsgrundholden, welche nur durchlaufend verrechnet werden, passirt den Rentbeamten keine Tantieme, sondern diese Unterstützungsbeträge sind bei der Tantiemenberechnung von der Brutto-Einnahme an Forstgefällen in Abzug zu bringen.	Finanz-Min.-Entschl. v. 30. Okt. 1842.
			Die Unterstützungen verunglückter Staatsgrundholden sind ohne Rücksicht, ob dieselben in Natur oder in Geld angewiesen werden, in allen den Fällen bei der Tantiemenberechnung in Abzug zu bringen, in welchen die fragliche Unterstützung in der Forst- und Staatsfondsrechnung desselben Rentamts in Einnahme und Ausgabe erscheint.	Finanz-Min.-Entschl. v. 3. Mai 1850. Nr. 3001.
			Die Holzhieb-Reinigungskosten sind nicht gleich bei den Hauerlöhnen bei Berechnung der Tantiemen des Rentbeamten in Abzug zu bringen.	Entschl. des k. ob. Rechngsh. v. 28. Januar 1848.
			Die Berechnung der Tantieme aus Forst- und Jagdgefällen darf in einer und derselben Nebenrechnung und ebenso auch die Quittirung des Bezugs derselben auf einem und demselben Rechnungsbeleg geschehen.	Rechn.-Instr. vom Jahr 1826 §. XVIII.
		2	Schreiberzulage von dieser Tantieme.	
		3	Schreibmaterialien-Aversum von 1½ fl. pr. mille.	
		4	Diäten und Reisekosten.	
		5	Buchbinderlöhne.	
		6	Postporto, Fuhr- und Botenlöhne.	
	4		Holzfabrikations- und Verbringungskosten.	
			Kredits-Ueberschreitungen erfordern spezielle Genehmigung, jedoch wird auf die zu Tit. 2 gemachte Bemerkung hingewiesen.	Ausschr. v. 2. März 1840. ad Nr. 8305.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. **Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.**	
II.			**Forstbetriebs- und Regiekosten.**	
	4		Holzfabrikations- und Verbringungskosten.	
		1	Für Requisite zum Holzfällen.	
		2	Für Holzhauer-, Setz- und Ruckerlöhne.	
			Bei den Holzhauerlöhnen ist eine Kredits-Ueberschreitung zulässig, wenn die Mehrausgabe nicht durch Erhöhung der Löhne, sondern durch größere Quantität des in Regie aufzumachenden Materials veranlaßt wird.	Ausschr. v. 2. März 1840 ad Nr. 8305.
			Es erscheint künftig als unnöthig, den k. Rentämtern zur Repartition der Holzhauerlohns-Kredite die speziellen Lohnsaccorde mitzutheilen. Dieselben sind lediglich den Endlohnzetteln beizufügen, um mit diesen als Beleg zur Rentamtsrechnung zu dienen.	Instr. für die Revierförster vom 31. März 1829.
			Dem Endlohnszettel ist außer der Quittung des Rottmeisters auch die Bescheinigung sämmtlicher Betheiligten beizufügen, daß sie die veraccordirten Löhne richtig erhalten haben.	Finanz-Min.-Entschl. v. 20. März 1827. Nr. 2095.
			Abschlagslohnzettel für Holzhauerlöhne und andere Regie-Ausgaben bedürfen der Contrasignatur des Forstamtes nicht.	Ausschr. v. 29. Septbr. 1841. ad Nr 21740.
			Zu den Quittungen über Holzhauerlöhne und über Löhne für Forstkultur, wie überhaupt für Waldarbeiten, welche nach Tag- oder Wochenlöhnen vergütet zu werden pflegen, und ebenso zu den Lohnquittungen für solche Arbeiten, wenn sie in Accord gegeben und Aversal-Zahlungen hiefür geleistet werden, ist der Stempel nicht anzuwenden, insoferne der Accord mit den Arbeitern selbst eingegangen worden und an diese unmittelbar die Bezahlung erfolgt.	Finanz-Min.-Entschl. v. 20. März 1837. (Ger. S. Bd. 20. S. 51.)
			Die Abschlagslohnzettel sind den Rechnungen nicht mehr zu adnummeriren, jedoch müssen die Endlohnsquittungen über die Holzhauer-, Setz- und Rückerlöhne nicht nur den vollen Betrag enthalten, sondern auch von allen Betheiligten unterzeichnet seyn. Die Abschlagslohnzettel sind wie die Monatsquittungen zu behandeln und mit der Rechnung vorzulegen.	Entschl. des k. ob. Rechngsh. v. 28. August 1847 Nr. 270. Rechnungsaufnahme in der Oberpfalz pro 1845/46 betr.
			Die Kosten, welche sich für das Fällen und Aufklaftern der Musterbäume bei den Probeflächenaufnahmen ergeben, sind auf Holzfabrikation zu verrechnen.	Ausschr. v. 25. April 1843 ad Nr. 12178.
		3	Holzfuhrlöhne.	
			Dergleichen Ausgaben können nur da vorkommen, wo das k. Aerar zu den Fuhren der Deputathölzer verpflichtet ist; nachdem aber dergleichen Holzabgaben nicht immer auf einen und denselben Distrikt sich beschränken lassen, so ist die Eröffnung stän-	Ausschr. v. 2. März 1840. ad Nr. 8305.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Forstbetriebs- und Regiekosten.	
	4		Holzfabrikations- und Verbringungskosten.	
			diger Kredite hiefür nicht anwendbar, und es wird daher für solche Fälle die spezielle Genehmigung vorbehalten.	
		4	Auf Holzabfuhrwege.	
			Hierauf wird alljährlich ein ständiger Kredit bewilliget. Jede Ueberschreitung muß mit spezieller Genehmigung belegt werden.	Ausschr. v. 25. Januar 1844.
		5	Auf Forsteinrichtung.	
			Der hierauf etatisirte Betrag bezieht sich lediglich auf die gewöhnliche Unterhaltung der Vermarkung, wofür ein jährlicher ständiger Kredit eröffnet wird. Die übrigen Ausgaben werden jährlich auf den Grund der speziellen Arbeitsanträge festgesetzt und in Folge deren, von dem k. Staatsministerium einzuholenden Genehmigung creditirt.	Dasselbe Ausschreiben.
		1	Vermarkungskosten.	
		2	Vermessungskosten.	
		3	Forstbetriebs- und Regulirungskosten.	
	6		Forstkulturkosten.	
			a. Hiefür sind auf die Dauer der fünften Finanz-Periode ständige Kredite bewilliget, um die nöthigen Nachbesserungen in den Schlägen oder Junghölzern und frühern Kulturen, die Reinigung derselben von schädlichen Weichhölzern, die Unterhaltung der Schonungsgräben und Entwässerungs-Anstalten, der Plantagen, die Reparaturen von Kultur-Geräthschaften und andere, jedes Jahr wiederkehrende, vorzugsweise zu beachtende Verrichtungen, in so weit sie nicht schon in der jährlichen Kultur-Repartition vorgetragen worden sind, oder ganz außer dem Kulturplane liegen, ohne weiters zu bewirken.	Vorallegirtes Ausschreiben.
			b. Außer diesen ständigen Krediten werden auf den Grund der jährlich zu stellenden speziellen Anträge die weiters erforderlichen Kostenbeträge festgesetzt und auf den Reservefond eingewiesen werden.	
			Wie für andere Waldarbeiten, so ist auch zu den Quittungen für, zu Forstkulturen geleistete, Fuhrlöhne ein Stempel nicht nothwendig.	Entschl. des ob. Rechngsh. vom 9 Dezbr. 1846 Nr. 511. lit. b.
			Ueber Abquittirung der Endlohnzettel siehe die Bemerkung ad §. 4.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Forstbetriebs- und Regiekosten.	
	6		Forstkulturkosten.	
		1	Für Kulturgeräthschaften.	
			Die neuen Anschaffungen sind zu inventarisiren, und es ist in der Regiekosten Nachweisung die betreffende Nummer des Inventars zu allegiren.	
		2	Für Entwässerungs-Anstalten.	
		3	Auf Saamengewinnung und Conservation.	
		4	Auf Ansaaten und Pflanzungen.	
		5	Uebrige Forstkulturs- und Verbesserungs-Kosten.	
	7		Uebrige Forstregie-Ausgaben.	
		1	Auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen.	Das voralleg. Ausschr.
			Ausgaben hierunter, nämlich auf besonders nothwendig werdende Aushilfe im Forstschutz, dann für jene in den forstamtlichen Kanzleien erfordern spezielle Genehmigung.	
			Kosten auf Löschung von Waldbränden können bis zu dem Betrage von 25 fl. in eigener Kompetenz der Regierung angewiesen werden.	Min.-Entschl. v. 17. Dezbr. 1850 Nr. 20627. (Geret Bd. 26 p. 120.
			Für die im Forstschutze nothwendig werdende militärische Assistenz ist ein besonderer Fond gegeben, aus welchem die treffenden Kosten gleichfalls durch spezielle Dekreturen jedesmal angewiesen werden.	
			Alle Ausgaben hierunter sind speziell vorzutragen.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XVII.
		2	Remunerationen und Unterstützungen.	
			Auch diese werden speziell bewilliget.	
			Ausgaben hierauf haben in der Rechnung en detail zu erscheinen, so daß eine Nebenrechnung wegfällt.	Eben daselbst.
		3	Auf die Gräben und Baumpflanzungen an Landstraßen.	
			Die Ausgaben hierunter erfordern der speziellen Genehmigung.	Ausschr. v. 25. Januar 1844 ad Nr. 7910.
		4	Für Holzversteigerungskosten.	
			Hiefür ist ein ständiger Kredit bewilliget.	Dasselbe Ausschreiben.
			Eine Ueberschreitung dieses Kredits ist zulässig, wenn die Mehrausgabe durch die größere Quantität des in Regie aufzumachenden Materials veranlaßt wird.	
			Daß dergleichen Ausgaben nicht à Conto der Botenlöhne verrechnet werden, wurde erinnert.	
			Für Verkündung der forstamtlichen Naturalien-Verkaufs-Bekanntmachungen dürfen den Gemeindedienern 15 bis 20 kr. Gebühren bewilligt und hier verrechnet werden.	Ausschr. v. 18. Mai 1826 ad Nr. 15477.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Forstbetriebs- und Regiekosten.**	
	7		Uebrige Forstregie-Ausgaben.	
			Alle und jede Verkündungen der beabsichtigt werdenden Holz- und anderer Forstprodukten-Verwerthungen müssen übrigens in der Regel durch öffentliche Blätter (Kreis- oder Stadt-Intelligenz-Blätter, Zeitungen rc.) rechtzeitig geschehen; ausnahmsweise wird aber in den Fällen, wo nachweislich Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn Bekanntmachungen von dergleichen Verkäufen durch Druckblätter nicht der Erwartung zureichend entsprechen sollten, gestattet, daß dieselben durch Currenden, Ausrufe oder Anschläge in den benachbarten Ortschaften, wo vorher sich Kaufsconcurrenten muthmaßlich einfinden, zu deren Kenntniß gelangen, und es ist gestattet, daß zu deren Verbringung oder Verkündung die k. Forstämter sichere Boten und andere Personen gegen Aufrechnung billiger Remunerationen verwenden.	Ausschr. v. 14. Jan. 1834 ad Nr. 5195.
		5	Auf Gewinnung der Forstnebennutzungen.	
			Die Ueberschreitung des Kredits ist zulässig, wenn die Mehrausgabe durch die höhere Einnahme gedeckt und resp. durch diese veranlaßt ist.	Ausschr. v. 25. Januar 1844 ad Nr. 7910.
			Der früher vorgeschriebene Titel „auf die Eindienung des Forstzins-Getraides" hat außer Vortrag zu bleiben.	Ausschr. v. 23. Juli 1833 ad Nr. 18430.
		6	Prozeß- und Executionskosten.	
			Beruhen vorkommenden Falles auf spezieller Genehmigung.	Ausschr. v. 25. Jan. 1844 ad Nr. 7910.
III.			**Passiv-Reichnisse auf Forsten.**	
			Da die Forstrechnung eine bloße Administrations-Rechnung ist, so können in derselben nur die aus Privatrechts-Titeln entsprungenen, auf den Staatswaldungen radizirten Passivreichnisse in Aufrechnung erscheinen. Diese Aufrechnung hat en detail in den folgenden 2 Paragraphen zu geschehen, und unter 3 Titeln, je nachdem es entweder Grundstiften und Zinse, oder Entschädigungen für eingezogene Forstrechte sind, oder dieselben aus besondern Verträgen und Titeln herrühren.	Rechn.-Instr. v. 1826. §. XVII.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
III.			**Passiv-Reichnisse auf Forsten.**	
	1		In Geld.	
		1	Grundstifte und Zinse.	
		2	Entschädigungen für eingezogenes Forstrecht.	
		3	Aus besondern Verträgen und Titeln.	
	2		In Naturalien.	
		1/3	wie bei §. 1.	
IV.			**Bauausgaben.**	
	1		Auf Neubauten.	
	2		Auf Unterhaltung.	
	3		Ständige Ausgaben.	
			Die Einschaltung dieses Capitels ist in dem Ausschreiben vom 23. Juli 1833 ad Nr. 18430 angeordnet.	
			Ueber die verschiedenen Arten von ständigen Bauausgaben werden die Bemerkungen zur rentamtlichen Hauptrechnung wiederholt.	
			Die Kosten auf Anschaffung und Reparatur der Wasserbrennten und Kufen als Feuerlöschgeräthschaften, kommen für die ärarialischen Forstgebäude hier zur Verrechnung.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 22. März 1843.
V.			**Umzugs-Gebühren.**	
			Diese gründen sich auf die Verordnung vom 16. August 1817 (Reggs.-Bl. 1817 S. 835) und es erfordert ihre Verrechnung spezielle Einweisung.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 29. Sept. 1836. Nr. 13092.
			Bei bloßen Dienstesverwesungen werden Umzugs-Gebühren nicht bewilliget.	
			Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen zur rentamtlichen Hauptrechnung hingewiesen und hier nur noch angefügt, daß die Getraidbesoldungen des Forstpersonals bei Berechnung der Umzugs-Gebühren an sich nicht in Computation kommen dürfen, da solche nach der Verordnung vom 22. Dezbr. 1821 bloße Funktionsbezüge sind und nicht wie jene, welche nach dem Normativ vom 16. Februar 1826 regulirt worden, als Theile des ständigen Gehaltes erscheinen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
VI.			**Pensionen.**	
			Die zur rentamtlichen Hauptrechnung gemachten Bemerkungen, namentlich wegen Anfügung eines Lebensattestes, Adnumerirung einer Hauptquittung, Verrechnung der Gehaltsbezüge von Quiescenten, welche nach erfolgter Pensionirung ihre bisherigen Dienstes-Funktionen noch einige Zeit fortsetzen, ferner wegen Ratirung von Pensionen, die in Monats-Raten, oder in Quartals-, Semester- oder Jahres-Beträgen zahlbar sind, dann wegen Beschlagnahme der Pensionen werden hieher wiederholt.	
			Hier werden übrigens nur die Pensionen der Forstbeamten selbst, die Bezüge ihrer Wittwen und Kinder dagegen in der Staatsfonds-Rechnung unter dem Capitel: „Auf Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener" verrechnet.	
			Zweiter Abschnitt.	
			Ausgaben auf das Jagdwesen.	
I.			**Besoldungen des Jagdpersonals.**	
			Werden lediglich die unter Abschnitt I. erscheinenden Bemerkungen wiederholt.	
			Ueber die Besoldungen des Jagdpersonals ist ein ähnliches Verzeichniß, wie zu Abschnitt I. Cap. I. für die Besoldungen des Forstpersonals bemerkt wurde, zu fertigen und als Nebenrechnung zu adnumeriren.	
II.			**Jagd-Regiekosten.**	
	1		Unständige Bezüge des Jagdpersonals.	
		1	Schußgelder und Jägerrechte.	
			a. Das Rauchwerk gehört dem jagdverwaltenden Forstpersonale, dagegen können besondere Schußgelder für Raubzeug oder Sommerbälge ex aerario nicht mehr gefordert werden.	Fin.-Minist.-Entschl. vom 7. Mai 1847 Nr. 6970.
			Für Staatsjagden, welche nach den instruktiven Bestimmungen vom 6. Mai 1850 noch bleibend, oder blos temporär in Regie verwaltet werden, wurde ein neuer Schußgeld-Tarif ausgeschrieben.	Finanz-Min.-Entschl. v. 28. Mai 1850 Nr. 8922.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Jagdregie-Kosten.	
	1		Unständige Bezüge des Jagdpersonals.	
		1	Schußgelder und Jägerrechte.	
			b. Die Vertheilung des Schußgeldes hat ohne Rücksicht auf den Schützen, welcher das Wildpret erlegt hat, in der Art zu geschehen, daß auf Reviere mit einem Gehilfen $\frac{2}{3}$ dem Revierförster und $\frac{1}{3}$ dem Forstgehilfen, wo deren aber zwei sind, die Hälfte dem Revierförster und die andere Hälfte den beiden Gehilfen zu gleichen Theilen, endlich in Wartei- und Stationsbezirken die Hälfte dem Revierförster und die andere Hälfte dem treffenden untergeordneten Individuum zufällt.	
		2	Diäten und Reisekosten.	
	2		Büreaukosten.	
	3		Für Jagdkarten für das Forstpersonale nach Art. 14 des Jagdgesetzes.	
			In jenen Forstbezirken, in welchen die ärarialischen Jagden ständig auf Regie verwaltet werden oder wo eine Beschießung der temporär in Regie genommenen Jagd nicht umgangen werden kann, sind für das bei der Jagdausübung unbedingt nothwendige und damit beauftragte äußere Forstpersonal-Jagdkarten auf Rechnung des Aerars zu erholen und die Kosten hier zu verrechnen.	§. 12 der Instr. v. 6. Mai 1850.
			Zur Handhabung des Jagdschutzes sind jedoch nach §. 15 des Jagdgesetzes nur unentgeldliche Schutzgewehrscheine erforderlich.	
	4		Uebrige Jagdregie-Ausgaben.	
			Die zur effektiven Verrechnung eingewiesen werdenden Beträge gelten zugleich als Etatssätze.	
		1	Perceptionskosten.	
			a. Bei der Berechnung der Tantieme der Rentbeamten sind die Schußgelder an den Jagd-Einnahmen aus eigener Regie abzusetzen.	Finanz-Min.-Rescr. v. 21. Dez. 1840.
			b. Von den baar erlegten Jagdpacht-Kautionen passirt den Rentbeamten keine Tantieme, es müssen vielmehr dieselben von der Brutto-Einnahme in Abzug kommen.	Ziffer 14 des Ausschr. v. 21. Juli 1842 ad Nr. 17153 u. Fin.-Minister.-Entschl. v. 21. Novbr. 1842 Nr. 16030.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben auf die Erigenz des laufenden Jahres.	
II.			**Jagdregie-Kosten.**	
	4		Uebrige Jagdregie-Ausgaben.	
		1	Perceptionskosten.	
			c. Treiber- und Tragerlöhne sind zum Abzug an der Brutto-Einnahme zum Zwecke der Tantiemenberechnung nicht geeignet, da diese Ausgaben keine Rechnungs-Durchführungsposten sind.	Finanz-Min.-Entschl. v. 9. Januar 1846 Nr. 19766.
		2	Für Unterhaltung des Wildstandes.	
		3	Für Unterhaltung der Hunde und Geräthschaften.	
		4	Für Abschätzung und Ersatz von Wildschäden.	
		5	Für Jagddienste, Fuhr- und Botenlöhne.	
			Die Transportkosten für das Wild vom Schußplatz in die Wohnung des Revierförsters sind nach Entfernung, Zahl und Gewicht sehr verschieden, so daß sich eine bestimmte Norm hiefür nicht geben läßt, sie werden aber nach möglichst billigem Uebereinkommen vergütet, speziell verrechnet und mit Quittungen nachgewiesen.	Instr. v. 27. Nov. 1843.
			Die Ausbezahlung der Treiberlöhne erfolgt nach Art der Kultur-Arbeiten durch Wochenlisten, welche von dem treffenden Forstamte vor der Auszahlung zu kontrasigniren sind.	
			Ueberschreitungen der eröffneten Kredite sind unzulässig.	
		6	Für Jagdpachtzinse.	
		7	Für Jagd- und Schußgeld-Entschädigung eingezogener Jagden.	
		8	Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.	
			Hier sind die Jagd-Ertrags-Entschädigungen an Besitzer einzelner, von ärarialischen Jagdbezirken, welche ständig in Regie beschossen werden, eingeschlossener Grundstücke zu verausgaben.	§. 2 und 8 d. Instr. vom 6. Mai 1850.
			Bei Staatsjagden, welche verpachtet werden, ist den Pächtern zu überlassen, sich mit den Eigenthümern solcher ganz eingeschlossener Grundstücke wegen der Entschädigung selbst abzufinden.	
		9	Für Kautionen.	
		10	Für anderweite Ausgaben.	
			Hierunter sind zu verrechnen: Denunciationsgebühren, Kosten der Geräumde, der Vermarkungen und Grenzbeschreibungen, Remunerationen für Jagdaufsicht 2c.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.	
II.			Jagdregie-Kosten.	
	5		Jagd-Passiv-Reichnisse und Wildprets-Entschädigungen. Diese sind individuell vorzutragen.	Entschl. des k. ob. Rechngsh. v. 20. Februar 1852.
			Die Nachweisung des in natura abgegebenen Receßwildprets hat lediglich in der Jagdregie-Rechnung zu geschehen und die Verrechnung des Geldanschlags desselben unter den Jagdpassivreichnissen zu unterbleiben.	Rechn.-Instr. von 1826 §. XIII. und §. XVIII.
		1	Wildprets-Entschädigungen.	
		2	Aus besondern Verträgen und Titeln.	
III.			Bau-Ausgaben.	
	1		Auf Neubauten.	
	2		Auf Unterhaltung.	
	3		Ständige Bauausgaben. Ueber die verschiedenen Arten von ständigen Bauausgaben werden die Bemerkungen zur rentamtlichen Hauptrechnung wiederholt.	
IV.			Umzugs-Gebühren.	
V.			Pensionen.	
			Dritter Abschnitt. Auf die Triften und Holzhöfe.	
			Wie bereits oben bei der Einnahme bemerkt wurde, so bleibt dieser Abschnitt in den Forstrechnungen jener Rentämter weg, in deren Bezirk keine dergleichen Anstalten gelegen sind.	Rechn.-Instr. v. 1826 §. XVIII.
			Vierter Abschnitt. Auf Forst-Lehranstalten und forstwissenschaftliche Ausbildung.	
			Hierauf folgt der	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			II. Abtheilung. **Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahres.** **Abschluß.** Und wird bezüglich des beizufügenden Nachweises der Erfüllung der Ablieferungsschuldigkeit bemerkt, daß der Aktiv-Rest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse (Kreiskasse) abgeliefert werde. Wenn dieser Nachweis nicht sogleich mit Einsendung der Rechnung geliefert werden kann, so muß derselbe jedenfalls 8 Tage später nachgetragen werden. . . . . . den . . . . . 18 . . **Königl. Rentamt.** **(L. S.) N. Königl. Rentbeamter.**	

Anmerkung.

Die wenigen Modifikationen, welche sich in Folge der neuesten Verordnung vom 1. Juli 1853 über die Verwaltung der Staatsforsten hinsichtlich der Besoldungs-Normen des Forstpersonals ergeben haben, bestehen in folgendem:

Besoldungs-Normen.

Art. 13.

Wir haben die Besoldungs-Bezüge Unserer Forstbediensteten entsprechend ihrer ausgeschiedenen Wirkungskreise reguliren lassen und theilen dieselben in den Haupt-Geldbezug und in die Natural-Nebenbezüge ab. Letztere bestehen in der Dienstwohnung, den Dienstgrundstücken und dem Holzdeputate.

Für Dienstwohnung und Grundstücke, wenn sie nicht vorhanden sind, wird Vergütung in Geld geleistet.

Zur Bestreitung des Dienstaufwandes sind angemessene Aversal-Summen festgesetzt worden.

Art. 14.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Regel jeder stabile Forstbedienstete, so lange er nicht zu einer höhern Dienstesstufe befördert wird, auf seinem Posten zu verbleiben habe, indem der Werth

des äußern Forstdienstes wesentlich auf der genauesten Bekanntschaft mit den Localverhältnissen und auf der fortgesetzten Lokal-Erfahrung beruht — zugleich aber auch die billigen Ansprüche auf Gehaltsverbesserung, welche die Bediensteten durch fortgesetzte treue Verwaltung ihres Postens sich erworben, berücksichtigend — belassen Wir es für die Forstmeister und Revierförster bei folgenden mit dem Dienstesalter fortschreitenden stufenweisen Steigerungen des Haupt-Geldbezuges:

a) die erste Steigerung findet Statt für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten vierzehnten Dienstjahre in ein und demselben Dienstgrade,

b) die zweite Steigerung für die Epoche vom fünfzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Dienstjahre,

c) die dritte und letzte Steigerung für die Epoche nach dem zurückgelegten zwanzigsten Dienstjahre in ein und demselben Dienstgrade.

Den Forstwärtern gestatten Wir zwei Steigerungen des Hauptgeldbezuges und zwar die erste Steigerung für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten fünfzehnten — die zweite und letzte Steigerung für die Epoche von mehr als fünfzehn in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahren.

Art. 15.

Für die Forstamtsaktuare und Forstgehülfen belassen Wir es hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge bei der bestehenden Eintheilung nach zwei Gehaltsklassen dergestalt, daß nach Maßgabe des Dienstesalters und der bewiesenen Dienstesbrauchbarkeit und Treue, ein Dritttheil in die höhere Classe des ausgesprochenen Gehaltes einzurücken hat.

Art. 16.

Sowohl die Steigerung im Gehaltsbezuge wie auch die Vorrückung in das erste Drittheil der höheren Gehaltsklasse (Art. 13. 14. und 15.) ist als Belohnung fortgesetzter treuer Dienstleistung und des Wohlverhaltens im Dienste zu betrachten; daher kann bei eingetretenen Unordnungen oder tadelhaftem dienstlichen Verhalten, ohne eine Beschwerde oder einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen, die Steigerung oder Vorrückung auf ein oder mehrere Jahre zurückgehalten werden, worüber bei dem stabilen Personale einschlüssig der Forstwärter, Unserem Staatsministerium der Finanzen, und bei dem nicht stabilen Personale Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und in den Salinen-Forstämtern Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die Entscheidung zusteht.

Art. 17.

Bei der großen Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit der überwiesenen Dienstgrundstücke sollen dieselben nach ihrer Güte in vier Classen eingetheilt und dieser Eintheilung die im Steuer-Kataster nachgewiesenen Bonitätsklassen in der Art zu Grunde gelegt werden, daß die Grundstücke

der	I. II.	und	III.	Bonitätsklasse	zu	3 fl.	per	Tagwerk,
„	IV. V.	„	VI.	„	„	6 fl.	„	„
„	VII. VIII.	„	IX.	„	„	8 fl.	„	„
„	X. und folgenden			„	„	10 fl.	„	„

veranschlagt und nach diesem Anschlage einerseits den Bediensteten angerechnet, andererseits auf dem Forstverwaltungsetat an die Staatsfondsrechnung vergütet, das Fehlende aber an dem Normalanschlage zu 10 fl. per Tagwerk dem betreffenden Forstbediensteten ersetzt werden.

Art. 18.

Wir belassen es bei der Bestimmung, daß die Größe des Besoldungsholzbezuges nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der Wohnsitze der Forstbediensteten und nach den Haupteintheilungen der Sortimente in hartes oder weiches Scheitholz, wie es der Schlag gibt, bemessen und in den vorherrschenden Holzarten der laufenden Jahreshiebe, wo nicht besondere Bewilligungen vorliegen, auf den Schlägen verabreicht werde.

Der Verkauf des Besoldungsholzes ist verboten. Erübrigungen sollen im Walde übernommen und den Bediensteten nach der laufenden Forsttaxe vergütet werden; auch gestatten Wir, daß denselben zum eigenen Bedarf um den Taxwerth des zurückgelassenen Scheitholzes, geringere Brennholz-Sortimente, wie sie auf den ordentlichen Hieben am häufigsten anfallen, überwiesen werden dürfen.

Der Holzhauerlohn ist von den Besoldungsholz-Empfängern dem Aerare zu ersetzen.

Art. 19.

Zur Bestimmung der Aversal-Summen für Bestreitung des Dienstaufwandes der Forstmeister und Revierförster haben Wir die verschiedenen Dienstesbezirke in nachstehende vier Classen geordnet, wobei auf die nach den Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 von Amtswegen zu besorgenden forstpolizeilichen Dienstleistungen und den durch die Holztriften und die Jagden vermehrten Geschäftsaufwand Rücksicht genommen ist:

Bezirks-Classen.	Funktions-Aversa der Forstmeister	Funktions-Aversa der Revierförster
	fl.	fl.
I. Classe	1000	200
II. "	900	150
III. "	800	100
IV. "	700	50

Die Forstmeister sind verbunden, Dienstpferde zu halten. Sie können von dieser Verbindlichkeit nur ausnahmsweise durch das Staatsministerium der Finanzen dispensirt werden, in welchem Falle demnach ein Abzug an dem Funktions-Aversum von 200 fl. einzutreten hat.

Art. 20.

Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Hauptgeld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären Besoldungen des Forstdienst-Personals in folgenden Größen fest:

A. Für den Forstmeister:

1. den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 1100 fl. (eilfhundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre auf 1250 fl. (zwölfhundertfünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 1400 fl. (eintausend vierhundert Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft 1500 fl. (eintausend fünfhundert Gulden).

2. die Nebenbezüge.

Diese bestehen:

a) In einer freien Wohnung im Anschlage zu 120 fl. (einhundertzwanzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründen oder in einer Vergütung von 60 fl. (sechzig Gulden;)

c) in einem Holzdeputat nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 18 Klafter harten oder 24 Klafter weichen Scheitholzes im bayerischen Normalklaftermaße (126 Kubikfuß Raummaß), in der II. oder mittleren Lage 15 Klafter harten oder 20 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Forstamtsbezirk I. Classe zu 1000 fl. (eintausend Gulden), für den Forstamtsbezirk II. Classe zu 900 fl. (neunhundert Gulden), für jenen der III. Classe 800 fl. (achthundert Gulden), und für den Forstamtsbezirk IV. Classe zu 700 fl. (siebenhundert Gulden).

Für die bei den Kreisregierungen oder bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu verwendenden Forstmeister setzen Wir statt des Holzbezuges **in natura** ein Aversum von 100 fl. (einhundert Gulden) und zur Besorgung des inspizirenden Dienstes, wie bisher den Forstcommissären, ein Pferdgeld-Aversum von 200 fl. (zweihundert Gulden) und bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr von fünf Gulden fest, dagegen fallen bei ihnen die besonderen Bezüge der Bezirksklassen hinweg.

B. Für den Revierförster:

1. den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 600 fl. (sechshundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre auf 700 fl. (siebenhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 750 fl. (siebenhundert fünfzig Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft auf 800 fl. (achthundert Gulden);

2. die Nebenbezüge.

Diese zerfallen:

a) In einer Naturalwohnung im Anschlage zu 60 fl. (sechzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründe oder einer Vergütung hiefür von 60 fl. (sechzig Gulden);

c) in einem Holzdeputate, gleichfalls nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 15 bayerische Normalklafter harten oder 20 Normalklafter weichen Scheitholzes, in der II. oder mittleren Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 9 Klafter harten oder 12 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Revierbezirk I. Classe zu 200 fl. (zweihundert Gulden), für den Revierbezirk II. Classe zu 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden), für den Revierbezirk III. Classe zu 100 fl. (einhundert Gulden), und für jenen der IV. Classe zu 50 fl. (fünfzig Gulden).

C. Für den Forstamts-Actuar:

1. bei den äußern Forstämtern.

a) Der Gehalt des Forstamts-Aktuars im ersten Dritttheil oder in der höheren Classe besteht aus dem jährlichen Bezuge von 400 fl. (vierhundert Gulden);

b) in der zweiten Classe oder in den zwei anderen Drittheilen bezieht derselbe jährlich 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) außerdem, wie bisher, ein Zimmer, mit Beheitzung, Bett und den nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters. Bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr- und Reisekosten-Entschädigung.

Wenn dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt ist, hat Letzterer für Wohnung und Beheizung selbst zu sorgen, und erhält dafür eine überhauptige Entschädigung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden).

2. Bei den Forstbureau's der Kreisregierungen oder der General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wegen des Entganges der Dienstwohnung, theilweise auch der Taggebühren, hat zu beziehen:

a) der ältere Aktuar (Funktionär) jährlich 500 fl. (fünfhundert Gulden);

b) der jüngere oder jeder der übrigen, wenn ausnahmsweise mehr als zwei Aktuare verwendet werden, 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden).

D. Für die Forstwärter:

Der Gehalt dieser Classe der Forst-Bediensteten hat zu bestehen:

1. der Hauptgeldbezug:

a) in der ersten Dienstes-Epoche vom 1. bis nach vollendetem 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft in 300 fl. (dreihundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche nach vollendeten 15 Dienstjahren in dieser Eigenschaft in 400 fl. (vierhundert Gulden).

2. die Nebenbezüge:

Diese zerfallen:

a) in einer Naturalwohnung im Anschlage zu 30 fl. (dreißig Gulden) oder Vergütung hiefür im gleichen Geldbetrage;

b) in drei Tagwerken Dienstgründen oder einer Vergütung hiefür von 30 fl. (dreißig Gulden);

c) in einem Holzdeputat in der I. Lage zu 6 Klafter harten oder 8 Klafter weichen — in der II. Lage zu 4 Klafter harten oder 6 Klafter weichen — und in der III. Lage zu 3 Klafter harten oder 4 Klafter weichen Scheitholzes.

E. Für die Forstgehülfen:

Die Bezüge der Forstgehülfen setzen Wir fest:

a) für die I. Classe oder das erste Drittheil auf 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden); für die II. Classe oder die übrigen zwei Drittheile auf 130 fl. (einhundert dreißig Gulden;

b) für den Verpflegungsbeitrag ein jährliches Aversum von 180 fl. (einhundert und achtzig Gulden), welches der Revierförster zu beziehen hat, der verbunden ist, dem Forstgehülfen die Verköstigung, dann ein Zimmer, Beheizung, Bett und die nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung zu geben.

Wo sich ein zweiter Forstgehülfe auf demselben Revier befindet, soll ihm oder dem Revierförster, wenn letzterer den zweiten Gehülfen ebenfalls in Wohnung und Verpflegung nimmt, außerdem, wie bisher eine besondere Vergütung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden) hiefür verareibcht werden.

Von der Verpflichtung des Revierförsters einem Forstgehülfen die Verköstigung zu verabreichen, kann die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, oder die General-Bergwerks- und Salinenadministration im Falle des Einverständnisses beider Betheiligten alsdann dispensiren, wenn der Gehülfe gesunde Kost im Orte selbst findet. Der Forstgehülfe bezieht alsdann den vollen Verpflegungsbeitrag von 180 fl. und behält überdieß das Zimmer mit Bett und Beheizung in der Dienstwohnung des Revierförsters.

F. Die Waldaufseher

können nur widerrufliche Remunerationen beziehen, die, wie bisher, je nach der Größe des Aufsichtsbezirkes und der Anforderungen an ihre dienstlichen Leistungen bei jedem Einzelfall besonders zu bemessen und von Unserem Staatsministerium der Finanzen festzusetzen sind.

Die Ausscheidung des Standesgehaltes erfolgt, insolange Wir nicht anders bestimmen werden:

1) für den Kreisforstreferenten oder den Forstreferenten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration nach Unserer Verordnung vom 20. Juli 1848;

2) für die übrigen stabilen Forstbediensteten, namentlich die Forstmeister, Revierförster und Forstwärter, wenn letztern die Dienstesstabilität verliehen worden ist, wie bisher, nach dem §. 8. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die nicht stabilen Forstbediensteten sind hinsichtlich ihrer Alimentations-Ansprüche nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 24. Januar 1849, die Verbesserung der Lage des niederen Forstpersonals betreffend, zu behandeln.

Art. 22.

Die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Kinder der stabilen Forstbediensteten richten sich nach den bestehenden Normen.

V.

Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung

des

Königlich Bayerischen Rentamts N. N.

für das Verwaltungsjahr 18 . .

(wörtlich) (wörtlich)
Mit . . Nebenrechnungen von Ziff. I. bis . . und . . Belegen von Nr. 1 bis . . incl.

Gestellt

durch den Königlich Bayerischen Rentbeamten

. . . .

und

zur Königl. Regierung von . . . .
Kammer der Finanzen

übergeben am . . . . . .

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
A. Für die Rechnungsstellung im Allgemeinen.	
1) In der Verwendung der Staatsgüter-Veräußerungsgefälle ist durch die neuesten Gesetze eine wesentliche Veränderung eingetreten. Wie bemerkt, sind nach den Gesetzen vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 die drei 5 prozentigen Anlehen zu je 7,000,000 fl. auf die grund-, zins- und zehntherrlichen Gefälle des Staates versichert, und werden daraus auch verzinst und getilgt. Bis zur Tilgung dieser 21,000,000 fl. bleibt daher jede andere Verwendung der Ablößungs-Gelder, resp. Kapitalien aus dem Loskaufe der Dominikalgefälle des Staates sistirt.	Fin.-Minist.-Entschl. v. 31. Juli 1850 Nr. 12582 und Entschließung des ob. Rechnungshofes vom 10. August 1850.
Es ist daher von 1848/49 an eine strenge Ausscheidung der eigentlichen Kaufschillings-Gelder, von den Gefälls-Ablößungsschillingen nöthig, doch bleiben deßhalb die Aemter-Rechnungen bezüglich der Einnahmen unverändert und nur die Ausgaben auf Nachlässe rc. sind in zwei Unterabtheilungen vorzutragen. Der Aktivrest ist sodann ebenfalls für jede der beiden Einnahms-Gattungen auszuscheiden, und schon im Laufe des Jahres der kgl. Kreiskasse bei jeder Gefälls-Ablieferung diese Ausscheidung ersichtlich zu machen.	
2) Nach nunmehr bewerkstelligter Durchführung des Grundentlastungs-Gesetzes und nachdem insbesondere die grund-, gerichts- und zehntherrlichen Gefälle des Staats fast durchaus in Bodenzinse umgewandelt sind, oder doch vor der Ablößung noch umgewandelt werden, so fallen die bisherigen Abtheilungen V. bis VIII. nunmehr in eine zusammen, weßhalb das Schema für die Einnahmen abgeändert und zugleich eine neue Abtheilung für Annuitäten beigefügt ist.	Entschl. des k. ob. Rechnngsh. vom 23. Januar 1853.
Hiebei wurde der gesonderte Vortrag des Anfalls, der Soll-Einnahmen und der effektiven Einnahme, dann die Ausscheidung in Baargeld und Staatspapiere aufs neue eingeschärft, wie solches das nachstehende Formular für die Einnahmen zeigt.	
3) Der individuelle Vortrag bleibt zwar die Regel, nur die Abtheilungen IV. und V. des laufenden Jahres werden künftig summarisch auf den Grund der quartalweisen Ablößungs-Designationen eingestellt.	

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
4) Der Rechnung selbst sind folgende Nebenrechnungen, resp. Nachweisungen beizufügen:	
I. Ueber die von den Käufern der Staatsrealitäten zu zahlenden Verkaufs- und Perceptionskosten; weßhalb auf die Bemerkungen zur Staatsfonds-Einnahms-Rechnung Cap. VI. §. 5 b Bezug genommen wird.	Minist.-Rescript v. 13. Okt. 1832.
II. Nachweisung über die im Jahre 18— veräußerten Staatsrealitäten mit folgenden Rubriken:	Entschl. d. ob. Rechnungsh. vom 22 März 1839.
1. Bezeichnung der veräußerten Realitäten; (mit Benennung, Flächen-Inhalt und besonderen Zugehörungen.)	
2. Bisheriger Renten-Ertrag.	
2. Erlöste Kaufschillinge.	
4. Kaufschillingszinsen zu 4 pCt.	
5 Bemerkungen. Im Falle beträchtlicher Differenzen zwischen dem bisherigen Ertrage und den Kaufschillingszinsen sind hier die Ursachen anzugeben.	
III. Nachweisung über die im Jahre 18— veräußerten Renten mit folgenden Rubriken:	
1. Veräußerte Renten.	
a. lehenherrliche,	
b. grundherrliche (Handlöhne und Maierschaftsfristen),	
c. Bodenzinse,	
d. besondere Gerechtigkeiten und Servituten,	
e. Annuitäten.	
2. Bisheriger jährlicher Ertrag. Der jährliche Durchschnitts-Ertrag ist auch für die lehen- und grundherrlichen Gefälle einzusetzen, übrigens sind als Kataster-Preise früher bestimmt gewesen:	
Für 1 Scheffel Waizen (Kern, Erbsen, Reps) . . . 12 fl. — kr.	
„ 1 „ Korn (Linsen, Lein) . . . . 8 „ — „	
„ 1 „ Gerste (Bohnen, Hirs, Wicken, Hanfkörner . . . . 6 „ — „	
„ 1 „ Haber, Dinkel (Fesen, Spelz) . . . 4 „ — „	
„ 1 Kalb . . . . 4 „ — „	

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
Für 1 Lamm . . . . — fl. 36 kr. „ 1 Gans . . . . — „ 36 „ „ 1 Ente . . . . — „ 20 „ „ 1 Huhn . . . . — „ 12 „ „ 1 Ei . . . . — „ ½ „ „ 1 Pfund Fische . . . . — 12 „ „ 1 „ Schmalz . . . . — 20 „ „ 1 „ Käse . . . . — 4 „ „ 100 Krebse oder Schnecken . . . . — 24 „	
Dagegen werden Naturalien wegen durchgeführter Umwandlung nicht mehr vorkommen. Als fünfzigjährige Durchschnittspreise werden hier vorgemerkt:	
1 Scheffel Waizen . . . . 15 fl. — kr. 1 „ Korn . . . . 11 „ — „ 1 „ Gerste . . . . 9 „ — „ 1 „ Haber . . . . 5 „ — „ 1 „ Dinkel . . . . 5 „ 30 „	
3. Betrag der Ablößungsschillinge. 4. Zinsen der Ablößungsschillinge nach 4 pCt. 5. Bemerkungen. Bei beträchtlichen Differenzen zwischen dem bisherigen Ertrage und den Zinsen der Ablößungsschillinge sind die Ursachen zu erläutern.	
IV. Nachweisung der im Jahre 18— neu erworbenen Realitäten. 1. Bezeichnung der erworbenen Realitäten. (S. die Bemerkung zu Ziff. I. oben.) 2. Dafür gegebener Kaufschilling. 3. Zinsen der Kaufschillinge zu 4 pCt. 4. Dermaliger wirklicher Ertrag. 5. Bemerkungen. (Anmerkung wie bei Ziff. II. Nr. 5.)	
V. Nachweisung der neu erworbenen Renten. 1. Bezeichnung der erworbenen Renten nach Gattung und Betrag. 2. Dafür gegebene Kaufschillinge.	

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
3. Zinse der Kaufschillinge zu 4 pCt. 4. Bemerkungen. Bei beträchtlichen Differenzen zwischen dem jährlichen Betrage (sub I.) und den Kaufschillingszinsen ist die Ursache zu erläutern. VI. Nachweisung über abgelöste Staatspassiv-Reichnisse und Servituten. 1. Bezeichnung der Passiv-Reichnisse und Servituten nach Gattung und Umfang. 2. Jährlicher Betrag derselben. a. in Geld, b. in Getraid. 3. Hiefür gegebene Ablößungs-Summe. 4. Zinsen der Ablößungs-Summe nach 4 pCt. 5. Bemerkungen. Bei beträchtlichen Differenzen zwischen dem jährlichen Ertrage und den Zinsen der Ablößungs-Summe, ist geeignete Erläuterung beizufügen. Die Nachweisung über die dem k. Aerar durch die Staats-Güter-Veräußerungen zugewachsenen Steuern fällt künftig weg. Dagegen sind zum Ersatze des individuellen Vortrags bei Abth. IV. und V., wie oben unter unter Nr. 3 erwähnt, beizufügen:	
VII. Designation über Ablößung von Handlöhnen und Maierschafts-Fristen (für vier Quartale) und VIII. Designation über Ablößungen von Bodenzinsen, resp. dießfallsige Kapitals-Heimzahlungen (für vier Quartale), für welche beide Designationen besondere Formularien gegeben sind.	Entschl. des k. oberst. Rechnungshofes vom 23. Januar 1853.

B. Bezüglich der Kaufschillinge von eigentlichen Staatsrealitäten.

Die allgemeine Verordnung über Veräußerung von Staatsrealitäten vom 30. September 1811 nebst den späteren erläuternden Bestimmungen wurde aufgehoben und durch neue Normen ersetzt, woraus insbesondere Folgendes anzuführen ist:	Allerh Verordnung vom 19. April 1852. Regierungsblatt Stück 22 p. 473.

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
5) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs und die Erfüllung der übrigen im §. 93 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 die Formation und den Wirkungskreis der Staatsministerien betr. enthaltenen Vorschriften voranzugehen, ausgenommen wenn der Werth der Realität unter 50 fl. steht oder der Fall dringend ist und aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile erwachsen, wobei jedoch sogleich bei der Verkaufsanordnung Anzeige zu erstatten und die Allerhöchste Genehmigung nachträglich einzuholen ist. Als Anhaltspunkt ist insbesondere der sorgfältig ermittelte Schätzungswerth und Ertragswerth mit zur Anzeige zu bringen.	Abthl. I. §. 1.
6) Der hierauf abgeschlossene Verkauf ist der Genehmigung der k. Kreisregierung zu unterstellen, oder es wird sich diese Genehmigung auch vom Finanzministerium selbst vorbehalten.	Abthl. I. §. 8.
7) Die allenfalls nachgesuchte Erlage eines Theils des Kaufschillings in Staatspapieren bleibt der speciellen Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten.	Abthl. I. §. 11.
8) Wenn der Kaufschilling den Betrag von 100 fl. übersteigt, darf nach baarer Bezahlung der ersten Hälfte die zweite Hälfte in 3 oder auch mehr Jahresfristen, welche jedoch mit 4 pCt. zu verzinsen sind, abgetragen werden, bis zu deren Erlage bleibt aber dem Staatsärar das Eigenthum vorbehalten.	Abthl. II. §. 6.
9) Außer dem Kaufschillinge hat der Käufer auch die sämmtlichen Verkaufs- und Perceptions-, dann Verbriefungskosten zu tragen.	Abthl. II. §. 10.
10) Der Erlös aus dem Holzabtriebe von Forsten, die zur Veräußerung bestimmt sind, wird ebenfalls in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung verrechnet, nach Abzug der Kosten auf Verkauf, Perception ɪc. wird hierüber jährlich ein Verzeichniß an das Ministerium eingesendet.	Finanz-Ministerial-Entschl. v. 21. Sept. 1852 Nr. 15928. (Geret Bd. 27 p. 123.)
C. Bezüglich der Gefälls-Ablößungs-Schillinge.	
11) Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablößung der	Gesetzbl. 1848 Stück Nr. 13. Gesetz vom 4. Juni 1848. Art. 22, 23 und 30.

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
Grundlasten sind alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, durch Baarerlage dieses Kapitals, alle fixirten Grundabgaben durch Erlage des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrages ablösbar und können auch durch Annuitäten getilgt werden, welche gleich andern Loskaufschillingen in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung in Einnahme kommen.	
12) Das Aequivalent für das Obereigenthum ist bei Erbrecht und Freistift der ein und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.	Gesetz vom 4. Juni 1848. Art. 15.
Hievon bildet immer ein ganzer Handlohnsbetrag die Einnahme für die Staatsfondsrechnung, der verbleibende halbe und resp. andere ganze Handlohnsbetrag gehört als eigentlicher Ablösungsbetrag der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung an.	Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1848 Nr. 10967 Absch. 2.
13) Die Ablößungs-Schillinge der grund-, zins-, zehnt- und lehenherrlichen Gefälle des Staats können bis zur Hälfte der Summe in den, auf diese Gefälle versicherten 5 prozentigen Staatsschuldscheinen von den gemäß der Gesetze vom 13. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 aufgenommenen drei Subscriptions-Anlehen zu jedesmaligen sieben Millionen nach ihrem Nennwerthe erlegt werden. Es kann auch ¼ des Ablößungsbetrages in älteren 3½ procentigen Obligationen nach dem Nennwerthe erlegt werden. Die eine Hälfte ist jedoch immer baar zu erlegen.	
Die Annahme der Staats-Obligationen und deren Zurechnung wurde durch besondere Instruktion näher normirt.	Finanz-Minist.-Entschließung v. 27. Dezbr. 1850 Nr. 19929. (Geret Bd. 26 p. 172.)
14) Ablößungs-Schuldbriefe der Ablößungskasse jedoch können für Staatsgefälle nur in den durch Art. 34 des Ablößungsgesetzes vorgesehenen Fällen angenommen werden, in welchen die Jahresrenten mit dem 30fachen Betrage abzulößen sind. Von den unter Art. 34 fallenden Handlohns-Aequivalenten des Staats kann nur der als Bodenzins-Kapital treffende Theil in dergleichen Ablößungs-Schuldbriefen getilgt werden.	Finanz-Minist.-Entschließung vom 8. Juni 1850 Nr. 11215. (Geret Bd. 26 p. 159 und 26. Jänner 1850 Nr. 20401. Gerstner p. 546.)

E i n =

Rubricirung.				Vormerkung der angefallenen, noch zu erhebenden Kaufschillinge und Zinsen.								
Abschnitt.	Abtheilung.	Rubrik.	Position.	Vortrag der Verkaufs= Ratifikationen, der Verkaufs=Objekte, Käufer und Zahlungsbedingnisse.	Hinweisung auf die vorjährige Rechnung.	Nummer der neuen Anfalls=Belege.	Kaufschillinge.			Zinsen.		
							fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
				A.								
I.				An in vorigen Jahren angefallenen Kaufschillingen resp. Ablösungsgeldern.								
	I.			Von Verkäufen größerer Staatsgüter.								
	II.			An unmittelbaren Staatsrealitäten.								
		I.		Staatsgebäude mit unmittelbar angränzenden Gärten.								
		II.		Ganze Oekonomie=Güter mit Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waiden, Waldungen ꝛc.								
		III.		Einzelne Grundstücke an Gärten, Aeckern, Wiesen ꝛc.								
		IV.		Steinbrüche, Sandgruben, Mergelgruben ꝛc.								
		V.		Von Staatsforsten, grösserer und kleinerer Waldungen.								
		VI.		Von Bräuhäusern.								
		VII.		Von Fabriken und sonstigen Staatsgewerben.								
	III.			Vom Verkaufe resp. der Ablösung der Lehenherrlichkeit.								
		I.		Von Kanzley=Lehen.								
		II.		Von Beutel= oder Bauernlehen.								
	IV.			Vom Verkaufe resp. Ablösung der Grundherrlichkeit.								
		I.		Von Handlöhnen.								
		II.		Von Mayerschaftsfristen.								
	V.			Vom Verkaufe, resp. Ablösung der Bodenzinse.								
		I.		Der Kornbodenzinse.								
		II.		Der Gefälls= (Umwandlungs=) Bodenzinse nach Art. 28 des Ablös.Gesetzes.								
		III.		Handlohnsbodenzinse. a) ältere, b) neuere nach Art. 15 des Ablösungs=Gesetzes.								
		IV.		Lehnbodenzinse.								
	VI.			Vom Verkaufe resp. Ablösung besonderer Gerechtigkeiten und Servituten ꝛc., z. B. Weide=Beholzungsrecht ꝛc.								
	VI.			Von Annuitäten nach Art. 30 f. des Ablösungsgesetzes.								
				B.								
II.				An im laufenden Jahre 18 ꝛc. neu angefallenen Kaufschillingen resp. Ablösungsgelder. (Wie zu A.)								

Bemerkung. Der Vortrag für die Vorjahre (Abschnitt I.) hat nach derselben Rubricirung individuell und wie bisher in Detail marischen (Haupt=) Ziffers der IV. Quartals=Designationen statt zu finden, worüber der bezügliche Detailvortrag in den, als Neben= zu den vorliegenden Formularien ersehen läßt.

nahmen.

Erlags-Termine. 18 rc.		Solleinnahme für das Rechnungsjahr 18 rc.												Vortrag der effectiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tages. 18 rc.	Effektive Einnahme pro 18 rc.												Bemerkungen.
		Kaufschillinge.						An Zinsen.							Kaufschillinge.						An Zinsen.						
		In Staats-Papieren.			In baarem Gelde.			Fristen-Raten-			Verzugs-				In Staats-Papieren.			In baarem Gelde.			Fristen-Raten-			Verzugs-			
Mt.	Tg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

zu geschehen, ebenso für das laufende Jahr, zu Abth. IV. und V. hat jedoch für das laufende Jahr nur die Einstellung des sum-
rechnungen zu adnumerirenden Designationen — für die IV. Quartale ausgeschieden — geschieht, wie dieß die specielle Rubricirung

Vortrag.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.

III. Abgleichung.

Werden von dem Gesammt-Anfalle ad . . . fl. kr. pf.
abgezogen
a) die effectiven Einnahmen an Capitalien zu . . „ „ „
b) „ „ „ „ Zinsen . . . „ „ „

so ergibt sich ein Rest von fl. kr. pf.
welcher in die nächstjährige Rechnung überzutragen ist und aus den Fol. vorgetragenen fl. kr. Kaufschillingen und
„ „ Zinsen
besteht.

IV. Ausgaben.

Bei Staats-Realitäten-Verkäufen haben die Käufer sämmtliche Verkaufs- und Perceptionskosten zu übernehmen, worüber das Nähere zu der rentamtlichen Hauptrechnung bemerkt ist. (Finanz-Minist.-Rescr. vom 8. März 1839.)

Sämmtliche Erhebungs- und Verwaltungskosten von Gefäll- und Grund-Obereigenthums-Ablösungs-Schillingen werden in der rentamtlichen Hauptrechnung verausgabt, in welcher Beziehung auf den Vortrag oben hingewiesen wird. (Entschl. des ob. Rechnungsh. vom 3. Febr. 1838. Nr. 199.)

Nachdem die Gründe, welche die Entfernung dieser Ausgaben aus den Staatsgüter-Kaufschillings-Rechnungen veranlaßt haben, auch auf die Kosten wegen Realitäten-, Renten- und Rechte-Erwerbungen des Staatsärars im vollen Maße Anwendung finden, so wurde verfügt, daß deren Verrechnnng ebenfalls auf den einschlägigen Verwaltungsetat zu geschehen habe, und daher die Kosten nicht mehr der Centralstaatskasse in Zurechnung zu bringen, sondern nach vorgängiger genauer Prüfung und Festsetzung mit Vorbehalt der Superrevision in derjenigen Rechnung, in welcher die Rente der erworbenen Realität vereinnahmt wird, zu verausgaben seyen.

Vortrag.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
Diesen Bestimmungen zu Folge sind die Positionen Abtheilungen I. und II. der Abschnitte I. und II. überflüssig geworden und daher in den Rechnungen wegzulassen. Dagegen verbleiben die Ausgabs-Positionen für etwaige Niederschläge und Rückersätze. Entschließung des obersten Rechnungshofes vom 22. Oktober 1841. Nr. 445.	
I. Abschnitt.	
Auf die Verkäufe vom vorigen Jahre.	
I. Abtheilung.	
Nachlässe:	
a. Auf Kaufschillinge von eigentlichen Staatsrealitäten.	Entschl. des oberst. Rechnungshofes v 10. Aug. 1850. Zff. III.
b. Auf Staatsgefälle, Ablösungs-Schillinge.	
II. Abtheilung.	
Niederschläge resp. Abschreibungen.	
a. und b. wie vor	
Summa Abschnitt I.	
II. Abschnitt.	
Auf die Verkäufe des laufenden Jahres.	
I. Abtheilung.	
Nachlässe:	
a. Auf Kaufschillinge von eigentlichen Staatsrealitäten.	
b. Auf Staatsgefälls-Ablösungs-Schillinge.	
II. Abtheilung. Niederschläge. III. Abtheilung. Entschädigungen. IV. Abtheilung. Rückersätze. — Mit den Unterabtheilungen a. und b. wie in der I. Abtheilung,	
Summa Abschn. II.	
Hiezu „ „ I.	
Gesammt-Summa aller Ausgaben.	

Vortrag.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.

Rechnungs-Abschluß und Bestands-Ausweis.

A.

Abgleichung der Soll-Einnahme pro . . . . gegen die effective Einnahme.

Laut Rechnung beträgt die Soll-Einnahme . . . . .
die effective Einnahme

Daher Differenz.

B.

Bilanzirung der effectiven Einnahme und Ausgabe.

Laut Rechnung beträgt
die Einnahme
die Ausgabe.

Folglich bleibt Activ-Bestand

Dieser für die Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung ausgezeigte Activ-Bestand aertheilt sich
a. auf die Kaufschillingsgelder und
b. auf die Gefällablösungs-Schillinge
in folgender Weise:

Entschl. des ob. Rechngsh. vom 10. Aug. 1850. Ziff. III. und Beilage.

Die wirkliche Einnahme beträgt	Abschn. I. fl.	kr.	pf.	Abschn. II. fl.	kr.	pf.
A. An Kaufschillingsgeldern von eigentlichen Staatsrealitäten.						
Abtheilung ꝛc.						
Summa A.						
An Rückersätzen ꝛc. wurden nach Rechnung Fol. . . . geleistet						
so daß verbleiben . . .						

Activbestand an Kaufschillingsgeldern . . . . . . fl. kr. pf.

Vortrag.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.

B. An Gefälls-Ablösungs-Schillingen. Abschn. I. fl. kr. pf. Abschn. II fl. kr. pf.

Abtheilung I. 2c.

Summa B. . . .

Die Rückersätze 2c. (Ausgaben überhaupt) betragen nach Rechnung Fol. . . .

also verbleiben . . . . . .

Activ-Bestand an Ablösungs-Schillingen. fl. kr. pf.

Gesammt-Activ-Bestand (A. u. B.) wie oben . . .

C.

Activ-Bestands- und resp. Gutmachungs-Ausweis.

a. Die Fristen- und Verzugs-Zinsen, sind in der allgemeinen Rentenrechnung vereinnahmt sub Fol. . . . mit

b. Kaufschillingsgelder sind zur k. Kreiskasse abgeliefert worden

aa. In Staatspapieren

bb. In baarem Gelde.

In den Ablieferungs-Ausweisen der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen sollen die Zins-Coupons nicht als Staatspapiere, sondern als Baargeld-Lieferungen behandelt werden.

. . . den . . . .

Königl. bayer. Rentamt.

VI.

Rechnung

über

zu verwaltende heimgefallene Lehen.

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.

I.

Nachdem die durch Allerhöchste Weisung vom 5. September 1848 erfolgte Zuweisung der Renten von heimgefallenen Lehen an die Staatskasse durch Allerh. Signat vom 18. September 1852 wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde, tritt das vor dem Jahre 1848 beobachtete Verfahren wieder in Wirksamkeit.

Fin. = Minist. = Entschließung vom 28. September 1852. Nr. 16433.

II.

Ueber den jährlichen Ertrag jedes heimgefallenen Lehens, dessen abgesonderte Verwaltung und jährliche Admassirung der Lehenfrüchte angeordnet ist, hatte das einschlägige k. Rentamt von $18\frac{43}{44}$ angefangen, auch abgesonderte Rechnung zu legen, die der ordnungsmäßigen Revision und Superrevision, wie die übrigen rentamtlichen Rechnungen unterliegen.

In den jährlichen Rechnungen muß die summarische Vormerkung der Bestandtheile des Lehens, dessen Werthsanschlag und die Art und Weise seines Heimfalls geschehen.

Die heimgefallenen Lehen, deren Erträgnisse aus Realitäten und Renten bestehen, sind in der Regel durch die einschlägigen Rentämter zu verwalten, jene aber, welche durch Kapitalien repräsentirt werden, worüber die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt Staats-Obligationen ausgestellt hat, sollen der Kreiskasse zugewiesen werden.

Die baaren Erträgnisse dieser Lehen sind nach Abzug der Ausgaben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse anzulegen, die Urkunden beim verwaltenden Amt zu hinterlegen und darüber bei der Rechnungs-Ablage der Nachweis zu liefern. Die Rechnungen schließen in der Regel mit einem Aktivreste nicht ab.

Erreicht der jährliche Reinertrag den Betrag von 100 fl. nicht, so wird solcher nicht angelegt, sondern in die nächste Rechnung übertragen, bis ein zur Anlegung geeignetes Kapital verwendet werden kann.

Den Rentbeamten passiren die Tantiemen, wie von den übrigen Rentgefällen.

Diese Anordnungen beziehen sich nicht auf solche Lehen, deren Renten nicht zur Admassirung bestimmt, sondern zur Nachweisung in die Renten-Rechnungen der Rentämter verwiesen sind, und so evident erhalten werden.

Fin. = Minist. = Entschließung vom 6. Dezember 1834. (Ger. Sammlung Bd. 18 S. 169.)

Rechnungs-Rubriken.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden in folgender Weise modificirt:

Fin.-Minist.-Entschließung vom 3. Oktober 1843 Nr. 4928.

1) Die k. Central-Staatskasse hat mit $18\frac{43}{44}$ anfangend, die zu den heimgefallenen, aber nicht inkammerirten Lehen gehörigen, oder von denselben herrührenden Kapitalien, Zinsen und Rentenüberschüsse, für das k. Lehenärar in Verwaltung zu nehmen, und darüber besondere Rechnung zu führen.

Ausgenommen bleiben jene Kapitalien, welche nicht bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt angelegt sind; diese haben nur im Fall der Rückzahlung an die Central-Staats-Kasse überzugehen.

2) Es ist hiebei wie mit den Staats-Realitäten-Kaufschillingen zu verfahren. Die Rentämter, in deren Bezirken sich heimgefallene Lehen befinden, legen darüber gesonderte Rechnung und pflegen mit der Kreiskasse Abrechnung; diese fertiget eine Rechnung für den ganzen Regierungsbezirk und rechnet mit der Central-Staatskasse ab.

3) Die bisher nur für einige Lehen bestandene Anordnung einer gesonderten Verwaltung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1843 an auch auf jene heimgefallene Lehen ausgedehnt, bezüglich deren die allerhöchst lehenherrliche Verfügung vorbehalten, der Ertrag aber bisher unter den übrigen Renten des Finanz-Aerars verrechnet worden ist.

4) Die Ablieferung an die Central-Staatskasse hat sogleich zu beginnen, und sowie weiters Gelder anfallen, ihren Fortgang zu nehmen. Es sind nämlich die derzeitigen Bestände an Baarschaft und an Obligationen der Schuldentilgungs-Kassen, sogleich von den Rentämtern an die Kreiskassen und von diesen an die Central-Staatskasse zuzurechnen, beziehungsweise einzusenden. Mit den ferner anfallenden Geldern, Renten, Kapitalien, Kauf- und Ablößungsschillingen ꝛc. hat monatlich dasselbe zu geschehen.

5) Die Central-Staatskasse hat die Anlegung zur Verzinsung nach $3\frac{1}{2}$ vom Hundert in derselben Art, wie es mit den Staatsrealitäten-Kaufschillingen bei der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse geschieht, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse in München zu bewirken.

32*

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
6) Eine Rückvergütung bei dem Staatsfonde bis 1851/52 incl. zu Gute gegangenen Renten wurde nicht angeordnet.	
IV.	
Die Ablößung der auf heimgefallenen Lehen ruhenden Reichnisse, mittelst der zu denselben anfallenden Früchte und der bei denselben eingehenden Ablößungs-Kapitalien und Realitäten-Kaufschillinge nach den bestehenden Ablößungs-Normen und beziehungsweise auf dem Vergleichwege, ist genehm laut Allerhöchsten Signats vom 24. Dezember 1852 und 26. Februar 1853.	Fin.-Minist.-Entschließung vom 18. März 1853. Nro. 4106.

VII.

Rechnung

des

Königlichen Rentamts N. N.

über

die Grundrenten, Ablösungsschillinge und Annuitäten

der

Ablößungs-Kasse

für das Etatsjahr 18—

Gestellt von dem kgl. Rentbeamten N. N. in N. N.

und

eingesendet zur kgl. Regierung von ....
Kammer der Finanzen mit Bericht vom ....

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
1) In Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablößung der Grundlasten wurde bei der Schuldentilgungs-Anstalt eine eigene Ablößungskasse errichtet, an welche die, von Privaten, Stiftungen und Kommunen abgetreten werdenden fixen Grundgefälle übergehen und welche dafür den 20fachen Betrag der fixen Jahresrente in 4procentigen Ablößungs-Schuldbriefen des Staates vergütet. Für Handlohns-Aequivalente werden 78 pCt. des Betrages in dergleichen Obligationen nach dem Nennwerthe vergütet. Außerdem wird durch die Ablößungskasse den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Kultus, auch wenn sie ihre Renten nicht an den Staat abgetreten haben, bis zum 20fachen Betrage Entschädigung, resp. Daraufzahlung auf die Ablößungs-Summe der Pflichtigen geleistet.	Gesetz vom 4. Juni 1848. Gesetzblatt Nr. 13 Art. 7, 25, 26 und 36.
Die sonach an die Ablößungskasse des Staates übergegangenen Renten, sind getrennt von den Renten des Staats zu verwalten und von den Rentämtern gesonderte Rechnungen hierüber für die Ablößungskasse zu stellen.	
2) Diese Rechnungen zerfallen in 2 Theile: I. Rechnung über die Grundrenten der Ablößungskasse, II. Rechnung über die Ablößungsschillinge der Ablößungskasse.	Ausschreibung des ob. Rechnungshofes vom 22 Februar 1850 Nr. 73 mit Rechnungs-Formular.
Es folgen nachher die Formularien für die beiden Theile der Rechnung, sammt den mit nebiger Ausschreibung zugleich hinausgegebenen 6 Beilagen, wovon 1—5 Nebenrechnungen der Rentämter bilden, während die Abgleichung Beilage 6 von der Kreiskasse für den ganzen Regierungsbezirk herzustellen ist.	
3) An Annuitäten und Restzahlungen Theil II. Abthl. II. Cap. III. ist nur dasjenige zu verrechnen, was wirklich entrichtet wurde, daher Rückstände hievon nicht in Rechnung erscheinen können.	Fin.-Minist.-Entschließung vom 10. Februar 1852 Nro. 2214.
4) Bodenzinse aus Weiderechten, deren Jahresabgaben (abweichend von andern Gefällen) vor wie nach der Umwandlung in Bodenzinse an die Ablößungskasse überwiesen werden können, kommen gleich den übrigen, nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinsen in Verrechnung.	Gesetz über Ablößung des Weiderechtes v. 28. Mai 1852. Fin.-Minist.-Rescript vom 12. August 1852 Nr. 13918.
5) Die 4procentigen Verzugszinse von Handlohns-Aequivalenten — deren Erhebung deßhalb angeordnet wurde, weil die Ablößungskasse die dafür herausgegebenen Schuldbriefe selbst zu 4 pCt. verzinsen muß — sind nichts anderes als fortlaufende Bodenzinse, daher hiefür kein besonderes Kapital erforderlich ist, sondern die Verrechnung, gleichwie von andern Zinsraten, bei den übrigen Bodenzinsen zu erfolgen hat.	Fin.-Minist.-Entschließung vom 25. Februar 1853 Nro. 19351 und vom 10. Februar 1852 Nr. 2214.

Allgemeine Bemerkungen.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
6) Bei später entdeckten Unrichtigkeiten bereits überwiesener Gefälle sind die Rückvergütungen der Rentenbesitzer wie folgt zu vereinnahmen: a. Rückvergütungen für indebite übernommenen Renten, welche, wie sich von selbst versteht im 20 fachen Betrage zu leisten sind, bei den Loskaufschillingen Thl. II. Abthl. II. Cap. I. b. Rückvergütungen für indebite übernommene Handlohns-Aequivalente im Betrage der geleisteten Entschädigung zu 78 pCt. Thl. II. Abthl. II. Cap. II. c. Zinsrückvergütungen aber Thl. I. Abthl. I. Cap. II. bei den Rechnungsdefekten und Rückersätzen.	Fin.-Minist.-Entschließung v. 31. Dezbr. 1852 Nr. 21681.
7) Auf Umschreibgebühren aus ihren Renten hat die Ablößungskasse keinen Anspruch, sondern dieselben kommen, unausgeschieden von den übrigen, in der Staatsfondsrechnung in Einnahme.	Entschließung des kgl. ob. Rechnungshofes vom 2. Jänner 1852.

VII.

Theil I.

Rechnung

über die

Grundrenten der Ablößungskassa

pro 18—

Mit Nebenrechnungen von Ziff. I. bis . . . incl. und Belegen Nr. 1—

Anmerkung.

Die einzelnen Seiten dieser Rechnung haben gleiche Rubriken wie die Staatsfondsrechnungen zu enthalten, nämlich:

Einnahme (Ausgabe) nach der vorjährigen Rechnung.
Soll-Einnahme (Ausgabs-Etat).
Vortrag der Einnahmen (Ausgaben).
Wirkliche Einnahme (Ausgabe) partial, total.
Rückstände (Zahlungs-Rückstände).
Nachläße.
Nebenrechnungen und Belege Ziff. und fol. fortl. Nro.
Bemerkungen.

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			Einnahmen.	
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
I.			Nachträgliche Einnahmen.	
	1		An ruhenden Gefällen und Ausständen.	
			Der Vortrag hat auf den Grund geprüfter Libelle summarisch zu geschehen.	
		1	In bisheriger Weise fortentrichtete Gefälle.	
		2	Bodenzinse nach Art. 15, 26 und 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.	
			Summa §. 1.	
	2		An Einnahms-Nachholungen.	
			Die Einnahms-Nachholungen sind wie bei andern Rechnungen auf den Grund der erholten Einweisungs-Dekreturen in detail vorzutragen.	
		1	In bisheriger Weise fortentrichtete Gefälle.	
		2	Bodenzinse nach Art. 15, 26 und 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.	
			Summa §. 2.	
			Summa Cap. I.	
II.			Rechnungsdefecte und Rückersätze.	
			Summa Cap. II.	
			Summa der I. Abtheilung.	
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			In bisheriger Weise fortentrichtete Gefälle.	
			Die an die Ablößungskasse überwiesenen Privatgrundrenten sind auf den Grund besonderer Nebenrechnungen summarisch vorzutragen.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.	
I.			**In bisheriger Weise fortentrichtete Gefälle.** Die hier zu vereinnahmenden, in bisheriger Weise fortentrichteten, d. h. noch nicht in Bodenzinse umgewandelten Gefälle sind auf den Grund der unter Beilage Nr. 4 angefügten Nebenrechnung einzusetzen, und zwar als effektive Einnahme nur der Einnahms-Ueberschuß, nach Abzug der Ausgaben, als Soll-Einnahme dieser Ueberschuß mit Hinzurechnung der Rückstände und allenfallsigen Nachlässe.	
II.			**Bodenzinse nach Art. 15, 26 und 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.** Die Bodenzinse werden ebenfalls summarisch auf den Grund der Nachweisung Beilage 3 vorgetragen; es sind jedoch denselben auch die aus dem Anhange zur Rechnung Theil II. (Beilage Nr. 1) resultirenden Verzugszinse von Handlohns-Aequivalenten zuzusetzen. Die Bodenzinse sind gleichwie in der Staatsfonds-Rechnung wie folgt auszuscheiden: a. Neu regulirte Bodenzinse nach Art. 15. des Gesetzes; b. Bodenzinsraten bis zu erfolgter Ablößung derselben; c. Neu regulirte Bodenzinse nach Art. 28 und 30 des Gesetzes; d. Bodenzinsraten bei erfolgter Ablößung der Gefälle.	Entschl. des k. ob. Rechngsh. v. 14. Oktober 1852 Nr. 496.
			Summa der II. Abtheilung. Hiezu " " I. " Gesammt-Summa der Einnahmen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen
			Ausgaben.	
			I. Abtheilung.	
			Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
I.			Erhebungskosten.	
II.			Rechnungs-Defecte und Rückersätze.	
			Summa der I. Abtheilung.	
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben für das laufende Jahr.	
I.			Erhebungskosten (Tantiemen).	
			Nach §. 28 der Instruktion vom 28. September 1848 fallen zwar die Erhebungs- und Regiekosten der Staatskasse zur Last, dieselben sind jedoch nicht in den rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen, sondern hier zu verausgaben und werden der Ablößungskasse nebst andern nothwendigen Zuschüssen aus der Staatskasse besonders vergütet.	
		1	Von den Grundrenten.	
			Bei Berechnung der Tantiemen sind die in bisheriger Weise fortentrichteten Gefälle mit der Gesammt-Summe der wirklichen Brutto-Einnahme in Ansatz zu bringen.	
			Die Steuern und Kreisumlagen der Ablößungskasse werden bei der Tantiemenberechnung in der Staats- und Kreisfonds-Rechnung gekürzt.	Entschl. des k. ob. Rechngsh. v. 2. Januar 1852.
		2	Von den Ablößungs-Schillingen.	
			Von sämmtlichen Ablößungs-Schillingen, mit Einschluß der Handlohns-Aequivalente und Annuitäten sind hier die Tantiemen zu verausgaben.	
			Summa Cap. I.	
II.			Allgemeine Regie.	
			Auf allgemeine Regie sind hier nur diejenigen Kosten zu verrechnen, welche sich außer den in der Rechnung Beilage 4 zu verrechnenden Beträgen noch weiter ergeben sollten.	
		1	Schreibmaterialien.	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.
			II. Abtheilung.	
			Ausgaben für das laufende Jahr.	
II.			Allgemeine Regie.	
	2		Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.	
	3		Postporti und Botenlöhne.	
	4		Amtsinventarienstücke.	
	5		Diäten und Reisekosten.	
			Summa Cap. II.	
			Wiederholung.	
I.			Erhebungskosten.	
II.			Allgemeine Regie.	
			Summa der II. Abtheilung.	
			Hiezu " " I. "	
			Gesammt-Summa aller Ausgaben.	
			Abschluß.	
			Die Einnahmen betragen fol. . . . . fl. kr. pf.	
			Die Ausgaben wie oben . . . . " " "	
			Verbleibt Aktiv-Rest . . . . " " "	

Theil II.

Rechnung

über die

Ablösungs-Schillinge der Ablösungs-Cassa

pro 18—

Mit Nebenrechnungen Ziff. . . . und Belegen Nr.

Bemerkungen.

1) Die Ablösungsschillinge sind auf den Grund der ertheilten Verrechnungs-Decreturen und der beizufügenden Designationen zu verrechnen, jedoch nicht in Detail, sondern summarisch nach den einzelnen Einweisungen.

Die Designationen haben auch den Tag der Zalung zu enthalten.

2) Als Anhang zu dieser Rechnung ist eine namentliche Vormerkung aller nach Art. 26. des Gesetzes zu 78 Procent übernommenen Handlohnsäquivalente beizufügen, welche sofort, je nachdem sie zum wirklichen Anfalle kommen, effektiv zu vereinnahmen, oder bei den Bodenzinsen in Zugang zu bringen sind.

3) Die im §. 30. der Instruktion vom 28. September 1848 angeordnete Rechnung über die Annuitäten der Ablösungskassa ist der Rechnung über Ablösungsschillinge als Nebenrechnung beizufügen.

4) In dieser Rechnung ist weder der Betrag des vorigen Jahres noch das Soll vorzutragen, dieselbe umfaßt daher nur:

Rubricirung. (Abth. Cap. §.)
Vortrag der Einnahmen (Ausgaben),
Wirkliche Einnahmen (Ausgaben),
in Ablösungs-Schuldbriefen,
in baarem Gelde,
Summa totalis.
Nebenrechnungen und Belege (Ziffer u. Fol. Fortl. Nr.)
Bemerkungen.

Abtheilung.	Cap.	§.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation der einschlägigen Bestimmungen.
			Einnahmen.	
I.			An Ablösungs-Schillingen voriger Jahre.	
			Summa der I. Abtheilung.	
II.			An Ablösungs-Schillingen des laufenden Jahres.	
			Nach Art. 32. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 können bei Gefälls-Ablösungen für die Ablösungskasse nur Schuldbriefe der Grundrenten-Ablösungskasse angenommen werden; andere Staatsobligationen sind ausgeschlossen.	
	I.		Baar-Ablösungen ständiger Gefälle:	
		1	Aus Ablösungen von in bisheriger Weise fortentrichteten Grund-Renten.	
		2	Aus Ablösungen von Bodenzinsen nach Art. 15. 26. und 28. des Gesetzes vom 4. Juni 1848.	
			Summa Cap. I.	
	II.		An überwiesenen Handlohns-Aequivalenten.	
			Nach Art. 15. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 sind die Handlohns-Aequivalente baar zu bezahlen, soweit sie nicht als Bodenzinskapital liegen bleiben.	
			Summa Cap. II.	
	III.		An Annuitäten und Restergänzungen nach §. 31. der Instruktion vom 28. September 1848.	
			Summa Cap. III.	
	IV		An zufälligen Einnahmen	
			Summa Cap. IV.	
			Wiederholung.	
			Summa. Cap. I.	
			Summa Cap. II.	
			Summa Cap. III.	
			Summa Cap. IV.	
			Summa der II. Abtheilung an Ablösungs-Schillingen des laufenden Jahres	
			Hiezu	
			Summa der I. Abtheilung. An Ablösungs-Schillingen voriger Jahre	
			Gesammt-Summa der Einnahmen	

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	Allegation d. einschlägigen Bestimmungen.

Ausgaben.

Rechnungs-Defecte und Rückersätze auf die Vorjahre.

Außer etwaigen Rechnungs-Defekten und Rückersätzen, können Ausgaben für Ablösungs-Schillinge nicht vorkommen, da die Erhebungs- und Regiekosten in dem I. Theile der Rechnung über die Grundrenten Abth. II. Cap. I. §. 2 und Cap. II. zu verausgaben sind.

Abschluß.

Die Einnahmen fol. betragen . . . . fl. kr. pf.
Die Ausgaben vid. oben dagegen . . . . „ „ „

Verbleibt Aktivrest . . . . „ „ „

Auch in dem Gutmachungs-Ausweis für die Ablösungs-Kassa-Rechnung ist ersichtlich zu machen, welche Beträge in Geld und welche in Staatspapieren gut gemacht wurden und in welchem Zeitpunkte die einzelnen Ablieferungen geschehen sind. — Entschl. d. kgl. ob. Rechngsh. v. 20. Februar 1852.

Beilage 1.

Anhang zu Theil II.

Vormerkung

der

von der Ablösungs-Cassa übernommenen Handlohns-Aequivalente

bei dem k Rentamte . . . . .

pro 18—

Anmerkung.

a. Gegenwärtige Vormerkung soll in Form eines Katasters nach Steuer-Gemeinden, jedoch zur Erleichterung der Aemter nur ein für allemal angefertigt werden und zwar zur Vermeidung allzuvieler Nachträge erst dann, wenn die Ueberweisung der Handlohns-Aequivalente in einem Bezirke ganz oder doch größtentheils vollzogen ist. Doch soll diese Anlage nicht ohne sehr erhebliche Gründe über das Jahr 1850|51 hinaus verschoben werden.

b. Inzwischen aber soll den Rechnungen ein summarisches Verzeichniß der allmählig überwiesenen Handlohns-Aequivalente und der daran eingetretenen Anfälle beigefügt werden, welches zu enthalten hat:

die Namen der überweisenden Grundherrschaften,
die einfachen Handlohnsfixen,
die Quotisirung nach der Eigenschaft des Grundverbandes,
die Handlohns-Aequivalente,
Datum und Nummer der Einweisungsdekreturen,

Finanz-Minist.-Entschließung vom 17. Januar 1851 Nr. 503.

c. Nach Herstellung des Katasters genügt zur Rechnung eine auf dessen Abschluß gegründete gemeindeweise Uebersicht der Aequivalente.

d) Wenn die Erlage des baar zu entrichtenden Theiles der Handlohns-Aequivalente verspätet wird, so muß hievon gleichwie von dem auf Bodenzins liegenbleibenden Theile der 4procentige Zins erhoben werden, welcher im Theil I. der Rechnung unter den Bodenzinsen mit zu vereinnahmen ist.

Beilage 2.

Nebenrechnung Ziff. . . . .

Zusammenstellung

der sämmtlichen

vom Staate übernommenen an die Ablösungskasse überwiesenen Privat-Grundrenten

im Bereiche des

Königlichen Rentamts . . . . .

für das Verwaltungsjahr 18 —

Rubrikenbau:

Fortlaufende Nr.

Vortrag.

Gefällsgattung.

Geldgefälle { a. mit dem 18fachen Betrage ablösbar.
b. „ „ 25 „ „ „

Natural-Gefälle {
Waizen.
Korn.
Gerste.
Haber.
Dinkel.
Erbsen.
Stroh { langes. kurzes.
Käse, Eier ꝛc.

Bezeichnung der Decreturen und Nachweisungen.

Nr. der Belege.

Ziff. der Nachweisungen als Nebenrechnungen.

Beilage 3.

Nebenrechnung Ziff. ....

Nachweisung

des Anfalls an Bodenzinsen

für die Ablösungs=Kassa

bei dem

Königlichen Rentamte .....

im Verwaltungsjahre 18—

Rubrizirung:

Nr. curr.

Vortrag.

Vormerkung der Gesammt=Bodenzinskapitalien.

Anfall pro 18— { Jahresbodenzinse. Ratenzinse. Summa.

Zugangs=Vormerkungen für das nächste Jahr { Jahresbodenzinse. Ratenzinse.

Bemerkungen und Belege.

Beleg Nro.

Anmerkung.

1) Der Stand der Kapitalien und der Jahresbodenzinse ist von einem Jahre auf das andere fortzuführen.
2) Die Vormerkungen des Vorjahres sind alljährlich unter die wirkliche Verrechnung zu transferiren und wenn nöthig, wäre noch eine weitere Rubrik zu Vormerkungen auf das zweitnächste Jahr zu eröffnen.
3) Die Bodenzinse und Kapitalien sind übrigens hierin getrennt nachzuweisen in
   a. Handlohnsbodenzinse und Raten derselben, und
   b. Gefällsbodenzinse und Raten derselben.

Entschl. des kgl. oberst. Rechnungshofes vom 14. Oktober 1852 Nr. 496.

Beilage 4.

Nebenrechnung Ziff. . .

Rechnung

über

den wirklichen Ertrag

der

nach bisheriger Weise fortentrichteten Grundrenten der Ablösungs-Casse

bei dem königlichen Rentamte . . . . . .

im Verwaltungsjahre 18 —

Bemerkung.

1) Da diese Rechnung nach Analogie der einschlägigen Theile der Staatsfondsrechnung formirt ist, so sind hier die dießfallsigen Bestimmungen auf das Genaueste in Anwendung zu bringen.

2) Zur Minderung der Regiekosten ist dahin zu trachten, daß die Natural-Gefälle wo nur möglich nach den Normalpreisen entrichtet werden.

3) Als weitere Beilagen dieser Nebenrechnung ist ein Ausweis über das Soll an Geld- und Natural-Gefällen, eine Materialnebenrechnung mit Geldverrechnungs-Ausweis und eine Uebersicht der Verwerthungs-Durchschnittspreise der Naturalien, eine Schwandberechnung und ein Regiekostenverzeichniß der — durch die in bisheriger Weise fortentrichteten Gefälle speciell veranlaßten — Ausgaben beizufügen und zwar in derselben Form und Weise, wie bei der rentamtlichen Staatsfondsrechnung.

4) Nach vollständiger Umwandlung der Gefälle in Bodenzins hat diese Rechnung nebst Beilagen zu cessiren.

5) Die Columnen der einzelnen Seiten sind gleich denen der Staatsfondsrechnung, wie solches auch in einer Bemerkung zu der Rechnung Theil I. angegeben ist.

Capitel.	§.	Titel.	Rechnungs-Rubriken.	
			Einnahmen.	
			I. Abtheilung.	
			Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	
I.			Nachträgliche Einnahmen.	
	1		An ruhenden Gefällen und Ausständen	
		1	Geldgefälle	
		2	Naturalgefälle	
			Summa §. 1.	
	2		An Einnahms-Nachholungen.	
		1	Geldgefälle	
		2	Naturalgefälle	
			Summa §. 2.	
			Summa Cap. I.	
II.			Rechnungsdefekte und Rückersätze.	
			Summa Cap. II.	
III.			Uebrige zufällige Einnahmen.	
			Summa Cap. III.	
			Summa der I. Abtheilung.	
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen an Gefällen des laufenden Jahres.	
I.			An Geldgefällen	
			Summa Cap. I.	
II.			An Naturalgefällen.	
	1		In Getraid.	
		1	Auf Nachlässe	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	
			II. Abtheilung.	
			Einnahmen an Gefällen des laufenden Jahres.	
II.			An Naturalgefällen.	
	1		In Getreid.	
		2	Ablösungen nach den Normalpreisen	
		3	Ablösungen nach fixirten oder besonders stipulirten Preisen	
		4	Auf Verkauf und Verwerthung	
		5	Ersatz wegen Ueberschreitung des Schwandmaximums	
		6	An ruhenden Gefällen	
			Summa §. 1.	
	2		In Wein	
			per se.	
	3		Uebrige Naturalien jeder Art	
			per se.	
			Hieher	
			Summa §. 1.	
			Summa Cap. II.	
III.			Uebrige Einnahmen.	
			Summa Cap. III.	
			Hiezu " " II.	
			" " I.	
			Summa der II. Abtheilung.	
			Hieher " " I. "	
			Gesammt-Summa der Einnahmen.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.	
			Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung.	
			I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.	
I.			Auf die Geldgefälle.	
			Die Tantiemen der Rentbeamten sind nicht hier, sondern in der Rechnung Theil I. über die Grundrenten Cap. I. §. 1. zu verausgaben, indem hier nur die speziell auf Forterhebung der Gefälle in bisheriger Art erwachsenden Ausgaben zu erscheinen haben.	
II.			Auf die Naturalgefälle.	
			Vorstehende Bemerkung findet auch hier Anwendung.	
III.			Auf die übrigen Einnahmen.	
IV.			Auf Rechnungsdefekte und Rückersätze.	
			Summa der I. Abtheilnng.	
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.	
I.			Auf die Erhebung der Geldgefälle.	
			Siehe die Anmerkung in der I. Abtheilung.	
	1		Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	
	2		Postporti, Fuhr- und Botenlöhne.	
	3		Diäten und Reisekosten	
			Summa Cap. I.	
II.			Auf die Erhebung, Conservation und Verwerthung der Natural-Gefälle.	
	1		Diäten wegen Geschäftsverrichtungen auf den Getreidspeichern	
	2		Wender- und Taglöhne	
	3		Für Speicher-Utensilien	
	4		Uebrige Ausgaben auf die Speicher-Administration	
	5		Botenlöhne und Bekanntmachungs-Gebühren	
			Summa Cap. II.	

Capitel.	§.	Titel	Rechnungs-Rubriken.
			II. Abtheilung.
			Ausgaben des laufenden Jahres.
III.			Uebrige Ausgaben.
	1		Auflagen
		1	Dominikalsteuern
		2	Kreisumlagen
		3	Distriktsumlagen
		4	Gemeindeumlagen
			Summa §. 1.
	2		Auf die übrigen Einnahmen.
			Summa Cap. III.
			Hiezu " " II.
			" " " I.
			Summa der II. Abtheilung.
			Hiezu " " I. "
			Gesammt-Summa der Ausgaben.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen nach Fol. fl. kr. pf.

Die Ausgaben dagegen nach Fol. fl. kr. pf.

Verbleibt ein Einnahms-Ueberschuß von fl. kr. pf.
welcher im Theil I. der Rechnung Fol. . . . vereinnahmt ist.

Das nach §. 28 des Ablösungsgesetzes berechnete Soll beträgt nach Nebenrechnung Ziff. . . (Beil. 5) . . . . . . fl. kr. pf.

Im Vergleiche zu diesem ergibt sich ein

Mehr von fl. kr. pf.

Weniger " fl. kr. pf.

Gefertigt den . .

Königliches Rentamt N. N.

Beilage 5.

Nebenrechnung Ziff.

Berechnung

des Bodenzins-Solles

der in

bisheriger Weise fortentrichteten Grundgefälle der Ablösungs-Kasse

bei dem königlichen Rentamte . . . . . .

im Verwaltungsjahre 18—

Vormerkung
der Anschlagspreise der Naturalien.

Waizen	per Schäffel	15 fl.
Korn	" "	11 "
Dinkel	" "	5 "
Gerste	" "	9 "
Haber	" "	5 "

Rubrikenbau:

Vortrag.

Gattung der Gefälle.

Betrag der Gefälle
- in Geld,
- in Naturalien,
  - a. Quantum.
  - b. Anschlag.

Kapitalisirungs-Factor.

Betrag der Ablösung, resp. Bodenzins-Kapitalien.

Jährlicher Bodenzins als Einnahms-Soll.

Beilage 6.

Abgleichung

des

wirklichen Ertrages der in bisheriger Weise fortentrichteten Gefälle

gegen

das Soll nach deren Umwandlung in Bodenzins

im

Regierungs-Bezirke von . . . . . .

für das Jahr 18—

Anmerkung.

Vorstehende Abgleichung ist von der kgl. Kreiskasse über die Rechnungs-Ergebnisse sämmtlicher Rentämter herzustellen, der Kreiskasse-Rechnung über die Grundrenten rc. rc. der Ablösungskassa beizufügen, und der Grundrenten-Ablösungskasse mitzutheilen. —

VIII.

Erläuterungen zur Instruktion

vom 2. März 1814. (Geret Bd. 4 pag. 245)

über

Zahlungs-Befugnisse

oder

Comptabilität

des

Staats-Verwaltungs- und Rechnungswesens.

I. Allgemeine Grundsätze.

Allegate.

I. Finanz-Gesetz vom 29. Dezember 1831. Ges.-Bl. 1831. S. 125.)
II. Organisches Edikt vom 17. Dezember 1825. (Regiergsbl. 1825. S. 1049.)
III. Etats-Rescript des Finanz-Ministeriums dd. 26. Februar 1832. (Gerets S. Bd. 17. S. 18.)
IV. Etats-Rescript des Ministeriums des Innern dd. 22. März 1832.
V. Organisches Edikt vom 9. Dezember 1825. (Regiergsbl. 1825. S. 977.)
VI. Edikt vom 11. Januar 1826. (Regiergsbl. 1826. S. 169.)
VII. Entschließung des K. Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 6. März 1833.

§. 1.

Die Staats-Finanz-Verwaltung umfaßt Einnahmen und Ausgaben aus Staatsfonds und für Staats-Zwecke.

Beide — Einnahmen und Ausgaben — werden durch das Finanz-Budget einer jeden 6jährigen Periode festgestellt, und der Vollzug dieses Budgets steht unter der besondern Verantwortlichkeit und Haftung der treffenden Stelle.

V. §. 89. 95. 96.

§. 2.

Die Verwaltung der Staatsfonds, resp. der Einnahms-Quellen steht ausschließlich dem Finanz-Ministerium und den ihm unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden zu.

V. §. 85. 88. II. 109.

§. 3.

Zur Bestreitung der Staatsausgaben stellt das Finanz-Ministerium die erforderlichen Mittel zur Disposition der treffenden Ministerien, das heißt: es eröffnet den Kredit.

V. §. 96.

Das Maas dieser Ausgaben bestimmt das Finanz- udget und die für jeden einzelnen Staatszweck darnach gefertigten Spezial-Jahres-Etats.

V. §. 21. 23. 96.

§. 4.

Innerhalb der numerären Grenzen dieser Spezial-Etats disponirt das treffende Ministerium über die ihm zur Disposition gestellten Summen, entweder selbst oder nach Vorschrift der organischen Edikte, durch die ihm unmittelbar untergebenen Stellen und Behörden.

V §. 22. 23. 24.

Vorbehaltlich jedoch der revisorischen Einweisung der Finanz-Verwaltungs-Stellen.

II. §. 85.

§. 5.

Die Ausgaben theilen sich ab:

I. Ausgaben, welche durch die Verwaltung der Einnahms-Quellen entstehen:

Verwaltungs-Aufwand.

II. Ausgaben für die Ausübung der Staats-Regierungs-Gewalt:

Staats-Aufwand.

III. Ausgaben für Staats-Anstalten und Staats-Zwecke:

Staats-Anstalten.

IV. Ausgaben fur die Kreisbedürfnisse und Zwecke:

Kreis-Lasten.

§. 6.

Ueber die Verwendung der sämmtlichen Staats-Ausgaben wird jährlich Rechnung gelegt, und diese Rechnung, welche die sämmtlichen Staats-Einnahmen und Ausgaben des Königreichs enthält, heißt die General-Finanz-Rechnung.

VI. §. 1. et seq. §. 14.

§. 7.

Diese Rechnung und ihre Beilagen, also auch die zu Grund liegenden Kreis-Finanz-Rechnungen, müssen erweisen, daß

a. die durch das Finanz-Budget und Spezial-Etats ausgesetzten Ausgabs-Summen nicht überschritten und daß

b. die Beträge auch ihrem Zwecke gemäß verwendet worden sind.

Deßhalb müssen die Ausweise einer Rechnung im

1) Spezial-Etat (Kredits-Eröffnungen),

2) Zahlungs-Einweisungen (Ordonanzirungen) und

3) Empfangs-Bescheinigungen

bestehen.

§. 8.

Die Rechnungs-Prüfung wird dadurch zur formellen und materiellen.

Zur formellen: um die Ueberzeugung zu verschaffen, daß

a. der Etat eingehalten,
b. die Zahlung von der competenten Stelle verfügt,
c. kein Kalkülfehler verschuldet,
d. keine Versetzung der Rechnungs-Positionen eingetreten und
e. vorschriftsmäßig quittirt ist.

Zur materiellen: um zu erfahren, daß:
a. Summen, für gewisse Zwecke bestimmt, nicht anderen fremdartigen Zwecken zugewendet worden sind, daß
b. die den Zahlungen als Bedingung vorausgesetzten Erfordernisse vollständig beigebracht und
c. die über die Zulässigkeit einer Ausgabe bestehenden Verordnungen genau beobachtet sind.

Die Prüfung und Verbescheidung aller Staats- und Kreis-Einnahms und Ausgabs-Rechnungen steht der Regierungs-Finanz-Kammer salvo superrev. des obersten Rechnungshofes zu.

§. 9.

Es giebt viererlei Arten von Zahlungs-Verfügungen (Ordonanzirungen):
1) Einweisung der Spezial-Ausgabs-Etats.
2) Provisorische oder Vorschuß-Zahlungs-Anweisungen unter Vorbehalt der Prüfung der Verwendungs-Ausweise.
3) Definitive oder Zahlungs-Anweisung für im Spezial-Etat ausgesetzte Ausgaben, die in ihrem Betrag und Empfänger keine nähere Bezeichnung erfordern, und
4) revisorische Einweisungen — oder solche Zahlungs-Verfügungen, durch die der Betrag und Empfänger erst bestimmt bezeichnet wird.

§. 10.

Die Einhaltung des Finanz-Budgets und der erforderlichen Kredits-Eröffnungen geschieht unter Controle des K. Finanz-Ministeriums, deshalb können und müssen die Kredits-Eröffnungen nur von demselben kontrasignirt und vom Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt seyn.

I. §. 34. V. §. 24. 89. u. 96.

Die nämliche Haftung für die Einhaltung der Kreis-Etats und der dahin eröffneten Kredite liegt dem Finanz-Direktor einer jeden Regierung ob, weshalb alle Zahlungs-Verfügungen von ihm kontrasignirt seyn müssen.

II. §. 85. 108. 109. 112. 125. 126. 127. 131. 140. 141. und 142.

§. 11.

Innerhalb der Gränzen der eröffneten Kredite und unter der Kontrasignatur des Finanz-Direktors erläßt die Kreis-Regierung Kammer des Innern unmittelbare Zahlungs-Verfügungen an die Kassen des Kreises unter den §. 19 bemerkten Modalitäten.

II. Allgemeines Verfahren.

§. 12.

Für jedes Verwaltungsjahr werden die Etats neu hergestellt und genehmigt.

II. §. 100 und 109.

Dem Etat für die Kreisfonds ist übrigens später eine eigene Abtheilung dieser Darstellung gewidmet.

§. 13.

Jedes Ministerium setzt seinen Bedürfniß-Etat fest und gibt ihn an das Finanz-Ministerium, um darauf die nöthigen Kredite durch die Finanz-Kammern zu eröffnen. Das Ministerium des Innern gibt die Spezial-Etats seiner Verwaltung an die treffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Vollzuge.

§. 14.

Aus den sämmtlichen Kreis-Spezial-Etats werden dann Spezial-Etats für die einzelnen Zahl-Aemter durch die k. Regierungs-Kammern gefertigt, und auf den Grund der eröffneten Kredite an jene mit der Zahlungs-Ermächtigung hinausgegeben.

Dieses wird ordonanziren der Spezial-Etats genannt.

Die darin ausgesprochenen Summen sind entweder solche, die im Betrage und Empfänger unveränderlich sind, oder solche, die im Empfänger und Betrag wechseln können, oder solche, die nur als Aversal-Summen erklärt sind.

vid. 10 et 11 vorhin.

§. 15.

Die von Zahlämtern gelegten Jahres-Rechnungen werden der Finanz-Kammer vorgelegt und von dieser in materieller und formeller Beziehung geprüft.

VI. §. 10.

III. Behandlung im Detail des Geschäftsganges.

§. 16.

Da nur der Kammer des Innern das Recht einer unmittelbaren Zahlungs-Einweisung zusteht, so kann auch nur der Geschäftsgang dieser und der Finanz-Kammer einer nähern Auseinandersetzung bedürfen.

II. §. 100.

A. Verfahren, im Fall der Kredit eröffnet ist und die Spezial-Etats vorliegen.

§. 17.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, fertigt auf den Grund der ihr vom Ministerium des Innern zugestellten Kreis-Etats und des Etats-Rescripts im Benehmen und unter Mitzeichnung der k. Regierungs-Finanzkammer die Spezial-Etats für die einzelnen Kassen und Aemter, deren Hinausgabe an diese ohne Verzug zu geschehen hat.

II. §. 109 III. Nr. 2. 16.

§. 18.

Dadurch werden alle Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Passiv-Reichnisse und andere ständige Bezüge für bestimmte Empfänger flüssig. Dagegen sind für andere Ausgaben, als Regie, Aversa, Maxima, Zuschüsse &c., die theils noch einer besondern Zahlungs-Ermächtigung bedürfen, theils von einer förmlichen Zahlungs-Einweisung abhängig sind, nur die Mittel disponible gestellt und der Kassen-Beamte erhält durch die Ordonanzirung des Spezial-Etats lediglich die Befugniß, die darnach besonders erlassenen speziellen Zahlungs-Verfügungen zu honoriren.

§. 19.

Auf den Grund dieser Ordonanzirung erläßt die K. Regierung Kammer des Innern unmittelbar die Zahlungs-Anweisung, jedoch unter folgenden Modalitäten:

a. Alle Verfügungen der K. Kammer des Innern an die K. Kreiskasse und an die K. Rentämter müssen im Concept und in der Reinschrift von dem Direktor der K. Finanzkammer oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnet seyn.

b. Keine Zahlungsanweisung darf von der Kreiskasse oder dem Rentamte honorirt werden, wenn dieselbe nicht mit der obenerwähnten Unterschrift und dem Ingrossations-Zeichen versehen ist.

c. Jede Zahlungsanweisung, welche sich auf ein allerhöchstes Rescript oder auf eine Ministerial-Entschließung gründet, muß, damit eine gründliche Superrevision vorgenommen werden kann, mit einer beglaubigten Abschrift des Rescripts oder der Entschließung belegt seyn.

d. Sobald bei irgend einer Position der eröffnete Kredit erschöpft ist, hat die Kreiskasse oder das Rentamt die Zahlungen auf Rechnung dieser Position einzustellen und dem Landgerichte oder der Polizeibehörde zu überlassen, die weitere Kredits-Eröffnung durch die K. Regierung Kammer des Innern zu erwirken.

Die Zahlungs-Assignationen sind von der Revision der hierüber zu stellenden Rechnungen genau zu unterscheiden. Die Vorlage der letztern hat von der Kreiskasse und den Rentämtern sowohl als von den Landgerichten und Polizeibehörden bei der K. Finanzkammer zu geschehen, welcher überdies die Revision, Festsetzung und Einweisung der geprüften Rechnungs-Resultate über Diäten und Reisekosten, der Umzugs-Gebühren, der Ausgaben auf Transport und Verpflegung der Vaganten, der Criminalgerichtskosten, der Pensionen, Quiescenzgehalte und Alimentationen ausdrücklich vorbehalten ist.

(Entschließung des K. Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 6. März 1833.)

Die Nothwendigkeit der Einhaltung der Etats bedarf keiner nähern Erläuterung.

§. 20.

Die revisorische Prüfung aller Ausgaben — also auch der innern Verwaltung, steht der Finanz-Kammer zu. Sie soll prüfen, ob alle Vorschriften über Verwaltung und Verwendung der Fonds genau beobachtet sind.

IV. Kreisfonds-Verwaltung.

§. 21.

Kreis-Umlagen werden gemeinschaftlich von beiden Regierungs-Kammern vollzogen.

II. §. 106. V. §. 97.

Deßhalb sind die Etats über die sämmtlichen Kreisfonds von beiden Regierungs-Kammern gemeinschaftlich zu fertigen.

Rescript vom 18. Juli 1832 Nr. 1.

§. 22.

Alle Berichte und Anträge über die Aufnahme von Summen auf die Kreisfonds-Etats müssen daher

a. in so weit sie die Fonds der innern Verwaltung betreffen, bei der Kammer des Innern, und

b. bezüglich der übrigen Fonds bei der Finanz-Kammer übergeben werden.

§. 23.

Die durch den Landraths-Abschied genehmigten Kreisfonds-Etats werden von der k. Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer in die Aemter-Etats zerlegt und ohne weitere ministerielle Kredits-Eröffnung durch gemeinschaftliche Ordonanzen beider Kammern an die zahlenden Behörden ausgeschrieben.

Rescript vom 18. Juli 1832. Nr. 2 und 3.

§. 24.

Ueber die zum Ressort des k. Ministeriums des Innern und der Justiz gehörigen Fonds, nämlich:

Etat der Erziehung und Bildung.
Etat der Gesundheit.
Etat der Industrie und Kultur.
Etat der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.
Etat für Landbau, dann
Ausgaben für fakultative Zwecke

disponirt das k. Ministerium unmittelbar durch die Kammer des Innern.

Rescript vom 18. Juli 1832 Nr. 4.

§. 25.

Alle deßfallsigen Zahlungs-Anträge gehen deßhalb an die Kammer des Innern, und diese erläßt unter ihrer Firma die provisorischen oder definitiven Zahlungs-Anweisungen, denen blos die Kontrasignatur des Finanz-Kammer-Direktors und das Ingrossationszeichen beizufügen ist, weil ohne diese Erforderniſſe keine Zahlung honorirt werden darf.

Rescript vom 18. Juli 1832 Nr. 5—7.

§. 26.

Was dagegen die revisorische Prüfung (§. 9 u. 21) betrifft, so ist diese auch bei den Kreisfonds der Finanz-Kammer vorbehalten (Rescript vom 18. Juli 1832 Nr. 8) und alle deßfallsigen Anträge gehen an die Finanz-Kammer.

Folgerecht stehen auch die übrigen Ausgaben des Kreis-Budgets, als:

Etat für Nachlässe und Nichtwerthe
Etat des Justiz-Ministeriums
Etat der Perceptions-Kosten

unter der ausschließlichen Kompetenz der Finanz-Kammer, der die nöthigen Befehle von den treffenden Ministerien der Justiz und der Finanzen zugehen.

§. 27.

Diesemnach sind:

nach den Anweisungen der Kammer des Innern
die Regie-Rechnungen der Landgerichte,
die Verwendungs-Ausweise über Zwecke der Kultur und Industrie,
die nämlichen Ausweise über Straßen- und Landbau,
die Regie-Rechnungen der Landraths-Versammlungen,

der Finanz-Kammer zur revisorischen Prüfung unmittelbar vorzulegen, welche damit wie §. 20 verfährt.

§. 28.

Was endlich die revisorische Einweisung der Ausgaben auf Erziehung und Bildung betrifft, so steht diese der Kammer des Innern ausschließlich zu, und bedarf solche nur der Kontrasignatur des Finanz-Kammer-Direktors.

II. §. 40.

Hier ist dann auch die Verwendung des Finanz-Rechnungs-Kommissariats nicht nothwendig.

Neueste Darstellung

des rentämtlichen

Rechnungs-Schematismus

vom

königl. quiesc. Regierungs-Direktor Geret.

Ansbach, 1853.
Verlag von Carl Junge.

Druck von C. Brügel in Ansbach.

Zettle